MONOGRAPHIE DES KAISERL. KÖNIGL. BÖHM. APPELLATIONS-GERICHTES

Jan Ferdinand Schmidt

Der

k: k: Universitäts-

Bibliothek

verehrt

vom

Verfasser.



Anton Graf Mitrowsky
von Mitrowitz
k. k. letzter Appellationsgerichts- und erster
Oberlandesgerichts-Præsident in Böhmen.



Monographie
des k. k. böhmischen Appellationsgerichtes



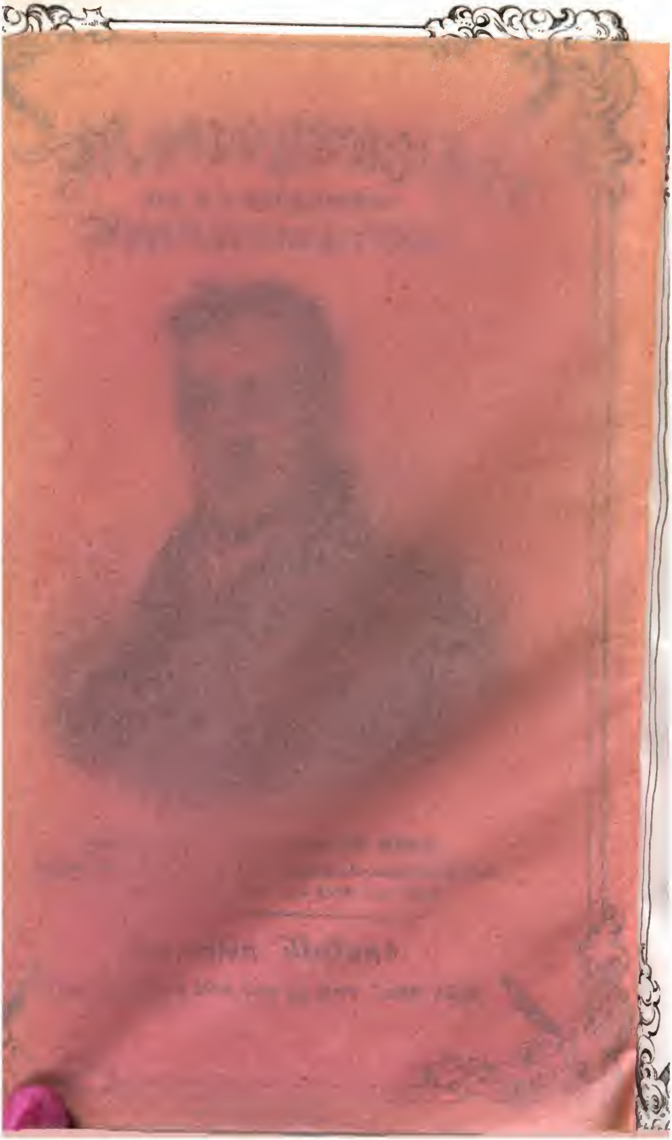
HERRMANN FREIHERR VON HESS
Präsident des k.k. böhm. Appellationsgerichtes
von 18ten Jänner 1822 bis 25ten Juli 1842.

für dessen Bestand
von dem Jahre 1548 bis zu dem Jahre 1850.

Kamenotisk od Fr. Šíra.







mit Widmung des Reinertrages
dieser Auflage zur Fondsvermehrung



des unter der Direktion des Med. Doktors
Joseph Löschner
stehenden Kinderhospitales zu Skt. Lazarus

verfaßt und herausgegeben



von Johann Ferd. Schmidt
jubilirten k. k. Appellationsrathe
und sämmtl. Rechte Doktor.

Monographie

des kaiserl. königl.

Böhm. Appellations-Gerichtes

seit dessen Errichtung als Appellationskammer in dem Jahre 1548
bis zu dessen im Jahre 1850 erfolgter Umwandlung in das

kais. kön. Oberlandesgericht

des zu dem constitutionellen Kaiserthume Oesterreich gehörigen

Kronlandes Böhmen.

Verfaßt und mit Widmung des Reinertrages der gegenwärtigen Auflage
zur Fondsvermehrung des unter dem Protectorate Sr. Excellenz des
Hochgebornen Herrn

Anton Grafen von Mitrowsky,

Präsidenten des k. k. böhmischen Oberlandesgerichtes, und unter der Leitung
des Med. Drs. Herrn Joseph Löschner stehenden Prager Kinderhospitales
zu St. Lazarus.

Herausgegeben

von

Johann Ferdinand Schmidt,

sämmtlichen Rechte Doctor, jubilirtem k. k. Appellationsrathe, Mitgliede des böhmischen Museums
des Gewerbsvereins, der patriotisch ökonomischen Gesellschaft, des Vereines zur Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder, dann des naturhistorischen Vereins Lotos.

(Mit einem Diplomatar und einer Uibersichtskarte der politischen und gerichtlichen Eintheilung des Kronlandes Böhmen.)

Prag 1850.

Gedruckt bei K. Geřabek, Ursulinergasse Nr. 140.

Der altehrwürdigen k. k.

CAROLO-FERDINANDAEISCHEN

Universität in der Hauptstadt Prag

aus dankbarer Anerkennung seiner Ernennung zum

Doctor sämmtlicher Rechte

gewidmet

vom Verfasser
als einem Zöglinge derselben.

Vorrede.

Unbezweifelbar ist es, daß die Errichtung von Berufungs-Gerichtsstellen, deren Prüfung jeder Staatsbürger, welcher sich durch die von dem ordentlichen Richter gefällte Entscheidung seiner Rechtssache oder Untersuchung gekränkt achtet, den abgeführten Proceß zu unterziehen berechtigt ist, zu den die Sicherheit der persönlichen und bürgerlichen Rechte am zweckmäßigsten begründenden und schützenden Institutionen eines Staates gehöre; denn was nützen die vortrefflichsten Gesetze des bürgerl. und peinlichen Rechtes, wenn über deren gerechte Handhabung und sachgemäße Anwendung gegen den Richter keine Controlle besteht. — Hieraus erhellet, daß durch die in unserem geliebten Vaterlande, dem altberühmten Königreiche Böhmen, von dem römischen Kaiser und böhmischen Könige Ferdinand I. zu Augsburg am 20. Jänner 1548 erfolgte Einsetzung einer Appellations-Kammer mit dem Sitze auf dem königl. Schlosse in der Hauptstadt Prag zuverlässig eine der wohlthätigsten und segensvollsten Einrichtungen begründet worden sei, deren im Jahre 1848 eingetretenes dreihundertjähriges Lebens-

jahr eine seiner zwar stillen aber einflußreichen Wirksamkeit entsprechende Feier nicht minder verdient haben würde, als das fünfhunderte Jahr des Bestehens der zwei Jahrhunderte früher, nemlich anno 1348 in unserer Hauptstadt von Kaiser Karl IV. als König von Böhmen dieses Namens der I. errichtete erste Universität im Nordosten Europas, in eben dem Jahre 1848 durch die Errichtung des Carlsmonumentes an der Prager Brücke verewigt worden ist. Die geräuschlose dritte Säcularfeier des mit der ersten Sitzung der neu errichteten Appellationskammer, welche vor dreihundert Jahren am Donnerstage nach Dorrothea 1548 abgehalten worden war, begonnenen Wirkens dieses heilsamen Instituts, wurde von dem gefertigten Verfasser dieses Werkchens durch die Fassung des Entschlusses gehalten, eine Umarbeitung, Ergänzung und Fortsetzung der von Sr. Excellenz dem als k. k. Präsidenten des mährisch-schlesischen Appellations-Gerichtes vor geraumer Zeit verstorbenen Joseph Grafen von Auersperg in seiner Eigenschaft als k. k. Hofrath der obersten Justizstelle im Jahre 1800 zu Prag herausgegebenen Geschichte des schon damals seit siebenzehn Jahren als allgemeine Oberbehörde der Justizverwaltung des ganzen Kronlandes Böhmen fungirenden Appellationsgerichtes bis zum Schlusse des Dreihundertsten Jahres der Wirksamkeit desselben zu bewerkstelligen. Diese Arbeit stellte sich später dem Verfasser um so zeitgemäßer dar, als kurz nach der Fassung seines Beschlusses zu deren Unternehmung durch die der ganzen österreichischen Monarchie, mithin auch dem Königreiche Böhmen am 15. März 1848 von unserem damals regierenden gütigen Staatsoberhaupte dem zweiten österreichischen Kaiser und

Könige Ferdinand I. ertheilte große Wohlthat einer Constitution die Einführung einer gänzlichen Umstaltung der Rechtspflege und Gerichtsverfassung im bürgerlichen und peinlichen Processe bewirket also auch eine neue Aera der Wirksamkeit für das Appellationsgericht herbeigeführt worden war, wodurch die bis dahin bestandene Organisirung, Geschäftssphäre und Manipulationsart des Appellationsgerichtes bald nur noch der Geschichte angehören dürfte.

Dieses Werkchen soll vaterländischen Juristen interessante, zur Zeit, als Graf Auersperg seine Geschichte schrieb, in dem vom modrigen Staube bedeckten ungeordneten Wuste vieler Acten, Register und Bücher des Archives der alten Appellationskammer vergraben gewesene Notizen der Mit- und Nachwelt aufbewahren.

Dem Verfasser gegenwärtiger Schrift wurde es dadurch möglich, seinem lange gehegten Wunsche gemäß den schätzbaren Inhalt des früher in einigen finstern Gewölben des Landhauses, später aber nach der Umwandlung der alten Appellations-Kammer zum Appellations-Gerichte und nach erfolgter Uebertragung der Acten der ersteren in die vom letztern gemietheten Localitäten in dem Graf Ledebour'schen Hause Nro. Cons. 258 — III. in diesen Räumen ungeordnet gelegenen, sogenannten Appellations-Archivs näher kennen zu lernen, und sich hiedurch eine genaue Kenntniß von der umfangreichen Wirksamkeit, dem Organismus und der Manipulationsart der ehemaligen Appellationskammer zu verschaffen — daß über Anordnung Seiner Excellenz des vormaligen böhmischen, später niederösterr., seit einem Jahre zu Wien im wohlverdienten Ruhestande lebenden

Appellations-Präsidenten Herrmann Freiherrn von Heß unter Aufsicht des damaligen Kanzleidirectors, Appellationsrathes Jacob Schrötter nach der unverdrossenen und umsichtigen Anleitung des appellatorischen Registraturs-Directors, nunmehrigen ersten Secretärs des neuorganisirten Oberlandes-Gerichtes Johann Pechtel dieses alte Archiv von dem unermüdet fleißigen und geschäftserfahrenen damaligen Registranten des Appellations-Gerichtes, nunmehrigen Secretär des Landgerichtes zu Eger Reimund Gruß in den Jahren 1840 und 1841 gesichtet, geordnet und registrirt worden war.

Alle Ergänzungen und Berichtigungen der Graf Auersperg'schen Geschichte des böhmischen Appellations-Gerichtes, welche die Zeiträume vom Jahre 1548 bis zum Jahre 1783 betreffen, sind demnach die Ergebnisse der durch meine Vorliebe für das Studium der alten Rechtsinstitutionen meines geliebten Vaterlandes hervorgerufenen, äußerst mühsam gewesenen Durchforschung des nunmehr zur Benützung genügend geordneten alten Archivs dieser hohen Gerichtsstelle, deren Rathsmitglied ich durch achtzehn Jahre zu sein die Ehre hatte, diese und die Unzahl neuer Anführungen und Notizen, so wie auch die Ordnung und Zusammenstellung der nunmehr vervollständigten und bei Umwandlung des Appellations- in ein Oberlandes-Gericht zum Endpunkte der dritten Periode gelangten Monographie der Gerichts-Oberbehörde des Kronlandes Böhmen kann ich daher für mein eigenes mit Zuhilfnahme der seit 1783 bestehenden neuen appellatorischen Registratur und vieler andern Hilfsquellen aus alten Urkunden, Geschäftsbüchern, Biographien und Nekrologen rc. zu Stande gebrachtes Werk gewissenhaft

erklären, welches ich, als Andenken an meine langjährige Amtswirksamkeit an dem Rathstische dieses allgemein geachtet gewesenen Collegiums, der neuen Aera der österreichischen Gerichtsverfassung zu hinterlassen, mich gedrungen fühle, und durch dessen mir erlaubte Dedication der altehrwürdigen prager Universität, derer Zögling ich bin, und welche meine Leistungen in der Literatur des böhmischen Bergrechtes durch meine am 28. August 1848 beschlossene Ernennung zum Mitgliede derselben als Doctor sämmtlicher Rechte ehrenvoll anzuerkennen sich bewogen gefunden hat, meine Dankbarkeit für den mir ertheilten Doctorsgrad an den Tag zu legen wünsche.

Ich finde mich auch verpflichtet, den obgenannten Registratursbeamten, deren Bemühung die Möglichkeit der Benützung des alten Appellationsarchives herbeigeführt, und deren Bereitwilligkeit in Mittheilung der bei der gehabten beschwerlichen Sichtungsarbeit erlangten Sach- und Localkenntniß mir die Sammlung der Materialien zu diesem schriftstellerischen Vorhaben wesentlich erleichtert hat, nicht minder auch dem Canzelisten des böhmischen Appellationsgerichts, und nunmehr des Oberlandesgerichtes Johann Schulz, welcher seit langer Zeit als Registrant verwendet wird und mir aus der neueren Registratur eben so bereitwillig als verläßlich die verlangten Auskünfte, Nachweise und Belege herausgesucht hat, für ihre freundliche Mitwirkung meine dankbare Anerkennung öffentlich auszudrücken.

Obgleich ich bei der Fassung meines Entschlusses zu dieser schriftstellerischen Arbeit sehr wohl einsah und anerkannte, daß dieselbe strenge genommen weder einen wesentlichen wissenschaftlichen Werth, noch einen bedeu-

tenden praktischen Nutzen haben werde, so habe ich dennoch deren Ausführung aus dem doppelten Grunde unternommen, weil einerseits hiedurch der stets beim Publico hochgeachtet gewesenen, seit 1. Mai 1850 in das neuorganisirte Oberlandesgericht umgewandelten früheren Gerichtsoberbehörde nach 302jähriger Thätigkeitsdauer gleichsam ein ehrender Nekrolog gehalten, anderseits aber mittelst kurzer Recapitulirung, theilweiser Berichtigung und ausführlicher Ergänzung des Graf Auersperg'schen vor 50 Jahren herausgegebenen, längst vergessenen Werkes, eine mehr als drei Jahrhunderte umfassende, jedem vaterländischen Juristen nicht uninteressante Beschreibung der Wirksamkeit des böhmischen Obergerichtes in Civil-, Crimminal-, Berg- und Lehnssachen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Auch verbinde ich mit der Herausgabe dieser Broschüre keinen selbstsüchtigen, sondern einen Pietätszweck, nämlich, die durch dessen Absatz erzielte Reinerträgniß der gegenwärtigen Auflage von 1000 Exemplaren dem bisher sehr unzulänglichen Fonde des unter dem Protectorate Sr. Excel. des hochgeborenen Ant. Grafen Mitrowsky v. Mitrowitz nunmehrigen Präsidenten des k. k. böhmischen Oberlandesgerichtes, und unter der Direction meines verehrten Freundes Med. Dr. Joseph Löschner stehenden, vom letzteren seit den letztverstrichenen 6 Jahren großentheils durch den bedeutenden Zuschuß von 5383 fl. 46½ kr. C. M. aus dessen eigenen Mitteln, ungerechnet dessen tägliche mühevolle Sorgfalt und Zeitaufwendung erhaltenen Kinderhospitals zu St. Lazarus, wo seit 8 Jahren nicht weniger als 31719 kranke Kinder zum Theile in nunmehr bestehenden 25 Betten, zum Theile aber

im elterlichen Hause unentgeltliche ärztliche Pflege, Wartung, Verköstung und auch Bekleidung erhielten, zu widmen, daher der Ankauf dieses Werkchens für jeden Abnehmer zugleich eine Handlung der Wohlthätigkeit sein wird.

Prag am 15. Juni 1850.

Der Verfasser.



I. Sigill der Appell: Kammer.



Sigill aus der II. Periode.



I. Sigill. der III. Periode



I. Sigillirung der deutsch: Lehnshauptmannschaft.



Letztes Sigill der III. Periode.

Einleitung.

Die richterliche Gewalt in einem Staate hat die Aufrechthaltung der inneren Sicherheit, d. i. den Schutz des Eigenthumes und der Person seiner Bürger gegen jeden gesetzwidrigen Ein- oder Angriff zur Aufgabe, was voraussetzt, daß bereits positive Gesetze in dem betreffenden Staate bestehen, deren Befolgung und gehörige Handhabung das Oberhaupt des Staates durch Organe, welche Richter heißen, überwachen läßt.

In der Kindheit der Staaten übte bei monarchischer Verfassung der König, Herzog, Fürst oder Graf persönlich mit einigen beigezogenen vertrauenswerthen Personen aus dem Volke, in Republiken aber eine Abtheilung des regierenden Rathes das Richteramt aus, es konnte also von einer Berufung auf den Ausspruch eines höheren Richters keine Rede sein; nachdem jedoch bei, mit dem Fortschritte der Entwicklung bürgerlicher Rechtsverhältnisse fortwährend steigender Anforderung nach Urtheilssprüchen zur Beseitigung der gefährlichen, außer dem Falle der Nothwehr in keinem Staatsverbande zuläßigen Selbsthilfe, die physische Zeit nicht zureichte, damit der Regent oder das Regierungscollegium mit Hintansetzung der übrigen Staatsgeschäfte das Richteramt selbst ausübe, trat die Nothwendigkeit ein, die Verwaltung desselben besonderen Regierungsorganen, welche Richter genannt wurden, anzuvertrauen.

Es ereigneten sich häufige Fälle, daß die von dem eingesetzten Richter verurtheilte Parthei mit dessen Ausspruche unzufrieden sich an den Regenten oder an das Regierungs-Collegium um Abhilfe gegen vermeintliche oder wirkliche Ungerechtigkeit wendete, und dieses stets zuläßig bestandene Schutzmittel gegen Unwissenheit oder Partheilichkeit des Richters hieß und heißt noch heute die Rechtswohlthat der Appellation.

Im Königreiche Böhmen, welches nach und nach aus mehreren kleineren, von ihren Dynasten regierten Grafschaften und Gebiethen, zu einem vereinigten monarchischen Staate mit einschränkender Ständeverfassung sich herangebildet hatte, wurde nicht überall nach altböhmischen bürgerlichen und peinlichen Gesetzen Recht gesprochen, sondern in einigen Gränzbezirken galt von Alters her das sächsische oder sogenannte Magdeburger Recht.

Da der Endzweck dieses Werkchens nicht die Lieferung einer Geschichte der Rechts- und Gerichtsverfassung Böhmens, sondern nur die Monographie des hierländigen Appellationsgerichtes ist, so würde die Erörterung zu weit führen, aus welchen Gründen bis zur Regierungszeit Kaiser und Königs Ferdinand I. die Appellation von den Aussprüchen der bürgerlichen Gerichte, welche hauptsächlich in den königlichen und in den herrschaftlichen oder Municipalstädten ihre Sitze hatten, an den Rath der Altstadt Prag aus den Bezirken, wo böhmisches Recht galt, und an die Schöppenstühle zu Magdeburg oder Leipzig, ja selbst auch an jenen zu Leitmeritz aus den Städten, wo nach sächsischem Rechte die Rechtshändel entschieden wurden, den Zug genommen habe; daß dieß jedoch wirklich der Fall war, geht unbezweifelbar aus dem Rescripte Kaiser und Königs Ferdinand I. hervor, durch welches derselbe zu Augsburg am 20. Jänner 1548 für Böhmen und dessen Nebenländer eine königliche Appellationskammer mit dem Sitze auf dem Prager Schlosse eingesetzt und an dieselbe den Appellationszug in den bürgerlichen und peinlichen Rechtsangelegenheiten aller Staatseinwohner, welche nicht zu den Landständen gehörten, gewiesen hat.

Durch diese Bestellung eines königlichen Obergerichtes blieb jedoch die Bestimmung der alten Landesordnungen, welche unter den Regierungen der Könige W l a d i s l a w, F e r d i n a n d I. und M a x m i l i a n II. in Druck erschienen waren, unbeirrt, zu Folge welcher von den Aussprüchen des größeren Landrechtes als des höchsten unter dem Vorsitze des Königs selbst, oder in dessen Abwesenheit des Prager Obersten Burggrafen viermahl jährlich gehaltenen Gerichts keine Berufung stattgefunden hatte.

Das Rechtsinstitut der königlichen Appellationskammer erlebte während seiner bis 1850 fortgesetzten Dreihundert und zwei jährigen Dauer eine dreimalige Hauptumstaltung, weßhalb

die vorliegende geschichtliche Darstellung der Amtswirksamkeit desselben in drei Hauptabschnitte oder Perioden zerfällt, deren

1te den 96jährigen Zeitraum von der Errichtung der königlich böhmischen Appellationskammer im Jahre 1548 bis zu deren wesentlicher Reorganisirung im Jahre 1644; die

2te jenen 139jährigen, von dieser Zeit bis zu der im Jahre 1783 eingetretenen Umstaltung der alten Appellationskammer in das allgemeine Appellationsgericht, endlich die

3te die 66jährige Dauer dieses Obergerichtes bis zur, nach der am 15. März 1848 eingetretenen Umwandlung der österreichischen absoluten Monarchie in einen constitutionellen Staat, mit Allerh. Patent vom 8. Juni 1849 beschlossenen Umstaltung der Appellationsgerichte in Oberlandesgerichte im ganzen Umfange des constitutionellen Kaiserthums Oesterreich umfaßt.

Dieser geschichtlichen Darstellung werden chronologisch geordnete, mit authentischen biographischen Notizen der betreffenden Individuen ausgestattete Verzeichnisse der Appellations-Präsidenten, Vice-Präsidenten, Räthe, Secretäre und Rathsprotocollisten angefügt, endlich als Anhang ein, die wesentlichsten auf die Errichtung, Organisirung und Reorganisirung des Appellationsgerichtes Bezug nehmenden Rescripte, dann mehre Instructionen und einige besonders interessante alte Entscheidungen enthaltendes Diplomatar beigedruckt werden.

I. Periode

vom 20. Jänner 1548 bis zum 27. November 1644.

Nachdem sich Kaiser und König Ferdinand I. entschlossen hatte, in dem Königreiche Böhmen sammt den demselben incorporirten Ländern Mähren, Ober- und Nieder-Schlesien, dann Ober- und Nieder-Lausitz für alle zu den Landständen nicht gehörigen Staatsbürger in allen bürgerlichen und peinlichen Rechtsangelegenheiten ein königliches Gericht zweiter Instanz zu errichten, um die Unzukömmlichkeit von Berufungen an Gerichte erster Instanz des In- und Auslandes, deren Competenz nicht in einer gesetzlichen Bestimmung, sondern in der Wahl der Partheien oder in einer wegen Mangel eines legalen Obergerichtes im Lande nach und nach zur Gewohnheit gewordenen Uibung gegründet war, zu beseitigen, erließ derselbe an seinen zu Prag als Statthalter des Königreiches Böhmen bestellten Sohn Ferdinand, Erzherzog von Oesterreich unter dem Namen einer Instruction das im Anhange Nr. 1 abgedruckte Rescript ddo. Augsburg den 20. Nr. 1
Jänner 1548 über die Einführung einer königlichen Appellationskammer mit dem Sitze auf dem Prager Schlosse, deren Organismus in folgender Art festgestellt war.

I. Zu geschworenen königlichen Räthen im Königreiche Böhmen ob und über den Appellationsacten wurden

Ladislaw Popel von Lobkowitz, Herr auf Chlumetz, Hofmarschall des Königreiches Böhmen,

Heinrich von Seeberg und Plan, königlicher Hauptmann der kleineren Stadt Prag,

Ludwig Bedruzicky von Kolowrat, königl. Hauptmann der neuen Stadt Prag,

Adam Rzepicky von Sudowitz und Rzepitz, Unterkämmerer der Königin und königlicher Hauptmann der alten Stadt Prag,

Peter Bechinie von Lazan auf Piczin, Albrecht Kapler von Sulebitz, die Doctoren der Rechte und Hofräthe, Ludwig Schradin, Laurenz Knor von Rosenroth, Gerhard von Aach, Christoph Kekler,

dann die vier Bürger der alten und neuen Stadt Prag:

Thomas von Jaworsitz, Magister Blasy Rojiczka, Johann Pamphily und Johann Turaß, zusammen 14 Individuen ernannt.

II. Wurde verordnet, daß Jedermann, der durch die Amtshandlungen und Urtheile der in den königlichen Städten bestehenden Gerichte beschwert zu sein vermeint, nur vor die dazu bestellten königlichen Räthe appelliren und künftig keine Appellation an die Stadt Prag oder nach Magdeburg, Leipzig oder andere Orte außer Landes mehr gehen, auch von daher weder eine Rechtsbelehrung noch ein Bei- oder Blind- (Plind-) Urtheil genommen, sondern alles dieses vor die statt des Königs verordneten königlichen Appellationsräthe gebracht werden solle; weiters wurde bestimmt:

III. Es sollen gleichartig in Hinkunft aus dem Markgrafthum Mähren aus Ober- und Niederschlesien, wie auch aus der Ober- und Niederlausitz nur bei den königl. Appellationsräthen und weder bei irgend einem Schöppenstuhle noch bei einer Universität Rechtsbelehrungen, Bei- oder Blindurtheile genommen werden, auch nur zu denselben die billigen Apellationen von den Gerichtsstellen gehen.

IV. Die königl. Räthe sollen nach ihrem gethanenen Eide mit treuem Fleiße, den Armen wie den Reichen gleich, Recht und Gerechtigkeit ertheilen, keine Verkürzung, Uibereilung, Bevortheilung oder Hinhaltung sich erlauben und auf Freundschaft, Feindschaft, Gunst, Gabe und wie immer Namen habende Verehrung nicht Rücksicht nehmen.

V. Der Ladislaus Popel soll die erste Stelle und Umfrage unter den Räthen, die anderen aber ihre Stellen nach der Reihenfolge ihrer Ernennung haben, auch

VI. solle genannter Popel den Rath nach Nothdurft ansagen lassen, bei welchem die Räthe zu erscheinen verpflichtet sein werden.

VII. Kein Rath dürfe, wenn der König in der Krone, d. i. in einen der böhmischen Kronländer, anwesend ist, ohne dessen, sonst aber ohne des Vorstandes Popel Wissen und Zulassung, aus Prag verreisen.

VIII. Die Rathssitzungen seien von Georgi bis Wenzeslai von 6, von Wenzeslai bis Georgi aber von 7 bis 10 Uhr Morgens, und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr täglich mit Ausnahme der Mitwoche, Samstage, Sonn- und Feiertage zu halten; auch solle dabei nichts anderes, als wozu die Raths-Versammlung bestimmet ist, vorgenommen und alles ohne Zulassung einer Verhinderung verhandelt werden.

IX. Ein als unfleißig befundener Rath soll deshalb vom Vorstande zur Rede gestellt, und wenn er sich nicht bessert, hievon dem Könige die Anzeige gemacht werden.

X. Die einkommenden Appellationen sollen von dem geschworenen Secretär gegen, an den Ueberbringer zu übergebende Bescheinigung angenommen, in ein hierüber zu führendes Register deren Einreichungstag verzeichnet, das Urtheilsgeld, welches nach einer den Räthen zugesicherten Ausmaaßbestimmung von jedem Gerichte genommen werden soll, in eine unter doppeltem Verschluße, von welchem einen Schlüssel der Vorstand, den anderen aber der Secretär haben soll, zuhaltende Truhe eingelegt, und von diesem Gelde ohne königlichen Befehl nichts genommen werden.

XI. Die eingegangenen Appellationen sollen nach der Reihenfolge ohne Bevorzugung des Reichen vor dem Armen, und zwar in Sitzungen von nicht weniger als 9 Personen, nach gehöriger Anhörung des Vortrags erledigt, besprochen, sofort die Urtheile von dem Secretär in ein eigenes Buch ordentlich einregistrirt, deren Ausfertigung im Namen des Königs erlassen, mit dem Gerichtssiegel verschlossen und mit der Aufschrift: **„von Sr. Majestät verordneten Räthen so über den Appellationen auf dem königlichen Schlosse zu Prag sitzen“**, versehen, an das betreffende Gericht abgeschickt werden, welches letztere das Urtheil nicht anders als im Beisein beider Partheien zu eröffnen haben wird.

XII. Die Erledigungsfrist jeder Appellation, Belehrung, Bei- oder Blindurtheiles aus Böhmen wurde auf einen Monat, aus Mähren, Schlesien und Lausitz aber auf längstens anderthalb Monat mit dem Beifügen bestimmt, daß die Sprüche nach denjenigen Ordnungen und Rechten, sie seien böhmisch oder magdeburgisch, welche in den betreffenden Städten und Gerichten im Gebrauche stehen, erlassen werden sollen.

XIII. Würde sich für die königlichen Räthe eine Appellation so wichtig und der Abspruch über dieselbe so schwer darstellen, daß sie eines Beirathes bedürften, so sollen sie diese Sache an den König, wenn derselbe im Königreiche anwesend ist, sonst aber an dessen jeweiligen Statthalter gelangen lassen, welcher mit den ihm zugeordneten Räthen in der Aburtheilung über die Sache den Appellationsräthen zu helfen haben wird; endlich

XIV. soll der Secretär und sein Schreiber als Spruchausfertigungsgebühr von der Parthei nicht mehr denn 5 weiße Groschen jeder zu nehmen berechtigt sein.

Da der an mehreren Stellen dieses Rescriptes vorkommende Ausdruck Blindurtheil nicht für Jedermann verständlich sein dürfte, so diene zu dessen Erklärung, daß es in den damaligen Zeiten bei den Gerichten üblich war, in wichtigen, zweifelhaften und verwickelten Processen den ganzen Sachverhalt unter Annahme der im römischen Rechte mit Cajus und Sempronius gewöhnlichen Bezeichnung der Streitpartheien und Verschweigung der wahren Namen des Klägers und Geklagten, einem berühmten Schöppenstuhle oder einer angesehenen Universität zur Entscheidung, welche ein Blindurtheil hieß, zu übermitteln, aus welcher dann das anfragende Gericht die gewünschte Belehrung für seine Amtshandlung in dem betreffenden Falle schöpfte.

Die vom Kaiser und König Ferdinand so constituirte und designirte königliche Appellationskammer begann mit wirklich zu bewundernder Schnelligkeit und zwar schon am Donnerstage nach Dorothea d. i. nach Dr. Jakob Kulik's 1000jährigem Kalender den 8. Februar 1548, also 19 Tage nach dem zu Augsburg ausgefertigten Errichtungs-Patente seine Amtshandlung durch das über eine von dem Magistrate der Altstadt Prag eingegangene Appellation in böhmischer Sprache erlassene Reformaterkenntniß,
Nr. II welches im Anhange Nr. II, so wie die erste einige Wochen

später an den königlichen Hauptmann zu Budissin hinausgegebene deutsche Rechtsbelehrung in einer Criminalsache Nr. III. zur Ersichtlichmachung des damaligen Gerichtsstiels abgedruckt erscheint. Nr. III

Ein Beispiel für die Art, wie die angesuchten Blindurtheile abgefaßt wurden, liefert der Abdruck Nr. IV. Nr. IV

Ueber die Besoldung des Vorstandes und der Räthe der königl. Appellationskammer findet sich zwar in den Archiven des Guberniums und Appellationsgerichtes eine gleichzeitige Urkunde eben so wenig, wie über die damalige Ausmaß der Gebühren für jede obergerichtliche Amtshandlung vor; jedoch ist aus dem später anzuführenden Reformationsnormale Kaiser und Königs Ferdinand II. zu ersehen, daß der jährliche Gehalt eines Rathes der königlichen Appellationskammer 400 Schock meißnisch betragen habe.

Die so eben beschriebene erste Regulirung der Appellations-Kammer dauerte, mit einer während der Bürgerkriege der Jahre 1619, 1620 und 1621, in welche Periode die kurze Regierung des sogenannten Winterkönigs Friedrich von der Pfalz fällt, stattgefundenen Unterbrechung ihrer Wirksamkeit, bis zum Jahre 1628, und es ist aus diesem 80jährigen Zeitraume im Appellationsarchive noch eine bedeutende Anzahl böhmischer und deutscher Urtheilsbücher in Folio vorfindig.

Nachdem, durch den vom Kaiser und König Ferdinand II. in der Schlacht am weißen Berge erfochtenen Sieg, die innere Ruhe des Königreiches mit Waffengewalt wieder hergestellt worden war, hat dieser Monarch wegen verschiedener bei der königl. Appellations-Kammer eingeschlichener Unfüge und Diensten-Vernachläßigungen mit dem Rescripte dto. Wien 29. November 1628 Nr. V. Nr. V diese von ihm nunmehr schon „**Collegium**" und nicht mehr „**Kammer**" benannte Appellationsbehörde dahin reformirt.

a) Daß mehrere unfleißige und untüchtige Räthe mit Beibelassung des Rathstitels ihres Dienstes entlassen,

b) die Zahl der Appellationsräthe nebst dem Präsidenten auf 16 katholische in den landesüblichen Gesetzen und Rechten bewanderte Personen böhmischer Nation, worunter jederzeit zwei aus den Prager Städten und zwar 8 aus dem Herrn- und Ritterstande und 8 Doctoren der Rechte mit dem Beifügen festgesetzt wurde, daß die ersteren eben so, wie die bei

den Land- Hof- und Kammerrechten sitzenden Staatsperso-
nen, qualifizirt sein, die lezteren aber den Gradum auf approbirten Akademien ordentlich erlangt haben sollen, nebstdem

c) aber alle verpflichtet seien, sich einer Prüfung durch Bearbeitung, Entscheidung und Referirung zweier schwierigen Rechtsfälle, des einen aus dem Civil- des anderen aus dem Criminal-Fache zu unterziehen derart, daß jene, welche deutsche Räthe werden wollen, die Entscheidung nach dem römischen und sächsischen, jene dagegen, welche als böhmische Räthe angenommen zu werden begehren, sowohl nach römischem als nach böhmischem Rechte auszuführen haben werden.

d) Diese Ausarbeitungen mußten dann von dem Candidaten vor dem Präsidenten und einigen beigezogenen Räthen in Vortrag gebracht, von den letzteren dem Candidaten einige hieraus entnommene zweifelhafte Fragen zur mündlichen Beantwortung aufgeworfen, und über das Ergebniß der Prüfung unter Anschluß der gelieferten Ausarbeitungen das Gutachten an den Monarchen erstattet werden, endlich ist

e) die Besoldung der Appellations-Räthe von 400 auf 600 Schock vermehrt, und dadurch jener der königlichen Kammerräthe gleichgestellt worden.

Die Prüfungselaborate der Rathscandidaten wurden in hiezu bestimmte Bücher eingetragen, von denen 4 Folianten noch heutzutage im Archive des Appellationsgerichtes vorfindig sind; nicht minder werden aus der 26jährigen Reformationsperiode von 1628 bis zu der im Jahre 1644 eingetretenen Reorganisirung des Appellations-Collegiums fast alle böhmische und deutsche Urtheilsbücher dort aufbewahrt.

Aus einer auf der im Appellationsarchive erliegenden Ab-
Nr. V schrift des Rescriptes vom 29. November 1628 Nr. V geschriebenen Anmerkung ist der damalige Status der Besoldungen aller Glieder und Beamten des Appellations-Collegiums zu ersehen, welcher an Gehalt des Präsidenten . . . . . . 1200 Schock.

der 16 Räthe à 600 Schock	9600 „
„ 2 Secretäre à 400 „	800 „
„ 2 Registranten à 265 „	530 „
Fürtrag:	12130 Schock.

		Uebertrag:	1210 Schock.
der 3 Kanzellisten à 144 Schock		. . . . .	432 „
„ 2 Thürsteher „ 96 „		. . . . .	192 „
also zusammen			12754 Schock

ausgemacht hat.

Ueber die Art der Umfrage bei den Berathungen der Appellations-Kammer bestand in dieser Periode die Uibung: daß nach dem Referenten der jüngste Rath auf der Bank der Doctoren um sein Votum befragt wurde und die weitere Stimmenabgabe von unten hinauf auf dieser, weiters auf der adeligen Bank erfolgte, so daß der älteste Rath auf der adeligen Bank der letzte seine Meinung abzugeben hatte.

Belangend die Einholung der Belehrungen, so geht zwar hierüber aus den Stadtrechten der königlichen Stadt Prag, welche nach der darin sub T. 13 enthaltenen Bestimmung vom Gallitage 1579 als allgemeines Landesgesetz für den Bürgerstand, weiters auch, zeuge der Landesordnung D. 49 — als Aushilfsgesetz für die höheren Stände in den durch dieselbe nicht entschiedenen Fällen angenommen wurden, — keine bestimmte Weisung hervor und wird darin in Criminalfällen dem Beschuldigten blos die Appellation C. 12 verwahrt. Es zeigen aber die alten Urtheilsbücher der Appellationskammer, daß gleich nach dem Eintritte der Amtswirksamkeit derselben von den Untergerichten in Criminalsachen daselbst Belehrungen angesucht worden sind (wie sich schon aus Nr. III des Diplomatars ergibt); insbesondere erhellet aus den Bestimmungen der verneuerten Landes-Ordnung König Ferdinands II. vom Jahre 1627, R. 6, 7, 8, 10 und 19, daß in folgenden Fällen der Criminalgerichtspflege zur Richtschnur für die weiteren Amtshandlungen die Belehrung bei der königl. Appellationskammer eingehohlt werden mußte:

a) wenn eine dem Halsgerichte eines Standesherrn als Uebelthäter eingelieferte Person binnen 14 Tagen nicht förmlich angeklagt wurde,

b) wenn ein zur Tortur Verurtheilter sich deßhalb beschwert erachtete,

c) wenn über die Zuläßigkeit der Tortursanordnung oder der Straffälligkeit Zweifel vorfielen und endlich

d) wenn von einem Inquisiten eine Stands-Person oder ein

Bürger einer königl. Stadt als Mitschuldiger angegeben worden war.

Endlich wird bemerkt, daß zu Ende dieser Periode die Wirkung der Appellationskammer über die Civil- und Criminalsachen der Ober- und Niederlausitz aus dem Grunde aufgehört habe, weil diese beiden Provinzen im Laufe des 30jährigen Religionskrieges, nach unterdrücktem Aufstande in den böhmischen Kronländern, mittelst Verschreibung vom 6. Juni 1620 an den Markgrafen von Sachsen für die zur Bestreitung der Kriegskosten dem Kaiser Ferdinand II. vorgestreckten 72 Tonnen Goldes bis zur Auslösung verpfändet, später aber und zwar durch den Staatsvertrag dto. 30. Mai 1635*) zur Zahlung obiger Schuld sammt Zinsen an Sachsen erbeigenthümlich als Mannslehen mit aller Herrlichkeit und Nutzung abgetreten worden sind.

---

*) Siehe Codex Ferdinandeo Leopoldino Josephino Carolinus Nr. 60 Seite 159 et seq.

II. Periode.

vom 27. November 1644 bis 7. April 1783.

Zur Behebung verschiedener, bei der königlichen Appellationskammer eingerissenen Mißbräuche und zur Verbesserung des Einkommens der Räthe und Beamten dieses Collegiums fand sich der römische Kaiser Ferdinand III. als König von Böhmen bewogen, die für dieses Obergericht bisher bestandenen Institutionen umarbeiten, vermehren und in allen Beziehungen vervollständigen, sofort die zu Linz am 27. November 1644 ausgefertigte, unter VI wörtlich abgedruckte ausführliche Reformirungsinstruction der Appellationskammer zukommen zu lassen, deren Inhalt, ohne die aus dem vollständigen Abdrucke ersichtlichen Einzelheiten zu berühren, in nachstehendem kurzgefaßten, die daselbst vorkommende mittelalterliche Stilistik beibehaltenden Auszuge dargestellt wird. Nr. VI

Art. 1. Das Appellationsgericht soll mit einem qualificirten Präsidenten aus dem Herrenstande und 16 Räthen bestellt sein; acht aus dem Herren- und Ritterstande, die übrigen acht aber graduirte Doctores, welche sämmtlich böhmische Landes-Unterthanen, katholischer Religion, der deutschen und böhmischen Sprache kundig sein, ferner in Sonderheit die Doctores durch ihnen auferlegte Deducirung eines schweren Civil- und eines gleichartigen Criminal-Rechtsfalles nach gemeinem, sächsischen und böhmischen Rechte geprüft werden sollen.

Art. 2. Dem Präsidenten soll als Haupt dieses Gerichtes die Umfrage, Schlußfassung und ganze Direction zustehen.

Art. 3. In dessen Abwesenheit oder Verhinderung hat der älteste Rath aus dem Herrenstande das Directorium zu führen.

Art. 4. Wenn der König im Lande ist, darf ohne dessen Vorwissen weder der Präsident noch einer der Räthe, ist der König aber außerhalb des Landes, der Präsident nicht ohne dessen Erlaubniß, die Räthe hingegen nur mit Bewilligung des Präsidenten aus Prag verreisen, zu Urlauben über 6 Wochen Dauer wurde die königliche Bewilligung erfordert.

Art. 5. Zu Commissions-Sachen der königlichen Statthalterei oder der böhmischen Kammer sollten sich die Appellationsräthe ohne Vorwissen des Präsidenten nicht gebrauchen lassen.

Art. 6. An Mittwochen und Samstagen sollten in der Regel bei dem Appellations-Collegio keine Sitzungen gehalten werden, an den übrigen Werketagen der Woche aber von 8 bis 11 Uhr Vormittags.

Art. 7. Die bisher bei dem Appellationsgerichte üblich gewesenen Ferien wurden beibehalten und als solche in einer angefügten Tabelle bestimmt:

a) alle Sonn- und Feiertage, dann die festa Collegii (deren 22 nach Weingartens Aufzählung in seinem speculo civium bestanden haben)
b) die Weihnachtstage vom heiligen Abend angefangen,
c) die Osterwoche vom Mittwoch vor dem Ostertag bis Montag nach Quadragesima,
d) die heilige Kreuzwoche bis zum Freitage,
e) die ganze Pfingstwoche,
f) zur Erntezeit vom 24. Juli bis 24. August, jedoch mit Ausschluß aller zur Erledigung von Criminalien und Currentien bestimmten Donnerstage, endlich
g) in der Weinlese durch 14 Tage, deren Anfang alljährlich vom Präsidenten nach der Fruchtbarkeit des Jahres zu bestimmen war.

Art. 8. Wird dem Vorstande und Gliedern des Collegiums Anstand, Ehrbarkeit, Eintracht, wechselseitiges Vertrauen und Beseitigung aller Leidenschaftlichkeit empfohlen, auch

Art. 9. Unbefangenheit zur strengsten Pflicht gemacht, daher in Sachen, welche vor das Appellationsgericht gehören, die Ertheilung von Rathschlägen, die Verfassung von Schriften, dann

das Sollizitiren für Partheien bei Diensteѕ-Verlust verbothen, wie auch

Art. 10. Die Annahme und Bekleidung eines anhaltenden und angestrengten Fleiß erfordernden Nebendienstes untersagt und

Art. 11. Die Verwahrung des Amtsgeheimnisses so ernstlich eingeschärft, daß der Präsident, wenn einer Parthei auf irgend eine Art der Namen des Referenten ihrer Rechtssache bekannt geworden wäre, und er dieß erfahren würde, verpflichtet wurde, sogleich den Referenten zu wechseln, oder ihm wenigstens einen Conreferenten beizugeben, was auch zeuge

Art. 12. vom Präsidenten nach seinem Ermessen in anderen wichtigen Fällen, oder wenn es der Referent selbst verlangen sollte, zu geschehen hatte.

Art. 13. Wurde zwar den Appellationsräthen gestattet, Partheien über ihre in zweiter Instanz schwebenden Angelegenheiten anzuhören, jedoch ihnen untersagt, denselben Rathschläge zu ertheilen, Schriften zu corrigiren und die Stimme zu versprechen.

Art. 14. Werden die Rathsglieder zur gewissenhaften Befolgung ihres abgelegten Eides, zur Ertheilung des Rechtes ohne Rücksicht auf Geschenke, Gaben, Freund- oder Feindschaft, Vorliebe oder Leidenschaft erinnert, ferner bestimmt, daß bei dem Collegio zwei vom Könige zu ernennende und demselben mit Eidespflicht verbundene Secretäre, ein deutscher und ein böhmischer, zur Besorgung der Expeditionen der Rathsbeschlüße bestehen, ferner vom Präsidenten nach Berathung mit dem Collegio aus Landes-Unterthanen, die freie Bürgers-Kinder und unbescholtenen Wandels sind, zwei Registratoren, Einer zur Registrirung der deutschen, der Andere der böhmischen Expeditionen, dann vier beider Landessprachen kundige, eine schöne Handschrift führende Kanzellisten bestellt und zur Verschwiegenheit gehörig beeidet werden sollten.

Art. 15. Wurde verordnet, daß alle vor das Appellations-Gericht gehörigen Sachen, als Proceßacten, Anbringen und Repliken, letztere von einem Advokaten mitunterschrieben, bei dem Präsidenten eingereicht, von ihm präsentirt, unter die Referenten vertheilt und diese Vertheilung von dem Secretär in ein besonderes Büchel vorgemerkt — Alles, was die Landes-Verfassung und das öffentliche Recht betrifft, als dem Appellations-

gerichte nicht zuständig an die böhmische Hofkanzlei oder Statthalterei gewiesen, bei Proceßsachen und Rechtshändeln aber genau in Acht genommen werden sollte, für welche derselben nach den Statuten der verschiedenen Länder die böhmische Appellationskammer gewidmet sei.

Zur Verständlichkeit dieses Absatzes muß bemerkt werden, daß:

a) nach der erneuerten Landesordnung Ferdinand II. vom Jahre 1627 F. 75 der weitere Rechtszug von den Entscheidungen des größeren Landrechtes, welches Gericht in den wichtigern Civil- und Criminalsachen, dagegen das kleinere Landrecht, die Landtafel, das Kammer- und Burggrafenrecht in bestimmten minder wichtigen Rechtsangelegenheiten der zu den Ständen des Königreiches gehörigen Personen und Corporationen die competente Instanz gewesen war, mittelst Revision in Angelegenheiten, welche nicht nach F. 76 ausdrücklich davon ausgeschlossen waren, unmittelbar an den König zu nehmen gewesen ist, wobei anzufügen kömmt, daß die vorerwähnten kleineren Gerichte der ständischen Personen in schweren Rechtsfällen bei dem größeren Landrechte vor der Entscheidung die Belehrung einzuholen verpflichtet waren laut F. 74.

b) daß derselbe Fall der Revision an den König bei den Urtheilen des mährischen Landrechts und des als Unterabtheilung desselben nach Art der vorerwähnten Nebengerichte des böhmischen größeren Landrechtes in diesem Markgrafthume in causis summariis et extraordinariae cognitionis gemäß Instruction vom 13. Dezember 1636 bestellten königl. Tribunals, endlich auch

c) nach Maßgabe des Rescriptes vom 4. Oktober 1644 rücksichtlich der von dem königl. Oberamte, dann von dem Ober- und Fürstenrechte im Herzogthume Schlesien ergangenen Abschiede eingetreten ist.

Art. 16. Wurde festgesetzt, daß im Erbkönigreiche Böhmen vornehmlich zweierlei Sachen zum Appellationsgerichte gehörg sein sollen, nämlich:

a) Die Belernung d. i. die Belehrungsertheilung in den Criminalsachen, welche die Staatseinwohner nach Inhalt der

Landes-Ordnung R. 6, 7, 8, 10 und 19 von der königlichen Appellation zu nehmen haben und

b) die Justizsachen der königlichen Städte.

Art. 17. Die Belehrungen sollten binnen 8 oder längstens binnen 14 Tagen dem darum ansuchenden Halsgerichte versiegelt zugesendet, ferner auf die Beförderung der Criminal-Justizpflege in den königlichen Städten, dann anderen Neben- und Untergerichten, nicht minder auf die Pflichterfüllung von Seite der Kaiserrichter gedrungen werden.

Art. 18. In bürgerlichen Justizsachen wurde die Jurisdiction des Appellationsgerichtes nebst der Entscheidung der Appellationen auch auf die Beaufsichtigung der Stadtgerichte und deren Betreibung zur schleunigen Ausrichtung der anhängigen Rechtssachen ausgedehnt.

Art. 19 bis 21 inclusive. Wurden die Förmlichkeiten des Appellations- und Recurszuges vorgezeichnet, mit der Verfügung, daß die Erledigungen über Appellatorien, ohne die Entscheidungsgründe darin aufzuführen, längstens binnen zwei, und über Beschwerden gegen Beiurtheile und Decrete binnen einem Monate gegen Erlag der Sportelgelder den Untergerichten versiegelt zur Publication zu übersenden sein.

Art. 22. Wurde das Appellationsgericht zur Betreibung der Untergerichte über Klaglosstellungsgesuche der Partheien, mit Ermahnungen, Geldstrafen und Anzeigen an die Statthalterei, dann zur Beantragung der Delegirung eines andern statt eines partheiischen oder sonst verdächtigen Gerichtes, bei dem Könige selbst mit dem Beifügen ermächtigt, strenge darüber zu wachen, damit der durch Resolution vom 30. September und 28. Oktober 1641 statt des mündlichen verordnete schriftliche Proceß überall in Anwendung gebracht, die deutsche sowohl als die böhmische Sprache bei den Gerichten zugelassen und wenn der Geklagte beider Sprachen kundig wäre, die Wahl der Sprache dem Kläger zustehen, falls aber der Geklagte nur einer Sprache kundig sein würde, derselbe nur in dieser belangt und der Proceß in jener Sprache, in welcher derselbe begonnen hatte, ausgeführt werden solle. —

Art. 23. Wurde es in Betreff des Markgrafthums Mähren, wo hinsichtlich der Jurisdiction des k. k. böhmischen Appellationsgerichtes dasselbe Bewandtniß und Herkommen bestanden

hat, bei der bisherigen Uibung belassen, hinsichtlich des Landes Schlesien aber, wo die Appellationen nicht allein von den Städten, sondern auch von allen hohen Gerichten, außer von dem königlichen Oberamte, dann dem Fürsten und Oberrechte an das königliche Appellationsgericht in Prag ergingen, sollte es gleichfalls bei diesem Herkommen verbleiben, nur wurde die Frist zur Erledigung der dortigen Appellationen auf drei und längstens vier Monate erweitert.

Art. 24. Belangend das bisher bei dem Appellationsgerichte so wie bei den Untergerichten hergebracht gewesene Beneficium Leuterationis (d. i. des Rechtsmittels, die nähere Erläuterung eines im Urtheile vorkommenden zweifelhaften Ausdruckes zu begehren) wurde bestimmt, daß die Leuterationen binnen 14 Tagen durch ein Gesuch bei dem Appellationsgerichte begehrt und von diesem binnen den nächsten acht Tagen gegeben werden sollen; ferner wurde es bei dem durch die Novelle Dd 3 und 4 eingeführten Rechtsmittel der Revision mit dem Anhange belassen, daß dasselbe gegen zwei gleichlautende Urtheile nicht stattfinde.

Art. 25. Die Vorträge der Acten sollten stets in deutscher Sprache mit Aufstellung des kurzen Sachverhaltes (species facti), jene von Endurtheilen oder wichtigen Incidenz-Sprüchen aber schriftlich geschehen und darin kurz angeführt werden:

1. welches Klagrecht angestrengt,
2. wie solches begründet,
3. ob dasselbe entkräftet und
4. wie das Urtheil zu sprechen sei.

Art. 26. Der Auszug der Acten mußte in oberwähnten Fällen gleichfalls schriftlich geschehen und wenn das Interesse des Fiscus unterwaltet hatte, waren die Acten vorerst in böhmischen Sachen der königl. Kammer, in mährischen der dortigen Landhauptmannschaft und in schlesischen der schlesischen Kammer zuzusenden, sofort von dem Fiscal binnen vier oder längstens sechs Wochen mit seiner Aeußerung dem Appellationsgerichte wieder zurückzumitteln.

Art. 27. Der Vortrag sollte ohne Unterbrechung durch einen anderen Gegenstand bis zu Ende, allenfalls durch mehrere Sitzungen fortgesetzt und dann die Umfrage zuerst bei den Räthen auf der Gelehrtenbank nach dem Dienstrange, dann aber bei den Räthen auf der Ritterbank in eben dieser Ordnung, daher nicht wie

bisher, von unten hinauf, sondern von oben herab gehalten werden.

Art. 28. Erachtete ein Rath, zur Abgabe seiner Meinung eine Aufklärung aus den Acten oder überhaupt Bedenkzeit zu benöthigen, so war der Aufschub der weiteren Votirung gestattlich, derselbe konnte mit dem Referenten conferentiren und die Acten zu sich nehmen, mußte aber binnen 3 Tagen seine Bedenken im Rathe vorbringen, welche der Referent sogleich zu beantworten hatte, und dann war im Votiren fortzufahren.

Art. 29. Hatten die Räthe nach der ersten oder vom Präsidenten nöthig gefundenen weiteren Umfrage ihre Meinungen abgegeben, so war der Präsident schuldig, nach der Stimmenmehrheit, bei gleicher Stimmenanzahl für verschiedene Meinungen aber nach jener, welcher er beitrat, den Beschluß zu fassen, ausgenommen, wenn für jede der verschiedenen Ansichten eine ziemliche Anzahl wohlgegründeter Meinungen vorlag, die Sache wichtig war, und er selbst anstand, einer derselben den Ausschlag zu geben, in welchen Fällen die Sache mit dem Aufsatze und beiden motivirten Meinungen nebst dem Gutachten des Präsidenten an den König selbst übersendet werden sollte.

Zur Schöpfung eines Endurtheils wurden wenigstens 9, zu jener eines wichtigen Beiurtheils fünf stimmenführende Räthe erfordert, hiebei hatte der Präsident zu sehen, daß nichts wider die königl. Hoheit, die Majestätsrechte und die Verfassung geschehe, und die Erkenntniß nach der Landesordnung, den Statuten und den hergebrachten guten Gewohnheiten jedes Orts, soweit solche von den Regenten bestätigt oder wenigstens seit unvordenklichen Zeiten fortwährend darnach gesprochen worden, vorgehe, — ferner hatte er selbst den Referenten und die Räthe, ohne Unterbrechung durch Einreden oder Uebereilen, geduldig anzuhören, auch nicht zuzulassen, daß andere Räthe den Votanten in die Rede fallen, selbe stören oder sich Anzüglichkeiten gegen sie erlauben.

Art. 30. Bei den Sitzungen hatten die anwesenden Secretäre und zwar der böhmische für die böhmischen, der deutsche für die deutschen Sachen abgesonderte, das Datum, die Namen des Vorsitzenden, der Referenten und der Stimmführer, endlich die Beschlüsse enthaltende Raths-Protocollsbücher zu führen.

Art. 31. Belangend die Ordnung der Erledigung war verfügt, daß

1) die Criminalsachen und zwar wochentlich Montags
2) die über Publica abgeforderten Gutachten,
3) die unter Vertretung des Fiscus verhandelten Rechtsgegenstände.
4) Angelegenheiten, wo Gefahr am Verzuge obwaltete,
5) fromme Streitsachen und
6) armselige Personen betreffende Processe, endlich erst
7) die übrigen Berathungsgegenstände und zwar in der Regel nach der Ordnung des Einlangens in Vortrag zu bringen seien, auch konnten die geringfügigen Sachen in zwei oder drei abgetheilten Senaten erledigt werden.

Art. 32. Die Rechtsbelehrungen, End-, Bei- und Blindurtheile sollten künftig zwar unter dem Sigill des Appellationsgerichts, die Missiven dagegen unter jenem des Präsidenten und der Räthe, jedoch nicht, wie bisher, als vom Könige selbst herrührend, sondern:

„**Im Namen und von wegen der römisch-kaiserlichen, auch zu Hungarn und Böheim königlichen Majestät, unseres allergnädigsten Herrn**" verfaßt und unter der Unterschrift des Präsidenten und Secretärs ausgefertigt werden.

Das königliche Gerichtssiegel war stets in des Präsidenten eigenem Gewahrsam zu halten und in dessen Beisein vom Registrator die Versieglung damit vorzunehmen.

Art. 33. Die nach der, am Schluße des Rescriptes vorkommenden Taxbemessung, durch die Registratoren eingehobenen Gebühren wurden zur Vertheilung unter die Glieder des Appellationsgerichtes als Besoldungszuschuß nach folgendem Normativ bestimmt: daß

1. die Vertheilung vierteljährig eintreten,
2. von den Endurtheilen der Referent und der etwaige Correferent jeder zwei und jeder der Stimmführer bei denselben einen Theil erhalten,
3. die übrigen genommenen Taxen aber unter alle zu gleichen Theilen ausgetheilt, hievon
4. die Expedition so viel, als eine Raths-Portion beträgt, und zwar die Secretäre die Hälfte und die Registratoren mit den Canzellisten die andere Hälfte bekommen sollten, endlich

Art. 34. wurde anbefohlen, daß jedem Rathsgliede eine Abschrift dieser Instruction eingehändigt, dieselbe so wie die Landes-Ordnung, deren Erläuterungen das Stadtrecht, das Sachsenrecht, das Corpus Juris Cannonici & Civilis die Erbeinigungen, die Land- und Fürstentagsschlüsse, dann einige auserlesene juridische Bücher auf dem Rathstische erliegen — jährlich ein Verzeichniß aller erledigten Processe mit Angabe der Referenten an den König eingesendet und die vorgezeichnete Geschäftsordnung mit Genauigkeit und Strenge gehandhabt werden sollte.

Die vollständige Bezeichnung der im Art. 7 angedeuteten Ferien, welche bei dem Appellationsgerichte gesetzlich bestanden haben und den ohnedieß nicht mit Arbeiten überladenen Räthen Zeit zur Erholung sowohl als zu fortwährenden juridischen Studien vergönnten, weiset das Verzeichniß (Dipl. Nr. VII aus). Nr. VII

Der Geschäftsumfang des böhmischen königlichen Appellationsgerichtes wurde nach sieben Jahren und zwar mit Rescript Ferdinands III. vom 18. Juli 1651, (Dipl. Nr. VIII) durch die Ueber- Nr. VIII tragung der Amtswirksamkeit des sonst zu Elbogen bestandenen deutschen Lehenshauptmannes an dasselbe wesentlich erweitert; dieser hohe Staatsbeamte hatte seit Alters her die ganze Jurisdiction über die zur Krone Böhmens gehörigen, im egerischen und Ascher Gebiete, dann in der Pfalz und anderen Theilen des römisch-deutschen Kaiserthums zerstreut gelegenen sogenannten deutschen Lehen und zwar in öffentlichen, Polizei-, Kirchen- und Schul-Angelegenheiten selbstständig, in Rechtssachen aber mittelst einer aus einer bestimmten Anzahl von Vasallen als pares Curiæ gebildeten Lehensschrane zu verwalten.

Durch diese Zuweisung wurde das Appellationsgericht eine politische und judizielle Behörde erster Instanz über die besagten Lehen unter der Benennung deutsche Lehenshauptmannschaft und hatte in dieser Beziehung hauptsächlich die Verpflichtung, die auswärtigen verschwiegenen, vertuschten oder ungebührend veräußerten, zur böhmischen Krone gehörigen Lehen zu erforschen und die erlangten Notizen mit einem ausführlichen Gutachten an den König gelangen zu lassen. Zur unmittelbaren Verwaltung der Lehenshauptmannschaftlichen Geschäfte wurden in diesem Rescripte zwei Appellationsräthe von der Doctorbank, nämlich Johann Reichardt Schwab von Ragersdorf und Adolf Hammer von Schrozburg als Lehensreferenten mit dem Beifügen ernannt, daß in Hinkunft immer

zwei Referenten in Lehenssachen bei dem Appellationsgerichte bestehen, die Lehensregistratur stets abgesondert gehalten, ein besonderes Repertorium, Einreichungs- und Rathsprotocoll in Lehenssachen geführt, die Vorträge über Lehensgegenstände stets in voller Rathssitzung erledigt, wo dabei das Interesse des königlichen Fiscus unterwaltete, jedesmal dessen Gutachten über die ihm mitzutheilenden Acten vor der Berathung eingeholt und sowohl bei der Verhandlung als auch bei der Entscheidung der Lehensstreite und sonstigen Angelegenheiten nach Lehensart und Nothdurft verfahren werden sollte, wobei sich der König vorbehielt, daß in wichtigeren Rechtsstreiten, besonders in jenen zwischen den Lehensherren und einem Vasallen, dann über Lehensfälligkeiten an ihn recurirt werde, endlich die Belehnung, die Ausfertigung der Lehensbriefe, Concessionen, Confirmationen, Indulte und dergleichen wie bisher bei der königlichen Hofkanzlei geschehen solle. Zur Ersichtlichmachung, in welcher Form bis zum Jahre 1835 die Lehensurtheile erster Instanz von dem böhmischen Appellationsgerichte als deutscher Lehensschraner ausgefertigt worden sind, werden zwei derselben, eines aus der ältesten und das zweite aus
Nr. IX Nr. X der neuesten Zeit dem Diplomatar sub IX und X beigefügt.

Nr. XI Die Lehenstaxen, welche nach der im Diplomatar sub Nr. XI abgedruckten Norm ddo. Regensburg vom 7. Februar 1653 abgenommen wurden, floßen so wie die Appellationstaxen dem sämmtlichen Collegio als Besoldungsvermehrung zu.

Obgleich nach der, in dem Rathsprotocollsbuche der königlichen Appellationskammer vom Jahre 1669 eingetragenen, Anmerkung die Anzahl der bearbeiteten Geschäftsgegenstände bei dem Appellationsgerichte in nicht mehr als 711 Stücke in civili und criminali, nemlich:

Gutachten und Hofberichte	46
Blindurtheile und Amtsbelehrungen	16
Sachen in justificanda appellatione	40
in deneganda appell.	103
Criminalien	173
und Currentien	333
Facit	711

ausgemacht hatte, so wurde dennoch mit allerhöchstem Rescripte Wailand Kaiser und Königs Leopold I. vom 17. April 1776, die Zahl der Appellationsräthe um zwei auf der Doctorbank, je-

doch ohne Besoldung bis zur Eröffnung besoldeter Stellen vermehrt, daher die Anzahl derselben auf achtzehn festgesetzt.

Durch die von Wail. Kaiser und König Josef I. am 16. Juli 1707 erlassene Halsgerichtsordnung wurde der Wirkungskreis des königlichen Appellationsgerichtes (darin theils Appellationskammer theils Obergericht genannt) durch die in deren Eingange vorkommende Verordnung bedeutend erweitert, nemlich daß alle zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit berufenen Dikasterien, Landrechte, Gerichte und Personen in wichtigen, schweren oder zweifelhaften peinlichen Fällen weder bei anderen Schöppenstühlen noch bei Universitäten, sondern bloß bei dem königlichen Appellations-Tribunal ob dem Prager Schlosse Belehrungen einzuholen angewiesen wurden, nicht minder durch die, in dem Art. III §. 14 vorkommende, Bestimmung, daß dieses Obergericht bei Wahrnehmung einer während des Accusations- oder Inquisitions-Processes von den Untergerichten begangenen Gesetzwidrigkeit die bisherigen Amtshandlungen aufzuheben, die Sache neuerdings zu instruiren und die Schuldtragenden mit geziemender Strafe anzusehen berechtigt und verpflichtet sei, beträchtlich ausgedehnt, endlich durch die im Art. XXI vorkommende Gestattung der Provocation und des Gnadengesuches gegen jedes untergerichtlich gefällte peinliche Bei- oder Haupt-Urtheil, welche Rechtsmittel bis zum letzten Tage vor der Vollstreckung von dem Verurtheilten angemeldet werden durften, wesentlich vergrößert.

Durch die Rescripte vom 11. April 1709 und 11. Februar 1769 erhielt das Appellationsgericht einen weiteren Geschäftszuwachs als erste Instanz durch die Bestimmung, daß in Fällen, wo ein Untergericht wegen übel verwalteter Justiz zur Entschädigungsleistung verurtheilt worden war, die beschädigte Parthei zur Feststellung des ihr dem Betrage nach gebührenden Schadenersatzes die Syndikatsklage beim Appellationsgerichte einbringen mußte, wo solche sodann mit dem schuldtragenden Gerichte im ordentlichen Proceßwege verhandelt und entschieden wurde.

Endlich wieß die Theresianische Halsgerichts-Ordnung vom 31. Dezember 1768 dem Appellationsgerichte die Inquisition und Aburtheilung in folgenden Criminalfällen zu.

Art. 21. §. 4. Ueber Verbrechen der beleidigten Majestät, Rebellion, Aufruhres, Verschwörung, Landesverrätherei, Land-

Friedenbruch, Zusammenrottung böser Leute, Abhaltung gefährlicher Winkelversammlungen, rottenweiser Auswanderung, wie auch

Art. 22, §. 10, wenn es sich um die Untersuchung und Bestrafung einer, wegen eines hierlands begangenen Verbrechens in Haft gekommenen, dem einheimischen Herren- oder Ritterstande nicht einverleibten fremden höheren Standesperson handelte.

Ueberdieß mußten zeuge Art. 21, §. 5 von den Halsgerichten die Bei- und Endurtheile

a) über folgende Verbrechen vor der Ankündigung und Vollstreckung dem Obergerichte zur Erkenntniß und Bestätigung vorgelegt werden:

über Gotteslästerung, Ketzerei, Zauberei, Hexerei, Schatzgräberei, Falschmünzung, Menschenraub, in Rotten begangene Straßenräubereien und Mordbrände, Vergiftung, bestellten Mord, Unkeuschheit wider die Natur, Zweikampf;

b) bei beschlossener Anwendung der Folter, der Landesverweisung, wenn die Verurtheilung nur auf dem Uebergewichte einer Stimme der Sprecher, aus sonnenklaren Anzeigungen oder aus dem Zeugnisse zweier oder mehrerer Mitschuldigen gegen einen läugnenden Inquisiten erfolgte, endlich

c) in allen Fällen, welche an sich nicht klar gewesen und den Rechtssprechern zweifelhaftig vorgekommen sind.

Noch vor Erlassung der Theresianischen Halsgerichtsordnung wurde von dieser einsichtsvollen Regentin in dem Patente vom 22. Juli 1765, durch welches die fast bei jeder Stadt Böhmens und zwar in 354 Banngerichten ausgeübte Halsgerichtsbarkeit unter Ermittlung eines eigenen Criminalfondes dahin regulirt worden ist, daß vom 1. Jänner 1766 anfangend, nur folgende Gerichte, nemlich: der akademische Senat und die Magistrate der vier Städte Prags, auf dem Lande aber bloß jene zu Eger, Königgrätz, Trautenau, Neubidschow, Chrudim, Gitschin, Kuttenberg, Kaurim, Rakonitz, Beraun, Saaz, Brür, Elbogen, Luditz, Leitmeritz, Aussig, Tabor, Pilgram, Budweis, Pisek, Pilsen, Mieß, Klattau, Jungbunzlau und Nimburg die Verwaltung der Blut-Bahn-Gerichtsbarkeit beibehalten sollen, angeordnet, daß bei jedem dieser Halsgerichte wenigstens ein bei dem Appellationsgerichte aus dem Criminaljustizfache geprüfter und für tauglich erkannter Syndikus bestehen solle; durch welche Verfügung dem Obergerichte

die Verpflichtung zur Prüfungsvornahme sämmtlicher Criminal-Syndikusstellen zugewachsen ist.

Dagegen hat unter der Regierung dieser großen Monarchin das böhmische Appellationsgericht durch das Rescript vom 18. November 1752 (Nr. XII des Diplomatars) seine Amtswirksamkeit Nr. XII über das Markgrafthum Mähren verloren, weil das zu Brünn bestandene Tribunal zum mährischen Ober- und Appellationsgerichte für alle Criminal- und bürgerlichen Processe dieser Provinz erhoben worden ist.

Nach den im Archive vorhandenen Urtheilsbüchern wurden im Jahre 1748 — 42 deutsche und 92 böhmische Civil- und Criminal-Urtheile gefällt.

Im Jahre 1771 hat diese gewissenhafte Regentin über Vortrag des einsichtsvollen k. k. Hofrathes Joseph Reichsfreiherrn v. Sonnenfels die Anwendung der Folter in allen Provinzen ihres Reiches abgeschafft.

Die Besoldungen des Gremiums der Appellations-Kammer wurden durch diese Regentin nebst den Corbona-Accidenzen dahin verbessert, daß der Präsident 2200 fl., der Vicepräsident 2000 fl., ein Appellations-Rath 1500 fl., der deutsche Secretär 850 fl., der böhmische Secretär aber 845 fl. zu genießen hätte.

III. Periode

von der Umstaltung der königlichen Appellations-kammer in ein allgemeines k. k. Apellations-Gericht im Jahre 1783 bis zur Umwandlung der absoluten österreichischen Monarchie in einen constitutionellen Kaiserstaat und Umstaltung des böhm. Appellations-Gerichtes in ein Oberlandesgericht für Böhmen.

Durch den für Gesetzgebung, Volksbildung und Beglückung der minderen Classen der Staatsbürger bis zum letzten Hauche seines leider kurzen Lebens thätig gewesenen Sohn und Nachfolger Maria Theresia's — unseren unvergeßlichen Kaiser Joseph II., dessen an die Staatsbeamten erlassenes, im Diplomatar sub Nr. XIII vorkommendes Rescript, abgesehen von allen übrigen wohlthätigen Einrichtungen, seine Unsterblichkeit unläugbar begründet, wurde die Civil- und Criminalgerichtspflege in den sämmtlichen österreichischen Staaten größtentheils neu regulirt; es ist von demselben eine für alle Gerichtsbehörden gültige Gerichtsordnung durch Patent vom 1. Mai 1781 erlassen, durch mehrere Jurisdictionsnormen (jene für Böhmen lautet vom Jahre 1784 ddo. 11. Feber) die Zuständigkeit der Gerichte für die Staatsunterthanen festgestellt und die alte Appellationskammer in ein allgemeines Appellationsgericht, welchem auch die höheren Stände des Königreiches und die Adelspersonen in zweiter Instanz unterworfen wurden, mit Hofdecreten vom 12. April 1782, Just.-Ges.-Sammlung Nr. 44 und 7. April 1783 zeuge Diplomatar XIV

(Randvermerke: Nr. XIII; Nr. XIV)

umgestaltet, dessen Gerichtsbarkeitsgränzen folgendermassen wörtlich vorgezeichnet worden sind:

§. 1. Hat von allen in dem Königreiche Böhmen bestehenden ersten Instanzen (als da sind: die Landrechte, die Berggerichte, die geistlichen Consistorien, das Consistorium Academicum, das Mercantil- und Wechselgericht, dann sämmtliche im Lande befindlichen Magistrate, Grund-, Markt-, Dorf- oder Vogtgerichte und obrigkeitlichen Ortsgerichte (mit alleiniger Ausnahme derjenigen, von denen in den folgenden §§. 6 und 7 die Rede ist) die Appellation und beziehungsweise der Recurs sowohl in Streitsachen, als in den Geschäften des nobilis officii judicis an dieses allgemeine Appellationsgericht zu gehen und sind daher einerseits alle derzeit in zweiter Instanz eingeschrittenen Gerichtsbehörden aufgehoben erklärt, anderseits aber sind auch jene Instanzen dem Appellations-Gerichte unterworfen, von welchen derzeit der Zug unmittelbar an die Hofstelle gegangen ist.

§. 2. Stehet dem Appellationsgerichte auch von eignem Amtswegen das Recht zu, oder vielmehr es ist dessen Obliegenheit, auf die ordentliche, verläßliche und erforderliche Justizpflege aller unteren Instanzen und die anmit zusammenhängende Besetzung derselben wachsam zu sein, bei entdeckter Spur eines Gebrechens oder auch, wenn es sonst der Gerechtigkeit und dem Dienste nöthig befunden würde, die Untersuchung von Amtswegen einzuleiten, diensame Abhilfe zu verschaffen, oder in wichtigen Fällen die Anzeige nach Hof abzugeben.

§. 3. Ist dem Appellationsgerichte auch die Criminal-Obergerichtsbarkeit in dem ganzen Umfange des Königreiches Böhmen zugegeben und hat dasselbe in dieser Eigenschaft alle Geschäfte auf sich zu nehmen, die nach dem jeweiligen Criminalsystem an die Criminal-Obergerichtsbarkeit gewiesen sind.

§. 4. Liegt dem Appellationsgerichte die Prüfung und Aufnahme der im Lande bestehenden Advocaten ob.

§. 5. Endlich ist mit dem Appellationsgerichte die Delegation der deutschen Lehenshauptmannschaft ohne mindester Abänderung ganz in jener Art verbunden, in welcher so-

thane Delegation vormals bei dem Appellations-Tribunale bestanden hat.

§. 6. Eben von daher aber und weil in dem Geschäfte der deutschen Lehenshauptmannschaft das Appellations-Gericht in erster Instanz einzuschreiten hat, sind diese Geschäfte des Appellationszuges ganz enthoben und nehmen dieselbe wie vormalen den unmittelbaren Zug an die oberste Justiz-Stelle.

§. 7. Nicht minder sind die Militärbehörden von dem Zuge an das allgemeine Appellationsgericht enthoben, und in diesen Geschäften gehet der Appellationszug und Recurs gemäß Patents vom 20. August 1781 an den Hofkriegsrath.

Durch Hofdecret vom 1. Juli 1783, Just.-Ges.-Samml. Nr. 147 wurde der Personalstatus des Appellationsgerichtes auf

einen Präsidenten,
einen Vicepräsidenten,
siebzehn Räthe,
vier Secretäre,
drei Rathsprotocollisten

und das übrige zugleich bei dem böhmischen Landrechte zu dienen habende Kanzleipersonale festgestellt.

Bald darauf wurde mit Hofdecret vom 5. September 1783, Just.-Ges.-Samml. Nr. 183 den Appellationsräthen, welche nur aus, durch Geschicklichkeit und juridische Kenntnisse ausgezeichneten Räthen erster Instanzen erwählt werden sollten, gleicher Rang mit den Gubernialräthen zugestanden.

Gleichzeitig wurden die Besoldungen des Rathsgremiums des Appellationsgerichtes dergestalt normirt, daß alle bisher bestandenen Accidenzen eingezogen, die neu regulirten Gerichtstaxen ganz zur Einfließung in die Cammeral-Cassen bestimmt und an fixer

Besoldung dem Appellations-Präsidenten	6000	fl.,
dem Vice-Präsidenten	4000	"
jedem Appellationsrathe	1800	"
dem Secretäre erster Classe	1000	"
jenem der zweiten Classe	900	"
dem Rathsprotocollisten aber	800	"

bemessen worden sind.

So wie im Verfolge der Justiz-Regulirung später alle Neben-Gerichte in Civilfällen aufgehoben und für die bürgerlichen Rechts-

angelegenheiten der privilegirten Stände das Landrecht, der Bürger in jenen Städten, welche zureichendes Einkommen zur Besoldung eines, wenigstens aus einem geprüften Rathe und mehreren ungeprüften Rathsmännern unter der Leitung eines Bürgermeisters bestehenden, durch Wahl des Bürgerschafts-Ausschusses bestellten Magistrats nachweisen konnten, die Magistrate, für alle anderen Staatseinwohner aber die von einem appellatorisch geprüften Gerichtshalter geleiteten Ortsgerichte zu Gerichtsständen erster Instanz bestimmt worden waren, wurde auch für die Criminalgerichtspflege durch Patent vom 20. August 1787, Just.-Ges.-Samml. Nr. 712 Seite 142 festgesetzt, daß in der ganzen Monarchie zur Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen eigene, unter dem Appellationsgerichte der Provinz stehende Criminalgerichte errichtet werden sollen und zwar in Böhmen bei den Magistraten zu Prag für die Staatsverbrecher, dann für die Bewohner dieser Hauptstadt und des rakonitzer und kauřimer Kreises,

zu Jungbunzlau für jene des bunzlauer Kreises,
zu Gitschin für die des bidschower Kreises,
„ Königinhof für die des königgrätzer Kreises,
„ Chrudim „ „ „ chrudimer „
„ Časlau „ „ „ czaslauer „
„ Tabor „ „ „ taborer „
„ Budweis „ „ „ budweiser „
„ Pisek „ „ „ prachiner „
„ Klattau „ „ „ klattauer „
„ Pilsen „ „ „ pilsner „
„ Elbogen „ „ „ elbogner „
„ Eger „ „ „ egrischen Bezirkes,
„ Saaz „ „ „ saazer Kreises,
„ Leitmeritz „ „ „ leitmeritzer Kreises.

In Betreff der Amtswirksamkeit des Appellationsgerichts hinsichtlich der Criminalgerichtsbarkeitspflege wird bemerkt, daß dieselbe nach den Bestimmungen der Criminal-Gerichts-Ordnung vom 17. Juni 1787, Just. Gsz. S. Nr. 848, nebst der Führung der Oberaufsicht über die Amtshandlungen der neubestellten Criminalgerichte durch Prüfung der vierteljährig vorzulegen gewesenen Criminaltabellen über alle im Zuge stehenden Untersuchungen, durch von Zeit zu Zeit verordnete Absendung eines Appellationsrathes zur Systemaluntersuchung der Criminalgerichte, durch

Uebertragung einzelner Untersuchungen aus wichtigen Ursachen an ein anderes Criminalgericht, endlich durch Ahndung nachläßiger, pflichtwidriger und unfähiger Beamten der Criminalgerichte mit Geldbußen, Entlassung oder Unfähigkeitserklärung §. 294 bis 303 insbesondere darin bestanden habe, daß bei Verbrechen beleidigter Majestät, Landesverrathes, Aufruhres, Tumults, öffentlicher Gewalt, obrigkeitlichen Amtsmißbrauches, Verfälschung von Staatspapieren und Münzen, Vorschubs zur Entweichung aus dem Kriegsdienste, Mordes, Zweikampfes, Menschenraubes, Raubes und Brandlegung jedesmal, in anderen Verbrechensfällen aber nur dann das Urtheil des Criminalgerichtes sammt Untersuchungsacten vor der Kundmachung zur vorläufigen Amtshandlung des Appellationsgerichtes eingesendet werden mußte, wenn die Verurtheilung auf einen aus zusammentretenden Umständen hergeleiteten Beweis gegründet oder die Strafe auf öffentliche Bekanntmachung des Verbrechens, Ausstellung auf die Schandbühne, Züchtigung mit Streichen oder auf eine anhaltende Dauer ausgefallen ist; auch stand den Criminalgerichten frei, die Acten samt Urtheil dann dem Obergerichte zur Milderung vorzulegen, wenn dasselbe dem Verbrecher einer milderen Strafe als durch das Straf-Gesetz verhängt war, würdig befunden hat (§. 169 bis 177); ferner hatte das Criminalobergericht auch über Recurse gegen Criminalurtheile, welche vor der Kundmachung keiner vorläufigen Vorlegung bedurften, abzusprechen (§. 193 — 198) endlich das Recht der Begnadigung in allen Fällen, wo das Criminalgericht selbst die Nachsicht zu ertheilen nicht berechtigt war, ausgenommen über Urtheile auf lebenslängliche Anschmiedung oder über Verbrechen der beleidigten Majestät, des Landesverrathes und der Verfälschung der Staatspapiere oder Münzen, wo die Gnadengesuche der obersten Justizstelle vorgelegt werden mußten (§. 201 und 202.)

Durch Resolution vom 11. September 1784, Just.-Ges.-S. Nr. 335 wurden die Syndikatsklagen gegen Richter auf Entschädigung wegen übelverwalteter Justiz, welche, wie vorerwähnt worden, gemäß Rescripts vom 11. April 1709 bei dem Appellationsgerichte anzustrengen, und mittelst ordentlichen Rechtszuges auszutragen gewesen sind, aufgehoben, und an deren Statt die Beschwerdführung bei dem oberen Richter wegen übel verwalteter Justiz angeordnet, worüber dann die Untersuchung von Amts-

wegen vorgenommen und nach Beschaffenheit der Umstände dem unteren Richter der Ersatz des erweislich verursachten Schadens aufgetragen werden sollte.

In anderweitigen Streitsachen wurde der Appellationszug durch das mit einigen späteren Erläuterungen bisher noch in Anwendung stehende 25. Capitel der Gerichtsordnung normirt.

Unter der Regierung Kaiser Leopold II. blieb die Josefinische Verfassung der Civil- und Criminalgerichte erster und zweiter Instanz zwar unverändert, es wurde jedoch der Gehalt eines Appellationsrathes mittelst Hofdecret vom 20. August 1790 Nr. Appel. 6468 auf 2000 fl. erhöht.

Während der ersten Hälfte der 43jährigen Regierungsdauer Sr. Maj. des ersten österr. Kaisers und Königs von Böhmen Franz I. wurde in der Einrichtung des k. k. böhmischen Appellationsgerichtes keine weitere Abänderung getroffen, als daß mit Hofdecret vom 4. April 1807 einem Fünftheile der Räthe bei sämmtlichen Appellationsgerichten der Monarchie der Gehalt von 2000 fl. auf 2500 fl. erhöht wurde, wornach in Böhmen drei Appellationsräthe seit dieser Zeit die höhere Besoldung von 2500 fl. bezogen haben; in der zweiten Hälfte dieser Regierungszeit ist wegen der fortwährenden Zunahme der Geschäfte des Appellationsgerichts die Anzahl der Räthe, jedoch bloß provisorisch für die Dauer des Bedarfes, im Jahre 1820 auf achtzehn, dann im Jahre 1831 auf zwanzig vermehrt worden.

Durch die, im zweiten Abschnitte des am 3. Jänner 1803 erschienenen, vom 1. Jäner 1804 in Wirksamkeit getretenen Strafgesetzes über Verbrechen vorkommenden Bestimmungen, sind zeuge §. 433 Urtheile über verübte oder versuchte Verbrechen des Hochverrathes, Aufstandes und Aufruhres, öffentlicher Gewaltthätigkeit, Mißbrauches der Amtsgewalt, der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere und Münzen, Religionsstörung, Mordes, Todschlags, Zweikampfs, der Brandlegung und Vorschubsleistung zeuge §. 434 des Betruges unter den in a, b und d des §. 178 enthaltenen Umständen oder über eine 1000 fl. übersteigende Summe, endlich zeuge §. 435 über alle Fälle

a) wenn die Verurtheilung sich auf die rechtliche Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten gründet

b) wenn die Strafe auf eine längere als 5jährige Dauer des Kerkers ausfällt, und wenn auf die Ausstellung auf die

Schandbühne, auf Landesverweisung oder auf Züchtigung mit Streichen zur Verschärfung der gesetzlichen Strafe erkannt wurde, vor der Kundmachung dem Obergerichte zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen gewesen, welches nur ut §. 442 bei den Verbrechen des Hochverrathes, des Mißbrauches der Amtsgewalt und der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, dann ut § 443, wenn auf Todesstrafe oder auf eine, gegen die vom Criminalgerichte beschlossene, um fünf Jahre längere Kerkerstrafe oder auf eine Bestrafung, da das Criminalgericht auf Entlassung erkannt hatte, obergerichtlich gesprochen; oder endlich, wenn der Verbrecher einer die obergerichtliche Macht überschreitenden Strafmilderung würdig erkannt wurde, die Entscheidung des obersten Gerichtshofes einzuholen hatte.

In Streitsachen und in Gegenständen des adelichen (die Grundbuchsführung, Verlassenschaftsabhandlung und das Vormundschafts-, dann Curatelwesen umfassenden) Richteramtes, blieben die Einrichtungen der Josefinischen Gesetzgebung über die Amtshandlung des Appellationsgerichtes selbst nach Erfließung des vom In- und Auslande als Meisterwerk anerkannten, vom 1. Jänner 1812 in Gesetzeskraft getretenen bürgerlichen Gesetzbuches während der Regierung Kaiser Franz I. ohne einer anderen wesentlichen Abänderung in voller Anwendung, als daß durch allerhöchste Entschließung vom 1. December 1821 genau festgestellt wurde, welche Gegenstände in voller Rathssitzung und welche in abgetheilten, aus einem Vorsitzenden und vier Stimmführern nach der Bestimmung des Präsidenten zusammengesetzten, Senaten, vorzutragen sind, worauf weiters mit Hofdecret vom 29. Juli 1823 die Bestimmung erfolgte, daß zur Bildung einer Plenarsitzung bei den aus mehr als zehn Räthen bestehenden Appellations-Gerichten, mit Ausnahme allgemeiner Verordnungen, dann der die Gesetzgebung und Gerichtsverfassung betreffenden Gegenstände, ferner der Dienst- und Beförderungssachen die Zahl von zehn Räthen nebst dem Präsidenten hinreichend sei.

Im Laufe der, seit dem am 2. März 1835 eingetretenen Hinscheiden Wailand Kaiser Franz I. bestandenen Regierung des gütigen Kaisers und Königs Ferdinand I. sind folgende wesentliche Veränderungen in der Amtswirksamkeit des böhmischen Appellationsgerichtes eingeführt worden:

Diplomatar,

bestehend aus nachfolgenden XVIII Stück theils Urkundenabschriften, theils anderen Dokumenten.

---

des böhmischen Appellationsgerichtes während seiner bisher 302jährigen Dauer angestellt gewesenen und bei demselben bis zum Auflösungstage d. i. 30. April 1850 in Dienstleistung gestande-
N. XVIII nen Beamten angehängt, endlich sub Nr. XVIII die nach einem Plane und Entwurfe von C. Hennig und F. Tempsky herausgegebene Orientirungskarte der neuen gerichtlichen und politischen Eintheilung des Kronlandes Böhmen beigefügt.

Aus den Beamten-Verzeichnissen Nr. XVII ergibt sich, daß während den beschriebenen drei Perioden des 302jährigen Bestandes des k. k. Appellations-Gerichtes bei demselben 33 Präsidenten, 21 Vicepräsidenten, 513 Räthe, 55 Secretäre, 66 Rathsprotocollisten und 10 Rathsprotocollsadjuncten gedient haben, nebstdem mußten in den letzten 3 Jahrzehenden noch von Zeit zu Zeit bei zu großem Andrange der Senatsgeschäfte, zu deren Aufarbeitung mit Bewilligung der obersten Justizstelle Aushilfen durch Räthe des k. k. Landrechtes und des Magistrats der Hauptstadt Prag geleistet, auch fast stets 2 bis 4 Auscultaten der soeben genannten Gerichte 1. Instanz zur Bestreitung der Secretär- und Rathsprotocollisten-Arbeiten verwendet werden, deren Namen jedoch nur dann in die Verzeichnisse aufgenommen worden sind, wenn selbe später eine wirkliche Anstellung beim Appellationsgerichte erlangt haben; eben so wenig kommen darin jene Räthe des k k. Landrechtes vor, welche als Auszeichnung den Titel eines Appellationsrathes erhalten haben, ohne in der Appellation wirklich angestellt gewesen zu sein. Fast bei jeder Veränderung in der Person des Regenten wurden die Sigille des Appellationsgerichtes abgeändert; von denselben sind zwar einige noch aufbewahrt, und Abdrücke von den fehlenden leicht zu erlangen, es würde jedoch die Abbildung aller die Kosten der Auflage dieses zugleich einen Pietätszweck habenden Werkchens zu sehr steigern, deßhalb wurden lediglich auf dem der Vorrede vorgebundenen lithographischen Blatte deren fünf, nehmlich das erste Sigill aus jeder und das letzte aus der dritten Periode; dann das älteste der mit der Appellationskammer vereinigt gewesenen deutschen Lehenshauptmannschaft bildlich in der Größe der Originalpetschafte dargestellt.

Nach den vorberührten, durch allerhöchstes Patent vom 8. Juni 1849 kundgemachten Grundzügen der neuen Gerichtsverfassung Art. VI §. 23 — 25 werden die Oberlandesgerichte in

ihrem aus den Bezirken mehrerer Landesgerichte gebildet werdenden Gerichtssprengel in Strafsachen

1. als Anklagekammer über die Anträge auf Versetzung in den Anklagestand und Stellung eines Beschuldigten vor das Geschwornengericht wegen eines demselben angeschuldeten dahin gehörigen Straffalles zu entscheiden und
2. deren Präsidien zur Aburtheilung der vor die Geschwornen-Gerichte gewiesenen Fälle die Präsidenten den Schwurstraf-Gerichte für jede Sitzung zu bestimmen; in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten aber
   a) außer Streitsachen über die an die Land- und Causalgerichte in erster Instanz gewiesenen Angelegenheiten in zweiter und letzter Instanz,
   b) in Streitangelegenheiten über Sachen, in welchen die Bezirksgerichte in erster und die Landesgerichte in zweiter Instanz gesprochen haben, als dritte und letzte Instanz, und über Sachen, wo die erste Entscheidung von den Landes- oder Causalgerichten erflossen ist, in zweiter Instanz zu erkennen haben.

Zufolge h. Ministerialerlasses vom 6. April 1850 hat mit 1. Mai 1850 die Wirksamkeit des k. k. Appellationsgerichts aufgehört, und die Amtshandlung des Oberlandesgerichts des Kronlandes Böhmen begonnen.

Diese geschichtliche Darstellung der bisherigen Schicksale des böhmischen Appellationsgerichtes schließe ich mit dem aufrichtigsten Wunsche, es möge dessen vorstehend angeführte künftige Stellung bei der, auf der constitutionellen Grundlage der Behebung der Patrimonialjurisdiction, dann der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in Civil- und Criminalangelegenheiten basirten Reorganisation des Gerichtswesens im Kaiserthume Oesterreich zur größtmöglichen Beförderung der Wohlfahrt aller Rechtsuchenden und Rechtnehmenden ausgebildet werden.

1. wurde durch allerhöchste Entschließung vom 1. Juni 1835 das böhmische Appellationsgericht von der demselben bisher zugewiesenen Gerichtsbarkeitsverwaltung in erster Instanz über die sogenannten deutschen Lehen und deren Besitzer enthoben und diese Gerichtsbarkeit in allen Civiljustizangelegenheiten dem böhmischen Landrechte, in allen übrigen Lehens-Geschäften und in publico politicis aber dem böhm. Landes-Gubernium zugewiesen, endlich in Criminalangelegenheiten die Lehensleute (Vasallen) den bestehenden Criminalgerichten
Nr. XV unterordnet, wie dies aus dem sub Nr. XV. im Diplomatar abgedruckten Hofdecrete vom 10. August 1835 ausführlicher zu ersehen ist; dagegen sind
2. seit der, in Folge der neuen Organisirung des Gefällwesens und Einführung des Strafgesetzes vom 11. Juli 1835 über Gefällsübertretungen, eingetretenen Errichtung von Gefällen-Bezirks- und Obergerichten, vier Räthe des Appellationsgerichtes und zwar zwei als Beisitzer und zwei als Stellvertreter bei dem unter dem Vorsitze des jeweiligen Appellations-Präsidenten eingeführten böhmischen Gefällen-Obergerichte beschäftiget worden.
3. Wurde wegen dieses Arbeitszuwachses und wegen der fortwährenden Steigerung der laufenden obergerichtlichen Geschäfte die Zahl der Appellationsräthe im Jahre 1844 auf zwei und zwanzig vermehrt, endlich ist
4. zur Beförderung der Geschäftsbehandlung mit allerhöchster Entschließung vom 21. April 1838 die Vorschrift ertheilt worden, daß

I. in voller Rathssitzung bloß

a) neue Gesetze, Verordnungen, und zur Belehrung und Darnachachtnng dienliche Actenstücke;
b) Hofdecrete über Ernennungen, Pensionirungen, Suspendirungen oder Entlassungen landesfürstlicher oder Magistratsbeamten, dann
c) Referate über alle Anstellungs-, Besoldungs- und sonstige Dienstesangelegenheiten der Beamten und Diener des Appellationsgerichtes, endlich
d) Verhandlungen über dessen eigene Jurisdiction.

II. in Senaten von wenigstens acht Stimmführern und einem Vorsitzenden

a) Vergutachtungen über Gegenstände der Gesetzgebung wie auch Anfragsberichte untergeordneter Behörden um allgemeine Belehrungen und Vorschläge zu Aenderungen in der Errichtung, Besetzung oder Manipulationsweise der Gerichte.

b) Diensteverleihungen und sonstige Personalien, bei den dem Appellationsgerichte unterstehenden landesfürstlichen und anderen Justizbehörden.

c) Referate über Ernennung, Suspendirung oder Entlassung der Advocaten und Notare,

d) Zeugnißertheilungen über die Fähigkeit zum Richter Auscultanten, Advocaten und Notare, oder Abnahmen solcher Zeugnisse,

e) Erledigungen über Visitationen der Gerichte erster Instanz,

f) Jurisdictionsstreitigkeiten österreichischer mit ausländischen Gerichten,

g) Referate über Ungiltigkeit oder Trennung der Ehen,

h) Todes-Erklärungen zum Behufe der Wiederverehelichung, endlich

i) Referate über Criminalacten, wenn vom Criminalgerichte oder vom Appellationsgerichte auf die Todesstrafe erkannt worden ist.

III. alle übrigen Gegenstände aber in Senaten von vier Räthen und einem Vorsitzenden erledigt werden sollen.

Zur Darstellung des Geschäftsumfanges des böhmischen Appellationsgerichtes und dessen Zunahme während der Dauer der gegenwärtigen, mit Ertheilung der kurz nach Verstreichung des 64. Jahres der III. Periode am 15. März l. J. von Seiner Majestät unserem vorletzten gütigen Kaiser und König Ferdinand dem Ersten seinen Völkern gegebenen Constitution und mit der durch die von Sr. Maj. unserem gegenwärtigen jugendkräftigen Kaiser und Könige Franz Joseph I. am 8. Juni 1849 erlassenen Grundzüge der neuen Gerichtsverfassung eingetretenen Umstaltung der Appellationsgerichte des constitutionellen Kaiserstaates Oesterreich in Oberlandesgerichte abgeschlossenen dritten Periode, wird der Ausweis Nr. XVI über die jährlichen Arbeiten dieses Obergerichts Nr. XVI
vom Jahre 1784 bis Mai 1849 dieser Monographie beigelegt, nicht minder sub Nr. XVII. die Verzeichnisse aller bei dem Rathstische Nr. XVII

Nr. I.

(Abdruck aus dem Original-Rescripte.)

Ferdinand, von Gottes Gnaden Römischer, Hungarischer und Böheimbischer König 2c.

Instruction auf die Wolgebornen, Gestrengen, Ehrnvesten und Gelährten, auch Ehrsamben, Unsere Lieben Getreuen, Ladislauen Popeln von Lobkowiz auf Chlumez, unseres Königreiches Böhaimb Hoff-Marschallek, Heinrichen von Seeberg und Plan, Unseren Haubtmann der kleineren Statt Prag, Ludwigen Bezdruzitzky von Kollobrat, Unsern Haubtmann der Neuen Statt Prag, Adam Rzepitzky von Sudomirz auf Rzepitz, Weyland Unseres geliebten Gemahls Anter-Kammerer im Königreich Böheimb und Unseren Haubtmann in der Alten Statt Prag, Peter Bechinie von Lazan auf Piczin, Albrecht Kepler von Sulebitz, Ludwigen Schradin, Laurentium Knorr von Rosenrot, Gerhard von Aach, Christoffen Klecker, der Rechten Doctores, Unsere Hoff-Räth Thomas von Jaworsitz Magister, Blasy Rozickza, Johann Pamphily und Johann Turaß all vier Bürger in Unser Alten und Neustatt Prag, wie sie sich, nachdeme Wier sie, alß Unsere Geschworne Räthe in Unserem Königreich Böheimb, ob und über den Appellationssachen zu sizen, und darinn waß Recht ist zu sprechen verordnet haben, verhalten sollen.

Und nachdem wir auß beweglichen Ursachen in Unsrer Kron Böheimb die Ordnung aufgericht, wo Jemand durch die Gericht und Urthel, in Unsern königl. Stätten beschwerd zu sein vermeint, daß ein Jedlicher für Unß oder Unsere dazu verordnete Räth appellirn, und auff daß hinforter kein Appellation in Unser Prag Stätt noch gen Magdeburg, Leipzig noch andere Orth auser Lands

Dergleichen sollen unsere Räthe, da etwan durch ein Gericht umb Rechtsbelernung oder durch sondere Personen umb Bey oder Plindurtel angesucht und geschikt würde, dieselbe gegen der Gebühr, wie von einem jedlichen Arth das Register so davongegeben soll werden vermag, Alsbalt bei demselben Parthei zustellen und damit Niemands aufziehen, es were dann so eine große und wichtige Sach, dadurch man dieselbe so balt nit verfertigen und versprechen könnte, so sollen doch unsere Räthe demselben, so solches überantwort, einen endlichen Tag benennen, wann er solle darnach wieder kommen, und doch keinen über 1 Monat damit nicht aufziehen, und mit solcher Gebühr deß Gelds solle es allermaßen wie in unserer Kron von den Appellationen gehalten werden.

Vnd solle in solchen Appellationen, Erklärungen, Rechtsbelehrung, Bey oder Plindurtel wie sich daß ein jedlich Gericht, des Rechtens es sei, Kaiserlich, Sächsich oder Magdeburgisch gebraucht, urteln und sprechen und darinn sollen unsere Rath kein Veränderung machen.

Daß die Urkund besiegelt, mit Unseren königl. aufdruckten Insigil Geben in Unser und des Reichs Statt Augspurg den 20. Tag des Monats Januarii Ar. ꝛc. in Acht und vierzigsten Unsere Reiche des Römischen im Achtzehnten und der anderer aller im zwey und zwantzigsten,

Ferdinand, m. p.

(L. S.)

Graf von Salm, m. p.

Nr. II.

(Auszug aus dem I. böhmischen Urtheilsbuche der böhm. Appellations-Kammer.)

Z Starého Miesta Prazkého.

přyneſſena Appellazý mezy Petrem a Wazlawem bratrzými wlastnymi Zdiarſkymi z Chrastu a Petrem Chachkem z Bukowa y na mystie Wyljma Adama, Krýſtoffa bratrzy nedylnych, též Joachýma a Woytiecha bratrzy leth nemagycych a také nedilnych puowody s gednee a Girzykem Wosowſkym z Adlaru o zaperzietieny dwou domuow po niekdy pannie Annie Chodowſky z Chrastu z strany druhie.

Weypowěd na timž Prawie.

Poněwadž panna Anna Chodowſka z Chraſtu vczyniwſſy kſſafft zapiſem pod tymto prawem o dwau domych ſwych, ý ſwrſſczych wnych, dala a odkazala geſt taaž dwa domy ý ſwrchky pánu Girzikowy Woſowſkemu z Ablaru, doklâdagiž pod tiemi wſſemi pokutami to dany byti, kterežby w hlawnym kſſafftu poloziený byly.

Gakož pak znamenita pokuta tato w hlawnym kſſafftu geſt poloziena. Geſtliby Pán Girzyk Woſowſky z Ablaru tym Statkem od panny Anny Chodowſky ſobie danym a odkazanym lichwel aby natyž Statek gegy Panny Anny z Chraſta urozene Wladyky Pan Petr a Pan Watzlaw bratrzy zdiarſſty z Chraſtu an Urozeny Pan Jan Chachek z Bukowa a na Woſeku ſpolčeny ſahnuti mohli, a podle tež pokuty gych miloſt pány Soudu zemſkeho panuom zdiarſkym z Chraſtu, a Panu Janowy Chachkowy a Statek pozemſky y na hotowich peniezych, kterehož Pan Girzyk Woſowſky byl po pannie Chodowſke w drzieny, přzyſauditi ſau račzili. — Y z tiech přzyczyn przy těch dwau domych pod tymto práwem niekdy panny Anny Chodowſke z Chraſtu y Swrſſczych, kterežby na onen cziaš, po wydanj oſobam podle kſſafftu pozuoſtaly, ony Pany bratrzy zdiarſſty z Chraſtu y pan Jan Chachek z Bukowa ſe zaoſtawagy. Stalo ſe w Radbie w Pondielj po ſwatym Brykčzy Letha Ch. za urzadu Martina Smila z Stogeſſyž;

Tento ortel takto naprawen.

Poněwadž ſe geſt to z zapiſu Panny Anny Chodowske z Chraſtu přy prawie Stareho mieſta Praſkeho uczynieneho wyhledalo a naſſlo že taaž panna Anna domy ſwe dwa, geden ktery ſlowe u Czierweneho Lwa, a druhy u Pateczouw hned podle ſebe oba dwa ležyczy, diedičznie dala geſt a porucžyla Girzykowy Woſowskemu z Ablaru przyteli ſwemu dedičzuom a budauczym geho, a tym zapiſem močznie dala wſſečzko prawo gyž dotczienych domuow naň przenaſſegyc y gemu dawagyc y s tym ſewſſym a plnym hoſpodarzſtwym, kterež w dotczienych domych geſt, budto od ſwrſſkuow, nabytkuow a ode wſſech a wſſelygakych ginych potrzeb, kterežby koliwiek w tychž domych ſhledany a gakymiž koli gmeny gmenowany byti mohli, Przy temž zapiſu to znamenitie wyniemagyž a wyhražugycz, Czožby koli dotczienа Panna Anna budto peniez neb gakychžkolj wieczy a potřzeb z teychž domuow komužkoli kſſafftem ſwym po ſmrti ſwe wydati rozkazala aby on Girzyk Woſowsky

ßen und gesentenzirt werden soll geschöpft und beschlossen, so sollen sie daß Urtheil in Anfang dermaßen verfaßen und ausgehen lassen wie der articul folget:

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden römischer, Hungarischer und Böheimbischer König zc. Infant in Hispanie, Erzherzog zu Oesterreich, Marggraff zu Mähren, Herzog zu Luxemburg und in Schlesien, Marggraf zu Lausitz zc. zc.

Bekennen daß von Unsern verordneten Räthen, so über den Appellationen auf unsern königl. Schloß Prag sitzen, auf die eingebrachte und hierinn verflossene Acta nach genugsamer Ersehung und Erwegung derselben zwischen N. an Einen und N. am anderen vor den N. — Gericht ergangen zu Recht erkannt: oder beßern, verändern daß Urtheil in dem zc.

oder lassen es bei dem Urthel, dieweil in der sachen was Recht gesprochen, verbleiben. —

Mit Urkund dieß Briffs besigelt mit unsern hierzu verordneten Gerichtsinsigil der geben ist auff Unsern königl. Schloß Prag den — N. — Tag — N. Monats nach Christi Geburt in Tausend fünfhundert und Acht und Viertzigsten Unserer Reiche, des Römischen im achtzehnten und der anderen aller im Zween und Zwantzigsten.

Und sollen alßdann solche Urthel verschließen und mit dem Gerichts-Sigil, so wir unseren Räthen hiebei zugestellt versiegeln und die Uiberschrift von unseren Sekretario nachfolgender Meinung daraufgestellt werden.

Von Unsern Ferdinanden, Römischen, Hungarischen und Böhmischen zc. . . . König-Infanten in Hispanien, Ertzhertzogen zu Oesterreich, Marggraffen zu Mähren, Herzogs zu Luxenburg und in Schlesien, Markgrafen zu Lausitz zc. verordneten Räthen, so über den Appellationen auf unseren königl. Schloß Prag sitzen ist diese hierinn verflossene Appellation und acta erledigt.

Und also verschlossen einer jedlichen Statt oder Gericht davon die Appellation beschehen, daß sie solches Urtheil im Beisein beider Partheien und nit anders eröffnen sollen, zuschicken, doch soll jederzeit solch Urthel von dem Sekretario in ein Buch ordentlich und mit sondern Fleiß geregistrirt werden.

Es sollen auch unsere Räthe darob seyn daß ein jedliche

Appellatio von dem Tag an wann sie einkommbt, in Monatsfrist fürgenommen, berathschlagt und wie gemelt, erledigt und versprochen werden, Dann darumben sollen von den Sekretarien die Urkund wie vorgemelt, dem so die Appellationen überantwortet gegeben werden, auf daß derselbe bis Ausgang des Monats, nach dem Urtheil zu erscheinen weiß, und darüber soll er gefährlicher weiß nit aufgezogen werden, noch darinnen gefährlichen Schub und Erlängerung fürwenden, und wann er also zu solcher Zeit nach dem Urthel kommt, solle man ihme solches ohne Verzug zustellen. —

Auch soll gemelter Popl und andere unsere Räthe ihr fleißig aufachtung geben daß der Sekretari und sein Schreiber von den Leuthen und Partheyn, keine Verehrung noch mehr Taxe über seine Gebühr, alß von Einem Urtel fünff und fünfweiße Groschen nemmen, und sie wie vorgemelt mit nichte beschweren, sondern der Sekretari soll sich an der Besoldung, so wir ihme geben, und an seiner Gebühr waß er also von den Urtheln neben seiner aufgemessenen Tax nehmen soll, benügen lassen.

Undt wann also ein Appellation für unsere Räth von den Stätten oder Gerichten in unserer Kron Böheimb kommen, da sollen sie dieselben nach Ordnung und Recht eines jedlichen Gerichts, welches sie sich bieß dahero es sei Böhmisch oder Magdeburgisch gebraucht, versprechen.

Da auch eine Appellation für Unsere Räthe, die etwas wichtig und ihnen zu versprechen schwerlich sein wollten, dardurch sie Rathsnotturfftig für kommen so sollen sie solches an Uns, da wir zur Zeit in Unsern Königreich Böheimb wären im Fall so wir nit zu Land, alß denn an unseren Statthalter den wir in unsern Königreich jederzeit haben werden, gelangen lassen, derselbe solle neben anderen von Unß ihm zugeordneten Räthen ob der Sachen neben ihnen sitzen und darinn urteln helffen. Was aber anlangt die Appellationes Rechtsbelehrung, Bey: und Plindurtel auf Mähren, Schlesien, Ober und Unterlausitz wenn also ein Appellation auß denselben Ländern kommbt, so sollen unsere Räthe wie hievon gemelt dieselbe annemmen und sich darinnen allermasen, wie berürt in Unser Kron halten, daß sie in einer jedlichen Sachen, von wegen Weite deß Wegs, in anderthalb Monat sprechen und urthelen sollen.

nit mehr gehen, noch sich eines Rechtenß daselbst belernen, weder Bei oder Plynd Urthel genommen soll werden, Sondern alle wie gedacht anstatt Unser für obgemelt Unsere Räthe kommen solle.

Dergleichen solle aus dem Marggrafftthumb Mähren, Ober und Nieder Schlesien, auch Ober und Niederlausitz, an keinen Schöppenstul weder universitet, kein Rechtsbelernung gesucht, noch bey oder Plynd Urtel genommen werden, sondern solches Alles bei gemelten Unsern darzu verordneten Räthen beschehen und die Appellation von den Gerichtsstellen, da es billich geschicht gehen Und genommen werden.

Derohalben sollen Unsere Räth mit treuen Fleiß in Betracht ihrer Ayd, so sie Unß gethan, den Armen alß den Reichen gleich Recht und Gerechtigkeit mittheilen, damit keinem Verkürtzung geschehe, weder überaylt noch gefortelt oder gefährlicher Weiß aufgezogen würde, und solchen allen sollen sie weder Freundschaft, Feindschaft, Gunst, Gab, Verehrungen oder wie daß benennt werden mag ansehen, noch annemen.

Und Erstlich wollen Wir, daß Ladißlaus Popel Unter solchen Unsern Räthen die Erste Stell und Umbfrag, und dann daß dann die Andern, Ihre stellen, wie wirs verordnet, haben sollen.

Auch wann die Notturfft fürfällt, und gemelter Popel den andern Unseren Räthen den Rath laß ansagen, so sollen sie erscheinen und darinn gehorsamb laisten.

Es soll auch keiner auser Unser da wir in der Kron sind oder in Unsern Abwesen gemelts Popels Vorwissen und Zulassen nit von Prag verreißen, auf daß durch wenig der Personen die armen Leuth nit würden aufgehalten.

Auff daß aber Unsere Räth zu was Stunden sie jederzeit zusammen kommen, wissen Tragen, und solcher Handlung abwarten, so sollen sie von Georgy an zurayten bis auf Wenzeslay alle Tag umb 6 Uhr, und von Wenzeslay bis auf Georgy umb 7 Uhr auff den halben Zeiger in ihr verordnet Zimmer auff Unsern prager Schloß zusammen kommen und daselbst bieß auff Zehne sitzen, und umb Eins Nachmittag wie gemelt sich wieder zusammenverfügen und sitzen bieß auff vier Uhr, daß sie also alle Tag Sommerszeit sieben und den Winter sechs Stunden sitzen und bei einander sein sollen. Doch am Sonntag, Mitwoch und am Sambstag auch andern ordentlich gewöhnlichen Festen und

Feyertagen sollen sie solcher Handlung abzuwarten frey sein, und in den Sachen nichts erledigen oder fürnemen.

Wann auch Unsere also Räthe zusammen kommen, so sollen Sie sich mit keiner andern Sachen beladen, noch sich etwas daran verhindern lassen, sondern allein dieser Handlung halber, darzu sie von Uns verordnet, mit Fleiß abwarten.

Und da auch bei Unsern Räthen Einen ein Unfleiß und Nachlässigkeit befunden würde, so solle ihn gemelter Popel darumb anreden, und wo er von dem nit wolt abstehen alß dann Uns anzeigen.

Unsere Räth sollen auch die Ordnung halten, wann ein Appellation ihnen zugeschickt wird, so sollen sie dieselben durch den geschwornen Secretarium lassen annemen und demselben so solche Appellation überantwort, ein Urkund geben, auf welche Tag dieselbe einkommen, damit wie hernach gemelt wirdt, die Parthey wissen kann, wann sie wieder zu Empfangung deß Urthels erscheinen oder abfertigen soll.

Auch soll der Secretari alsobalt solche Appellation wie er derhalb ein besonderes Register haben soll, ordentlich registriren oder Verzeichnen, wann und zu weß Zeiten sie einkommen, dazu soll der Secretari das Urthelgeldt, welcheß neben der Appellation von einem Jedlichen inholt des Sondern Registers, so wie unsern Räthen zustellen lassen, was von einem jeden Gericht genomben werden soll, empfahen und in die Truhen, zu welcher gemelter Popel Einen und der Secretari den anderen Schlüssel haben solle, einlegen, und von solchen Geld soll ohn sondern Unsern Befehl, nichts genommen werden.

Und solle also der Popel ein Register und daß andere der Secretari davon haben. —

Und sollen auch wie die Appellationes nacheinander kommen, alsbalt die Erledigung thun, auf das darinnen ein Gleichheit gehalten, und darinnen kein Kontrabant getrieben, oder deß Reichen für deß Armen, sondern wie sie nacheinander alle wege zum Ersten Einkommen, herfür gezogen und erledigt werden.

Wann dann von unsern Räthen eine Appellation übersehen, erwogen, wie sie dann jeder Zeit die eingebrachte Acta, und überschickten Handlung mit Fleiß ganz vollkömmlich, abhören sollen, dadurch sie ein Urtheil welches von obgedachten Unsern Räthen, nit in weniger an Zahl dann Neun Personen beschlo-

byl powinen tak se zachowati a to wssecžko wydati, czož komu gy bude porucziено, a rozkazano a to pod tiemy wssemi pokutami kterež budau w kssafftu polozieny, kterehožto zapisu a w niem wymynky postaweny aby pokuta ta na lichwu se wztahowala, tak gestlizieby on Gyrzik Wosowsky, tym Statkem sobie od ny panny Anny odkazanym lichwil aby ten propadnauti měl, se nenachazi.

Nez toliko na doticzienie komužby tauž Pannau Annau bylo porucziено z tiech domouw newydany y z ten przycžyny przy temž zapisu o statku miestskem ucžynienem, Gyržyk Wosowsky se zuostawuge.

A dato we Cžtwrtek po swate Dorotie Letha v xlviij. —

Nr. III.

(Auszug aus dem 1. deutschen Urtheilsbuche der königl. Appellationskammer.)

An Haubtmann zu Budissin.

Wir Ferdinand von Gottes gnaden römischer, Hungerischer und Böhmischer Kunig, Inffant in Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Marggraf zu Merhern, Hertzog zu Lützenburgk und in Slesien, Marggraue zu Lausitz ꝛc. ꝛc.

Bekhennen das Unsere verordnete Räte, so über den Appellationen auf unserem koniglichen Schloß Prag sitzen; Auf die Unseres Hoffmeisters Im Kunigreich Böhmen, und Marggrafftumbs Oberlausnitz Lanndvoyts, durch seinen Haubtmann zu Budissin gethane Frage den Nikl Rudolff belangende Zu Recht erkhant: Nemblich das in der peinlichen Handlung der von Pyrna gegen gedachten Nikel Rudolffen noch zur Zeit nicht genugsame Indicia vorhanden (souerne er zuuor nicht anrüchtig und verdechtig) mit Peinlicher Frage gegen Ime zu verfaren, dieweil er sich erbeut, zu Rechte zu beweisen, das er eben die Zeit, so er das gelt, Franzen Rudolffen den Branndt anzurichten solle gegeben haben, anderswo dann zu Schellndorff und Seydowitz gewesen sei, auch einer andern Farbe das Roß, dann wie angetzeigt worden, zu demselben male gehabt, zu wellichem Beweis der Nikl Rudolff sowol als die von Pyrna, waß sie volgends darauff zu ihrer Notturfft wiederumb fürzuwenden und einzubringen haben, pillich solle zugelassen werden, wann als die Part. von beiderseit zur Notturfft gehört, So soll alßbann ergehen, verner in der

Sachen was Recht ist von Rechtswegen. Mit urkhundt diß Brieffs besigelt mit Unserm hiertzu verordneten Gerichtsinnsigel. Der geben ist auf Unserm Kuniglichen Schloß Prag, Sonnabendes nach Reminiscere nach Christi Geburt, Im Tausent fünfhundert und achtund vierzigsten unserer Reiche, des Römischen im Achtzehenden und der andern aller im Zway und zwantzigsten.

Nr. IV.

(Auszug aus dem 1. Belernungsbuche der böhm. Appellationskamer.)

An Benedikt von Fettersfeld zu Geißlingen 2c.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden 2c. 2c.

Bekennen alß unser verordneten Räthen, so über den Appellationen auf unserm Khuniglichen Schlos Prag sitzen, von Benedicto von Fettersfeld zu Geißlingen ein Frage furkohmen und darinnen was Recht sein möchte, umb Beschaid angesonnen, haben gedachte unsre Räthe nach ersehung und genugsamer erwegung derselben, welliche bei Ihnen verbliben, sich dahin entschlossen:

Wo mer dermal so wie in der überschickten Frage begriffen, und nichts anders und erheblicheres möchte dargegen aufgepracht und fürgewandt werden, nach derselben Landsart einiche Gewonheit oder Privilegien und Auffsatz so dießfalls dem gemainen geschribenen Rechten entgegen vorhanden wehren;

So möchten Titus und Cajus den Sempronium mit einem ziemlichen Stuck ires Lehengutes, dermassen und Gestalt wie in der Frage vermeldet und aufgefüret wurde, bei ihrem Leben, affterbelehnen, und obschon durch Ir der Gebrüder Titi und Caji, tödtlichen abgang, die Lehengüter an ihren Oberlehenherrn sich erledigten, so solte Sempronius bei sollichen Affterlehen verbleiben, und von dem Oberlehenherrn unverhindert gelassen werden, doch das er Sempronius demselben Oberlehensherrn die schuldig und gewöhnliche Lehendienst auch alles das so seine verstorbene Lehenherrn von sollichem Affterlehngut gelaist, gethan und geraicht hatten, er gleichermassen auch zu thun und zu lassen, sich untertheniglich anerpitten, daneben auch und zuvorderst die Belehnung und Investitur von den Oberlehenherrn, zu Rechter Zeit und

Frist gepürlicher suchen und bitten sollte. Alles von Rechtswegen.

Mit urkhund dieß Brifs besigelt, mit unserm hiertzu verordneten Gerichtsinsigel, der geben ist auf unserm Khuniglichen Schloß Prag den Sechszehenden Tag des Monats Maji, Im Thausent fünffhundert und fünfftzigsten unserer Reiche des Römischen im zwantzigsten und der anderen aller im vir und zwantzigsten.

Nr. V.

(Abdruck aus dem Originalrescripte.)

Ferdinandt der Andere ꝛc.

Wolgeborner lieber getreuer, was uns du zur Folge Unsers an dich abgegangenen gnedigen Befehlichs in Sachen die Reformation Collegiy Appellation daselbst betreffendt negsthin vom 8. dieses nunmehr sich endenden Monats November, zu deinem gehorsambsten guttachten eingeschicket, dasselbe ist Uns der Notturfft nach umbständlich referirt und vorgebracht worden, haben auch nit unterlassen, dieses hochnottwendig und wichtige Wesen, durch theils Unsere geheimbe, Reichs- Hoff- und Hoffkammer-Räthe in notturfftige erwegung und Berathschlagung ziehen zu lassen, und diesem nach Uns darauff dahin in kais. und königl. gnaden resolvirt, daß was erstlich die überschickte Verzeichniß darin besagten Collegio dieser Zeit sich befindlichen Personen betrifft, weil Wir darauß vernemen auch sonste Nachricht, daß einige derselben theils in die Appellation von drei oder vier Jahren nit kommen, theils auch allbereits abschied begerrt, theils aber keine sonderliche Lust bei diesem Unsern königlichen Tribunal zu dienen erzeigen, auch etliche selbst befünden und erkennen, daß Uns sie in anderen occasionen viel besser als in gedachten Collegio dienen können es auch dießmal bei nachfolgenden Subiectis verbleiben solle, alß aus den Herrn und Ritterstande, Georg Wilhelmb Michna, Niklaß von Nostiz, Julius Jagemann, Christian von Nostiz, Joachim Adam von Stralendorf und Wilhelmb von der Boy, auf der Doctoren-Bank aber Raphael Mnischowsky, Bartolomeo Bruner, Andreas Kottera, Paul Wencelius, Karl Muscon und Franz Reitz, die nachfolgenden Personen aber, alß Kaspar Mangno von Munkwitz, Arnoldt von Berglaß, Hanß Friedrich von Minkwiz, Johann Wencelius, wie auch Johann Konradt Kropff, ihres Appellations-

dienstes in gnaden erlassen werden sollen, jedoch mit dieser Gnedigster Bewilligung, daß sich dieselben des Rathstitels gebrauchen mögen, ihnen auch bei unserer Cammer die restirende Besoldung gefolgt werden solle, und obwohl der Anthoni von Landi und Johann Chrisostomus Schrepel selbst befinden, daß sie in anderweg Unß besser alß bei der Appellation dienen könndten, so möchten sie doch auf dießmal so lang noch darinn verbleiben, biß sie etwan sonst von Unß in andereweg versehen würden.

Waß aber den Numerum und Anzahl der Appell.-Räthe anreicht weil dieselbigen öffters in Commissions- und andern Verrichtungen pflegen, verschickt und braucht zu werden, theilß auch Unpäßlichkeit halber und ihrer unvermeidentlicher ehafften halber abwesend alß seindt Wir gnedigst endtschlossen, daß hinführo jederzeit im mehrbemelten Appellations-Collegio auff der Herrn und Ritterbank Achte und dann auff der Doctorsbank achte und also sambt dem Präsidenten Siebenzehn Persohnen sein sollen, und weil ausserhalb oberzählten Persohnen so bei der Appellation verbleiben sollen, sowohl auf der Herrn und Ritter, alß der Doktorsbank zur Komplirung solcher angedeutter Zahl jederzeits eine Stelle ledig, alß wollen wir gnedigst darauf sein, damit dieselben ehestns so möglichst mit tauglichen und qualificirten Subjectis ersetzt werden.

Weiters aber wöllen Wir Gnedigst daß hinfüro iezt und allezeit die Herrn und Ritterstandspersonen, so in die Appellation angenommen werden sollen, wegen ihres Standts und Herkommens, gleich denjenigen so in Unserm Land Hoff und Kammerräthen sizen, und vor Herrn und Ritterstandtspersohnen daselbsten erkennet werden, qualificirt sein, die Doktores aber den Gradum auf approbirten Accademiis ordentlicher Weiß aquirirt haben.

So viel dieses den Modum und auf waß weise in das Künfftig dasselbe Collegium zu bestellen, auch wie es bei Annehmung der Räthe solle gehalten werden antrifft. Wollen wir Gnedigst: werde offt besagt Kollegium auf das Königreich Böheimben, und dessen Inkorporirten Landen fürnemblich gewidmet, auch aller Möglichkeit nach dahin getrachtet solle werden, damit auß derselbe Nation doch andere Katholische Subjecta, die der in diesen Landen üblichen Rechte und geseze kündig auch sonsten in Commissionen und Verrichtungen gebraucht werden können, hiezu

von uns angenommen werden und sonderlich da möglich jedesmal zwei aus den prager Stätten in der Appellation sein sollen.

Ehe aber die Annehmung beschicht, so wollen Wir es in daß künfftig, so woll mit den Herrn und Ritterstandtspersonen, als den Doktoren, folgender gestalt und also gehalten haben, daß weiln in selbigen Collegio nit allein Civil, sondern auch Criminalsachen, vorkommen, zu deme man nit alleine auf die gemeine sondern auch die sächsische und Böheimbische Rechte darinnen zu sprechen pfleget, einen jedweden zween schwere Casus, und zwar einer in causa civili der andere in causa criminali zu referiren und zu decidiren gegeben, auch denen, so deutsche Räthe werden wollen, auferlegt werde, daß sie dieselben decidiren und so wol quid juris de jure civili alß de jure saxonico einbringen.

Waß aber diejenigen, so zur Böheimbischen Appellationräthen angenommen werden wollen, anlangt, dieselben gleichermassen quid juris de jure civili et quid juris de jure Bohemico civico außführlich machen sollen.

Gestalt Wir Uns dann auch Gnedigst resoluirt, daß wann sich einer in deß künfftig wegen einer Rathsstelle angeben würde und man ihme zu befördern geneigt, derselbe an Unsern Appellations-Präsidenten remittirt, von welchem ihme die bemelten zween casus zugestellt, und benebenst eine gewisse Zeit, zu welcher Er mit seiner Relation und Voto gefaßt sein solle, benennet werde, auch alß dan benannter unser Präsident mit Zuziehung der vornembsten Räthe, denselben so angenommen zu werden begert, seine Relation und was er also aufgeseczt anhören, auch dabei ihme eines und das andere Dubium moviren und darauß wie Er der Sache richtig vernehmen, und folgendts darauf solche Relation und was deroselben anhengig, neben seinem und derselben zugezogenen Räthen guttachten, Unß zu Unserer Gnedigste Resolution einführen solle.

Damit auch endtlichen solche Unsere Appellation-Räthe sich der Besoldung nicht mehr zu beschweren, und in Verrichtung ihres Ambtes und Diensts umb so viel desto fleißiger und ämbsiger zu erzeigen Ursach haben mögen, so haben Wir nit allein in kaiserl. und königlichen Gnaden verwilligt, daß jedem bei diesen schwären und theueren Zeiten, Jedoch auf Unser Gnedigstes wolgefallen sein bishero gehabte Besoldung auf 200 Schock meißn. gebessert und hienführo so viel als Unseren Böheimbischen Kammer-Räth

nemblich 600 Schock meißn. jährlich zugefolgt werden solln, sondern seindt auch auf solche Mittel gedacht, damit dieselbe ins-künftig ieberzeit richtig abgeführt, und sich Unser Appellation-Räthe darauf verlassen werden können. — Diesem nach so wirst du, massen hiemit Unser Gnedigster Befehlich ist, sowol denjenigen so noch im Collegio verbleiben sollen, als denjenigen die Wir ihres Dienstes in Gnade erlassen, solchen Unseren Gnedigsten Willen anzubeutten, auch darauff zur Unseren Gnedigsten Gefallen zu handeln wissen.

Geben in Unserer Statt Wien den 29. November Im 1628 Unserer Reiche, des Römischen im Zehenden, des Hungarischen im eilfften und des böheimbischen im zwölfften Jahre.

Ferdinandt m. p.

Gulielmus Comes Slawata
Reg. Boh. Cancellarius.

Otto v. Nostiz m. p.

Ad Mandatum S. Caes. Majest.
Proprium:
Hanß Rasper m. p.

Nr. VI.

(Abdruck aus dem Originalrescript.)

Ferdinand der Dritte von Gottes gnaden Erwöhlter Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Böhaimb König &c.

Wolgeborner, Hoch- vnd Wolgeborne, Gestrenge, Ehrnveste vnd Gelährte, liebe getreue. Nach dem wir ein notturft befunden, Vnserer Königlichen Appellation fundation, vnd derer zimblich alte Instruction vmbfertigen, vnd dieselbe nicht allein mit allerhandt Newen gesazen vnd Ordnungen vermehren; Sondern auch den bißhero eingerißenen myßbrauch gebürlich begegnen, vnd remediren: wie nit weniger diesem Vnsern Königlichen Appellations-Collegio, damit Vnsere Appellation Räthe, iezige vnd künftige, vmb so viel beßer außkommen könten, vnd hingegen desto fleißiger ihre Dienst abzuwarten vrsach haben möchten, eine gewisse Taxa außseczen Zulaßen.

Als Haben Wir euch solche Instruction sambt ieztvermelter Tara außsacz, hiemit in Kayser- vnd Königlichen gnaden überschicken wollen, mit dem gnedigsten befelich, das du Präsident dieselbe, bey der ersten Session (warczu dann du den Räthen in gesambt mit fleiß ansagen zulaßen haben wirst) von wort zu wort ablesen laßest, auch darauf nach derer inhalt vnd außmeßung Euere Consultationes vnd Rathschläg hiefüro anstellet, wie nit weniger im Übrigen, dieser Vnserer Instruction in allen vnd ieden puncten, clausuln vnd Articuln gehorsamblich nachkommet, vnd nichts darwider, weder per directum noch indirectum einführen, auch die Partheyen über die von vns außgeseczte Tara keineswegs beschwären laßet. Vnd demnach wir zugleich der notturft Zusein befunden, daß das ienige was Wir circa Appellationen interponendum allergnedigst angeordnet, Vnsern Königlichen Städten, vnd zwar iedwedern in particulari insinuirt werde. So werdet Ihr hiebey die Originalia zuempfangen, vnd dieselben an gehörige ort Zuüberschicken haben. Im Uibrigen sind Wir gnedigst gewölet, das ihr alsobaldt von allen Processen und Gerichtsacten, so bey Vnserer Königlichen Appellation, vnd einem vnd dem andern Rath der Zeit noch vnerledigt verbleiben, eine verzaichnus machen laßte, vnd Vns dieselbe mit negstem überschicket. Maßen ihr dann diesem allem gehorsambst nachzukommen, vnd daran Vnsern gnedigsten willen vnd mainung zuerstatten wißen werdet.

Geben in Vnserer Stadt Linz den Anderten Monatstag Dezember im Sechzehenhundert Vier vnd Vierzigsten, Vnserer Reiche des Römischen im Achten, des Hungarischen im Neunzehenden vnd deß Böhemischen im Achtzehenden Jare.

Ferdinand.

Georgius Gomes de Martinitz,
Ris. Bohae. Cancellarius.

Ad mandatum Sacae. Casae.
Majestatis proprium.

Dr. Preißleben.

Nr. VII.

(Abdruck aus der Original-Instruction.)

Ferdinand der Dritte, von Gottes gnaden Erwöhlter Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Böheimb König.

Instruction und Ordnung, nach welcher sich ins künfftig Vnser Königl. Appellations-Camer auf Vnserm Königl. Präger Schloß, so wol vor vnd vnter sich selbst, als auch in denen darbey fürkommenden justiz- vnd Partheisachen zurichten, vnd gehorsamblich zuverhalten hat.

Nach dem Vnser Hochgeehrtister Vranherr weyl. Ferdinand diß Namens der Erste Erwöhlter Römischer Kayßer, auch Zu Hungarn vnd Böhaimb König, als König Zu Böhaimb, Christmildigsten angedenkens, aus vilen wichtigen vnd fürtrefflichen vrsachen bewogen worden, diß Königl. Appellations-Gericht, nicht allein über denen in den Königl. Städten Vnsers Erbkönigreichs Böhaimb vnd Erbmarggrafthumbs Mähren, sondern auch über die bey allen Fürsten vnd Ständen in Vnserm Herzogthumb Schlesien, hohen und Niedern Gerichtsstellen, fürlauffende Justizsachen, einZuführen, vnd die ein- vnd des andern ieztuermelten orts, von derer Vrtel vnd abschide, ergehende Appellationes, daselbsthen vor Vnser Königl. Prägerisches Appellations-Gericht verweisen, vnd aldort rechtmäßig vorabscheiden zulaßen.

Vnd Wir nun aus dem gnedigsten Eyfer, so Wir zu fleißiger bestell- administrir- vnd erhaltung des heylsamen Justizwesen, mit aller Lands-vätterlicher angelegenheit tragen thun, entschloßen, diese Vnsere Königliche Appellations-Camer, nicht allein noch fürters in ihrer Fundation, Standt vnd Wesen zuerhalten; sondern auch dieselbe in mehrern Flor, aufnahm vnd wolstandt zuerheben, vnd auf die werthe Posteritet mit aller erfreulichen gedeyligkeit zuüberbringen, Dannenhero so seind Wir bewogen worden, mehrgedachtes Vnsers Königliches Appellations-Gerichts hienorige Instruction übersehen, dieselbe nit allein vmbfertigen, sondern auch mit vilen Neuen ordnungen, Gesazen vnd Articuln dem werthen Justizwesen Zum besten, vermehren zulassen, daß vnd folgender gestalt.

1.

Zuforderst soll anfangs ernantes Unser Königliches Appellation-Gericht mit einem wolqualificirten Präsidenten, so des Herrn Standts ist, vnd dan Sechzehen Räthen, darunter achte des Herrn oder Ritterstandts, vnd dann die andern achte sambtlich graduirte Doctores sein, bestellet, auch insonderheit dahin gesehen werden, womit vor andern Unserer Erbkönigreich vnd Länder Untersaßen vnd Unterthanen, welche zumahl der Böhmisch- vnd deutschen Sprach kündig, zu solchen Rathstellen befördert, auch so wol zum Präsidenten-Ambt als denen Rathstellen, oder der Expedition, kein anderer, als der Unserer heyl. Catholischen Religion zugethan, angenommen werden; Ehe aber die annehmung eines Appellation Raths beschicht, so soll es insonderheit mit den Doctorn folgender gestalt gehalten werden, das weiln in selbigem Collegio, nicht allein Civil, sondern auch Criminalsachen vorkommen, zu dem man nicht allein auf die gemeine, sondern auf die Sächs- vnd Böheimische Recht darinnen zusprechen pfleget, einem jeden zween schwäre casus, einer in causa civilj, der ander in causa criminalj, vnd zwar dieselben nicht allein nach den gemeinen Kayserl., sondern auch den Sächsisch- vnd Böhmischen Rechten zu deducirn, gegeben werden soll.

2.

In solchem Unsern Königl. Appellation-Gericht soll der Präsident, als deßen Haubt obenansizen, die Umbfrag, den Schlus vnd die ganze direction haben, es sollen auch demselben Unsere gesambte Appellation-Räth in solchen Rathsachen, vnd was deme anhängig, allen gehorsamb, Ehrerbietung vnd schuldigen respect erweisen, ihm für ihr Haupt und Präside ehren vnd halten, auch deßen Verordnungen, so er in denen zu diesem Unserm Appellation-Gericht gehörigen sachen thun vnd verfügen würde, gehorsambe folge laisten: Jngleichen in sachen, so zue seinem Ambt vnd deßen Hoheit gehörig, nicht einreden noch eingreifen, weniger einzigen criminal- noch civilproceß, aigenen Gewalts zu sich nehmen, noch die Partheyen an sich ziehen, sondern die schrifften vnd supplicken gedachtem Unserm Präsidenten überreichen laßen, vnd auß deßen disposition ein oder die andere sach erwartten, wie dann hingegen Unser Appellations-Präsident sie als Unsere

Königl. Räthe, vnd dieses Vnseres Königl. Gerichts Assessores vnd wahre Mitglieder in gebührlicher consideration halten, keinen übel tractiren, oder mit rauhen unbeschaidenen worten anfahren, noch einander gleich mit vnzeitigem Verdacht, welchen insonderheit die Partheyen, vnd derer anhang zuerwecken geflißen sein, beladen, weniger aus passion oder anderer übel concipirten mainung gegen denselben verfahren lassen, sondern sie vielmehr für Vnsere Königl. Räth erkennen, sich bei allen occasionen derselben treulich vnd eyferig annehmen, vnd Ihnen alle Lieb, Ehr und protection, so viel an ihme ist, widerfahren laßen. Da er auch von einem oder dem andern ichtwas vngleiches vorfände, so soll er sich deßen vorhero recht aus dem grund informiren, auch demselben solches privatim vorhalten, vnd mit guter warnung untersagen. Da aber einer oder der andere sich daran nicht kehren wolte, es an Vns mit bericht vnd gutachten gelangen laßen soll.

3.

Wann aber Vnser Präsident entweder übler Leibesdisposition, oder Vnserer anderer Geschäfte halber selbst nicht zur stelle sein vnd präsidiren könnte, so soll vor selbiges mahl der negste und Eltiste im Rath auß dem Herrnstandt bemeltes directorium führen, vnd eines vnd das andere, was oben der Vmbfrag vnd des Schluß halber verordnet, verrichten; Da aber in abwesenheit Vnsers Präsidenten ein sehr wichtige sach fürkäme, darüber eine definitiva ergehen müste, soll der angesagte Präsident dieselbe bis zur Gegenwart des Präsidenten aufschieben, vnd inmittels andere sachen erledigen laßen; Es were dann sach, das ein periculum in mora, oder sonst die gegenwarth des Präsidenten nicht so bald vermuthlich zuhoffen wäre. In solchem fall soll einen wege als den andern mit berathschlagung aller vnd ieder fürkommener sachen fleißig fürgegangen werden; Wiewol Vnser Präsident in alle wege seine sachen dahin amzustellen haben wird, damit er denen Rathstägen iedesmal fleißig selbst abwartte, vnd ohne große verhindernus nicht außenbleibe, auch wann er in loco ist, vnd wegen rechtmeßiger Ehehaften im Rath nicht erscheinen könnte, Ihme durch die Secretarien auß dem Protocoll kürzlich iedesmal referiren laßen mag, was in seiner abwesenheit fürgegangen vnd erlediget worden.

4.

Wir seind auch gnedigst gewölt, das weder der Präsident, noch Vnsere Appellationsräth, wann wir selbst im Königreich sein, ohne Vnser vorwissen von Prag verreisen, da Wir aber außerhalb des Königreiches weren, so wird zwar der Präsident ebenfalls von Vns iedesmal licentz zusuchen, die Appellation-Räthe aber von ihme die erlaubnus zunehmen haben: da dann iedesmals darauf acht Zuhaben sein wird, damit nicht auff einmal Zuuiel abraisen, noch die erlaubnus auff eine allzulange Zeit, vnd nicht leicht über vierzehen Tag ertheilet werden soll; Da aber einer gar außer Landes abraisen wollte, vnd über Sechs wochen seiner notturfft nach außzubleiben hette, so soll er vorher seine hinder sich habende proceß vnd sachen referiren, alßdann sich bei Vnsern Präsidenten angeben, die Vrsache dieser sainer abraiß fürbringen, vnd der Präsident soll es mit Gutachten an Vns gelangen laßen.

5.

Imgleichen in Commissionssachen sollen Vnsere Königlichen Appellationsräthe ohne vorwißen Vnsers Präsidentents sich nicht gebrauchen laßen, sondern was Ihnen derentwegen, es sey von Vnsern Königlichen Stadthaltern, oder Vnserer Böhmischen Camer, es sey schrifftl. oder mündlich, zukommen würde, solches an den Präsidenten alsobald gelangen laßen, vnd deßen fernere verordnung erwartten, Wie Wir dan gedachten Vnsern Königl. Stadthaltern vnd Böhmischen Camer ebenfals Befelich zukommen laßen, das Sy Zwar einen oder den andern Appellationsrath zu ihren consultationen, so sie etwa in Canzley- oder Camersachen fürnehmen würden, zu sich ziehen, oder Commissiones auf dieselben decretiren mögen, iedoch iedesmals zugleich Vnserm Präsidenten schriftlich dauon parte geben sollen. Jedoch wann Wir selbst zu Prag gegenwärtig sein, so wird es Vns vnbenommen sein, durch Vnsere Königl. Böhmische Hoff-Canzlei einen oder den andern Appell.-Rath immediate ruffen, vnd dieselben zu einer oder der andern Sach ziehen, oder Commissionsweise verordnen zulassen; Jedesmals aber würde dahin zusehen sein, womit die consultationes, welche auf der Canzlei oder bei der Camer fürzugehen pflegen, wie nit weniger die gemelten Commissiones so vil immer möglich, außer der Vier Gerichtstäge, etwa am Mitwoch und Sambstag,

oder auch nach Mittag vorgenommen, vnd also hierdurch die ordinari-Sessiones und deliberationes im Appellationsrath nicht turbirt werde.

6.

Nach dem bißhero nach inhalt der Fundation dieses Appell. Collegij am Mitwoch und Sambstag keine Rathssession hat pflegen gehalten zuwerden; so laßen Wir es auch nochmals darbey verbleiben; Jedoch solcher gestalt, das wann etwa in einer wochen ein gebotener Feyertag, oder ein Festum Collegij auf ein andern tag, als den Mitwoch vnd Sambstag einfället, alsdan an dem Mitwoch vnd Sambstag, (vnd zwar am Mitwoch, wann der Feyertag am Montag oder Dienstag einfällt, am Sonnabent aber wann der Feyertag auf den Donnerstag oder Freytag eintrette) ein weg als den andern, wie am andern Tägen Rath gehalten, vnd die Sessiones iedesmahls Zur Sommer- vnd Winters-Zeit, von achte bis wenigst aylff uhr gepflogen, vnd vnter solcher Zeit anders nichts, als was zu Vnserm Königlichen Gericht gehörig, vnd ihres officij ist, vorgenommen, noch die Edle Zeit etwa mit Discursen, Zeitungen vnd dergleichen curiositeten, zu der Partheyen hohen nachtheil und beschwär, vergebens zugebracht werde. Wie dann Vnser Präsident hierauff absonderlich acht haben, vnd alles widrige ernstlich abstellen soll.

7.

Imgleichen weiln Wir vernehmen, das bißhero daselbst in Vnserm Königlichen Appellation-Gericht hergebracht gewesen, das in vnterschidlichen Zeiten haben pflegen etliche gewiße Ferien gehalten zuwerden; So haben Wir hiebey verwahrt einen gewißen Außsacz gemacht, wie es dißfahls inskünfftig gehalten werden soll. Welcher dann in der Canzley zur männiglichs nachrichtung angehangen werden kan; Jedoch seind Wir gnedigst gewölt, das gleichwol in den Hundtstägen, wie auch den Weinferien, alle Donnerstag zu erledigung criminalium vnd der gemainen currentsachen, daruon vnten ein mehrers, des morgens frue von achte bis aylff Vhr eine Session gehalten, auch da Wir ungehindert solcher Ferien etwas zuberathschlagen anbefehlen würden, demselben gehorsambist nachgelebet werden soll.

8.

Nach dem auch Vns vnd dem Justizweesen daran gelegen, das dieses Vnser hohes Königl. Appellation Gericht in seiner Ehr, Würde und Existimation gehalten werde, auch so wohl zur deßen gemainen stabiliment, als eines ieden aus ihnen, eigenen conseruation vnd wolstandt gereichet, das so wol unter den Haubt und Gliedern, als vnter den Gliedern selbst ein wahre lieb, gute correspondenz, aufrechte mainung vnd beständige ainigkeit sey, auch ein ieder auß denselben sich in seinem thun vnd vornehmen der Honestet vnd Erbarkeit, als das fundament menschlicher gemeinschafft vnd aller rechtschaffenen actionen befleißige. So wird Vnser iezigen und künftiger Präsident ein absonderlich aug darauff werffen, damit bey diesem Vnserm Königl. Appellation Collegio gute vertraulichkeit vnd vernehmen gepflanzet, alle passiones, böse affectus, bitterkeiten, vindicten, böse Affterreden vnd alle andern sachen, darauß scandala publica entstehen möchten, zeitlich abgestellt, vnd dabej einem oder den andern Vnsers Präsidenten ernsthafte warnung oder vermahnung nicht geachtet werden wolte, derselbe Vns zu Vnserm einsehen nambhaft gemacht, vnd der verhalt sambt seinen umbständten ausführlich berichtet werden soll.

9.

Wir seczen vnd wollen auch hiemit gnedigst, das mehrgedachte Vnsere Appellation Räth, in denen sachen, welche entweder bey selbigen Appellation Gericht schon anhengig, oder sonsten ihrer natur vnd qualitet nach, dahin gehörig, oder mit der Zeit dahin gelangen möchten, sich keineswegs, weder advocando, weder consulendo, weder mit schrifftenstellung, noch derselben übersetz- und corrigirung gebrauchen laßen sollen, bey verlust des Diensts. In andern sachen aber, so vor Vnser Königl. Appellation Gericht nicht gehörig, mögen sie zwar consulendo, vnd mit schrifftenstellung Vnsern Inwohnern treulich dienen, Jedoch des Procurirens, Advocirens oder Sollicitirens sollen sie sich gänzlich enthalten. Geschehe auch, das etwa ein oder der andere Vnser Appellation Rath in einer sachen, welche zum Appellation Gericht nit gehörig were, er aber vorhin darinnen sich mit rath oder that hette gebrauchen laßen, pro Commissario solte deputirt vnd verordnet werden, so soll er sich deßen ebenfalls alsobald enteusern, vnd seine entschuldigung, unerwarttet eines oder des andern Parts recusation

selbst ultro an gehörigen orten anbringen, damit alßdan iemands anders an seiner statt verordnet werden könte.

10.

Ferner demnach ein ieder würcklicher Appellations-Rath, der seinem officio recht abwarten, vnd die rainigkeit des gewissens bedencken will, mit denen ihme obliegenden ordinarj consultationibus abfaßung der Relationen, vnd auffsezung der Guetachten, vnd andern Ambtsgeschäfften, auch andern extra ordinariis Commissionibus, so öffters fürzufallen pflegen, genugsamb zuthun, vnd also mit andern diensten vnd pflichten, sich ferners zubeladen nit vrsach hat, Vns vnd dem Justizweesen auch daran gelegen, das allenthalben gute Subiecta gezigelt, einer durch den andern nicht verdrungen, noch einem mehr als er ertragen kan, anvertrauet, sondern die Raths- vnd Ambtsstellen mit solchen Subiectis bestellet werden, welche demselben fleißig vnd treulich abwarten, und mit andern sachen nicht distrahirt noch gehindert werden, zumahle die erfahrung mit sich bringt, das wann in einem Subiecto die officia multipliciret worden, er alßdan weder einem noch dem andern recht abwartten, noch darinnen gefolgen kan, nit ohne der liben Justiz verziegerung, vnserer Dienste nachtheil, vnd der Partheyen mercklichen schaden: Derowegen so ist hiemit Vnser gnedigster will und befehl, das ins künftig keinem auß Vnsern AppellationRäthen erlaubet, noch verstattet sein soll, neben würcklich bedien- vnd gennüßung der AppellationRathstell, zugleich ein anders officium, so seinen absonderlichen vnd continuirlichen fleiß bedarff, anzunehmen oder zubehalten.

11.

Wir wollen auch diesem Vnserm Königl. AppellationGericht absonderlich die gehaimbnus der Rathschläg, als worauf eines Collegij conseruation nicht wenig beruhet, ernstlich eingebunden haben: dan da einer oder der ander wider verhoffen betretten werden solte, das er auß dem Rath geschwäzet, vnd ichtwas von den gehaimbnußen des Raths, es sey der Partey, oder iemanden andern, wer der auch sey, entdecket hette, der soll seines Diensts alsobald entsezet, auch in Vnsern Rathsmitteln weiter nit geduldet, noch dazu befördert werden. Vnd sintemahl auch dem gesambten

Collegio nit wenig daran gelegen, auch zu verhüetung haaß und feindschaft, auch allerhand corruptionen, vnd andere inconvenientien, sonders vorträglich ist, das die Referendarij einer und der andern Sach, besonders in Haubt vnd Proceßsachen in bester gehaimb und verschwigen bleiben; So wollen wir das gesambte Collegium hiemit absonderlich vermahnet haben, das sie den Referendarium iedesmals in bester verschwigenheit halten, vnd keiner Partey, weder auch sonsten iemanden denselben eröffnen; da aber ein Referent durch die Partey verkundtschafft würde, so soll Vnser Präsident denselben, da er es für ein notturft erachtet, derselben sach vnd der Relation entweder ganz entladen, vnd die Acta einem andern ad referendum geben, oder ihme, sonderlich, da er schon die Relation guten theils aufgeseczet hatte, einen Correferenten zugeben. Jedoch soll solche veränderung dem Referenten, zumahln da er nicht selbst gegen der Partey entdecket, oder sich sonsten im geringsten, in der sachen verdächtig gemacht hette, keineswegs verweißlich noch sonsten nachtheilig sein: Vnser Präsident aber wird alle diligenz thun, vnd eyferige nachfrag halten, durch wem solche außkundtschaffung beschehen, vnd da er iemanden in erfahrung bracht, es an Vns mit seinem bericht vnd gutachten gelangen laßen. Damit auch die Referenten vmb so viel mehr verschwiegen bleiben, so soll Unser Präsident über die Acta, nach dem sie bey ihme übergeben worden, (davon vnten ein mehrers folget,) ein Copert umbschlagen laßen, also das man außwendig die Partheyen, welche solche Acta antreffen, nicht lesen, noch vemerrken kan: Nochmals soll er ein Zeichen oder Numerum darauf machen, vnd versigeln: Jedoch in dem Referentenbüchel, so er einzig vnter seinen handen vnd verwahrung haben soll, wenn es antrifft, vermerrken: Alßdann selbige Acta also im Copert versigelter in einem gewißen Kasten, so mit fleiß zu denen ad referendum gehörigen Haubtsachen, in der Rathstuben aufgerichtet werden kan, legen, vnd nachmals dieselben, iedoch ie eher ie beßer, denen Räthen vntenbeschribener ordnung nach, ad referendum zustellen, auch Ihme Zugleich nach gestalt vnd größe des Proceß, eine Zeit, inner welcher er mit der Relation fertig sein solle, bestimmen; Würde er aber vmb gewißer erheblicher Ehehaften vnd vrsachen willen, etwa einer längern Zeit bedörffen, so wird ihm Vnser Präsident nach seiner Discretion solche Zu indulgirn, nicht zuwider sein lassen.

12.

So bald nun ein Referent mit seiner Relation fertig, wie er dann dieselbe in der ihm angesezten Zeit, nach möglichkeit zu befördern schuldig, so soll er sich derentwegen bey dem Präsidenten angeben, und deßen fernere verordnung erwarten; Inmittels in andern Amtssachen ein weg als den andern zuarbeiten, vnd diese zu elaboriren geflißen sein. Wann auch eine sach sehr wichtig were, oder der Referent es selbst begehrte, oder sonsten allerley wichtige vmbstände darbey fürkämen, so soll bey Vnsern Präsidenten, vnd deßen vernünfftigen Arbitrio stehen, in derselben sach zugleich einen correferenten zubestellen: welche sich alßdann mit einander in den actis ersehen, eines facti vergleichen, vnd nachmals die acta correferirn, auch da sie einer oder vnterschidenen mainung in jure weren, dieselbe pro et contra referirn, vnd worinnen, auch aus was vrsachen discrepiren, mit lieb vnd gutem glimpf bescheidentlich fürstellen sollen.

13.

Vnd nach dem sich außerhalb des Raths öfters zuträget, das die Partheyen, derer sachen vor Vnserm Appellations-Gericht zu Recht schweben thun, Vnsere Appellationsräthe schrifft- vnd mündlich ersuchen, sie anzuhören, vnd zuvernehmen, so mögen zwar Vnsere Appellationsräthe dieselben für sich laßen, sie der gebühr nach freundlich anhören, ihre information in facto vernehmen, iedoch sich mit den Partheyen in keine disputation oder gegen information einlaßen, sondern sich bloß mit unvergreifflichen worten vnd guter bescheidenheit, zu gebühr vnd billiger beföderung anerbieten, aber weiter nicht gehen, weniger ihnen sonsten in specie ihre stimm versprechen, oder wie sie suppliciren sollen, einrathen, noch ihre Schrifften corrigiren, auch sonsten weder mit worten noch gebärdten sich entdecken, oder beschönigen, weniger andere Räth vnd derer Rathschläg oder inclinationes zuuerstehen geben.

14.

In Summa es soll mehrernantes Vnser Königl. Appellation-Gericht vnd deßen Collegium sambt vnd sonders in aller vnd ieder zu demselben gehörigen vnd darbey fürkommenden sachen allezeit ihren zu der heilsamen Justiz leiblich geschwornen Eyd

vnd deßen raine verantwortung am Jüngsten Gerichtstage wol in acht behalten, vnd darwider weder vmb Geschenck noch gaben, freundschafft noch feindschafft, passionen oder affectionen willen, noch von keinerley andern Vrsach wegen, wißentlich nichts handeln, sondern sich bey allen vnd ieden fürfallenheiten, inner vnd außer des Raths also veuerweißlich halten, vnd erweisen sollen, als wie es Erbare vnd treuen Räthen gezimbt vnd wolanstehet. Was Vnser Appellations-Expedition anlangt, sollen iederzeit zween Secretarien, derer eine der deutschen, der andere der Böhmischen Sprach kündig sein, vnd nach dem einer älter als der ander im Dienst ist, ihre session haben sollen, bestellet sein, welche iedesmals bey einer oder der andern vacantz von Vns verordnet, aufgenommen vnd erlaßen, auch Vns mit pflicht vnd ayd verbunden, mit dem gehorsamb aber an Vnsern Präsidenten verwiesen werden solln. Was aber die übrigen CanzleyVerwandten anlanget, sollen zween Registratores, einer der deutschen, vnd der andere der Böhmischen Expedition, sambt vier Canzellisten gehalten, vnd dieselben iedesmals, da ein stell vacirt, von Vnserm Präsidenten, jedoch auf vorhergangene communication mit Vnserm Collegio aufgenommen, vnd bevoraus auf das silentium eyferig verbunden; In aufnamb derselben aber vor allen dingen dahin gesehen werden, damit Vnsere Erbvnterthanen vnd freye Burgerskinder, so guten wandels vnd verhaltens sind, vor andern hierzu gefödert, vnd insonderheit diejenige erkießet werden, welche eine schöne handschrifft führen, vnd der deutschen vnd böhmischen Sprachen zugleich erfahren sein.

15.

So vil dann nun die sachen, so vor Vnser Königl. Appellations-Gericht gehörig, anbelanget, sollen alle vnd iede proceß, Acta vnd Schrifften, anbringen vnd supplicken Vnserm Appellation-Präsidenten überraichet, von demselben ordentlich präsentirt, vnd vollendts denen Räthen, seinem guetbefinden nach, ad referendum außgetheilet, auch was einem oder dem andern (außer was die Proceßsachen anlanget, so Vnser Präsident in seinem Referentenbüchl, wie obgemelt, vormerken kan) zugestellet worden, von denen Secretarien alsobald in ein absonderliches büchel, darinnen sich der Präsident stets ersehen, vnd wer was zureferiren hinterstellig bleibt, alsobald nachricht haben, auch die gebühr

darüber verordnen kan, vormercket, kein suppliciren vnd anbringen aber, insonderheit außführliche deductiones bey Vnserm AppellationGericht nicht angenommen werden sollen, es habe dan der Advocat dieselben eigenhändig mit vnterschriben; im übrigen aber soll es folgender gestalt gehalten werden, zuföderst ist dieses Vnser gnedigster will vnd mainung, das, so vil die causas status vnd solche sachen betrifft, welche ad jus publicum gehörig seind, dieselben Vnserm Königl. AppellationGericht nicht zustehen, noch von demselben angenommen; sondern vor Vnsere Königl. Böhm. HofCanzley, oder in Vnserer abwesenheit vor Vnsere Königl. Stadthalter gewiesen werden sollen. Was aber Proceßsachen vnd Rechtshändl anreicht, sind derselben vnterschidlich, auch aus vnterschidlichen Ländern, jedoch ebenfals ganz vnterschidene weise dahin gewidmet vnd gewisen, von denen nun iedwedern absonderlich biß in acht zunehmen sein wil.

16.

So vil Vnser ErbKönigreich Böhmen anlangt, seind darinnen vornemblich zweyerley sachen, so vor Vnser Königl. AppellationGericht gehörig sein, als nemblich die Belernung in den Criminalibus, welche Vnsere StandtsInwohner von Vnserer Königl. Appellation, nach inhalt der Neuen LandsOrdnung sub. lit. R. 6. 7. 8. 10. 19. zunehmen haben, Vnd dan Vors Andere, Vnserer Königl. Städt Justitzsachen.

17.

Was die Criminalia anlanget, hat es bey dem außsacz Vnserer Königl. Landsordnung in alle weg zuuerbleiben: Jedoch soll Vnser AppellationPräsident dahin beflißen vnd bedacht sein, damit die dahin in Vnser Königl. AppellationGericht vmb belernung einlauffende Criminalsachen aldort vber acht, oder längst Vierzehentage nicht aufgehalten, sondern inner solcher Zeit gewiß referiret, erlediget, vnd die Belernung dem Halßgericht, so darumb angesucht, verschloßner vnd versigelter widerumb überschickt werden. Wie dann Vnser Präsident vber diese Criminalsachen, so aus den Craißen einlauffen, durch die Secretarien ein absonderliches Register halten, dieselben sambt dem Referenten, deme sie zugestellet, dareln einzeichnen laßen, vnd alßdann der vnerledigten sachen erledigung eyferig urgiren solle. Vnd wiewol Wir in Vn-

ſern publicirten Königl. Novellen sub lit. Ll. 12. wegen der gefangenen gewiße verordnung gethan, das nicht allein derſelben ſachen ſchleunigſt geföbert, ſondern auch die gefängnußen alle Quatember viſitirt, vnd gute ordnung hierinnen gehalten werden ſoll. So wollen Wir doch auch dieſem Vnſerm Königl. AppellationsCollegio hiemit in gnaden aufgetragen haben, daß ingleichen ſie über die in Vnſern Königl. Städten, vnd andern Neben- und VnterGerichten, einkommende maleſizPerſonen in eyferige aufſicht nehmen, und mit ernſt daran ſein, auch Vnſere Kaiſerrichter dahin vermahnen ſollen, damit ihre ſachen vor andern ſchleunig fürgenommen, dieſelben entweder von der beſchwerten Parthey, oder da keine ſich darumb annehmen wolte, ex officio angeklaget, vnd da ſie ſchuldig, nach ausſacz der Rechten geſtrafft, vnd inſonderheit in Mordthäten, vnd Todſchläg, mit Exemplariſcher Straff vnnachleßlich fürgegangen, oder da ſie vnſchuldig befunden würden, in der verhaftung vber die Zeit nicht aufgehalten, auch auf alle collusiones, corruptiones vnd dergleichen vngebürligkeiten gute aufacht gegeben, vnd da iemand darüber betretten würde, ernſtlich geſtrafft werde: Da auch Vnſere Königl. Städte oder verordnete Kaiſerrichter in der Inquiſition vnd erforſchungsGericht wider derley verdächtige Perſonen den ſchuldigen Eyffer nicht erweiſeten, oder ſonſten, was dißfals ihres ambts iß, nicht fleißig fortſeczten, ſo ſoll Vnſer AppellationGericht ſolches an Vns, oder in Vnſerer abweſenheit an Vnſere Königl. Stadthalter zu ernſtlichen einſehen alſobald gelangen laßen.

18.

Was die causas civiles vnd Bürgerlichen Juſtizſachen anreicht, ſo in Vnſern Königl. Städten zurecht erwachſen, hat es darmit gar nicht die mainung, als ob Vnſerm Königl. Appellation Gericht eher keine jurisdiction, cognition, oder Einſehen darinnen gebühre, als bis ein Vrtel vber einer oder der andern dergleichen Bürgerlicher Juſtizſach ergangen, vnd von dem verluſtigten theil eine Appellation darwider eingewendet worden, ſondern Wir wollen ſolches hiemit deutlich declarirt, vnd Vnſers Königl. AppellationisGericht Jurisdiction in derley Bürgerlichen Juſtizſachen hiemit außdrücklich dahin extendirt haben, wann eine oder die andere ſach bey den StadtGerichten, es ſey in Vnſern Königl. Präger, oder andern Königl. Städten ſchon zurecht an-

hängig, vnd mit gerichtlicher Klag verfangen worden, so soll nit allein die Appellattion von denen Endt- vnd Beyvrteln, da sie vim definitivam hetten, an Vnser Königl. AppellationGericht ergehen, sondern auch, da einer oder der andere StadtRath in derley rechthängigen sachen den Partheyen die gebührliche außrichtung nicht verschaffe, das oberkeitlich einsehen darüber, iezt gedachtem Vnserm Königl. AppellationGericht in allwege gebühren, vnd daran kein eintrag noch hinderung beschehen, auch da ein oder die andere Stadt sich dannoch vngehorsamb erweisete, solches an Vns oder in Vnserer abwesenheit an Vnsere Königl. Stadthalter zu Ernsthaffter bestraffung vnsaumblich gelangen laßen. Jedoch solches alles mit nachfolgenden vnterschibt.

19.

Was zuförderst die Appellation von denen definitiv vnd EndVrteln anbetrifft, bleibet es bey dem herkommen, das nemblich dieselbe inner den negsten vierzehen tagen, à die publicatae sententiae, (warzu dan iedesmahls die Partheyen zum wenigsten acht tag vorhero von den StadtGerichten citiret werden sollen) vor dem Rath, so das EndtVrtl gesprochen, mit schuldiger reuerenz eingewendet werden. Jedoch der Appellant hinfüro schuldig sein solle, mit vnd neben solcher gesuchten Appellation zugleich von dem Rath die Apostolos Reverentiales zuerbithen, welche dan auch der Rath keineswegs verwaigern, sondern dieselben inner 8 tagen à die interpositae Appellationis anzuraiten, versigelter gewiß erfolgen oder da er vermeinete, das der Appellation nicht zubeferiren sey, anstatt derselben Refutatorios vnter gleichmeßiger frist versigelter zuertheilen, auch der eingewendten Appellationhalber GerichtsSchein vnd Vrkunden vnwaigerlich heraußzugeben, alles bey Straff 50 Schock gr. verbunden sein soll; Im widrigen mag der Appellant anstatt der Testimonialien, so sonsten auf solchen fall bey Recht hergebracht, Wir aber in Vnserm ErbKönigreich Böhmen einzuführen bedencken tragen, sich immediate bey Vnsern König. AppellationGericht angeben, vnd nebenst anzaigung dieser waigerung der Apostolorum seine Appellation einbringen, warauf Vnser AppellationGericht solches gegen dem Rath zuempfinden, vnd denselben zu erlegung der obgesezten Straff executive anzuhalten, oder da er sich deßen öffter

5*

understehen thete, Vns deßen zu anderwertigem Einsehen alsobald beyzubringen haben wird.

20.

Wann nun also der Appellant die Apostolos Reverentiales sive refutatorios, oder derer gar keine in den bestimbten Acht tagen erhalten, so solle er schuldig sein, diese seine eingewendte Appellation inner den nechsten dreißig tagen, von außgang solcher Acht tagen anzuraiten, bey Vnsern Königlichen Appellation Gericht nit allein vnfehlbar zuintroduciren vnd einzubringen; sondern auch vnter ainsten vnd zugleich seine Appellationschrifft vnd gravamina, warinnen er sich nemblich durch das Vrthl beschwerdt vermaint, in specie anführen, wie nit weniger da ein EndtVrthl mehr als ein Capitulum hette, in particulari vnd so wol in puncto interponendae als introducendae sich erklären soll, ob er von dem ganzen sentenz, oder nur theils deßen capitulis die Appellation gesuechet haben wolle. Wann nun also solche Appellation bey Vnserm AppellationGericht einbracht, so soll daßelbe sich vor allen dingen in dem Vrtel vnd deßen rationibus decidendi (maßen das die VnterGericht schuldig sein sollen, dieselben ihrem sentenz expresse einzuuerleiben) ersehen, dieselben mit des Appellanten gravaminibus erwegen, vnd insonderheit das in acht nehmen, ob die causa, darinnen appellirt worden, appellabilis sey oder nit, auch ob die von den Appellanten angezogene rationes, oder gravamina einen schein oder probabilitet haben oder nit? Da nun mehrernantes Vnser AppellationsCollegium solche Appellation vor zuläßlich erachten thete, so solle daßelbe den Appellationsproceß darauff verordnen, dem UnterGericht, so das Vrtel gefält, die eingereichte Appellationschrifft übersenden, vnd darauf die Partheyen mit doppelten Schrifften von Vier Wochen zu Vier wochen gegen einander veranlaßen, auch zugleich nach gestalt vnd bewandtnus einer oder der andern Rechtssach die gewöhnliche inhibitoriales ertheilen, vnd darbey ferner verordnen, das wann alßdan die Vier schrifften einbracht, das VnterGericht dieselben neben den actis prioris instantiae in beysein beider Partheyen, so darzu iedesmals Acht tag vorhero vorzuladen sein werden, inrotuliren, versigeln, vnd alßdan in Vnser Appellation-Camer überreichen laßen, welche alßdann solchen Appellationsproceß inner den nechsten zweyen Monathen gewiß erledigen,

vnd das AppellationsVrtel darüber ergehen laßen, vnd folgends daßelbe gegen erlegung der von Vns hiernegst außgeseczten sportulgelder dem VnterGericht ad publicandum versigelter überschicken. Vnd wiewol Vnsere AppellationsCamer nicht schuldig sein soll, ihrer Sentenz die rationes decidendi einzuverleiben, so seindt Wir doch gnedigst gewölt, das iedesmalß die Referendarij, zugleich neben dem Sentenz, die rationes decidendi absonderlich verfaßen, dieselben im Rath ablesen, und auf allen faal, da Wir dieselben, sonderlich in judicio Revisionis zuersehen begehrten, fertig halten soll.

21.

Was dann nun ferner die BeyVrtel, Decreta vnd Vorbescheidt der Vnter- oder StadtGericht anlangt, im fall sich ein oder die ander Parthey beschwerdt befindet, vnd es were ein solches BeyVrtel, Decret oder Vorbescheidt also beschaffen, das es vim definitivae hette, (dan sonsten kein Appellation davon zulässlich sein soll) so soll die Parthey ebenfals innerhalb Vierzehen tag davon appelliren, im widrigen würde es in seinen Rechtskräfften erwachsen. Jedoch soll der Appellationsproceß über dergleichen BeyVrtel, Decreta vnd Vorbescheidt alßdann keine neue schrifftwechslung, als wie kurz vorhero von den EndVrtheln gemeldet, nicht zugelaßen werden, sondern allein die Parthey, so die Appellation von einem solchen BeyVrtel genommen, schuldig sein, die Apostolos, wie oben von dem EndtVrtel vermerket, zubithen, vnd wann dieselben erfolgt, solche neben seinen gravaminibus Appellationis Vnserm Königlichen AppellationGericht zu überreichen, welches zuerwegen haben wird, ob der angemaßten Appellation zu deferiren sey oder nicht? da nun dieselbe für zulässlich befunden würde, so soll Vnser AppellationGericht solche gravamina dem VnternGericht, so gesprochen- zuesenden, mit befehl, das es solche gravamina der GegenParthey, vnter einen Vierzehen täglichen termin communiciren, vnd alßdan beyder Theil Einbringen, ohne fernere schrifftwechslung, sambt den actis prioris instantiae, so vil nemblich über solchen incidentPunct, darüber das BeyVrtel ergangen, verhandlet worden, oder da derer keine vorhanden, ein gewöhnliche GerichtsRelation Vnserm AppellationGericht förderlichst überbringen laßen, auch da es

etwas darbey zuerinnern hette, solches ugleich bey Vnserm AppellationGericht einbringen soll, welches diß alles reiflich zuerwegen, vnd inner einer Monatsfrist zum lengsten gewiß vnd vnfehlbar zuerledigen haben wird, dann Wir keines wegs zugestatten gemeint sein, das wegen der BeyVrteln, Decreten, oder Vorbescheidten, so gemeiniglich nur vber allerhand incidentien zuergehen pflegen, die hauptsach lang aufgehalten werden soll.

22.

Wann auch ein oder das andere StadtGericht in den Rechtssachen, so bereith zu Gericht anhengig worden, die schuldige außrichtung nicht thun, oder sonst die administration der Justiz darinnen verziehen oder gar verwaigern solte, so wirdt ofternantes Vnser Königliches AppellationGericht auf der Parthey anrueffen, darüber ernstliche anmahmung thun, auch wo noth, mit pänalmandaten, wider ein oder das andere StadtGericht, so die schuldige parition nicht thun, oder sich sonsten saumig erzeigen würde, zuuerfahren ,oder da auch solches nicht verfangen solte, es alsobald Vns oder in Vnserer Abwesenheit Vnsern Königlichen Stadthaltern zuhinterbringen haben. Wie dann oftgedachtes Vnser Königliches AppellationGericht darauf absonderlich acht zuhaben, vnd Vnsere gesambte Königliche Städt dahin zuhalten haben wird, das Sie hinfüro in denen Rechtssachen, nach Inhalt Vnserer noch sub datis den 20. Sept. vnd 20. octobris deß 1641 Jahrs ergangenen Rosolution ebenfals bey Gericht anders nicht, als schrifftlich verfahren laßen, auch Vnser AppellationGericht einen solchen proceß, welcher nicht schrifftlich außgeübet, nicht allein nicht annehmen, sondern auch solches gegen demselben StadtGericht, welches den schriftlichen proceß auß den augen gesetzet, ernstlich empfiinden, vnd da dergleichen wider selbiges StadtGericht zum andern mahl fürköme, Vns daßelbe zur Vnserer ernsthaften bestraffung nambhafft machen. Imgleichen was die sprach anlangt, seind Wir gnedigst gewölt, das in allewege, wie vor Vnsern Königlichen LandRecht vnd andern höhern Gerichten in der Neuen LandsOrdnung verordnet worden, die Teutsche sprach so wohl als die Böhmische bey den StadtGerichten zugelaßen werden, auch da der Reus beyder sprach kündig, dem Actors die wahl gebühren soll, in welcher er den Reum würde fürnehmen

wollen. Da aber der Reus nur einer sprach kündig wäre, so soll die Klag in derselben sprach, derer der Reus erfahren, übergeben, auch alßdann der Proceß eben in der sprach, als er angefangen, vollends außgeführt werden. In faal auch ein oder das andere StadtGericht der Partheyligkeit vnd anderer Vrsachen halber, sich in einer oder der andern sach suspect erweisete, auch die causa suspicionis in facto erwiesen, vnd in jure erheblich wäre, so soll Vnser Königliches AppellationGericht solches an Vns gelangen laßen, vnd gutachten geben, wem alßdann die causa cognitionis aufzutragen sein möchte. Vnd was Wir dißfals wegen der justitzsachen bey Vnseren Königlichen Städten angeordnet vnd constituirt, daßelbe wollen Wir auch bey den Prägerischen NebenRechten durchgehend vnd allerdings obseruirt haben; Im widrigen dieselben darzu wo noth, mit ernst gehalten werden sollen.

23.

Was dann Vnser Marggrafthumb Mähren anlangt, nachdem es in demselben, so vil die jurisdictionalia Vnsers Königlichen AppellationsGericht anreicht, eben den außsacz vnd das herkommen hat, wie in Vnserm ErbKönigreich Böhaimb, so laßen Wir es dißfals eben bey dem ienigen, was Wir hieroben von Vnsern Königlichen Städten im Königreich Böhaimb verordnet, allerdings bewenden, wollen auch deßen besagte Mährische Städt zubescheiden nicht vnterlaßen. Was aber Vnser LandtSchlesien anbetrifft, nach dem es mit demselben ein ganz andere bewandnus hat, vnd daselbst die Appellationes nicht allein vor den Städten, sondern auch von allen hohen Gerichten, durch alle Fürstenthümber, außer was Vnser Königliches OberAmbt, vnd das Fürsten- vnd OberRecht betrifft, an Vnser AppellationGericht nacher Prag ergehen thun, es auch mit demselben sein vnterschiedene maas vnd weiß hat, so lassen Wir es nochmals bey solchem alten herkommen verbleiben, diß aber wollen Wir absonderlich verordnet haben, das dergleichen Appellationsproceß, (es wäre dann daß wegen größe der acten oder des Referendarij Ehehaften halber Vnser Präsident noch ein Monath darüber verleihen thet) zum lengsten innerhalb drey Monath, von Zeit der viberschickung deßelben anzuraiten, gewiß erlediget, vnd gegen erlegung des Vrthelgeldts dem Vntern Gericht erfolget werden sollen.

24.

Nach dem auch bißhero bey Vnserm Königlichen Appellation-Gericht, zugleich das beneficium Leuterationis hergebracht gewest, Wir aber aus täglicher erfahrung ie länger ie mehr wahr nehmen, was maßen daßelbe sehr gemüßbrauchet, vnd gemainiglich nur zu aufziehung der Sach, vnd erweckung einer Neuen Instanz gesuchet wird, so wollen Wir daßelbe hinfüro gänzlich abgestellt, vnd allein in dem einzigen faal, eine Leutherung oder erklärung zubithen verstattet haben, wann in dem AppellationVrtel etwa ein verbum ambiguum, oder ein ganzer Sensus zweifelhaft oder dunckel ist, umb deßen erklärung mag eine oder die andere Parthey, die es angehet, durch ein memorial, (Jedoch allein vnter einem fatal von Vierzehen tagen) wol anruffen, auch Vnser Königliche Appellation dieselbe alsobald innerhalb Acht tagen zuthuen, vnd die Parthey darüber deutlich zubescheiden, kein bedencken haben, Jedoch einzige neue Instanz, handlung oder schrifftwechslung darüber keines wegs verstatten. Hingegen vnd nach dem Wir das beneficium Revisionis von denen Vrteln Vnsers Königlichen Appellations Gerichts, nach inhalt deß in vnsern Königlichen Novellen sub lit. Dd. 3 et 4 eingeführet, auch solches imgleichen auf die fälle, so sich in Schlesischen sachen zuetragen, durch eine gemeßene Resolution bereits extendirt haben, so laßen Wir es nochmahls darbey verbleiben, diß aber wollen Wir hiemit so wohl in Böhemisch- vnd Mährisch- als Schlesischen sachen absonderlich statuirt haben, daß wann bey Vnsern Königlichen AppellationGericht das Vrtel, so in prima instantia gefället worden, allerdings confirmirt vnd bestettiget, vnd also zweene conformes Sententiae verhanden sein würden, alßdann in solchem faal weiter das Revisionsbeneficium keine statt haben soll.

25.

Ferner was die Relationem actorum anlangt, soll dieselbe allezeit in deutscher Sprach beschehen, Im übrigen Vnser AppellationPräsident die Referenten mit sonderbaren eiffer dahin halten, das sie vor referirung der Acten, zufoderst speciem facti mit seinen vmbstenden kürzlich, iedoch in sachen, so auf einen EndVrtel, oder wichtigen incidenz beruhen, iedesmals schrifftlich prämittirn sollen, damit also ein ieder Rath bald anfänglich begreiffen möge, in

quo genere causarum der Proceß so referirt werden solle, versiren thue, vnd auf was mann principaliter bey erwegung der acten zusehen haben werde. Es sollen auch die Referenten absonderlich dahin befließen sein, das sie, zumahle in hauptproceßen auf nachfolgende quaestiones Ihre vota ablegen als Nemblich

1. quae actio sit instituta?
2. an illa sit Fundata?
3. an elisa? vnd dann
4. quid veniat pronunciandum.

Allermaßen auch dieser modus referendi et votandi zugleich in andern Vnsern hohen Kaiser- vnd Königlichen Tribunalien, wolbedächtiglich hergebracht ist, vnd nuzlich practicirt wird.

26.

Gleich wie nun die Species facti vorher verstandener maßen, schrifftlich aufgesetzet vnd abgelesen, auch hernacher nach gefälltem EndVrtel bey den acten aufbehalten werden solle: Also wollen Wir vnd verordnen hiemit gnedigist, das auch die Relatio Actorum, wann dieselben auf einem DefinitivVrtel bestehen, oder sonsten ein wichtiges incidenz betreffen, iedesmals schrifftlich verfaßet vnd abgeleget, Im widrigen der Referent nicht gehöret, sondern ihm solcher sein vnfleiß ernstlich verwiesen, vnd ein andere, jedoch kürzere Zeit darzue beraumet, auch da er derley Vnfleiß mehr von sich vermercken ließe, Vnß derselbe nambhafft gemacht werden soll. Im faal auch ein Referent in ersehung der acten befinden thett, das bey einer sach Vnser fiscalisches Interesse mitwaltten thet, so solle er solches im Rath zeitlich fürbringen vnd zuerwegen fürstellen, ob nicht Vnserm Fiscal selbige sach, zu handlung Vnsers fiscalischen Interesse vorhero zucommuniciren sein möchte. Auff dessen befund nun wird Vnser Königliches AppellationGericht solches in Böhemischen sachen, Vnserer Böhemischen Camer, in Mährischen sachen, Vnserer Landtshaubtmanschafft daselbst, vnd in Schlesischen fällen, Vnserer Schlesischen Camer zuhinterbringen haben, Jedoch mit diesem außdrücklichen anhang, das alßdann der Fiscal die Sach keines wegs aufziehen, sondern seine notturfft, inner den negsten Vier wochen, oder zum lengsten Sechs wochen, vnfehlbar bey Vnserm AppellationGericht einbringen soll: daßelbe wird alßdann ferner, was darüber zuthun, in Rechten zuerwegen, vnd darauf die gebühr

zuverordnen, oder wo es anstünde, es an Vns mit gutachten vnterthenigst zureferiren haben.

27.

Wann nun also die Relation einer sach angefangen worden, so solle dieselbe ohne einzigen einhalt oder interruption bis zu endt fort vnd fort continuirt, vnd nicht anders darzwischen fürgenommen, sondern die Relation die nechsten Seßiones nach einander völlig abgeleget, von den Räthen aber in werender Relation auf die jura partium, vnd derer grundtVesten fleißig acht gegeben, und zum wenigsten die substantialia von ihnen annotirt vnd vermercket werden. Wann nun solches beschehen, vnd also die Relation völlig geschlossen worden, so solle Vnser Appellation Präsident insonderheit in wichtigen sachen, vmbfrag halten, ob etwa ein oder der andere Rath, über dem facto einen Zweiffel, oder sonsten ichtwas zu seiner Information nachzuwißen vonnötten hette. Auf welchen faal dann derselbe sein Dubium, iedoch wie gedacht, circa ipsum factum allein fürbringen, vnd von dem Referenten freundtliche information, so er ihme dann auch bescheidentlich ex actis zuthun hat, begehren mag. Wann nun also das factum, vnd deßen wichtige Vmbstende vnter Vnsern Räthen verstanden, oder was ad probationem facti gehörig, wohl eingenommen worden, so solle der Referendarius das erste votum haben, vnd demselben alsobald der Correferendarius, da einer bestellet, folgen. Alßdann soll zuföderst auf der Gelehrten banck in der ordnung, als ein oder andere Rath ins AppellationsCollegium kommen, vnd seine Session hat, votiren, vnd wann die Räth auf der Gelehrten banck ihre vota abgeleget, so sollen die andern Räth, so auf der Ritterbank sitzen, Jedoch nicht, wie bishero von vnten auf, sondern von oben herab votiren.

28.

Geschehe nun, das etwa ein oder der andere Rath sich mit der Referenten mainung nicht vergleicht, noch sich gleich erklären könnte, sondern bedenckzeit begehren möchte, so soll ihme es Vnser AppellationPräsident zwar zulaßen, iedoch solcher vnd kein anderer gestalt, das nemlich der ienige Rath, so also different wäre, oder ein Zweiffel hette, soll schuldig sein, alsobald selbigen tag, oder den negsten hernach, sich zu dem Referenten zuverfügen,

ihme seine dubia fürbringen, vnd darüber vertreuliche Erbare vnd sittsamme conferenz pflegen, ob sie sich etwa miteinander derentwegen vernehmen, vnd wol verstehen könten. Wann nun solches beschehe, so soll des nechsten tages darauf im Rath mit den votiren fortgefahren werden. Im faal sie sich aber einerley mainung nicht vergleichen könten, so soll derienige Rath, so von der Referenten Mainung different ist, zum lengsten inner drey tagen seine bedencken im Rath fürbringen, alßdann gleich darauff die Referenten mit ihren gegenbedencken vernommen, vnd alßdann mit den votiren in obuermelter ordnung fortgegangen werden. Da auch ein oder der andere Rath auf ein solche Zeit die acta zu sich begehrte, so sollen sie ihme erfolget, auch was von ihme darauß fürbracht, attendirt werden, darbey Wir aber insonderheit Vnsern Präsidenten und Räthe vermahnet haben wollen, das ob wol einem ieden Rath frey stehet, ia Pflichtshalber gebühret vnd obliget, seine Stimme frey, und nach seinem besten Verstandt vnd wißen zueröffnen, hat auch auf einzigen Respect der Menschen, feindtschafft noch freundtschaft nicht zusehen, sondern vielmehr zugedencken, das er eben in dem augenblick, als er Richtet, hinwiderumb von dem Ewigen Richter geurtheilet werde, So sollen sich doch Vnser AppellationPräsident vnd Räth, aller vnzimblichen singularitet vnd obstination, gänzlich entschlagen, vnd da einer oder mehr sich derselben vorseczlich vnd gefährlich, oder aber solcher opinionen, die keinen grundt haben, vnd villeicht mehr ex studio contradicendi oder einem appassionirten humor, als ex Charitate vel amore veritatis herkommen, annehmen, vnd darinnen continuiren wolte, so soll Vnser Präsident demselben solches vntersagen, da er sich aber dannoch nicht daran kehren wolte, Vnß denselben zu Vnserm mehrerm einsehen nambhaft machen.

29.

Wann nun nach beschehener ersten- oder auch andern Vmbfrag (so wir zu Vnsers Präsidenten Discretion vnd guetbefädung gestellet haben wollen) die Räth ihre Stimmes und mainungen abgegeben, so soll alßdann Unser Präsident secundum majora zuschließen schuldig sein, Jedoch wann die vota different, und auf ieder seiten nicht allein ein zimbliche Anzahl der Räth sich befinden; sondern auch ieder theil mit stattlichen rationibus seine

Mainung besterchet hette, also, das Er selbst darüber anstünde, die sach auch an sich selbst wichtig wäre, so soll er beyde mainungen schrifftlichen aufsetzen, vnd Vns mit seinem guttachten überbringen laßen. Wann aber vnterschidene vota in der Anczahl gleich wären, so mag Vnser Präsident dem einen theil, wie er es in seinem gewißen befindet, beyfallen, vnd also nach mehrern Stimmen schließen, Iedoch sollen bey einem definitiv Vrthel iedesmahls zum wenigsten Neune, vnd bey einer wichtigen Interlocutoria fünff Räth zugegen sein; In judicando aber werden Vnser Präsident vnd Räthe zuforderst auf Vnsere Königliche Hoheit, jura Majestatis, vnd was ad statum publicum gehörig, acht haben, vnd darwider den Partheyen nichts gestatten, noch angehen lassen. Im übrigen aber auf iedes orts Landtsordnung, statuta vnd hergebrachte guete gewonheiten, ihre fordersambes absehen nehmen, vnd denselben zuwider, einzige erkhandtnus nicht ergehen laßen: Iedoch dieselben vor rechtmäßige statuta, Gesacz vnd Ordnungen nicht erkennen, es würde dann vorhero beygebracht, das solche statuta, Gesacz vnd Ordnungen, entweder von Vnß, oder Vnsern Vorfahrern confirmirt, oder nunmehr von vnerdencklichen Jahren hero continue darauf gesprochen worden: Hinfüro aber sollen sie einzige Neue statuta noch ordnungen nicht zulaßen, noch darauff erkennen, es würde dann darüber vorhero von Vnß, oder Vnsern Nachkommen, Königen zu Böhaimb, ein Königliche Confirmation außgebracht vnd vorgewiesen. Insonderheit aber wollen Wir auch diß gnedigst erinnert haben, das zuforderst Vnser Präsident nicht allein für sein Person, einen vnd den andern Rath mit gedult anhören, demselben im votiren nicht einreden, noch sonsten übereilen, sondern auch keineswegs gestatten soll, das die Räth einander in die Rede fallen, sie in ihren votis turbiren, weniger einander mit passionirten oder hitzigen, oder stechlichen worten einfahren, noch sonsten einzigerley widerwertigkeiten gegen einander erwecken, sondern vielmehr alle vnd iede sich eines gemeinen silentii, glimpffs, bescheidenheit vnd freundlichkeit befleißigen, vnd da iemand ichtwas zuerinnern oder fürzubringen halte, solches mit lieb vnd gebührlicher Ehrerbietung, ohne sonderbare commotion, hicz, geschrey vnd empfindliche wort thun, vnd bescheidentlich fürtragen, sich alles widrigen enthalten, wie auch der andern Räth suffragia zuemendiern, oder sie zupraeoccupirn vnd abzufischen, oder sonst durch

allerhandt artificia seine Mainung durchczutrucken, allerdings enteusern solle.

30.

Damit auch vmb so viel desto beßer in gedächtnus behalten vnd zu künfftiger nachrichtung vermercket werde, was iedesmals vnd in welcher Räth gegenwarth berathschlaget, geschloßen und erlediget worden; So wollen Wir hiemit gnedigst verordnet haben, das Vnsere Secretarien hinfüro ebensals bey der gewöhnlichen Tafel, iedoch yntenan siczen, vnd ieder ein aigen buch, der Böhemische vor die Böhemischen- vnd der deutsche vor die deutschen sachen, bey sich haben, vnd darein das conclusum in ieder sach, wie auch der tag, Monath vnd Jahrszahl, nachmals den Präsidenten, oder wer seine stelle vertretten, wie auch den Referenten vnd die Räthe, so bey ieder sach geseßen, mit nahmen verzeichnen soll.

31.

So viel die ordnung betrifft, nach welcher ein oder die andere sach erlediget werden soll, wollen Wir diß hiemit in gnaden verordnet vnd anbefohlen haben, das zu allerfoderst

1. die Criminalia, insonderheit die auß denen Craißen vnd Städten vmb Rechtliche Belernung einkommende Relationes vnd schrifften fürgenommen, vnd foderlichst an Ihre orth wider übersendet werden: Maßen Wir dann den Montag, oder da an demselben ein Feyertag einfiele, den nechsten tag hernach zu erledigung dieser Peinlichen sachen, absonderlich bestimmet, vnd angeseczet haben wolle.

2. Nach diesem soll den vorzug haben, das ienige, was Wir eins oder das andere mahl, beuorauß wann es publica betrifft, vmb guttachten an Vnser Königliche Appellation gelangen laßen, so man niemals viber Vierzehen tag auffhalten soll, es würde dann von Vns oder Vnserm Appellation-Präsidenten nach größe der schrifften oder weitleuffigkeit der sachen ein mehrere Zeit indulgirt vnd einberaumet. Imgleichen

3. sollen nach außacz der Rechten vnd gemeiner praxin, die Jenigen sachen den vorzug haben, warinnen Vnser Königlicher Fiscus oder dessen vertretter sive principaliter sive accessorie intervenirt, oder

4. sonsten ein periculum evidens in mora wäre, oder auch
5. Wann es causam piam oder
6. personas miserabiles antreffen thett.

Die übrigen sachen aber sambtlichen sollen nach der Ordnung, als sie einkommen vnd präsentirt worden, erlediget werden. Jedoch das auch hierinnen Vnser Präsident nach seinem vernünfftigen arbitrio fürgreiffen, vnd pro qualitate causarum, sonderlich da die Partheyen oder ihre Gewaltthabern vnd Potten mit kostbarer Zehrung auffwartten, was ihm für guet bedunckhet, anordnen möge: Maßen dann Vnsere Appellation-Räthe, deme ohne waigerung gehorsambist nachzukommen haben werden. Damit auch Vnser Königliches Appellation-Gericht vmb so viel beßer gefolgen könte, vnd die Haubtsachen durch gemeine currentsachen nicht aufgehalten werden möchten, so wollen Wir Vnserm Präsidenten Macht gegeben haben, daß er in dergleichen geringern sachen Zween oder auch drey Senatus ordnen, zu iedem derselben gewiße, mehr oder wenigere Persohnen deputiren, vnd ihnen dergleichen gemeine suppliciren zuerledigen auftragen, welche alßdann privatim zusammenkommen, solche suppliciren überlesen, vnd dieselben nach gebühr vnd aussacz rechtens erledigen, des andern tags aber, ad scientiam allein, von den erledigten sachen im Rath relation thuen, vnd die erfolgte bescheidt in ein absonderliches Erledigungsbuech prothocolliren laßen sollen.

32.

Waß den stylum vnd die Vnterschrifft anbelangt, obwohl bißhero die Rechtsbelernungen, Definitiv-, Bey- vnd Blind-Vrtheln in solcher Formb haben pflegen außgeferttiget zuwerden, als ob Wir selbige selbst vnterschriben hetten: Nach dem aber dieses etwas vnformblich ist, vnd allerley inconvenientien nach sich führet, so wollen Wir hiemit gnedigst geordnet und gesezt haben, das hinfüro zwar alle Expeditiones, so von Vnserm Appellation-Gericht, es sey vnter Vnserm Appellations-Gerichts-Sigl, oder Vnserer Präsidenten vnd Räthe Innsigel ergehen, in Vnserm Nahmen aufgehen sollen, Jedoch nicht wie bißhero in prima persona, Sondern: „Im Nahmen vnd von wegen der Röm. Kayserl. auch" „zu Hungarn vnd Böhaimb Königl. Mayest. Vnsers Allergnedigsten" „Herrn" verfast, vnd also in tertia persona außgefertiget werden sollen. Die vnterschrifft betreffent, soll Vnser Appellation-Präsi-

dent, wie bißhero, also auch hinfüro alle Rechtsbelernungen, Definitiv-, Bey- vnd Blind-Vrtheln, wie auch die missiven mit dem Secretario vnterschreiben, hingegen die schreiben vnd guttachten, so an Vns ergehen, alle die Räth, so der Consultation der sach beigewohnet, mit vnterschreiben: Was aber die gemeinen Bescheid anreicht, so allein auf die Suppliciren pflegen vormercket zu werden, dieselben soll allein der Secretario vnter der Vorschrifft, Ex Consilio Appellationis Regiae vnterschreiben. Jedoch soll kein Expedition, Rechtsbelernung, Definitiv-, Bey- vnd Blind-Vrtel, oder andere Decret vnd bescheiden ergehen, es seyen dann dieselben vorhero im Rath, oder respective in dem absonderlichen Senatu, wie vorerwehnt, abgelesen vnd zum wenigsten per maiora placidirt worden. Allermaßen Wir dann hiemit zugleich diß geordnet haben wollen, das ein ieder Referent in derselben sach, so er referirt, das Vrthel, Decret, Missiv oder bescheidt selbst aufseczen, alßdann daßelbe im Rath ablesen, vnd wan es per maiora placidirt, auf das Concept das placet, sambt den tag vnd denen Räthen, so demselben zugegen gewest, mit aigener Hand verzeichnen soll. Insonderheit aber wollen Wir diß bey den Rechtsbelehrungen geordnet haben, das hinfüro iedesmal die Vrthelsfrag, vnd was die Parthey in facto et jure darbey angezogen, dem Belernungs-Vrthel de verbo ad verbum vnfehlbar inserirt, vnd darauf Vnsers Königlichen Appellations-Gerichts Rechtsspruch beigeseczet werden soll.

Gleich wie nun derley Rechtsbelernungen den Partheyen freylich offener vnter Vnserm Königl. Gerichts-Sigl, vnd Vnseres Appellations-Präsidenten vnd Secretarij vnterschrifft außzufolgen sein: Also sollen hingegen die andern Definitiv- vnd Beyurtheln, Decreta vnd Bescheidt, (es wäre dann daß dieselben an die Partheyen selbst ergiengen) verschloßner den Gerichten übersendet, vnd sowol von den Appellations-Rath als der Expedition bey den Ayds-Pflichten, damit Vns sie theuer verbunden, in guter gehaimb gehalten, auch die vbertretter, ohne ansehung der Person, als verräther des Raths Gehaimbnus, ernstlich vnd vnnachläßlich gestrafft werden. Es soll auch hinfüro Vnser Königl. Gerichts-Sigl in Vnsers Appellation-Präsidenten verwahrung verbleiben, vnd die darunter gehörige Expeditiones in beysein vnd angesicht deßelben durch den Registratorn darmit versigelt, auch die Missiven, wie von Alters herkommen, von denen Appellation-Räthen eher nicht

gesigelt werden, es habe dann Vnser Appellations-Präsident sein Insigl vorhero darauf gedrucket.

33.

Gleich wie nun an sich selbsten billich ist, Wir auch bedacht sindt, Vnsere Appellation-Präsidenten vnd Räthe, der getreuen, fleißigen vnd aufrichtigen Dienste, die Vnß vnd Vnserm Erb-Königreich Böhaimb, vnd deßen incorporirten Ländern, vnd allen däßelben Rechtsbedörfftigen Partheyen, dieser Vnserer Heylsamen Ordnung gemeß, verhalten werden, mit allen gnaden genüßen, wie nicht weniger ihre Besoldung richtig reichen zulaßen. Alß haben Wir Vns zugleich einer Tara resolvirt, so hinfüro Vnserm Appellation-Gericht, zu einer ergäzlichkeit von denen Partheyen bezalt, vnd vnter Präsident vnd Räthe außgetheilet werden soll. Nemblich dieser vnd folgender gestalt, wie beyligende Tar-Taffel außweiset, vnd zwar diß alles mit diesem verstandt vnd anhang, das nemblich die gesambte Targelder, sie kommen gleich von Böhemisch oder deutschen sachen ein, der Registrator einnehmen, dieselben alle Quartal verraithen vnd außtheilen.

2. von denen Endt-Vrtheln soll der Referent, wie auch der Correferent, Jeder Zwo portiones haben.

3. Sollen die Absentes von denen Endt-Vrthelgeldern, darbey sie entweder gar nicht, oder nicht continuo an einand gesessen, keinen theil haben. Wie dann von dem Referendario, auf iedes Concept die präsentes vormercket, vnd solches dem Registratori zugestellet werden soll. In gemeinen Taren aber, sollen die Targelder durchgehend ohne vnterscheidt außgetheilet werden.

4. So soll die Expedition iedesmals so viel haben, als ein Rathsportion außträgt. Diese portion aber soll in zwey theil getheilet, vnd eine helffte davon vnter die zween Secretarien, die andere aber vnter die Canzleyverwandten (iedoch das der Registrator so viel als zween Canzelisten haben soll) distribuirt vnd außgetheilet worden; Vnd dann so soll vorerwehnte Tartaffel in der Appellation-Canzley, zu der Partheyen nachrichtung offentlich stets an der Thür hangen vnd nach außsacz derselben vnd nicht anders die Taren abgefordert werden. Vns diesemnach zu offtgenantem Vnserm Appellations-Collegio gnädigst vnd gänzlich versehende, ist auch hiemit Vnser ernstlicher befehl, das diese Vnsere Instruction vnd ordnung getreu, redlich, Ehrbar vnd vnausseczlich gehalten,

vnd der Jenige, so darwider handelt, vnd sich an gute warnung vnd vermahnung nicht kehren wolte, Vns ohne respect angeczeiget, derselbe aber mit vngleichen verdacht nicht vbereylet, sondern zur rechtmeßiger defension vnd verantwortung gelaßen. Im fall er schuldig befunden würde, vnuerschont gestraffet, Hingegen aber alle falsche Calumnianten, Diffamanten vnd Instigatores, so iemanden auß Vnsern treuen Räthen ohne gründt zuuerleümbden, vnd fälschlich anzutragen, sich gelüsten ließen, nach aller strenge des Rechtens bestraffet werden sollen, damit also diß Vnser Königliche Tribunal, vnd alle deßelben Glieder vnd angehörige bey ihrem guten Nahmen, hergebrachten Existimation, vnd allem gebührenden, respect erhalten werde.

34.

Es soll auch ein ieder aus Vnsern Präsidenten vnd Räthen ein Abschrifft von dieser Vnserer gnedigsten Instruction bey sich haben, vnd eines, wie nicht weniger Vnsere Königliche Landtsordnung, Declaratorien vnd Nouellen, Stadt-Recht, Sachsen-Recht, Corpus Juris, Canonici et Civilis, Erbuerainigungen, Landtags- vnd Fürstentagsschlüßen, sonderlich in denen ichtwas vel circa jus publicum vel privatum enthalten, neben etlichen selectioribus libris juridicis stets auf der Raths-Taffel ligen, vnd Vnser Präsident alle Jahr zweymahl, als einmahl auf St. Georgij, vnd das ander mahl auf St. Michaelis die Instruction von wort zu wort, durch Vnsern Secretarium offentlich in der Rathstuben ablesen laßen, damit sie vmb so viel mehr in allem ihren Inhalt in gedächtnus behalten, vnd was derselben zuwider etwa eingeschlichen, alsobald abgestellet werde, Vns aber wirdt offtgenantes Vnser Königliches Appellations-Collegium iedesmals zu ende deß Jahrs eine verzeichnuß aller der Processen, so selbiges Jahr hindurch erlediget vnd von welchen Räthen referirt worden, gehorsambist einzuschicken haben. Schließlich so wirdt insonderheit Vnserm Präsidenten obliegen, seine eiferige auffsicht dahin zuwerffen, damit dieser Vnserer Instruction allerdings nachgelebt, die Partheyen über die von Vnß resolvirte Tax-Taffel nicht beschwäret, vnd im übrigen allerseits die justiz nach bestem vermögen gefördert, vnd männiglich Reich vnd Armb ohne respect der Personen vnd alles zeitlichen wesens, also administrirt werde, als wie es die tenre Pflicht, darmit diß Vnser Königliches Tribunal Vnß vnd der

Justiz verbunden, mit sich bringt, vnd Vnser gnedigstes Vertrauen zu demselben sambt vnd sonders gestellet ist.

Wir behalten Vns vnd Vnsern Nachkommen Königen zu Böhaimb, Marggraffen zu Mähren, vnd Oberherzogen in Schlesien, hiernebens frey vnd beuor, diese Vnsere Instruction vnd Ordnung ieder zeit Vnserm gnedigsten nachdencken, willen vnd wolgefallen nach, zu mindern, zu mehren, vnd zu verändern, auch in allen vnd ieden fällen, vnd in quacunque parte judicij vel processus, auß Königl. Macht, vnd dem Vns zustehenden jure superioritatis zu concurriren, oder eine oder die andere sach selbst vor Vnß zu avociren, vnd rechtlich abhandeln zulaßen. Warnach man sich nun gehorsambist zurichten; Es wird auch daran volbracht Vnser gnedigster auch endtlicher willen vnd mainung. Zur vrkhundt dessen haben Wir diese Vnsere Königliche Instruction mit aigenen handen vnterschrieben, vnd vnter Vnserm Königlichen Secret Innsigel verfertigen laßen.

So geschehen in Vnserer Stadt Linz, den Sechsvndzwanzigsten Monatstag Novembris, im Sechzehenhundert Vier vnd Vierzigsten, Vnserer Reiche des Römischen im Achten, des Hungarischen im Neunzehenden, vnd deß Böhemischen im Achtzehenden Jahr.

Ferdinandt m. p.

(L S.)

Georgius Gomes de Martinitz,
Ris. Bohae. Cancellarius.

Ad mandalum Sacae. Caesae.
Majestatis proprium.

Dr. Freißleben.

Taxa

So die Röm. Kay. auch zue Hungarn vnd Böhaimb Königl. Mayest., Vnser Allergnedigster Herr, vor das Königliche Appellation Gericht, Allergnedigst außgeseczt: Als Nemblich.

Vor einen gemeinen Beschaidt oder Decret .	—	fl. 15	kr.
Vor ein Decret oder Missiv, so cum causae cognitione ergangen	1	fl. —	kr.
Vor ein Inhibitorial	—	„ 30	„
Vor ein Mandatum poenale	1	„ —	„
Vor ein Executorial	1	„ 30	„
Wann ein Appellation recipirt wird . . .	5	„ —	„
Wann eine denegirt wird	5	„ —	„
Vor eine gemeine Interlocutoria	3	„ —	„
Vor eine wichtige Interlocutoria	6	„ —	„
Vor eine Rechtsbelernung, jedoch sine rationibus decidendj	6	„ —	„
Vor eine Rechtsbelernung cum rationibus decidendj	12	„ —	„
Vor ein Definitiv-Vrthel, vnd zwar wann dasselbe des unterrichters Vrthel allerdings confirmirt, von iedem Hundert gulden, als es antrifft, einen Gulden	1	„ —	„
Wann daßelbe aber des unterrichters Vrtel entweder in totum vel ex parte reformirt, soll von iedem Hundert gulden nur Dreißig Kreuzer gegeben werden	—	„ 30	„
Wann ein Sentenz erkläret wird	3	„ —	„

Wornach sich nun Männiglich zu richten.

Decretum per Imperatoriam Regiamq. Maiestatem in Consilio Bohemico Lintzij die 26 Mensis Nouembris Anno Domini 1644.

Georg Ad. B. Graf v. Martinitz.

(L. S.)

Dr. Freißleben.

Nr. VII.

Ferien

So die Röm. Kays. auch zue Hungarn vnd Böhaimb Königl. Mayest. Vnser Allergnedigster Herr bei dero Königlichen Appellation-Camer, auf dero Königlichen Residenz vnd Präger Schloß ausgeseczet haben.

---

1. Sollen alle Sonn- vnd Feyertäg, wie dieselben in selbiger Diäcesi hergebracht, gefeyret werden.

2. Die Weihnacht-Ferien sollen von dem heiligen Abendt anfangen, vnd die Octava hindurch wehren.

3. Die Osterlichen Ferien sollen am Mitwoch vor dem Ostertag angehen, vnd bis auf den Montag nach Quasimodogenitj exclusive wehren.

4. In der heiligen Creuczwoche soll allein am Freytag vnd Sonnabend Rath gehalten werden.

5. Die Pfingst-Ferien sollen den Heiligen Abendt eintretten, vnd die ganze volgende wochen hindurch weren.

6. Zur Zeit der Erndte sollen die Ferien vier wochen lang continuiren, vnd vom 24. July sich anfangen, vnd den 24. Augustj sich enden, Inmittels aber alle wochen am Donnerstag gleichwol eine Seßion, Allermaßen in der Königlichen Instruction verordnet, gehalten werden.

7. Die Wein-Ferien sollen vierzehen tag lang continuirn, derer anfang aber nach fruchtbarkeit des Jahrs von dem Herrn Präsidenten bestimmet werden.

Schließlich soll auch am Mitwoch vnd Sambstag kein Session gehalten werden, es were dann in der wochen an einem andern tag ein gebotener Feyertag, oder ein ordinarium Festum Collegij eingefallen. Auf welchen faal dann am Mitwoch, (wann der Feyertag am Montag oder Dienstag einfällt) oder am Sonnabent (wann der Feyertag am Donnerstag oder Freytag eingetretten) gewöhnlicher Rath gehalten werden.

Wornach sich nun männiglich zurichten.

Decretum per Imperatoriam Regiamq. Majestatem in Consilio Bohemico, Linzii, die 26. Mensis Nouembris. Anno Domini 1644.

Georg Carl von Martinicz.

(L. S.)

Dr. Freißleben.

Nr. VIII.

(Abdruck aus dem Originalrescripte.)

Kayserl. Allergnedigste Resolution, wegen wiederholt. vnd besseren bestellung der deutschen Lehens-Hauptmannschafft-Administration.

Ferdinand der Dritte, von Gottes gnaden Erwehlter Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Böheimb König.

Wolgeborne, auch Gestrenge, Ehrnveste vnd gelehrte, Liebe getrewe. Demnach Wir Vnnß, zuemahlen beyietzigen, durch hülff vndt Seegen des allerhöchsten sich mehr vndt mehr stabilirenden allgemeinen Teutschen Frieden sonders gnedigst angelegen sein laßen welcher gestalt in Vnsern Erbkönigreich vnd Landen, deß allgemeinen wesens wohlstandt aufs Beste befördert, vnd waß sonderlich durch die so lang gewehrte Kriegsempörung- vnd Zerrittungen etwa in Vnordnung gerathen, in vorigen gueten standt gebracht, die heylsambe Gerechtigkeit bestens befördert, vnnd Vnserer getrewen Ständte Landesaßen vnd Vasallen wohlfahrt, also beobachtet werde, damit ein iedweder in billichen Sachen vnd Vorfallenheiten die geziemende außrichtung finden, in suo jure quaesito in gebührende richtung vnd sicherheit gesezt, zuforderst aber Vnsere Landtsfürstliche regalia vnnd von der Cron Böheimb rührende Teutsche Lehen in eine ordentliche vnndt verläßliche Verfaßung wider eingerichtet werden.

Wie Wir nun zu solchem ende gnedigst gemeint gewest, die

Teutsche Lehenhaubtmanschafft vnnd so viel zue Vnserer Cron Böheimb behöriger LehenAdministration betrifft, vnndt solcher Teutschen Lehenhaubtmanschafft von Altershero anhängig gewesen, Vnseren Königlichen Obristen HoffLehenRichterAmt vnter Eins zue incorporiren.

Also vnd Sintemahlen, aber es die experientz geben, daß sich so thane Einverleibung oder Coniunction nicht wohl einführen, vielweniger continuiren laßet, der Vrsachen halber, haben Wir Vnß dahin gnedigst resolvirt, daß die erwehnte incorporation auff Unser Königliches Collegium der Appellation transferirt, vnd der Teutschen Lehenhaubtmanschafft Verrichtung, denselben aufgetragen werde. Inmaßen solches hiemit beschicht; Vnd ist Vnser gnedigster Befehl, daß Ihr von nun an Euch solcher function unterfanget, sambt vndt sonders die außwertige, zu gemelter Vnser Cron Böheimb gehörige Teutsche Lehen, so Viel dern iemahls in esse gewest, vnd noch sein, ob einige vngebührlich distrahirt, vertuscht, in Vnrichtig- oder Vngewißheit steckhen, nachforschet, allerhandt hierzue dienliche Informationes einziehet, und Vnß nach vnd nach mit angehefften Räthlichen guettachten solches forderlichst zu hinderbringen nicht vnterlaßet.

Ferners vnnd vors andere, damit Vnßere gnedigste Intention vmb so Viel verläßlicher erreichet werde, seindt Wir gnedigist gewollt, daß auß Vnsern Königlichen AppelationRäthen, die Gestrengen vnnd Gelehrten, Vnsere Liebe getrewe, Johann Reichardt Schwab von Raigersdorff, vnndt Adolph Hammer von vndt zu Schroczburg, Beeder Rechten Doctor, hierzue in specie ieczt, vnnd ins künfftig allemahl zween Deputiret werden, welchen du Präsident einen tauglichen Canzellisten oder Ingrossisten zue- vnndt alsobaldt mit geben werdest, damit, waß von Lehens Schrifften, Acten, Berichten, Guettachten vnd dergleichen ein- oder außgehen wirdt, Sie darüber die Inspection vnndt auffsicht haben, von anderen Civil vnd Criminal Actionen vnndt Registratur an einem separirten, sauber gelegnen, vndt wohl verwahrten orth, damit es allemahl an der handt sey, fleißig aufhalten.

Drittens dergleichen einkommende oder außgehende Lehenssachen in ein absonderliches Prothocol vndt Repertori Buch, durch besagten Ingrossisten allemahl notdürfftiglich eintragen laßen, vnd gleichsamb eine kleine particular Lehens Registratur nach vnd nach aufrichten.

Vierdtens die fürkommende Lehens Casus, Acla, oder Schrifften sollen zwar dem gesambten Collegio zue Berathschlagen, vnd das Conclusum zu verfaßen gebühren, iedoch aber, die priora aufsuechen zu laßen, die Relation in pleno Consilio abzulegen, vnndt die darauf erfolgende Expedition berührten zween Deputirten Räthen, wie in andern Appellationssachen styli ihnen Beeden absonderlich obliegen.

Fünfftens, da in einer oder andern sach Vnser Königlicher Fiscus interessirt, wirdt daß gancze Collegium auf solch Vnser Fiscalisch Interesse eüfferige auffsicht haben, demselben zu präiuditz nichts fürgehen laßen, Vnsern Königlichen Procuratori auf sein angeben, so wohl als ex officio auff eine kurtze Zeit dergleichen Acta communiciren, vnnd darüber guettachtlich vernehmen, in deme vnnd sonsten allen Lehens Expeditionibus aber durchgehendt schleunig vnndt beförderlich sein.

Was Sechstens zu einen ordentlichen proceß dahin von Vnserer Königlichen Böhemischen HoffCanzley remittirt, oder de Natura der Teutschen Lehenhaubtmanschafft, als vor die Pares Curiae, vor welche Wir Vnser Königliches AppellationsCollegium gnedigist Constituiren, daselbst anhengig wirdt, da wollen Wir gnedigst, daß die processus ordentlich instruirt, in sumarijs summarie, in ordinarijs ordinarie, allerseits nach rechtlicher Lehens arth vndt Notturfft verfahren, in causis maioribus autem ubi de ipso Regali seu lis inter Dominum et Vasallum vertitur, gleich wie in allen zweifelhafften vndt wichtigen fällen, iedesmahl zu Vnß mit angehefften Räthlichen guettachten recurriret.

Nichts weniger zum Siebenden in den Lehensfällen, vber welche daselbst zusprechen kommen wirdt, die provocation dauon.

Deßgleichen Vors Achte, die Belehnung (nisi in causa delegationis).

Wie auch Neündtens, die außferttigung der Lehenbrieff, Concessiones, Confirmationes, Indulta vnd dergleichen, alhier bey Vnserer Königlichen Böhemischen HoffCanzley, wie bißhero geschehen, zum außferttigen Vnnß vorbehalten, iedoch allemahl nach erkandtnus der sach, vnd gestalten sachen nach dahin zur nachricht Copialiter communiciret werden.

Vnndt demnach zum Zehenden, bey Vnserer aldorttigen Stadthalterey Canczley allerhandt alte Lehenschrifften, vnd eine kleine Registratur vorhanden, dannenhero wan zu Berathschlagung

der Teutschen Lehen, etwas so daselbst zue Befinden, vonnöthen were, seindt Vnsere Königliche Stadthalter bereith den Neun und Zwanzigsten Martij Anno Sechczehenhundert vndt fünffczig befehlicht, daß Sie dergleichen Acta vnd Schrifften auf abfordern vnd gegen einer Recognition deßen der Sie abholt, folgen laßen. Nach deme Sie aber selbe durchsehen, oder waß nöthig extrahirt hinwiderumb zuruckh geben sollen, welches dan auch von Vnser Königlichen Böhemischen HoffCanczley, auch Königlichen Böhemischen Cammer, waß bey einer oder andern Registratur der Teutschen Lehenhalber befindtlich zuverstehen, die information nach notturfft der Sach eingeholet, vndt nit unthuenlich sein wirdt, wan das ienige Lehenbuch, so dem leczt gewesten Obristen HoffLehenrichter von Vnserer Königlichen Böhemischen HoffCanczley zum abschreiben gelihen, zu Vnserer Königlichen Appellation erhoben, also die LehenRegistratur so Viel möglich äufgerichtet, in ordnung gebracht, vnd fleißig conserviret werde.

Schließlichen waß von Zeit zur Zeit expedirrt, oder zu stabilirung dieser coniunction weitters vonnöthen, werdet Unnß Ihr solches alle halbe iahr gehorsambist relationiren, Und Wir wollen zue nothwendiger authorisir- vndt notificirung solcher Incorporation nicht vnterlassen, daßelbe forderlichst gebührendt durch patentes männiglich offen- und lauthbar zu machen, Unß auch gestalten Sachen nach, in fürfallenden casibus oder auf Ewer gehorsamste Ambts erinnerungen ferners gnedigist zu resolviren, wie auch der dießfallß habender mühewaltung, sonderlich die zue einricht- vndt führung dieser Lehens Expedition sich gebrauchen laßen, zuemahlen auß denen daselbst außgearbeiteten Lehensfälligkeiten vndt eingehenden Emolumentis vor andern in gnaden zuebedencken.

Vndt dieß ist, waß Wier, zu wiedererheb- vndt einrichtung der Teutschen Lehen gnedigst gemeint, vndt so wohl Vnserm Königreich also denen Vasallis zu gueten in Kaiser- vndt Königlichen gnaden vnd Vätterlichen wohlmainung der Zeit geordnet haben wollen, Unnß gnedigst versehende, daß Ihr Euch ohne dieß obligenden teüren pflichten nach, solche eüch commitirte expedition schuldig gebührender maßen trewlich wohl beobachten, vnd dem Vatterlandt zum Besten solches werckh, möglichsten fleißes angelegen sein laßen werdet; Undt Wir verbleiben euch benebens mit Kaiser- vnd Königlichen gnaden wohlgewogen. Geben in vnserer Stadt Wien, den Achzehenden Monats tag Julij im Sechczehen-

hundert Ein vndt Funffczigsten, Vnserer Reiche deß Römischen im funffczehenden, deß Hungarischen im Sechs vnndt zwainczigisten, vnndt deß Böheimischen im Vier vnnd zwainczigisten Jahr.

Ferdinand.

Georgius Comes de Martinitz,
Reg. Boh. Cancellarius.

Ad Mandatum S. Caes. Majest.
Proprium:

Franz Graff v. Pötting.
Dr. Pachta.

Nr. IX.

(Auszug aus dem Lehns-Sentenzenbuche Nr. 1. Fol. 1.)

Sententia contumacia in causa Possesionis des 4. Lehenantheils Thüngen.

Im Namen und von wegen der verwittibten königl. kaiserl. auch in Germanien, zu Hungarn und Böheim, königl. Majestät unserer allergnädigsten Frauen, Frauen, ꝛc. Haben Dero Präsident, Vicepräsident, und Räthe über deren Appellationen ob dem königl. prager Schloß, als der königl. teutschen Lehenshauptmannschaft administratores und constituirte Pares Curiae: In Sachen zwischen dem wohlgeborenen Philipp Christof Dietrich Freyherrn v. Thüngen Klägern an einem und dann der über den Ludw. Heinr. Freih. v. Thüngischen filium naturalem per subsequens matrimonium legitimatum nahmens Heinrich Wilhelm von hieraus gerichtlich bestellten Mütterlichen Feudal-Vormünderinn, als Beklagten am anderten Theil puncto Possesionis des durch den Tod des erwähnten Wolgebohrenen Ludwig Heinrichs Freyh. v. Thüngen erledigten v. Antheils des königl. böhm. Lehngutes Thüngen und hierinnfalls klägerischer Seits, accusirten contumaciae, nach reiffer Erwägung Beederseits eingebracht- und ordentlich inrotulirten Sazschriften zu Recht erkannt: daß nachdeme die bestelte Feudal-Vormünderinn, auf den derselben tutorio nomine unterm 19. July des J. 1765 ad excipiendum communicirten und laut

des eingelangten Recepiße unterm 15. August ejusdem anni Ihr behändigten Gegnerischen Klagslibell in dem praefigirten termino egali einer münderſächsisch. Frist weder excipiendo aut Submittendo sich geäußert, noch allhier tamquam in debita instantia einige ordinari dilation anverlangt hat, folglichen durch sothane. unterlassung Contumaciam verwürkt worwider die beigebrachte Entschuldigungen um so weniger Platz fünden, als

I. das esse tutoris keineswegs von dem Juramento tutorio utpote vinculo mere accessorio sondern von dem decreto judicis und dessen acceptation abhängt, auch

II. Ein vormundschaftlicher Assistent bloß zur Erleuchterung der Vormundschaftlichen Bürde mit nichten über ex necessitate Juris einer mütterlichen Vormünderinn beigegeben wird; ferners

III. die bestellte Feudal-Vormünderinn zwar unterm 3. Juni 1765 allhier Suspensionem termini ad excipiendum, nicht aber eine in causa processus ordinaria allein gestattliche ordinari dilation angesucht sich auch:

IV. mit einiger Unwissenheit deren hierortigen Rechten Styli Curiae um so weniger excusieren kann als Sie allhier mit einem tüchtigen Rechtsfreund, welcher alle ihre anhero gestellte Judicial exhibita bei Gericht eingereicht und als Mandatarius unterschrieben hat, vorlängst versehen ist, und endlichen

V. diese Rechtsanliegenheit allhier bishero nicht in via extraordinariae restitutionis in integrum sondern in cursu processus ordinario stehet. — In all dessen Anbetracht dem Kläger Filipp Christoph Dietrich Freyherrn v. Thüngen wider mehr benennte Vormundschaft ein erstandenes Recht mit Würkung der Sachfälligkeit zu ertheilen seyn. Gleichwie dann auch Ihme Freyh. v. Thüngen ein solches erstandenes Recht hiemit ertheilet und demselben die gerichtl. Besitzung des erledigten Viertheils des königl. böhm. Lehngutts Thüngen Salvo caetera vim utriusque parti petitorio abjudicirt — die gegentheilige Vormundschaft aber zu Erstattung deren aus sothanen 4. Antheil des königl. böhm. Lehengutts Thüngen vom 25. Jüli des 1761 Jahres bis anhero abgefallenen und abfallenden Nutzungen verurtheilt wird. Levatis expensis von Rechtswegen:

Actum in caes. reg. Apell. et parium Curiae die 6. Juny 1766.

Publicata haec sententia in Majori Senatu regiarum Appel-

lationum et parium Curiae apertis valvis et adcitatis ad eam audiendam partibus per me secretarium Joannem Martinum Libotzky.

Praga die 9. Junii Ao. 1766.

Nr. X.

(Abdruck aus einer vidimirten Abschrift.)

Urtheil.

Im Namen und vom wegen Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Ungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc. unsers allergnädigsten Landesfürsten und Herrn Herrn Franz I. ꝛc. ꝛc. haben wir Allerhöchst derselben Präsident, Vicepräsident und Räthe dieses k. k. appell. Gerichtes im Erbkönigreiche Böhmen, als Administratoren der königl. deutschen Lehenshauptmannschaft und allergnädigst ernannte Pares Curiae feudalis germanico bohemicae uns die zwischen J. U. Dr. Helminger in Vollmacht des Eduard Sulzer Vertreters seines Vaters Ludwig und Oheims Friedrich Gabriel Sulzer als Klägers gegen Karl und Franz von Zettwitz aus dem Hause Ober-Neuberg, Geklagte peto 6000 fl. C. Mze. c. s. c. verhandelten und bei dieser kk. deutschen Lehenschrane, den 22. April 1829 inrotulirten Acten umständlich vortragen lassen und erkennen hierüber zu Recht:

Der Mitkläger Ludwig Sulzer sey schuldig den ihm von dem Geklagten in der Duplik aufgetragenen Haupteid dahin abzuschwören, daß er nach dem Verkaufe des dem Vater der Geklagten Franz Karl von Zettwitz gehörigen Gutes Oberchodau und nach dessen Ableben von den hinterbliebenen Activausständen sich nicht in der Gänze bezalt gemacht habe" — oder diesen Eid ausdrücklich oder stillschweigend den Geklagten zurückzuschieben.

Zu diesem Ende liegt dem Kläger Ludwig Sulzer ob sich zu diesem Haupteide vor Verlauf des 18. Tages vom Tage der erfolgten Kundmachung des gegenwärtigen Urtheils an, zu rechnen, falls kein Theil dagegen appelliren sollte, so gewiß anzumelden oder den Eid den Geklagten ausdrücklich zurückzuschieben widrigends der Eid für stillschweigend zurückgeschoben gehalten und in diesem,

so wie in dem ausdrücklichen Rückschiebungsfalle die Geklagten verbunden sein sollen binnen den nächstfolgenden drei Tagen sich zu dem zurückgeschobenen Eide anzumelden und denselben dahin abzuschwören:

„daß der Kläger Ludwig Sulzer nach dem Verkaufe des dem Vater der Geklagten Franz Karl von Zettwitz — gehörigen Gutes Oberchodau und nach seinem Tode von dessen hinterbliebenen Activausständen sich in der Gänze bezalt gemacht habe.

Falls nun der Kläger den ihm aufgetragenen Haupteid, abschwören oder die Geklagten den ausdrücklich oder stillschweigend zurückgeschobenen Eid gar nicht antreten, oder den angetretenen Eid nicht abschwören sollten, so wird nicht nur die unterm 21. Juni 1822 Sub Nro. Feud. 21 bei der deutschen Lehenschrane erwirkte Pränotation für gerechtfertigt, sondern werden auch die Geklagten Karl, Josef und Franz Karl von Zettwitz kk. Lehensvasallen auf Asch-Oberneuburg für schuldig erkannt, dem Mitkläger Friedrich Gabriel Sulzer die mit Galli 1820, 1821, 1822 und 1823 verfallenen Raten pr. 4000 fl. C. Mze. binnen 14 Tagen, die weiteren 2000 fl. C. Mze. aber gegen jedesmalige Aufkündigung und zwar alle diese Raten mit den seit Termin Galli 1820 laufenden 5% Interessen pro rata temporis et quanti und zwar sowol Kapital als Interessen in Conventions-Münze im Zwanzig-Guldenfuße in Zwanzigkreuzer-Stücken zu bezalen. —

Falls jedoch der Kläger den ihm aufgetragenen Haupteid antreten, aber nicht ablegen oder die Geklagten den zurückgeschobenen Eid ablegen sollten, so sollen die Kläger mit ihrer Klage de praes. 25. August 1824 Z. 196 in feud. und der darinngestellten Schlußbitte zu erkennen:

Die auf die Früchte des Antheils Oberneuberg des kgl. Lehens Asch erwirkte Pränotation sei gerechtfertigt und die Geklagten Karl von Zettwitz und Franz v. Zettwitz seien schuldig dem Mitkläger Friedrich Gabriel Sulzer die mit Galli 1820, 1821, 1822 und 1823 verfallenen Raten pr. 4000 fl. C. Mze. binnen 14 Tagen die noch weiteren 2000 fl. gegen jedesmalige Aufkündigung alle diese Beträge sammt von Galli 1820 laufenden 5% Interessen pro rata temporis et quanti und zwar Capital sowohl als Interessen in Conventionsmünze im 20kr. Fuße nebst sämmtlichen Schäden und Unkosten zu bezalen, — abgewiesen seyn. Die Unkosten des Processes werden gegen einander aufgehoben

und zwar aus nachstehenden Gründen:

Die Haupteinwendung, welche die Geklagten dem Klagsanspruche entgegen stellen, ist jene der geleisteten Zalung, weil, wenn diese erwiesen wird, die Kläger mit ihrem Begehren abgewiesen werden müssen. Obschon nun die Geklagten die behauptete Zalung mit keinen schriftlichen Documenten bewähren, selbst nicht einmal durch Angabe von näheren Daten auch nur wahrscheinlich machten, und auch den in der Duplik aufgetragenen Haupteid nicht bestimmt normiren, so mußte doch auf diesen Eid erkannt und von demselben der Zuspruch der eingeklagten Forderung abhängig gemacht werden, weil durch denselben das Entscheidendste und Wesentlichste, nemlich, daß Ludwig Sulzer als der ursprüngliche Gläubiger zur Gänze sich bezahlt gemacht habe, erwiesen werden will, die weiteren von dem Geklagten vorgebrachten Einwendungen, nemlich:

a) die Einwendungen ihrer Minderjährigkeit zur Zeit, als sie sich für die Schuld ihres Vaters verbindlich erklärten und

b) die Einwendungen gegen die Beweiskraft der in der Klage beigebrachten Urkunden konnten nicht beachtet werden.

Ad a ist es zwar richtig, daß Karl Jos. v. Zettwitz zur Zeit der Ausstellung der Schuldurkunde Lit. A ddo. 24. Oktober 1814 noch minderjährig gewesen ist, allein derselbe hat diese Schuldurkunde in der Erklärung lit. B ddo 6. Juli 1816 bekräftigt und bestätigt und zu dieser Zeit war der Geklagte Karl Josef v. Zettwitz mit Berücksichtigung seines Taufscheines schon großjährig, daher fähig und berechtigt, verbindliche Handlungen einzugehen.

Die der Erklärung Lit. B angehängte Klausel: wenn auch sein Bruder Franz Karl durch seine Unterschrift sich mitschuldig macht, erscheint dadurch erfüllt, daß Franz Karl v. Zettwitz diese Erklärung unterm 2. November 1816 wirklich mit unterfertigt hat.

Die Einwendung der Minderjährigkeit des Mitgeklagten Franz Karl v. Zettwitz entfällt ganz, weil der dießfalls beigebrachte Taufschein von einem Erdmann Heinrich Franz Karl v. Zettwitz spricht, die Kläger die Identität der Person des Mitgeklagten Franz Karl v. Zettwitz mit der in dem Taufscheine Nr. 3 bezeichneten Person widerspricht und der Geklagte diesen Widerspruch nicht entkräftet hat und

ad b gestehen die Geklagten sowol die Ausfertigung der Urkunde Lit. A & B als den Inhalt derselben stillschweigend zu, denn die Geklagten haben das, in der Klage erzählte Factum nicht ausdrücklich in Abrede gestellt und ihre Behauptung, daß sie sich auf die Unterfertigung der Urkunden A & B nicht erinnern, enthält noch keinen directen Widerspruch. Zu dem kömmt noch, daß die Geklagten die Klagsbeilagen gar nicht recognoscirt haben, diese Beilagen daher ihrer äußeren Form nach, wozu doch unstreitig die Unterschrift gehört, als unbedenklich sich darstellen, weßhalb auch die unterlassene Legalisirung der zu Padua erfolgten Unterfertigung des Franz Karl v. Zettwitz der Beweiskraft der Urkunden Lit. A & B nicht schaden kann.

Die Einwendung endlich, daß Eduard Sulzer laut der Vollmacht Lit. D nur zur Quittirung, nicht aber zur Cedirung berechtigt gewesen, verdient gar keine Beachtung, weil Ludwig Sulzer diesen Act dadurch genehmigt hat, daß er selbst die Pränotation der eingeklagten und an Gabriel Sulzer cedirten Forderung erwirkt hat und weil dieß eine Einwendung ist, welche lediglich dem Vollmachtgeber gegen den Vollmachtinhaber, nicht aber einem Dritten zustehen würde.

Die Proceßkosten werden gegen einander aufgehoben, weil die eingeklagte Schuld von dem Vater der Geklagten herrührt und diese nicht als muthwillig streitend angesehen werden können.

Alles von Rechtswegen.

Actum in consilio caes. reg. Appellationum Tribunalis qua Parium Curiae feudalis Germanico Bohemicae.

Pragae die 14. Juli 1829.

Publicata haec sententia in Senatu caes. reg. Appell. Judicii & Parium Curiae apertis valvis & adcitatis ad audiendum partibus die 18. Augusti 1829 per me

Franciscum Nobile de **Ruhwald** m. p.
caes. reg. Apell. Secretari.

Von Wort zu Wort mit dem Original gleichlautend befunden.

Expeditsdirection des k. k. Appell.-Gerichts.

Prag, am 4. September 1829.

(L. S.)
Anton Foydl Adjunkt.

Nr. XI.

Lehen=Tax

So die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königl. Mayest. Vnßer Allergnedigster Herr vor das Königl. Appellation-Gericht Allergnedigst außgeseczt: Als Nemblich:

Von der Klag	1	fl.	30	kr.,
Von der jnsinuation der Klag	—	„	45	„
Von der Exception	1	„	30	„
Replica	1	„	30	„
Duplica	1	„	30	„
Triplica	1	„	30	„
Quatruplica	1	„	30	„
Von einer Dilation	—	„	45	„
Von Citation iedes Zeügen	—	„	15	„
Von einer Beylag oder Instrument	—	„	15	„
Von recognition eines Sigill	—	„	15	„
Von publication der Zeügen	1	„	—	„
Von einer Citation ad inrotulationem	—	„	45	„
Von der probation oder reprobation schrifft	1	„	30	„
Von Inrotulation der acten	1	„	30	„
Von einem gemeinen interlocut.	1	„	30	„
Von einem wichtigen interlocut.	3	„	—	„
Von einem Sentenz in Contumaciam	6	„	—	„
Vor ein ordinarj definitiv	10	„	—	„
Vor ein wichtig definitiv	20	„	—	„
Appellations Schubgelder	25	„	—	„
Vor ein recognition	—	„	15	„
Von einer gerichtlichen Attestation	—	„	45	„
Vor ein Decret	—	„	15	„
Vor ein jnhibitorial	—	„	45	„
Vor ein executorial	1	„	30	„
Von einer general Vollmacht	1	„	—	„
Von einer Special Vollmacht	—	„	30	„
Von einer Caution oder Burgschafft	—	„	45	„

Regenspurg den Siebenden Monatstag Februarij Anno Sechzehenhundert, drey vnd funffczig.

(L. S.)

C. v. Holdorff.

Nr. XII.

(Abdruck aus dem Originalrescripte.)

Maria Theresia &c.

Uns ist gar wohl bekannt, und wohnet auch aus denen Prioribus wohl erinnerlich bey, wie viele Beschwerden von seiten deren treugehorsamsten Landes-Inwohnern Unseres Erb-Marggraffthums Mähren von vieler Zeit her von darum geführt worden, daß selbe, so viel es den minderen Stand anbetrifft, ihre Gerechtsame in Criminal- und Civilprocessen außer Landes, und zwar bey Unserer königlichen Appellationskammer zu Prag mit großen Unkosten, Ungemach und Zeitverlust zu suchen und abzuwarten, bieshero gehalten gewesen seyen.

Und wie nun von Anbeginn Unserer Allerhöchsten Regierung Unsere Landes-Mütterliche Obsorge dahin gerichtet gewesen, alles und jedes nach und nach dergestalten einzurichten, wodurch ein jeder Landes-Inwohner das Vergnügen von Unserer Regierung nach Thun und Möglichkeit in vollkommener Maaß erreichen möge. So haben Wir zur Erfüllung eines so heilsam vorgesezten Entzweks, besonders aber, um Unseren Landes-Inwohnern den Weeg zu Erlangung der Gott gefälligen Gerechtigkeit zu erleichteren und abzukürzen, die allergnädigste Resolution geschöpffet, in Unseren Erb-Marggraffthum Mähren ein innländisches Ober- und Appellations-Gericht für die dort Landes vorfallende Criminal- und bürgerliche Processen anzustellen, mithin den bisherigen Zug dieser Sachen außer Landes zu Unserer königlichen Appellations-Cammer zu Prag ein End zu schaffen, solchem nach aber diese Ober- und Appellations-Gerichts-Verwaltung Unserem königlichen Tribunali in gedachtem Unserm Erb-Marggraffthum von nun an aufzutragen. Es ist aber hierbei leicht zu ermessen, daß eines Theils gedachtem königlichen Tribunali eine mehrere Arbeit hierdurch zuwachsen, anderten Theils aber, da Selbes die Kenntnuß deren circa criminalia nach und nach ergangenen allerhöchsten Gesetzen der Zeit nicht besitze, mithin in der erforderlichen praxi dergestalten, wie die Königliche Appellation nicht erfahren sein könne, solchem nach und da es hierbey haubtsächlich um das Leben oder den Todt eines Menschen zu thuen sein, und dessen Ausschlag haubtsächlich von guter Instruirung der Inquisition, diese aber nicht von dem alleinigen Studio sondern größten

Theils von dem praxi abhange, vor allen erforderet werden wolle, das Personale Tribunalis wenigstens mit zweien Subjectis zu vermehren, und hierzu anfänglich zwei in praxi criminali erfahrene und der böhmischen Sprach wol kündige Räthe von mehrgedachter Unserer königlichen Appellationskammer zu Prag zu Einführung der rechten Manipulation dahin zu ziehen.

Allein kömmt es auch hierbei dahin an, damit diese beyde Räthe einen königlichen Tribunalsbeisitzer in dem utili gleich gehalten, ein folglich denenselben über die ex Camerali dermalen jährlich genießende 700 fl. das Residuum zu Completirung einer Tribunals-Besoldung beigelegt werde.

Und zu mahlen dann durch die dergestaltige Errichtung eines Ober- und Appellations-Gerichts in mehrbesagten Unserem Erb-Marggraffthum Mähren das von denen gesambten Landes-Innwohnern so lange angeseuffzte Verlangen erreichet, ein folglich auch denenselben ein sehr nahmhafter Vortheil theils zu fördersammerer Erlangung der Justiz, theils zu nicht geringer Erffahrung der ehedessen aufgewendeten großen Umstößen verschaffet wird.

So wollen Wir Uns im Gegentheil dahin gnädigst versehen, die treugehorsamste Stände daselbst werden auch in Beherzigung dieses dem Land in so viele Weege zuwachsenden Vortheils um so weniger einen Anstand nehmen, für diese Beyde dahin ziehende Königliche Appellations- und künftiger Tribunalsräthe das Residuum zur Completirung der diesfälligen Tribunalsbesoldung Treuwillfährigst zu übernehmen.

Ihr habet dahero diese Unsere, mit so vielen guten Absichten verknüpfte allergnädigste Gesinnung Ihnen treugehorsamsten Ständen bey dem dermahlen noch offen stehenden Landtag vorzutragen und auf eine willfährige Erklärung um so mehr ausgebig anzubringen, damit im Wiedrigen der bei Uns hierbey so heylsam abzielende Endzweck nicht etwan fruchtlos gemachet, oder wenigstens zu einer nicht vollkommenen Consistenz gebracht werden möge. Hierüber gewärtigen Wir seiner Zeit den Erfolg und verbleiben &c.

Wienn den 18. Novemb. 1752.

An die mähr. Landtags-Commissarien.

Nr. XIII.

(Abdruck aus dem Originalhofdecrete.)

Seine k. k. apostol. Majestät, unser gnädigster Landesfürst und Herr, haben in einem eigenen gnädigsten Schreiben zu erkennen gegeben, welcher gestatten Dero Dienst und das Wol des Staates fordere, daß nachdem seit der angetretenen Regierung in den mehrsten Theilen der Staatsverwaltung so wichtige Anordnungen erflossen und so viele Vorschriften zu Verbesserungen ertheilt worden, hiernach auch die sämmtliche Stellen sowol, als jeder Beamte Insonderheit in den wahren Trieb gesezt werde, der höchsten Gesinnung gemäß die Verwendung einzurichten, damit das Angeordnete in allen Theilen nach dem vorgesetzten Endzwecke zu gewissen Vollzuge geleitet werde.

In welcher Absicht dann in sothanen Schreiben die Grundsätze zusammengezogen sind, welche für jeden Diener des Staates die bestimmte Belehrung geben.

Da nun hierinnen so viel Liebe für den Staat so viel Eifer für das gemeine Wohl, so viele nützliche Lehre für das Beste des Dienstes lieget, daß jeder, arbeitsame Beamte Zufriedenheit und Stof zur stäten Beharrlichkeit, jeder andere Beamte aber Aufmunterung zu unermüdetem Eifer und Aufklärung über seine zweckmäßige Benehmung finden wird.

So wird dem Appellationsgericht aufgetragen, die in dem Anschluß empfangende Abschrift dieses gnädigsten Schreibens nicht nur unter seine eigene Räthe, sondern auch unter die Räthe der untergeordneten zur Verwaltung der Staatsgeschäften im Justizfache bestimmten Behörden zu vertheilen, damit jeder durch oftmalige von Zeit zu Zeit wiederholende Durchlesung dieser der strengsten Aufmerksamkeit so würdigen Grundsätzen, ihren Geist ganz in seine Seele lege, nach selbem sich in seinem Amte benehme, das Beispiel seines Fürstens zum Muster seiner Dienstleistung nehme, eine Absicht, eine Übereinstimmung, und Vereinigung aller Kräften in die Amtsstube eindringe, und der Landes-Fürst zur Belohnung seiner rastlosen Bemühung von seinen Beamten den Trost erfahre, seine Befehle auf das förderlichste befolgt und den andurch gewünschten Nutzen des Staates, so geschwind möglich erfüllt zu sehen.

Wo im Übrigen der Chef jeder Stelle auch seine übrige untergeordnete Beamte zusammenruffen und was auch diesen Grund-

säzen zu Belebung ihres Eifers, und zweckmäßiger Benehmung in ihrer Diensteskathegorie diensam und gedeilich sein mag, zusammenfassen und nachdrücklich ihnen zu Gemüthe führen solle.

Graf v. Seilern m. p.

Per Imperatorem.

Ex supremo justitiae consilio.

Wien den 12. Dez. 1783.

Fürst v. Clary, m. p.

An das böheimb. Appellationsgericht zu Prag.

Drei Jahre sind nun verflossen, daß Ich die Staatsverwaltung habe übernehmen müssen. Ich habe durch selbe Zeit in allen Theilen der Administrationen Meine Grundsäze, Meine Gesinnungen, Meine Absichten, mit nicht geringer Mühe, Sorgfalt und Langmuth sattsam zu erkennen gegeben.

Ich habe mich nicht begnügt einmal eine Sache nur zu befehlen, Ich habe sie ausgearbeitet und entwickelt, Ich habe die von Vorurtheilen und eingewurzelter alter Gewohnheit entsprungenen Mißstände durch Aufklärung geschwächt und mit Beweisen bestritten, Ich habe die Liebe, so ich für's allgemeine Beste empfinde und den Eifer für dessen Dienst jedem Staatsbeamten einzuflößen gesucht. Hieraus folgt notwendig, daß von sich selbsten anzufangen man keine andere Absicht in seinen Handlungen haben müsse, als den Nutzen, und das Beste der größern Zahl, Ich habe den Chefs Vertrauen geschenkt und Gewalt eingeräumt, damit sie sowol auf die Gesinnungen ihrer Untergebenen, als in der That wirken können. Die Auswahl der Persohnen ist ihnen ganz und gar freigelassen worden. Vorstellungen und beigebrachte Ursachen, dann die allemal schätzbaren Wahrheiten, habe ich von Chefs so wie von Jedermann immer mit Vergnügen aufgenommen: täglich und stündlich war ihnen meine Thüre offen, theils um ihre Vorstellungen anzuhören, theils ihre Zweifel aufzuklären.

Nun erachte ich meiner Pflicht und derjenigen Treue gemäß, so ich dem Staate in allen meinen Handlungen lebenslänglich

gewidmet habe, daß Ich Ernstgemessenst auf die Erfüllung und Ausübung aller ohne Ausnahme von mir gegebenen Befehle und Grundsätze halte, welche Ich bis jetzo nicht ohne Leidwesen so sehr vernachlässigt sehe, daß zwar viel befohlen und auch expedirt, aber auf die Befolg- und Ausübung auf keine Art gesehen wird, daraus entstehet, daß so viel wiederholte Befehle erfolgen müssen, und man dennoch von Nichts versichert ist, ja nur die meisten in so weit handwerksmäßig die Geschäfte behandeln, daß nicht mit dem Absehen das Gute zu erwirken, und die Leute von demselben zu belehren, zu Werke gegangen, sondern nur das höchstnotwendige geleistet werde, um nicht in einen Proceß zu gerathen und die Cassation zu verdienen.

Auf diese mechanisch knechtische Art ist es unmöglich mit Nutzen die Geschäfte zu betreiben. Wer bei einer Hofstelle oder in einem Lande ein Chef, Vice-Präsident, oder Kanzler, Rath, Kreishauptmann, Obergespann, Vice-Gespann oder Vorsteher was immer für einer Gattung, Geistl. weltl. oder Militärstandes sein oder verbleiben will, muß:

1. Von nun an alle nach Maaß des ihm anvertrauten Faches der Staatsverwaltung von mir erlassene Hauptentschließungen und Normalresolutionen neuerdings aus den Registraturen erheben selbe sammeln, und solche dergestallten fleißig lesen und durchgehen, damit er den wahren Sinn derselben und deren Absehen sich ganz eigen mache.

2. Hat die Erfahrung nur leider bewiesen, daß anstatt das Gute in einer Resolution aufzusuchen und den Sinn, den man gleich nicht recht begreift, zu ergründen, oder nach billigen Vertrauen auf die bekannten Gesinnungen selben mit Eifer zu ergreifen und sich die Befolgung angelegen zu halten, man nur denselben auf der unangenehmen oder verkehrten Seite betrachtet, dessen Expedirung so lang als nur möglich verzögert, ohne Erläuterungen dahin gibt, keinen Menschen belehrt, und dergestalten nur ein unwirksames Geschrei auszubreiten trachtet, ja meist eine unbedeutende und öfters zur Befolgung nicht genug klare Belehrung hinausgibt, anmit aber den wahren Unterschied nicht beobachtet, daß der Landesfürst durch seine Befehle nur seine Gesinnungen und Absichten zu erkennen gibt, seine Hof- und Länderstellen aber gemacht sind, seine Willensmeinung bestimmter zu erklären und alle Wege, welche zu deren richtiger genauer und

geschwinderer Befolgung führen können auszuwählen und Anstände zu entfernen, auch darauf beständig zu wachen, daß sie fleißig und ohne Ausnahm befolgt werden, weil nur aus dem ganzen Umfange und aus genauer Befolgung das wahre Gute entstehen kann und zu geschehen hat. Ohne dieses Absehen und Gesinnung wäre die Beibehaltung so vieler Hof- und Länderstellen und übrig davon abhängender Beamten die übelste Staatswirthschaft, da mit so vielen Kosten so viele Leute gehalten würden die mehr zur Verwirrung und Vereitlung der Geschäfte als zu deren Beförderung und Befolgung dienen.

Wenn die Stellen nur materialisch verbleiben, nicht wirken und nicht nachsehen, so könnte keine wirthschaftlichere Einrichtung sein, als sie sämmtlich abzubanken und dadurch Millionen zu ersparen, welche an der Contribution nachgelassen würden und wovon der Unterthan eine viel größere Wohlthat spürte als ihm itzo bei schlechter Verwaltung von so zahlreichen Beamten zugeht und könnten die Befehle und Berichte eben so gut gerade hieher ad Centrum von den Dominiis und Kreishauptleuten einlaufen, allhier die Generalien gedruckt, an alle hinausgeschickt, so wie alle die Particuliers betreffende Gegenstände abgethan werden, als wenn so wie anjetzo durch einen langen Umtrieb eine kahle Begleitung des Kreishauptmannes oder Comitats der Landesstelle und eben so der Hofstelle heraufgegeben und ebenso die erfolgende Entschließung ohne weiterer Belehrung hinaus erlassen wird, wodurch nur Zeit verloren und viele Aufsätz machende, überlegende, eintragende, abschreibende und endlich unterschreibende besoldet werden. Wenn nun aber wie ich es für die Zukunft verhoffen will, und einzuführen wissen werde, diese gesammt vom Staate Besoldete bloß allein nach ihrem Amte mit allen ihren Kräften auf die Befolgung aller Befehle, auf die Erklärung und Einleitung aller Aufträge wachen, und das Gute in allen Theilen erhalten und bewerkstelligt werden wird, alsdann ist deren Zahl- und Beköstigung eine väterliche Vorsorge; wovon jedes Individuum, in der Monarchie seinen Nutzen und das Gute zu ziehen hat.

3. Aus diesem folgt, daß bei allen Stellen ohne Ausnahm Jedermann einen solchen Trieb zu seinem Geschäft haben muß, daß er nicht nach Stunden, nicht nach Tagen, nicht nach Seiten seine Arbeit berechnen, sondern alle seine Kräften anspannen muß, wenn er Geschäfte hat, um selbe vollkommen nach der Erwartung

und nach seiner Pflicht auszuführen und wenn er keine hat auch derjenigen Erholung, die man so billig doppelt empfindet, wenn man seine Pflicht erfüllt zu haben sich bewußt ist, geniesse.

Der nicht Liebe zum Dienst des Vaterlandes und seiner Mitbürger hat, der für Erhaltung des Guten nicht von einem besondern Eifer sich entflammt findet, der ist für Geschäfte nicht gemacht und nicht werth Ehrentiteln zu besizen und Besoldungen zu ziehen.

4. Eigennutz von aller Gattung ist das Verderben aller Geschäfte, und das unverzeihlichste Laster eines Staatsbeamten. Der Eigennutz ist nicht allein vom Geld zu verstehen, sondern auch von allen Nebenabsichten, welche das einzige wahre Beste, die aufgetragene Pflicht, und die Wahrheit in Berichten und die Genauigkeit im Befolgen verdunklen, bemänteln, verschweigen, verzögern und entkräften machen. Jeder der sich dessen schuldig macht, ist für alle weitere Staatsdienste gefährlich und schädlich, so wie der, der es weiß und nicht entdeckt, mit ihm unter der Karte steckt und ebenfalls entweder aus dessen Eigennützigkeit seinen Nutzen zieht, oder nur die Gelegenheit abwartet, solches gleichfalls zu thun.

Ein Chef, der von seinen Untergebenen, dieses leidet, ist meineidig gegen sein Jurament, worgegen keine Erbarmniß oder Nebenrücksichten zu greifen haben. Ein Untergebener der seinen Vorgesetzten nicht angibt, handelt gegen seine Pflicht so er seinem Landesfürsten und allen seinen Mitbürgern schuldig ist.

5. Wer dem Staate dienen will und dient, muß sich gänzlich hindansetzen, wie schon oben gesagt worden. Aus diesem folgt, daß kein Nebending, kein persönliches Geschäft, keine Unterhaltung ihn von dem Hauptgeschäfte abhalten und entfernen muß, und allso daß auch kein Authoritätsstreit kein Ceremoniell, Courtoise oder Rang ihn im Mindesten abhalten muß, zur Erreichung des Hauptziels das Beste zu wirken, der eifrigste zu sein, am mehrsten Ordnung unter seinen Untergebenen zu halten, heißt der erste und Vornehmste zu sein.

Ob also Insinuata Noten und dergleichen Kanzleisprünge, oder Titulatur beobachtet, ob in Stiefeln, gekämmt oder ungekämmt die Geschäfte geschehen, muß für einen vernünftigen Mann,

der nur auf derselben Erfüllung sieht ganz gleich und alles eines sein, er muß selbe betreiben, er muß kein Mittel unterlassen, damit sie guten Fortgang gewinnen, er muß mit schwächeren und kränklicheren Nachsicht, er muß Gedult mit seinen Untergebenen tragen, er muß ihr Vertrauen zu gewinnen wissen, und er muß nichts für eine Kleinigkeit halten, was wesentlich ist, dagegen aber alles unwesentliche hindansetzen, das wird der Mann sein, der ein ächter Vorgesetzter in seinen Theilen, so wie jeder ihm Untergeordnete in seinem Fache sein wird.

6. So wie es eines jeden Pflicht ist verlässig zu berichten, alle Facta nach den Hauptgrundsäzen zu beurtheilen und seine Meinung freimüthig beizurücken, so ist auch die Schuldigkeit eines jeden Staatsbeamten, daß er selbst auf Abstellung aller Mißbräuche auf die wahre und beste Art zur Befolgung der Befehle auf die Entdeckung der dagegen handelnden, endlich auf alles was zum Aufnahm und Besten seiner Mitbürger gereichen konnte, nachsinne, als zu deren Dienst wir sämmtlich bestimmt sind, die gute Ordnung aber erheische, daß ein Untergebener diese seine Gedanken, durch seinen Obern einreiche, dieser wenn er der Mann ist, der er sein soll und sein muß, wird den vielleicht in seinem Eifer irrgehenden mit Belehrung und mit Überzeugung väterlich zurechtweisen. Thut er dieses und er findet, daß ein solcher sein Vertrauen verdiene, so kann er es benutzen, jeder Chef aber soll vorzüglich dieses zu verdienen trachten, und wäre er höchst sträflich, wenn er nicht auf diese Art sich gegen seine Untergebene benehme, oder wol gar das Gute, was sie vorschlügen, unterdrückte, und aus Nebenabsichten oder vielleicht aus Eigendünkel ihnen nicht Gerechtigkeit wiederfahren ließe, was sie ersonnen hätten nicht anzeigte.

7. Jeden Chefs Schuldigkeit ist, daß er alles das unnütze und unnothwendige anzeige, und zur Abstellung vorschlage, so wie ein jeder Untergebener es seinem Chef vorzutragen hat was er nur als einen Umtrieb der Geschäfte ansieht, der zum wesentlichen nicht führt, und nur zwecklose Schreiberei und Zeitverlust verursachet, damit derlei Hindernisse sogleich auf die Seite geräumt, und Hände nicht unnütz beschäftigt werden, denen es sonst an hinlänglicher Zeit zum Nachdenken und zu wichtigern Sachen gebrechen müßte.

8. Da das Gute nur eines sein kann, nämlich jenes, so das

allgemeine und die größte Zahl betrifft und ebenfalls alle Provinzen der Monarchie nur ein Ganzes ausmachen und also nur ein Absehen haben können, so muß notwendig alle Eifersucht alles Vorurtheil, so bis itzt öfters zwischen Provinzen und Nationen dann zwischen Departements so viele unnütze Schreibereien verursacht hat, aufhören, und muß man sich nur einmal recht eigen machen, daß bei dem Staatskörper, wenn nicht jeder Theil gesund ist, alle leiden und alle zur Heilung auch des mindesten Übels beitragen müssen.

Nation, Religion, müssen in allen diesen keinen Unterschied machen, und als Brüder in einer Monarchie müssen alle sich gleich verwenden, um einander nutzbar zu sein.

9. Fälschlich werden die unterschiedlichen Theile und Branchen einer Monarchie unter einander verwickelt und mißkannt.

Schon, vom Landes-Fürsten anzufangen, dünkt sich jener der mäßigste, welcher nicht, wie viele, das Vermögen des Staates und seine Unterthanen als sein vollkommenes Eigenthum ansieht und glaubt, daß die Vorsicht Millionen Menschen für ihn erschaffen, und sich nicht träumen läßt, daß er für den Dienst dieser Millionen zu diesen Platz von selber bestimmt worden, und jener unter den Ministern hält sich für den Gewissenhaftesten, der nicht die Plusmacherei, um sich seinen Landesfürsten beliebt zu machen, zum einzigen Augenmerk nimmt. Ersterer und die letzteren glauben sich gefällig genug, wenn sie die Staatseinkünfte als ein Interesse betrachten, das ihnen von dem Capital des innern Staatsreichthums zusteht und auf dessen Erhaltung sie zwar wachen, zugleich aber möglichst bedacht zu sein haben, daß die Benutzung in allen Gefällen und Rubriken um ihr Capital nur stets auf ein höheres Procent zu bringen, immer wachsen machen.

So hält der Civilstand den Militärstand bloß zu Eroberungen und zu Hindanhaltung des Feindes geeignet in Friedenszeiten aber für einen Blutegel des contribuirenden Standes und der Soldat glaubt sich wieder berechtigt vom Land für sich den möglichsten Nutzen zu erhalten.

Der Mautner sieht nur auf die Vermehrung des Gefälls und so trachtet der, dem die Leitung der Bergwerkserzeugung obliegt, damit er nur sein verschmelztes Erz vermehre solches wohlfeil erzeuge, und seine Abfuhr gut ausfalle, und endlich der Rich-

ter befleisset sich seiner Seits nur, daß das Ansehen und alle Formen in Behandlung der Gerichtshändeln wol beobachtet werden. Diese sind die Hauptleutführer eines Staates, welche sammt allen ihren Individuis nur auf sich, nicht auf das allgemeine sehen, ja unter ganz falschen Grundsätzen die Staatsverwaltung betrachten.

Der Soldatenstand besteht aus mehren Tausenden, in der Ordnung gehaltenen, und zum Dienst des Staates gebildeten Leuten. Das wenige, was sie an Gehalt empfangen, verzehren sie im Lande und sind also Consumenten, dasjenige, was ihnen der Staat in natura verschaffet, nämlich Nahrung und Kleidung wird im Lande bis auf ein sehr weniges producirt, manufacturirt und fabricirt, ja die Beurlaubung gibt dem Ackerbau den bürgerl. Gewerben mehrere Hände und die Leichtigkeit zu heurathen, macht sie also ebenfalls zu Procreanten.

Die Finanzen, welche von dem Landesfürsten immediate geleitet und bestimmt werden, betrachte ich nicht im obigen Gesichtspunkte mit dem großen Haufen, sondern Ich. erwäge hiebei, daß da die Belegung und Gefällsbenutzung willkührlich vom Landesfürsten und seiner Finanzstelle abhängt, ein jedes Individuum so entweder Besitzungen oder einen Nahrungsverdienst im Lande hat, sein durch seiner Voreltern Vorsicht oder durch seinen Schweiß und Industrie erworbenes Vermögens dergestalt, und mit einem blinden Vertrauen in einer Monarchie auf den Landesfürsten compromittirt, daß nämlich jeder nur in so weit beleget und beitragen wird, als es die unumgängliche Nothwendigkeit des Ansehens und der daraus entstehenden Sicherheit, die Verwaltung der Gerechtigkeit, die innerliche Ordnung und die mehrere Aufnahme des ganzen Staatskörpers, von dem jeder einen Theil ausmacht, fordert, daß ferners der Monarch, in der Ausgabe nichts außer diesen Hauptabsichten verschwenden, die Abgaben auf die wolfeilste und verläßlichste Art erhalten und dem Staate in allen seinen Theilen zu bedienen, trachten wird, wofür er dem allgemeinen und jedem Individuo Rechenschaft zu geben schuldig und seiner eigenen Vorliebe für Personen, der Freigebigkeit selbst gegen nothleidende, wiewol einer der vorzüglichsten Tugenden des wohlhabenden, bei Verwaltung der allgemeinen ihm nicht gehörigen Staatseinkünfte sich keineswegs überlassen dürfe, sondern nur mit dem ihm als Particulier eigenthümlichen Vermögen sich dergleichen Vergnügen ver-

schaffen dürfe. Sollte er aber nach hinlänglicher Übersehung der Monarchie in allen Theilen, etwas ansehnliches in den Ausgaben vermindern können, so ist er schuldig, es in der Einnahme durch Nachläffe zu vermindern, weil jeder Bürger nicht für den Überfluß, sondern nur für den Bedarf des Staates beiträgt.

So muß ein Vorsteher der Maute selbe lediglich als die Schleußen des Handels und der Landesindustrie betrachten, und den sich etwa bei diesem Gefäll ergebenden Abgang reichlich und gewiß in einem doppelten Betrage durch den Vortheil ersezt zu sein sich versichern, der durch die erweiterte innerliche Nahrungswege und Industrie in zertheilten Händen sich befinden wird, und also sein Hauptaugenmerk nur auf die Hindanhaltung des dieser Verbreitung der Nahrungswege schädlichen Schleichhandels richten.

So muß ebenfalls der Bergwerks Producent gleich jedem Partikulier denken und diese Production der Erze als ein Fabrik ansehen, wo jedermann der bei selber arbeitet, durch seine besizende Oberfläche und deren Erzeigniß seine Convenienz finden muß ohne daß er gezwungen werde zu Erzeugung eines mehreren Erzes und Salzes seiner Convenienz oder dem besseren Verschleiße seiner Producte zu entsagen, so muß endlich der Richter nicht auf die Form mehr, als auf die Ausübung der Gerechtigkeit sehen, und da das Wort Gerechtigkeit nur in sich die größte Billigkeit fasset, so muß er auch auf die Behändigkeit und wohlfeile Bedienung des Staates darinnen den Bedacht nehmen.

10. In Geschäften zum Dienste des Staats kann und muß keine persönliche Zu- oder Abneigung den mindesten Einfluß haben. So wenig als sich unterschiedene Karakter und Denkungsarten unter einander in dem bürgerl. Umgange in eine freundschaftliche Verbindung nötigen lassen, eben so muß in Geschäften, deren Wohl und Beförderung das einzige Ziel der Dienenden seyn und jedem der der liebste, der der schäzbarste seyn, welcher am tauglichsten und fleißigsten ist.

Dieses ist Pflicht der Obern gegen ihre Untergebenen, jene aber so in gleichem Karakter und Range untereinander sind, müssen die nemliche Wirksamkeit, die nemliche Thätigkeit in Geschäften haben und mitsammen ohne Rücksicht auf Rang oder Ceremonie die Geschäfte behandeln, betreiben, einander besuchen, mit einander sich verabreden, einer den andern

belehren, nicht Beschwerde gegen einander aufführen, vielmehr alles vergessen, um das Geschäft gehen zu machen, sie müssen die wechselseitige Unvollkommenheiten ertragen, geschwächte Gesundheit zu Guten halten, Tage und Stunden verwenden, wie sie können und kurz als Freunde, als Brüder, die nur ein Ziel haben können und sollen, mitsammen handeln. Dieses versteht sich vorzüglich auf die Chefs und diese müssen also auch ihre Subalternen untereinander und mitsammen dazu anhalten.

11. Die Eigenliebe muß keinen Diener so weit verblenden, daß er sich scheue von einem anderen etwas zu lernen, er mag nun seines Gleichen oder minder sein.

Die gute Wirkung die ein oder anderer in Einleitung eines Geschäftes und dessen Ausübung ersonnen hat, muß er eben so froh sein seinen Mitbrüdern und Collegen zu erklären, so wie diese froh sein müssen, selbe von ihm zu überkommen, alles in dem allgemeinen Hauptziele zum Besten für den Dienst des Staates.

12. Die Expedirung der Befehle besonders in wichtigeren Sachen, die Anfragen und die Berichtlegungen müssen nicht nach dem materiellen Lauf für Raths und gewöhnliche Expeditionstäge verschoben bleiben, sondern derjenige Trieb der jeden zur Erfüllung der Endzwecke beseelen muß, muß sie auch in diesem leiten, und ohne weiteren Zeitverlust in Bewegung sezen.

13. Da alles darauf ankömmt, daß die Befehle richtig begriffen, genau vollzohen und die verwendende Individua nach ihrer Fähigkeit oder Unfähigkeit richtig beurtheilt erkannt und darnach angewendet werden, so ist es unentbehrlich notwendig, daß alle Jahre oder so oft als nur eine Vermuthung ist, daß es in ein oder anderer Provinz entweder unordentlich oder langsam oder nicht zwekmäßig zugehet, entweder der Chef selbst oder der von ihme Abzuschikende sogleich sich zur Landesstelle oder dem General-Commando begebe, die Umstände in loco untersuche, die verwendende Subjecta prüfe, jedermann anhöre und hernach sogleich nach den schon bestehenden Befehlen das Unrechte abstelle, jedem zu rechte weise oder die sich findende erhebliche Anstände Mir anzeige, zugleich aber die Beseitigung der untauglichen Subjecte veranlasse.

Auf diese nemliche Art hat eine jede Landesstelle ihre untergebene Kreishauptleute, Komitate 2c. zu respiziren und alljährlich entweder in Persona des Chefs oder durch einen abgeschikten

vertrauten Mann zu untersuchen und das nemliche darinn zu beobachten, was die Hofstelle gegen sie thut, und besonders sie auf die ordentliche Haltung der Protocolle Erfüllung der Vorschriften und Befehle anzuhalten. Bey diesen Untersuchungen müssen hauptsächlich die angeführten Conduitlisten rectificiret und die Meinungen die man von diesen Beamten in Publico hat erhoben und bestimmt werden.

Die Kreyßhauptleute, die Ober- und Vice-Gespänne müssen auf die nemliche Art ihre Kreiscomissarien, ihre Stuhlrichter und diejenigen Dominien visitiren und bereisen, welche ihrer Aufsicht unterstehen, und so solle ebenfalls bei dem Kreis über jeden Oberbeamten oder Präfecten eines Dominii die Conduitliste hauptsächlich in Ansehung folgender zween Punkte geführet werden, ob er nemlich in Beobachtung der Befehlen genau auch sonst ein billiger Mann seie weil jene Grundobrigkeiten, die nicht in persona ihre Güter verwalten und also die Befehle nicht selbst in Ausübung bringen können und daher in ihre Oberbeamte und Prefecten compromittiren, für deren Facta sich verpflichten und zu deren Abdankung bei künftig vorkommenden Unordnungen vom Staate wegen angehalten werden müssen.

14. Jeder wahre Diener des Staats und redlich Denkende muß bei allen Vorschlägen und Verbesserungen welche offenbar für das allgemeine seye es in der Belegungsart in der Besteuerung oder in einer wirthschaftlicheren Gebahrung nuzbarer einfacher oder ordentlicher ausfallen können, nie auf sich zurücksehen nach seinem persönlichen Interesse oder Annehmlichkeit die Sache berechnen und sich dagegen wenn sie ihm lästig und dafür wenn sie ihm nutzbar wäre erklären, sondern er muß sich stets nach dem großen Grundsatz benehmen, daß er nur ein einzelnes Individuum seie, und daß das Beste des größeren Haufens weit das seinige, so wie eines jeden Particuliers und selbst des Landesfürsten, als einzelner Mann betrachtet, übertreffe, Er muß erwägen, daß er an deme, was für das allgemeine, dessen einzelnen Theil er ausmachet nuzbar ist, ganz gewiß wenn es ihm nicht gleich Anfangs einleuchtend wird, dennoch in der Folge er einen der Vortheile selbst finden werde.

Dieses sind im Kurzen Meine Gesinnungen, daß selbe befolgen zu machen, Mich Pflicht und Ueberzeugung leitet, können Meine

Wörter und Mein Beispiel beweisen und daß Ich selbe in Ausübung sezen werde, kann man hiernach versichert sein.

Wer nun mit Mir so denket und sich als einen wahren Diener des Staats, so lang er selben dienet, ganz mit Hinansetzung all anderen Rücksichten widmen will, für diesen werden vorstehende Meine Sätze begreiflich sein, und in deren Ausübung eben so wenig als Mir beschwerlich fallen, jener aber der nur das seinem Dienst anklebende Utile oder Honorificum zum Augenmerk hat, die Bedienung des Staats aber als ein Nebending betrachtet, der soll es lieber voraussagen und ein Amt verlassen, zu dem er weder würdig noch gemacht ist, deren Verwaltung eine warme Seele für des Staats Beste und eine vollkommene Entsagung seiner selbst und aller Gemächlichkeiten fordert.

Dieses ist was Ich Jedermann zu erkennen zu geben finde, damit das so wichtige Werk der Staatsverwaltung zu seinem wesentlichen Endzwek von jedem dazu gebraucht werdenden geleitet werde.

Nr. XIV.

(Abdruck aus dem Original-Hofdecrete.)

Se. k. k. Majestät haben die in Ihren österreichischen Landen bestehende Regulirung der Justizstellen auch in dem Königreiche Böhmen vom 1. Juni 1783 auszuführen beschlossen, und daher folgende Principia festzusetzen befunden:

1. Ist für das Königreich Böhmen ein allgemeines Appellations-Obergericht herzustellen, zu dessen Präsidenten Se. Majest. Ihn Herrn Grafen in Rücksicht seiner durch sehr viele Jahre mit unermiedeten Eifer, Treue und Rechtschaffenheit geleisteten ersprießlichen Diensten und demselben beywohnenden anderweitigen Eigenschaften unter seinen bereits abgelegten Diensteid zu benennen, und respective zu belassen, als Vicepräsidenten aber den in gleicher Charge dermalen bereits angestellten Herrn Grafen v. Stampach, an welchen das behörige unter Einem ergehet, beizugeben geruhet haben, wo dann die eigentliche Activität und Gerichtsbarkeit dieses allgemeinen Appellationsgericht dem Herrn Präsidenten in dem Anschluße mitgetheilt wird.

2. Wird die für dieses allgemeine Appellationsgericht verfaßte Manipulation des ehestens nachgetragen werden.

3. Kömmt in dem Königreiche Böhmen ein allgemeines Forum nobilium unter der Benennung der böhmischen Landrechten zu etabliren, zu welchem Gerichte Se. Majestät als Präsidenten dem obersten Landrichter Herrn Grafen v. Pachta, zur Führung des Vicepräsidii den obersten Hoflehnrichter Herrn Grafen v. Walis als an welche das behörige von hieraus erlassen worden, zu ernennen allergnädigst geruhet haben; wo dann die Anlage die Ausmessung der eigentlichen Activität und Gerichtsbarkeit dieser Landrechten enthält.

4. Wird die diesem Foro zusagende Manipulation dem Herrn Präsidenten demnächstens sowohl zur eigenen Einsicht, als auch zur weitern Vertheilung unter das bei dem Appellationsgerichte angestellten Personale mitgetheilt werden.

5. Werden dem Herrn Präsidenten die entworfenen, und von Sr. Majestät begnehmigten Status personarum für die sowohl dem Appellationsgerichte und den Landrechten eigends zugewiesene, als auch für jene Beamten, welche bei beiden Stellen promiscue zu gebrauchen sind, zu dem Ende angeschloßen, damit sich zwischen den zu diesen Stellen ernannten Präsidiis sogleich über die Auswahl des Personalis in der Kathegorie eines jeden Dienstes in das bisherige Einvernehmen gesezt werde, wobei sich aber folgende Rücksichten gegenwärtig zu halten sind.

a) Daß dem Appellationsgerichte vorzüglich 3 Räthe nebst 1 Secretär zuzugeben seien, die in den Geschäften der deutschen Lehens-Hauptmannschaft vollkommen und standhaft informirt sind.
b) Daß zwischen dem Appellationsgerichte und den Landrechten die Individuen an Räthen und Secretären also eingetheilt werden, damit jede Stelle einige Subjecta überkomme, die in Landtafel-, Confessual-, Lehens und Unterthanssachen die nöthigen Kenntnisse und gründliche Wissenschaft besitzen.
c) Daß auf den dermaligen von den gewählten Individuen begleiteten Rang zwischen den Stellen keine Rücksicht genommen, sondern jeder dahin angestellt werde, wohin ihn seine Fähigkeit und der Dienst rufet.
d) Daß vorzüglich auf die Landesunterofficiere, daß ist die k. landtäflichen Unteramtleute, dann auch auf die Declamatores, auf die einstweilen aufgehoben erklärte k. Richter, soweit hierunter Leute von vorzüglichen Talente und Wissen-

schaft waren, und letztere nicht etwa den Magistraten zur ordentlichen Anstellung zugewiesen werden wollten, Bedacht genommen werde.

e) Daß die Auswahl nach besten Wissen und Gewissen ohne alle persönliche Rücksicht geschehe, immerhin aber auf das Senium die Dienstesfähigkeit, und vorzüglich auf die dermalen in Besoldung, oder in einem Targenuße stehenden Individuen alle mit dem Dienste nur immer vereinbarliche Rücksicht genommen werde.

Welch sogestaltig zu treffende vorsichtige und gründliche Auswahl in der Kathegorie Jeden Dienstes unter gemeinsamer Fertigung deren Präsidenten des ehestens zur höchsten Genehmigung einzusenden ist, damit die erforderlichen Anstellungsdecrete zeitlich ausgefertigt werden mögen.

v. Seilern m. p.

Per Imperatorem ex supremo Justitiae consilio.

Wien am 7. April 1783.

Leopold Graf Clary v. Albringen m. p.

Die Grenzen der Gerichtsbarkeit sind dem Appellationsgerichte dahin ausgezeichnet.

§. 1.

Hat von allen in dem Königreiche Böhmen bestehenden ersten Instanzen (als da die Landrechten, die Berggerichte, die geistlichen Consistorien, das Consistorium Academicum, das Mercantil- und Wechselgericht erster Instanz, dann sämmtliche im Lande befindlichen Magistraten, Grund-, Markt-, Dorf- oder Vogtgerichte und Obrigkeiten sind) mit alleiniger Ausnahme derjenigen, von denen in den folgenden §§. 6 und 7 die Rede ist, der Appellationszug und resp. Recurs — sowohl in Streitsachen, als in den Geschäften des nobilis officii judicis an dieses allgemeine Appellationsgericht zu gehen und sind daher einerseits alle derzeit in zweiter Instanz eingeschrittenen Gerichtsbehörden aufgehoben erklärt, anderseits aber sind auch jene Instanzen dem Appellations-

Gerichte unterworfen, von welchen derzeit der Zug unmittelbar an die Hofstelle gegangen ist.

§. 2.

Stehet dem Appellationsgerichte auch von eigenen Amtswegen das Recht zu, oder vielmehr, es ist dessen Obliegenheit, auf die ordentliche, verläßliche und erforderliche Justizpflege aller untern Instanzen, und die anmit zusammenhängende Besetzung derselben wachsam zu seyn, bei entdeckter Spur eines Gebrechens, oder auch, wenn es sonst der Gerechtigkeit und dem Dienste nöthig befunden würde, die Untersuchung von Amtswegen einzuleiten, diensame Abhilfe zu verschaffen, oder in wichtigen Fällen die Anzeige nach Hof abzugeben.

§. 3.

Ist dem Appellationsgerichte auch die Criminalobergerichtsbarkeit in dem ganzen Umfange des Königreiches Böhmen zugegeben und hat dasselbe in dieser Eigenschaft alle Geschäfte auf sich zu nehmen, die nach dem jeweiligen Criminalsystem an die Criminalobergerichtsbarkeit gewiesen sind.

§. 4.

Liegt dem Appellationsgerichte die Prüfung und Aufnahme der im Lande bestehenden Advokaten ob.

§. 5.

Endlich ist dem Appellationsgerichte die Delegation der deutschen Lehenshauptmannschaft ohne mindester Abänderung ganz in jener Art verbunden, in welcher sothane Delegation vormals bei dem Appellationstribunale bestanden hat.

§. 6.

Eben von daher aber, und weil in den Geschäften der deutschen Lehenshauptmannschaft des Appellationsgerichtes in erster Instanz einzuschreiten hat, sind diese Geschäfte des Appellationszuges ganz enthoben, und nehmen dieselbe, wie dermalen, den unmittelbaren Zug an die oberste Justizstelle.

§. 7.

Nicht minder sind die Militärbehörden von dem Zuge an das allgemeine Appellationsgericht enthoben, sondern in diesen Geschäften gehet der Appellationszug und Recurs gemäß Patents vom 20. August 1791 an den Hofkriegsrath.

Franz Georg Edler v. Keeß m. p.
Hofrath.

Nr. XVIII.

(Abdruck aus dem Originalhofdecrete.)

Nr. 5196 & 5197 / 358 359. Praes. 24. Aug. 1835.
Nr. app. 157 Feu.

Seine Majestät haben über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag durch allerhöchste Entschließung vom 3. Juni 1835 in Ansehung der künftigen Verwaltung der Gerichtsbarkeit über die sogenannten teutschen von der Krone Böhmens abhängigen Lehen und deren Besitzer folgende Bestimmungen zu erlassen geruht:

1. Das böhmische Appellationsgericht wird von der demselben bisher ausnahmsweise zugewiesenen Gerichtsbarkeitsverwaltung in erster Instanz über die erwähnten Lehen und deren Besitzer enthoben und sofort das

2. böhmische Landrecht als forum privilegiatum des gesammten böhmischen Adels auch für die teutschen Lehen Böhmens, und deren Besitzer in allen Civil-Justiz-Angelegenheiten, sowol in Streitsachen als in Geschäften des adelichen Richteramtes zum Personal- und Realrichter in erster Instanz mit Vorbehalt der Berufung an das k. k. Appellationsgericht in zweiter und an den obersten Gerichtshof in dritter Instanz bestimmt, in dessen Folge auch die teutsche Lehentafel künftig bei dem böhmischen] Landrechte aufzubewahren und fortzuführen ist, wo dagegen

3. alle übrigen die teutschen Lehen betreffenden Geschäfte in publicis politicis dem böhmischen Landes-Gubernium mit Vorbehalt der weiteren Berufung an die k. k. vereinigte Hofkanzlei zugewiesen werden.

4. In Criminalangelegenheiten aber haben die in Böhmen

bestehenden Criminalgerichte die Gerichtsbarkeit auch über diese Lehensvasallen nach den in dem 1. Theile des mit 1. Jänner 1804 in Wirksamkeit getretenen Strafgesetzes enthaltenen Bestimmungen auszuüben.

Uebrigens finden

5. alle bezüglich des gerichtlichen Verfahrens für ganz Böhmen bestehenden Gesetze auch auf die zur Krone Böhmens gehörigen sogenannten teutschen Lehen und ihre Besitzer mit Widerrufung aller bisher in dieser Beziehung Statt gehabter Ausnahmen, volle Anwendung.

Diese allerhöchste Entschließung wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Jänner 1836 anzufangen Jedermann, der irgend ein Recht an eins der sogenannten teutschen Lehen oder deren Besitzer zu suchen hat, sich an das böhmische Landrecht als die privilegirte Gerichtsbehörde derselben 1. Instanz in den diese Lehen betreffenden Geschäften, in publicis politicis aber an das böhmische Landes-Gubernium zu wenden habe, daß ferner die Bestimmung über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Criminalangelegenheiten durch die bestehenden Criminalgerichte auf die nach dem Tage der Kundmachung dieser allerhöchsten Entschließung etwa anhängig werdenden Fälle in Anwendung trete.

Dieses Allerhöchste Normale, dessen allgemeine Kundmachung die k. k. vereinigte Hofkanzlei eingeleitet hat, wird dem böhmischen Appellations-Gerichte zur eigenen Wissenschaft und zur Verständigung des dortigen Landrechts mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß in Gemäßheit des von der obersten Justizstelle mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei getroffenen Uebereinkommens die auf die Lehensgeschäfte in publicis politicis Bezug nehmenden Acten dem dortigen Landes-Gubernium zur eigenen weiteren Amtshandlung, ohne des elbogner Kreisamtes zu erwähnen, zu übergeben seien, daß ferner die k. k. vereinigte Hofkanzlei unter Einem angegangen werde, das böhmische Landes-Gubernium anzuweisen, ein dortiges Registraturs-Individuum dem Appellationsgerichte zur aushilfsweisen gemeinschaftlichen Mitwirkung des bei der Ausscheidung und Consignirung der Lehensacten unter der Leitung des Kanzleidirectors oder eines anderen von dem Appellations-Präsidium hiezu bestimmenden Rathes beizustellen, und daß dem Appellationsgerichte überlassen sey, sich an das Präsidium des

dortigen Landrechts wegen der Bestimmung des Registraturindividuums dieser Behörde zu demselben Behufe zu wenden.

Nachdem überdieß unter den von Seiner Majestät allerhöchst genehmigten allerunterthänigsten Anträgen auch der begriffen ist, daß der bisher zur Führung der Lehentafel und der Lehenregistratur bestellte Beamte von dem böhmischen Appellations-Gerichte zu dem dortigen Landrechte übersetzt werde, die erwähnten Geschäfte aber bisher von dem Canzellisten Bernard Scherer besorgt wurden, weßhalb derselbe mit Beibehaltung seines Charakters als Appellationsgerichts-Canzellist und seiner gegenwärtigen Besoldung mit dem Vorbehalte des Rechtes auf die Vorrückung in die höheren für die Canzellisten des Appellationsgerichts bestimmten Besoldungsclassen zu dem Landrechte übersetzt werden soll, so hat das Appellationsgericht diese Uebersetzung mit dem Zeitpunkte der Uebertragung der Amtshandlung an das dortige Landrecht in Ausführung zu bringen oder aber die etwa im Wege stehenden gegründeten Hindernisse anzuzeigen.

Endlich wird dem Appellationsgerichte unter Mittheilung des Gutachtens des böhmischen Fiscalamtes, worin dasselbe in Antrag bringt, daß die über teutsche Lehen künftig entstehenden Streitigkeiten nicht nach dem teutschen Staats- und Lehenrechte oder Herkommen, sondern nur nach dem longobardischen Rechte und der Landesordnung zu entscheiden seien, aufgetragen nach vorläufiger Vernehmung des dortigen Landrechts binnen 4 Wochen das wohlerwogene Gutachten zu erstatten, nach welchen Lehensgesetzen künftig die teutschen Lehensangelegenheiten zu entscheiden wären.

Graf Lichtenberg m. p.

Per Imperatorem.

Ex supremo justitiae consilio.

Wien am 10. August 1835.

Gottlieb m. p.

Nr XVI.

Geschäftsausweise des böhm. Appellationsgerichtes von 1784 bis Ende April 1850.

Jahrgang	Criminalien	Appellatorien	Andere Eingaben	Exhibiten
1784	144	274	6284	6702
1785	218	325	6531	7074
1786	229	387	7370	7986
1787	220	359	8772	9351
1788	278	553	9205	10036
1789	320	586	8631	9557
1790	178	528	7878	8584
1791	227	467	8571	9265
1792	223	589	7556	8368
1793	185	524	6611	7320
1794	164	539	6483	7186
1795	215	565	6827	7607
1796	206	543	7197	7946
1797	179	613	7205	7997
1798	176	502	7139	7817
1799	166	520	7093	7778
1800	195	514	6831	7540
1801	222	539	6872	7633
1802	280	525	7091	7896
1803	374	626	7618	8618
1804	389	407	8386	9182
1805	206	521	7737	8468
1806	190	721	7736	8647
1807	216	672	8141	9029
1808	169	689	8324	9182
1809	157	649	8449	9155
1810	163	629	8597	9389
1811	188	641	8862	9691
1812	149	702	9395	10246
1813	119	747	9569	10435
1814	107	687	9637	10431
1815	102	585	9857	10544
1816	138	628	11687	12453
1817	181	606	12327	13114
1818	180	682	13626	14486
1819	214	755	14628	15597

(1787–1816:) Das Collegium bestand aus 17 Räthen,

Jahrgang	Criminalien	Appellatorien	Andere Eingaben	Exhibiten	
1820	196	681	15000	15877	wurde auf 18 Räthe erhöht,
1821	215	788	14584	15587	
1822	205	830	15998	17033	
1823	285	938	18230	19453	
1824	294	824	22115	23233	
1825	314	848	18711	19873	
1826	339	761	18017	19117	
1827	354	851	17290	18495	
1828	336	747	17638	18721	
1829	465	781	18797	19043	
1830	580	859	18338	19777	
1831	649	1008	17477	19134	
1832	730	1020	18182	19932	ingleichen auf 20 Räthe,
1833	749	1015	19197	20961	
1834	858	961	19452	21271	
1835	917	977	19397	21291	
1836	968	974	19528	21470	
1837	936	946	19129	21011	
1838	645	952	21600	23197	
1839	578	932	21426	22936	
1840	546	944	20389	21879	
1841	560	898	20435	21893	
1842	522	892	19548	20998	
1843	565	1063	18485	20113	
1844	799	1099	19695	21595	auf 22 Räthe.
1845	826	1134	20146	22106	
1846	792	1181	21193	23166	
1847	574	1231	21863	23668	
1848	787	1117	20383	22187	
1849	513	1225	24694	26432	
b. Ende Apr. 1850	173	398	10043	10614	

Verzeichniß

der Präsidenten, Vicepräsidenten, Räthe, Secretäre und Rathsprotocollisten sowohl der Vormaligen k. k. Appellations-Kammer als auch des späteren allgemeinen k. k. Appellationsgerichtes des Kronlandes Böhmen.

Nr. XVI.

Verzeichniß der Präsidenten.

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	1. (Eidesablegung Anfangs Febr. 1548.)	
Ladisl. Poppel v. Lobkowitz, Herr auf Chlumetz, Hofmarschall des Königreiches Böhmen	wurde als oberster Landmarschall zum ersten Präsidenten der neuerrichteten böhmischen Appellations-Kammer ob dem prager Schlosse vom Kaiser Ferdinand I. ernannt, dann aber i. J. 1570 oberster Burggraf und geheimer Rath, derselbe besaß ausgebreitete Kenntnisse und war in vielen Sprachen geübt, er starb im 82. Lebensjahre den 18. Dezember 1584.	
	2. (Eidesablegung 9. Juni 1570.)	
Johann Poppel v. Lobkowitz	wurde am 17. Dezember 1560 als Appellationsrath auf der Herrenbank beeidet, ist im Jahre 1570 Präsident der Appellationskammer und ao. 1577 Kammerpräsident geworden. (Sterbetag unbekannt.)	
	3. (Eidesablegung 22. Nov. 1577.)	
Joh. Bezdruziczky v. Kolowrat	ist am 26. Okt. 1571 als Appell.-Rath auf der Herrenbank angestellt und 6 Jahre später zum Präsidenten dieser Stelle befördert worden. (Sterbetag unbekannt.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	4. (Eidesablegung 19. Februar 1585.)	
Georg der Jüngere von Lobkowitz	diente in dieser Eigenschaft lediglich fünf Jahre. (Starb den 11. September 1590.)	
	5. (Eidesablegung 16. März 1592.)	
Christoph von Lobkowitz	war vor seiner Installirung als Präsident der königl. Appellationskammer Kammerpräsident in Schlesien und wurde dann oberster Burggraf des Königreichs Böhmen, er diente dem Staate 66 Jahre. (Starb den 4. Juli 1658.)	
	6. (Eidesablegung 19. Juni 1603.)	
Ferdin. Burggraf v. Dohna	diente durch 7 Jahre als Präsident der königl. Appellationskammer. (Sterbetag unbekannt.)	
	7. (Eidesablegung 12. Jänner 1610.)	
Joh. Zbignäus von Hasemburg	hat durch 6 Jahre das Amt des Präsidenten der königl. Appellationskammer begleitet. (Starb im Jahre 1616.)	
	8. (Eidesablegung 21. Okt. 1616.)	
Friedrich von Talemberg	war einer der ehrwürdigsten und gerechtesten Männer seines Zeitalters, ein besonders eifriger Katholik, blieb auch nach der Schlacht am weißen Berge Präsident der Appellationskammer, war Mituntersuchungs-Commissär der nach dieser Schlacht Verhafteten und saß ao. 1627 dem Reformations-Gerichte in Religionssachen bei, nach 27 jähri-	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	ger Dienstleistung als Appellations-Präsident wurde derselbe ao. 1636 oberster Landeskämmerer und ao. 1638 oberster Landhofmeister, diente im Ganzen 37 Jahre. (Starb den 13. Oktober 1643.)	
	9. (Eidesablegung 10. Nov. 1643.)	
Bernard Ignaz Graf v. Martinitz	wurde vom Appellationsrathe als Appellations-Präsident installirt, und am 12. Jänner 1651 zum obersten Burggrafen befördert. (Starb den 7. Jänner 1685.)	
	10. (Eidesablegung 29. August 1644.)	
Joh. Hartwig Freiherr von Nostitz	als Präsident bei der königl. Appellationskammer installirt, erhielt am 4. May 1650 das Amt des obersten Landrichters in Böhmen, wurde den 16. May 1651 von Kaiser Ferdinand III. in den Reichsgrafenstand erhoben, und zum obersten Landkämmerer ernannt, den 5. Febr. 1652 wurde derselbe zum obersten Kanzler im Königreiche Böhmen befördert und erhielt vom Kaiser Leopold I. das Incolat im Königreiche Ungarn, diente 37 Jahre. (Starb den 24. März 1683.)	
	11. (Eidesablegung 3. Nov. 1650.)	
Ferdinand Ernest Graf von Waldstein	diente nur 1 Jahr als Appellations-Präsident, denn derselbe wurde schon ao. 1651 zum obersten Landrichter und im Jahre 1652 zum obersten Landkämmerer befördert; er starb durch Geist und Fleiß berühmt im kräftigsten Mannesalter. (Starb im Jahre 1656.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	12. (Eidesablegung 17. August 1651.)	
Franz Karl Liebsteinsky Freiherr v. Kollowrat	wurde nach 16 jähriger Verwaltung der Präsidentenstelle — im Jahre 1667 zum Landeshauptmann des Markgrafthums Mähren ernannt. (Sterbetag unbekannt.)	
	13. (Eidesablegung den 9. Sept. 1667.)	
Franz Ullrich Grf. v. Kinsky	wurde feierlich zum Appellations-Präsidenten installirt, im Jahre 1676 zum wirklichen geheimen Rathe ernannt, ging am 6. Novbr. dieses Jahrs als kaiserl. Bothschafter zur Verhandlung des Nimweger Friedenstractates und wurde im Jahre 1683 zum böhm. Kanzler befördert. (Starb den 27. Febr. 1699.)	
	14. (Eidesablegung 26. April 1683.)	
Johann Franz Graf v. Wrbna u. Freudenthal	diente früher als Landrechtsbeisitzer in Mähren, wurde am 13. März 1659 Appellationsrath auf der Herrnbank, am 18. August 1666 Beisitzer des böhm. Landrechts, am 15. Novbr. 1667 Vicepräsident des Appellationsgerichts, am 19. Novbr. 1673 königl. Statthalter, ao. 1682 geheimer Rath, ferner Appellations-Präsident — am 10. März 1685 oberster Hoflehnrichter, am 17. März 1688 oberster Landeshofmeister und ao. 1700 oberster Kanzler, hat 46 Jahre gedient. (Starb den 22. August 1705.)	
	15. (Eidesablegung 27. März 1685.)	
Karl Max Graf v. Lažansky	trat am 21. Dezbr. 1667 als Appellationsrath auf der Herrenbank in die Dienstleistung, wurde am 15. Jän-	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	ner 1678 Hofvicekanzler, im März 1685 Präsident der Appellations-kammer, am 25. April 1687 wirklicher geheimer Rath und wurde am 26. März 1688 zum obersten Lehnrichter befördert, er diente 28 Jahre. (Starb den 14. Mai 1695.)	
	16. (Eidesablegung 26. März 1688.)	
Wenzel Norbert Oktavian Graf v. Kinsky	wurde vom Appellationsrathe zum Appellations-Präsidenten install., im Jahre 1689 Kämmerer, geheim. Rath und Statthalter, am 30. September 1690 oberster Landrichter, ao. 1703 oberster Kanzler und ao. 1710 Director der königl. böhm. Statthalterei. (Starb den 3. Jänner 1719.)	
	17. (Eidesablegung 6. November 1690.)	
Wenzel Albert Graf von Sternberg	derselbe wurde den 26. März 1672 Marschall des königlich böhmischen Hofes, am 22. März 1675 Beisitzer des größeren böhm. Landrechts, dann geheimer Rath, am 6. Novemb. 1690 Apellations-Präsident, am 18 Mai 1696 oberster Landrichter und starb als oberster Landhofmeister, nachdem er durch 36 Jahre die ansehnlichsten Landesämter begleitet hatte zu Horazdiowitz seiner Herrschaft. (Starb den 26. Jänner 1708.)	
	18. (Eidesablegung 1. Juni 1696.)	
Ign. Karl Graf v. Sternberg	wurde am 29. August 1669 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt, am 26. März 1691 unter gleichzeitiger Ernennung zum geheimen Rathe Appellations-Vicepräsident und endlich Präsident dieser	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	Behörde, diente dem Staate durch 31 Jahre. (Starb den 6. März 1700.)	
	19. (Eidesablegung 3. Sept. 1700.)	
Max Norbert Krakowsky Graf v. Kollowrat	geboren in Prag am 14. Juni 1660, wurde den 25. Febr. 1689 Appellationsrath auf der Herrenbank, den 3. September 1700 als Appellations-Präsident installirt und zum geheimen Rathe erhoben, dann am 5. Juni 1704 zur Stelle eines obersten Landkämmerers befördert, er starb im 32 Dienstjahre. (Starb den 25. März 1721.)	
	20. (Eidesablegung 23. Juni 1704.)	
Franz Karl Przehorzowsky Freiherr v. Kassegowitz	wurde den 3. März 1678 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt, im Jahre 1688 oberster Münzmeister, geheimer Rath und Vicelandkämmerer, im Jahre 1704 Appellations-Präsident, und ao. 1705 oberster Landrichter. (Sterbetag unbekannt.)	
	21. (Eidesablegung 20. Juli 1705.)	
Johann Josef Graf v. Wrtby	wurde am 6. Dezbr. 1694 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt, später zur Statthalterei übersetzt, dann zum Appellations-Präsidenten befördert, ao. 1708 wirklicher geheimer Rath, ao. 1712 oberster Burggraf, endlich ao. 1723 erhielt er das Obersterbschatzmeisteramt im Königreiche Böhmen; derselbe diente 40 Jahre. (Sterbetag 14. Febr. 1734.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	22. (Eidesablegung 9. Juni 1712.)	
Johann Ernst Ant. Graf von Schaffgotsch Freiherr von Kynast	wurde den 24. Dezbr. 1675 geboren, den 28. Novbr. 1701 Appellationsrath auf der Herrenbank, den 18. Mai 1712 Präsident der Appellationskammer, 1717 geheimer Rath und oberster Landrichter, am 5. Juni 1721 oberster Landkämmerer, endlich am 27. Novber. oberster Burggraf des Königreichs Böhmen, er diente dem Staate rühmlich durch 47. J. (Starb den 11. Juni 1747.)	
	23. (Eidesablegung 23. Sept. 1717.)	
Wenz. Kokorzowetz Graf v. Kokorzowa	erhielt nach 15jähriger Dienstleistung als Appellationsrath auf der Herrenbank die Stelle des Appellations-Präsidenten, wurde am 8. Novbr. 1719 Beisitzer des größeren böhm. Landrechts und am 12. Septbr. 1723 geheimer Rath; er diente im Ganzen 47 Jahre dem Staate mit Auszeichnung. (Starb den 24. Sept. 1749.	
	24. (Eidesablegung 16. Febr. 1750.)	
Josef Wilhelm Graf v. Nostitz	derselbe wurde vom Kammerpräsidenten in Kärnthen, mit Hofdecret vom 16. Novembr. 1749 zum Appellations-Präsidenten befördert und im Jahre 1757 oberster Landrichter, endlich oberster Landkämmerer. (Starb den 10. Jänner 1787.)	
	25. (Eidesablegung 10. Oktober 1757.)	
Karl Friedrich Graf v. Hatzfeld	gelangte zur Würde eines Ritters des goldenen Vließes, wurde am 4. Febr. 1762 Präsident der Staats-	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	banko- und Creditsdeputation, endlich 1. dirigirender Staats-Minister, seine Dienstleistung umfaßte 36 Jahre. (Starb den 5. Sept. 1793.)	
	26. (Eidesablegung 2. März 1762.)	
Franz Xaver Graf von Wieznik	wurde am 27. Juni 1738 Appellationsrath auf der Herrenbank, dann Stadthauptmann der neuen Stadt Prag, Repräsentationsrath — k. k. Kämmerer und geheimer Rath; im Jahre 1762 Appellations-Präsident und später Großkreuz des St. Stephans-Ordens, die Kaiserin Maria Theresia und Kaiser Josef II. schenkten demselben besonders Zutrauen während seiner 51jährigen Dienstleistung. (Starb den 14. September 1789.)	
	27. (Eidesablegung 10. Dez. 1789.)	
Johann Wenzel Graf v. Spork	im Jahre 1723 zu Prag geboren, wurde, nach auf der Universität Leyden beendigtem Studio der Rechte am 18. Novbr. 1745 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt, am 15. Novbr. 1757 Lehnsreferendar, am 17. Mai 1759 Appellations-Vicepräsident den 31. October desselben Jahres geheimer Rath, den 13. April 1764 Hof- und Kammer-Musik, dann General Spectakldirector in Wien, ao. 1775 Appellations-Präsident in Gallizien, im J. 1789 Appellations-Präsident in Böhmen, und Oberstlandeshofmeister, derselbe feierte am 18. Novbr. 1795 sein 50jähriges Dienste-Jubiläum und wurde ihm bei dieser Gelegenheit das Großkreuz des St. Stephansordens	

verliehen, er hat durch 59 Jahre dem Staate gedient.

(Starb den 2. Febr. 1804.)

28.

(Eidesablegung 12. Jänner 1804.)

Josef Graf von Wallis war als Sohn des böhm. Appellations-Vicepräsidenten Joseph Grafen von Wallis zu Prag am 31. August 1767 geboren, begann die Laufbahn seiner Staatsdienste im Jahre 1788 als Auscultant des N. Oest. Landrechts, wurde nach 9 Monaten Landrath, im Jahre 1795 Appellations-Rath in Wien, im Jahre 1798 Hofrath bei der vereinigten Hofkanzlei, dann ao. 1802 Oberstlandrichter und ao. 1804 Appellations-Präsident zu Prag, von welchem Posten derselbe schon den 1. Jänner 1805 zum Landes-Guverneur in Mähren und nach weiteren achtzehn Monaten im Juni 1807 zum Oberstburggrafen von Böhmen berufen wurde; in diesen Anstellungen erhielt derselbe für seine ausgezeichnete und unermüdete Thätigkeit im Jahre 1806 das Comandeur- und zwey Jahre später das Großkreuz des St. Stephansordens, wurde ao. 1810 Präsident der Hofkammer, ao. 1813 Staats und Conferenzminister und zu Ende des Jahres 1817 Präsident der obersten Justizstelle, in welcher Eigenschaft ihn der plötzliche Tod des Nervenschlages im 51. Lebensjahre ereilte.

(Starb den 18. Nov. 1818.)

30.

(Eidesablegung 30. März 1805.)

Franz Freiherr v. Karg und Bebenburg wurde am 11. Dezember 1749 zu Regensburg als Sohn des Freiherrn Friedrich Karl Karg v. Bebenburg

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	Churbayerschen Gesandten am Reichstage, geboren, nach an mehreren deutschen Universitäten erhaltener juridischer Ausbildung, und zurückgelegter strengen Prüfung im Jahre 1774 zum Rathe auf der Herrnbank der böhm. Appellationskammer, — und im Jahre 1780 zum Rathe bei dem königl. Tribunale in Gallizien ernannt, ao. 1783 zum Hofrathe der obersten Justizstelle, ao. 1793 zum Präsidenten des böhm. Landrechtes, wie auch zum geheimen Rathe erhoben, im Jahre 1805 wurde derselbe Präsident des böhm. Appellationsgerichtes, und noch im nähmlichen Jahre Vice-Präsident der obersten Justizstelle, in welcher Anstellung er im 59. Lebensjahre zu Wien verstarb. (Starb den 8. Mai 1808.)	

30.

(Eidesablegung 26. Nov. 1805.)

Johann Kasim. Graf Deym	zu Prag im Jahre 1750 geboren, trat nach absolvirten Rechtsstudien als Nobelpraktikant bei dem k. k. Landesgubernio zu Lemberg im 22. Lebensjahre ein, wurde im Jahre 1774 zum besoldeten Rathe des lemberger Tribunals ernannt, im Jahre 1778 Präsident der damals selbstständigen gallizischen Puppillarcommission, im Jahre 1780 Vicepräsident des gallizischen Justiztribunals und geheimer Rath, im Jahre 1783 ist er zum Präsidenten des gallizischen Landrechtes zu Lemberg und im Jahre 1792 zum Präsidenten des dortigen Appellationsgerichtes befördert worden; als Landrechtspräsident hat er sich durch Einrichtung der gallizischen Landtafel und zweckmäßige Einführung der neuen Gerichtsordnung, dann durch	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	Ordnung der alten Acten bedeutende Verdienste erworben, wofür derselbe ein schmeichelhaftes Belobungsdecret erhielt, in Jahre 1805 wurde er mit dem Großkreutze des St. Stephansordens decorirt und zum Präsidenten des böhmischen Appellationsgerichtes berufen, endlich auf sein Ansuchen am 12 Jänner 1822 im 50. Jahre seiner Dienstleistung jubilirt. (Starb den 5. Dez. 1830.)	

31.

(Eidesablegung 12. März 1822.)

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
Herrm. Freiherr v. Heß	wurde als Sohn des kaiserlichen Reichshofrathes Joachim Albert Freiherrn von Heß am 2. Jänner 1775 geboren, trat nach auf der Wiener Universität zurückgelegten Rechtsstudien in die Dienste des Fürst Bischof von Würzburg ao. 1797 als Assessor ein, wurde am 11. März 1799 wirklicher Hof- und Regierungs-Rath bei dem Justizcollegio in Würzburg, von wo aus derselbe im September 1799 zu dem Wetzlarer kaiserl. Reichskammergerichte berufen wurde, im Jahre 1800 wurde er zum wirklichen kaiserl. Reichshofrathe und nach Auflösung der römisch-deutschen Reichsverfassung am 2. Juli 1808 zum Hofrathe bei dem mähr. schles. Appellations-Gerichte, am 6. Juni 1810 zum Vicepräsidenten dieser Oberbehörde, am 7/29. Dezember 1812 zum Präsidenten des mähr. schles. Landrechtes und zum wirkl. geheimen Rathe ernannt, im Jahre 1814 fungirte derselbe als Generalgouverneur der französischen 2 Departemente des Ober- und Niederrheines, später vom Juni 1814 bis October 1815 in den Feldzügen gegen Frankreich, als Präsident der öster. preus. Regierung zu Mainz,	

dann als Gouverneur von Elsaß zu Colmar, für welche außergewöhnlichen Dienste derselbe am 16. November 1815 das Großkreuz des Verdienstordens der königl. bayrischen Krone erhielt. Am 27. November 1816 ward er Präsident des mähr. schl. Appellationsgerichts zu Brünn, und am 5. Dezember 1816 Oberstlandkämmerer des Markgrafenthums Mähren. Den 22. Jänner 1818 erhielt derselbe die Würde eines kais. Kammerherrn und geheimen Raths, nachdem ihm einige Tage früher d. i. am 18. Jänner 1822 die Präsidentenstelle des böhm. Appellations = Gerichtes verliehen worden war. In dieser hohen Stellung blieb derselbe durch volle 20 Jahre, begleitete zu gleicher Zeit seit ao. 1830 die Präsidenten Stelle der böh. ständ. Theater Aufsichtscommission, hat seit 1831 die Obercuratorsstellvertretung bey der böhm. Sparkassa, wie auch den Posten eines Hofcommissärs im Oekonomiewesen des k. k. Damenstiftes auf dem Hradschin verwaltet und ist im Jahre 1832 zum Oberst-Land-Hofmeister im Königreiche Böhmen erwählt worden. In dieser hohen Landesoffizierstelle fungirte er im Jahre 1836 bei der Krönung des Kaisers Ferdinand I. zum Könige von Böhmen, und erhielt noch in demselben Jahre das Großkreuz des k. östereich. Leopoldordens. Den 25. July ao. 1842 wurde er über sein Ansuchen zu dem k. k. Appellations-Gerichte für Oesterreich unter und ob der Enns und Salzburg als erster Präsident übersetzt, und wegen einer im Sommer 1848 überstandenen schweren Krankheit auf seine dringende Bitte, nach mehr als 51jäh-

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	eiger ununterbrochenen Dienstleistung, am 25. Dezember 1848 in den wohlverdienten Ruhestand versetzt.	

32.

(Eidesablegung 5. Dez. 1842.)

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
Rudolph Graf von Tannenberg	wurde im Jahre 1796 geboren, trat nach zurückgelegten Rechtsstudien im Jahre 1815 bei dem k. k. tyroler Stadt- und Landrechte zu Inspruk in den Staatsdienst, wurde daselbst Secretär, ferner mit allerhöchster Entschließung vom 13. Dezember 1820 wurde derselbe zu dem neuorganisirten k. k. Stadt und Landrechte in Linz als Rath ernannt, und als solcher am 1. März 1821 beim Eintrit der Wirksamkeit dieser k. k. Gerichts-Behörde beeidet, in dieser Anstellung erhielt er die Würde eines k. k. Kämmerers; wurde durch allh. Entschließung vom 28. Juli 1827 als Landrath zum N. Oest. Landrechte in Wien übersetzt, und bald darauf zwar zum Appellationsrathe in Klagenfurt bestimmt, vor Antrit dieses Postens jedoch zum Wiener Appellationsrathe ernannt; in dieser Eigenschaft bekam derselbe ao. 1832 die Kanzleidirectorsstelle beim k. k. Hofmarschalamte; — im Jahr 1837 wurde er zum Oberstlandrichter im Markgrafthum Mähren und zum Präsidenten des k. k. mähr. schlesischen Landrechtes befördert, im selben Jahre mit der hohen Würde eines geheimen Rathes betraut, endlich im Jahre 1842 Präsident des k. k. böhm. Appellations-Gerichts, welchen Posten derselbe bis zu seinem nach langwieriger Lungenkrankheit zu **Meran** in Tyrol, wohin er sich zum Genuße der dortigen milden und gesunden Temperatur hatte bringen	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	laßen, im Herbste 1846 erfolgten Ableben, gewissenhaft und würdig verwaltete. (Starb den 6. Oct. 1846.)	

33.

(Eidesablegung 4. Juni 1847.)

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
Anton Graf Mitrowsky v. Mitrowitz	im Jahre 1801 zu Wien geboren, wurde ao. 1823 Auscultant beim mährischen Landrechte, in gleicher Eigenschaft ao. 1826 zum k. k. Stadt- und Landrecht nach Laibach übersetzt, im Jahre 1828 als Raths-protocollist zum k. k. Stadt- und Landrechte nach Triest berufen, ao. 1829 Landrath bei dem Stadt- und Landrechte zu Rovigno, in gleicher Eigenschaft ao. 1831 zum N. O. und ao. 1832 zum böhm. Landrechte übersetzt, ao. 1835 zum böhmischen Appellationsrathe, ao. 1837 zum Vicepräsidenten des Justiztribunals in Mailand und Präsidenten des dortigen Mercantil- und Wechselgerichtes, ao. 1838 zum böhm. Landrechts-Präsidenten, Oberstlandrichter und geheim. Rath ernannt, endlich ao. 1847 zu seinem gegenwärtigen Dienstposten als Appellationspräsident befördert, als solcher wurde derselbe den 22. Juni 1847 von Sr. kaiserlicher Hoheit dem Durchlauchtigsten Erzherzog Stephan feierlich installirt. Durch allerh. Entschließung vom 28. Dez. 1849 wurde demselben das Präsidium des, bei der Reorganisirung der Gerichtsstellen in dem constitutionellen Kaiserthum Oesterreich für das Kronland Böhmen zu Prag, neueingesetzten k. k. Oberlandesgerichtes übertragen.	

Verzeichniß der Vice-Präsidenten.

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	1. (Eidesablegung 1627.)	
Georg Adam Graf v. Martinitz	hat der 1. den Eid als Vicepräsident nach der verneuerten Landesordnung geleistet und wurde am 16. October 1628 zum böhm. Kammerpräsidenten befördert. (Sterbetag unbekannt.)	
	2. (Eidesablegung 1. Febr. 1659.)	
Adolf Wratisl. Graf von Sternberg	wurde am 14. Juni 1652 als Appellationsrath auf der Herrenbank, den 1. Febr 1659 als Vicepräsident der Appellationskammer installirt, im Jahre 1667 ist er Vicekanzler, im Jahre 1678 Oberstlandrichter, und am 3. Febr 1685 Oberstburggraf geworden; er diente 51 Jahre. (Starb den 4. September 1703.)	
	3.	
Johann Franz Grf. v. Wrbna und Freudenthal	Siehe das Verzeichniß der Appellationspräsidenten Nr. 14.	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	4.	
Ign. Karl Graf v. Sternberg	Siehe das Verzeichniß der Appellationspräsidenten Nr. 18.	
	5. (Eidesablegung 20. Sept. 1700.)	
Franz Max Hartm. Freiherr v. Clarstein	wurde am 14. März 1685 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt, im Jahre 1690 Lehnsreferendar, am 28. August 1700 Appellations-Vicepräsident, am 11. Juli 1702 in den Grafenstand, am 17. Mai. 1704 zur geheimen Rathswürde und am 7. Juni d. J. zum Statthalter erhoben, diente rühmlich 40 Jahre. (Sterbetag unbekannt.)	
	6. (Eidesablegung 8. Juni 1725.)	
Philipp Graf v. Kinsky	vom Appellationsrathe nach 2jähr. Dienstleistung auf der Herrenbank zum Vicepräsidenten installirt, wurde er den 13. Febr. 1728 Statthalter. den 5. Juli 1728 Gesandter in England, im Jäner 1736 Kanzler des Königs von Böhmen und am 1. Mai 1738 oberster Kanzler im Königreiche Böhmen. (Sterbetag den 8. Jänner 1749.)	
	7. (Eidesablegung 20. Febr. 1736.)	
Karl Joseph Novohradsky Graf Kollowrat	wurde am 20. September 1715 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt, am 17. Jäner 1729 Lehnsreferendar und dann Vicepräsident der Appellationskammer, welche Stelle er 8 Jahre bis zu seinem Tode begleitete. (Starb den 21. Okt. 1744.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	8. (Eidesablegung 9. März 1747.)	
Franz Karl Grf. v. Wratislaw	wurde den 1. September 1722 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt, am 3. Juli 1737 Lehnsreferendar, dann Appellationsvicepräsident, endlich am 26. Juni 1747 Statthalter, diente dem Staate 37. Jahre. (Starb den 25. Februar 1759.)	
	9. (Eidesablegung 7. Nov. 1757.)	
Alexander Freiherr von Mönnich	wurde am 6. März 1741 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt, später Lehnsreferendar, am 7. November 1757 Vicepräsident dieser Stelle, und am 3. März 1758 wirklicher geheimer Rath. (Starb den 11. April 1759.)	
	10.	
Johann Wenzel Graf von Spork	Siehe das Verzeichniß der Appellationspräsidenten Nr. 27.	
	11. (Eidesablegung 22. Febr. 1765.)	
Franz Ernest Grf. v. Wallis	wurde am 10. Juni 1750 als Tribunalrath in Mähren, am 2. September 1751 als Appellationsrath in Böhmen angestellt, dann am 16. Febr. 1765 wirklicher geheimer Rath und den 19. Febr. d. J. Appellations-Vicepräsident, er übertrat am 14. September 1782 zur Stelle eines Obersthoflehnrichters und wurde mit Beibehaltung dieser Charge am 7. April 1783 Vicepräsident des königl. Landrechtes, er diente 34 Jahre. (Starb den 20. April 1784.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	12. (Eidesablegung 17. Oct. 1782.)	
Franz Wenzel Kager Graf v. Stampach	wurde am 7. Jänner 1763 Appellationsrath auf der Herrenbank, den 18. März d. J. Lehnsreferendar, am 14. Juni 1774 Justizhofrath, am 1. October 1782 Vicepräsident des Appellationsgerichtes, nachdem er schon früher Kämmerer und geheimer Rath geworden, am 14. Mai 1792 wurde derselbe zum Landrechtspräsidenten in Niederösterreich, und am 22. Jäner 1794 zum Oberstburggrafen und Gubernialpräsidenten in Prag ernannt, endlich nach am 16. April 1801 erhaltenem Großkreutz des St. Stephansordens, den 29. August 1802 jubilirt und am 12. Jäner 1803 mit der Charge eines 2. obersten Hofmarschalls bekleidet, er diente 41. Jahre. (Starb den 22. April 1804.)	
	13. (Eidesablegung 1. Aug. 1792.)	
Franz de Paula Freiherr von Bieschin	wurde am 19. Jäner 1765 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt, den 9. Jäner 1769 Beisitzer des Landesausschusses, am 17. Juni 1771 Minderschreiber bei der königl. Landtafel, am 17. Feber 1774 Landesunterkämmerer, am 13. November 1778 Vice-Landkämmerer dann Director der juridischen Studien, am 1. Mai 1782 Justizhofrath, am 2. August 1791 Freiherr, am 5. Juli 1792 Vicepräsident des Appellationsgerichtes in Böhmen und ist am 24. Dezember 1792 unter Erlangung der geheimen Rathswürde zum Landrechtspräsidenten und obersten Landrichter befördert worden. (Starb den 24. Mai 1802.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	14.	
Franz Xaver Freiherr Karg v. Bebenburg	Siehe das Verzeichniß der Appellationspräsidenten Nr. 29.	
	15. (Eidesablegung 2. Okt. 1804.)	
Leopold Ottmar Günther Freiherr von Sternegg	wurde ao. 1764 Appellationsrath auf der Ritterbank, nach 10jähriger Dienstleistung Minderschreiber bei der böhm. Landtafel, dort in den Freiherrenstand erhoben, ao. 1783 Appellationsrath bei dem reorganisirten allgemeinen Appellationsgerichte, erhielt als Vicepräsident die geheime Rathswürde, feierte am 2. Juli 1814 sein 50jähriges Dienstjubileum, und wurde nach 56jähriger Dienstleistung am 28. Juli 1820 jubilirt. (Starb am 18. Juni 1823.)	
	16. (Eidesablegung 16. Okt. 1821.)	
Leopold Graf v. Spork	am 12. Dezember 1758 zu Prag geboren, erhielt seine juridische Ausbildung auf der k. k. Theresianischen Ritterakademie in Wien, begann seine Dienstеslaufbahn ao. 1779 bei dem Appellationsgerichte zu Lemberg, wurde ao. 1783 Landrath und ao. 1791 Appellationsrath zu Prag, ao. 1806 Director der juridischen Studien, ao. 1814 Vicepräsident des k. k. Landrechtes und ao. 1821 nicht nur Vicepräsident des Appellationsgerichtes, sondern auch geheimer Rath, nach 41jähriger eifriger Dienstleistung wurde derselbe am 16. April 1824 jubilirt, dann wieder ao. 1826 zum k. k. Obersthoflehnrichter Amte berufen, welches er bis zu seinem im 83. Lebensjahre erfolgten Hinscheiden ehrenvoll begleitete. (Starb den 10. Dez. 1841.)	

Namen	Biografiche Notizen	Anmerkung
	17 (Eidesablegung 3. Nov. 1824.)	
Christ. Herrm. Schindler v. Rothenhaag	war nach absolvirten Rechtsstudien am 22. Mai 1798 als Accessist bei dem k. k. Appellationsgerichte in Prag eingetreten, wurde am 8. März 1800 Landrechts-Auscultant, am 19. Dezember 1804 Rathsprotocollist bei dem obersten Gerichtshofe, am 2. April 1805 böhm. Landrath, am 16. September 1814 böhm. Appellationsrath, am 7. August 1819 Hofrath bei der obersten Justizstelle; — unter 24. Juli 1824 ist derselbe zum Vicepräsidenten des böhm. Appellationsgerichtes ernannt und am 26. Jänner 1826 zum Präsidenten des k. k. Stadt- und Landgerichtes zu Linz befördert worden. (Starb den 12. Febr. 1838.)	
	18. (Eidesablegung 8. Jänner 1827.)	
Freih. Raphael Nell von Nellenburg	war am 21. Juni 1785 als Auscultant bei dem mährisch schlesischen Landrechte eingetreten, und wurde schon am 30. Dezember 1786 Landrath daselbst, den 11. Februar 1791 ist derselbe mährisch schlesischer Appellationsrath, am 18. Febr. 1815 zum Vicepräsidenten bei dem innerösterreichischen Appellationsgerichte befördert, und, nachdem er mit allh. Entschließung vom 13. Mai 1821 in den Freiherrnstand erhoben worden, erfolgte dessen Uebersetzung in gleicher Eigenschaft zum böhm. Appellations-Gerichte am 19. August 1826; den 11. Dezember 1830 wurde derselbe im 46. Dienstjahre jubilirt.	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	19. (Eidesablegung 10. Jänner 1831.)	
Johann Lexa Freiherr von Aehrenthal	geboren ao. 1771, trat ao. 1795 als böhm. Landrechtsauscultant in Staatsdienst, wurde ao. 1803 Landrath, ao. 1814 Appellationsrath — im Jahre 1817 wurde derselbe zur böhm. Landesstelle als Gubernialrath übersetzt, dort 1824 Hofrath, hierauf ao. 1828 zum böhm. Landrechtsvicepräsid., ao. 1830 zum Appellationsvicepräsident, und nach ao. 1842 im 47. Dienstjahre erlangter Jubilirung zum Obersthoflehnrichter und geheimen Rathe ernannt. Er hatte ao. 1805 den Freiherrnstand, ao. 1827 das Ritterkreuz und ao. 1836 das Comandeurkreuz des k. k. Leopoldordens erhalten. (Starb den 17. Oct. 1845.)	
	20. (Eidesablegung 5. Dez. 1842.)	
Ambros Ritter v. Kutscha	geboren ao. 1769 zu Kremsier in Mähren, erlangte die juridische Doctorwürde ao. 1794, war bis zum Jahre 1814 Landesadvocat, wurde dann böhm. Landrath und ao. 1818 Appellationsrath, ao. 1831 Vicepräsident des böhm. Landrechts, ao. 1835 trat derselbe mit dem Hofraths-Charakter in die Dienstleistung des Appellationsrathes zurück, und wurde 1842 nach erhaltenem Ritterkreuze des Leopoldordens dessen Vicepräsident. (Starb den 16. October 1845.)	
	21. (Eidesablegung 5. Febr. 1847.)	
Johann Ritter v. Limbek	geboren den 26. November 1781, wurde ao. 1806 Auscultant beim böhm. Landrechte, nahm ao. 1809 die	

Justiziärsstelle zu Münchengrätz an, trat jedoch ao. 1812 zum Landrechte als Auscultant zurück, wurde ao. 1820 Landrath, ao. 1831 Appellationsrath, erlangte die Erhebung in den Ritterstand und das böhmische Incolat ao. 1837, wurde ao. 1845 Vicepräsident des böhm. Landrechtes und ao. 1846 Appellations-Vicepräsident, welchen Posten derselbe bis zu seiner mit allh. Entschließung vom 28. Dezember 1849 unter Ertheilung des Ritterkreuzes des österr. Leopold-Ordens erfolgten Versetzung in den Ruhestand begleitete.

Verzeichniß der Räthe.

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	1. (Eidesablegung Anfangs Febr. 1548.)	
Ludwig Bezdružiczky von Kollowrat	war Hauptmann der neuen Stadt Prag, und wurde zum Appellationsrathe auf der Herrenbank berufen. (Sterbetag unbekannt.)	
	2. (Eidesablegung Anfangs Febr. 1548.)	
Heinr. Planský v. Seeberg	früher Hauptmann der kleinen Stadt Prag, gelangte als Appellations-Rath auf die Herrenbank. (Sterbetag unbekannt.)	
	3. (Eidesablegung Anfangs Febr. 1548.)	
Adam Rzepiczky v. Sudomirže	wurde von der Stelle eines Unterkämmerers der Königinn und Hauptmannes der alten Stadt Prag zum Appellationsrathe auf der Herrenbank befördert. (Sterbetag unbekannt.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	4. (Eidesablegung Anfangs Febr. 1548.)	
Peter Bechinie v. Lažan auf Pieczin	gelangte als Appellationsrath auf die Ritterbank. (Sterbetag unbekannt.)	
	5. (Eidesablegung Anfangs Febr. 1548.)	
Albrecht Kapliřz v. Sulewicz	eben so. (Sterbetag unbekannt.)	
	6. (Eidesablegung Anfangs Febr. 1548.)	
Gerhard Aach J. U. D.	Wurde Appellationsrath auf der Doctorbank. (Sterbetag unbekannt.)	
	7. (Eidesablegung Anfangs Febr. 1548.)	
Chrstph. Kläkler J. U. D.	eben so. (Sterbetag unbekannt.)	
	8. (Eidesablegung Anfangs Febr. 1548.)	
Ludw. Schradhn J. U. D.	eben so. (Sterbetag unbekannt.)	
	9. (Eidesablegung Anfangs Febr. 1548.)	
Laur. Knorr v. Rosenroth	eben so. (Sterbetag unbekannt.	
	10. (Eidesablegung 25. Juni 1548.)	
Johann Wollinger J. U. D.	eben so. (Sterbetag unbekannt.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	11. (Eidesablegung 25. Juni 1548.)	
Blasius Rozicžka von Wotnic	war vor seiner Ernennung zum Appellationsrathe auf der Doctorbank königl. Hofrath, wurde in seinem Alter blind und legte deßhalb sein Amt nieder. (Sterbetag unbekannt.)	
	12. (Eidesablegung 25. Juni 1548.)	
Joh. Turaß Dr.	wurde gleichfalls vom königl. Hofrathe zum Appellationsrathe auf der Doctorbank berufen. (Sterbetag unbekannt.)	
	13. (Eidesablegung 25. Juni 1548.)	
Johann Pamphilus Dr.	eben so. (Sterbetag unbekannt.)	
	14. (Eidesablebung 25. Juni 1548.)	
M. Thomas v. Jaworzicže	kam als Appellationsrath auf die Ritterbank. (Sterbetag unbekannt.)	
	15. (Eidesablegung 1550.)	
Wilhelm Muchek v. Bukowa	kam als Appellationsrath auf die Ritterbank. (Sterbetag unbekannt.)	
	16. (Eidesablegung 1553.)	
Johann von Witenecz	eben so. (Sterbetag unbekannt.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	17.	
	(Eidesablegung 7. Nov. 1553.)	
Paul Brißmann Dr.	wurde Appellationsrath auf der Doctorbank.	
	(Sterbetag unbekannt.	
	18.	
	(Eidesablegung 7. August 1553.)	
Valentin von Sauermann	wurde als Appellationsrath auf die Ritterbank berufen.	
	(Sterbetag unbekannt.)	
	19.	
	(Eidesablegung 26. Febr. 1554.)	
Adolf Gruber Dr.	gelangte als Appellationsrath auf die Doctorbank.	
	(Sterbetag unbekannt.)	
	20.	
	(Eidesablegung 16. Mai 1556.)	
Christoph von Tschirnhaus	inngleichen auf die Ritterbank.	
	(Sterbetag unbekannt.)	
	21.	
	(Eidesablegung 16. Mai 1556.)	
Mathäus von Logau	eben so.	
	(Sterbetag unbekannt.)	
	22.	
	(Eidesablegnng 16. Mai 1556.)	
Ernst von Rechenberg	eben so.	
	(Sterbetag unbekannt.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	23. (Eidesablegung 16. Mai 1556.)	
Laur. Strauch Dr.	wurde Appellationsrath auf der Doctorbank. (Sterbetag unbekannt.)	
	24. (Eidesablegung 7. Mai 1557.)	
Gabriel Swichinus Dr.	diente durch 30 Jahre als Appellationsrath auf der Doctorbank, hat schätzbare Werke über das böhm. Recht herausgegeben. (Starb den 25. Mai 1587.)	
	25. (Eidesablegung 4. Febr. 1558.)	
Otto Häring Dr.	war Appellationsrath auf der Doctorbank. (Sterbetag unbekannt.)	
	26. (Eidesablegung 7. Juni 1559.)	
Joh. Sebastian v. Zettwitz	wurde Appellationsrath auf der Ritterbank. (Sterbetag unbekannt.)	
	27. (Eidesablegung 17. Dez. 1559.)	
Mich. Aichler Dr.	wurde Appellationsrath auf der Doctorbank. (Sterbetag unbekannt.)	
	28. (Eidesablegung 17. Dez. 1560.)	
Joh. der Jüngere Poppel v. Lobkowitz	Siehe Verzeichniß der Appellations-Präsidenten Nr. 2. (Sterbetag unbekannt.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	29. (Eidesablegung 17. Juli 1562.)	
Mart. Widerin Dr.	war Appellationsrath auf der Doctorbank. (Sterbetag unbekannt.)	
	30. (Eidesablegung 17. Juli 1562.)	
Jacob v. Warwaczizow	war Appellationsrath auf der Ritterbank. (Sterbetag unbekannt.)	
	31. (Eidesablegung 17. Juli 1562.)	
Wenzel Bamacrith v. Rowin	diente als Appellationsrath auf der Ritterbank durch 31 Jahre. (Starb den 17. Jänner 1593.)	
	32. (Eidesablegung 26. August 1562.)	
Joachim v. Bile	war Appellationsrath auf der Ritterbank. (Sterbetag unbekannt.)	
	33. (Eidesablegung 1564.)	
Marc. v. Liblau Dr.	war Appellationsrath auf der Doctorbank. (Sterbetag unbekannt.)	
	34. (Eidesablegung 29. Nov. 1564.)	
Johann Röbinger Dr.	eben so. (Sterbetag unbekannt.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	35. (Eidesablegung 27. Jänner 1567.)	
Niklas von Nostiz	diente als Appellationsrath auf der Ritterbank. (Sterbetag unbekannt.)	
	36. (Eidesablegung 8. März 1567.)	
Joh. Donner Dr.	begleitete durch 53 Jahre die Stelle eines Appellationsrathes auf der Doctorbank mit Eifer, Treue und Redlichkeit. (Sterbetag 25. Mai 1620.)	
	37. (Eidesablegung 10. Juni 1567.)	
Elias Grünberger Dr.	war Appellationsrath auf der Doctorbank. (Sterbetag unbekannt.)	
	38. (Eidesablegung 17. Juni 1567.)	
Simon Proxenus a Sudetis Dr.	zu Bodochowitz in Böhmen geboren, studirte zu Wittenberg unter Phillipp Melanchton die freien Künste, wurde Doctor der Rechte und Professor an der prager Universität, diente 9 Jahre als Appellationsrath auf der Doctorbank. (Sterbetag 7. Dezember 1576.)	
	39. (Eidesablegung 7. Juni 1570.)	
Julius Graf v. Schlick	war Appellationsrath auf der Herrenbank. (Sterbetag unbekannt.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	40.	
Joh. Bezdruziczky von Kollowrat	Siehe Verzeichniß der Appellations-Präsidenten Nr. 3.	
	41. (Eidesablegung 25. Oktober 1574.)	
Joh. Selypph Dr.	als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt worden. (Sterbetag 18. März 1587.)	
	42. (Eidesablegung 22. Nov. 1577.)	
Karl Graf v. Waldstein	wurde Appellationsrath auf der Herrenbank. (Sterbetag unbekannt.)	
	43. (Eidesablegung 17. März 1578.)	
Melchior R. v. Rechenberg	ist Appellationsrath auf der Ritterbank geworden. (Sterbetag unbekannt.)	
	44. (Eidesablegung 17. Nov. 1578.)	
Friedrich Ritter v. Krekwitz	ist Appellationsrath auf der Ritterbank geworden. (Sterbetag unbekannt.)	
	45. (Eidesablegung 12. Sept. 1581.)	
Ferdinand Graf v. Schlick	diente durch 37 Jahre als Appellationsrath auf der Herrenbank. (Starb den 2. Mai 1618.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung

46.

(Eidesablegung 12. September 1581.)

Hieronymus Michel Dr. war Appellationsrath auf der Doctorbank.

(Sterbetag unbekannt.)

47.

(Eidesablegung 20. März 1583.)

Ehrenfried R. v. Minkwitz diente als Appellationsrath auf der Ritterbank.

(Sterbetag unbekannt.)

48.

(Eidesablegung 15. April 1583.)

Daniel Prinz Ritter eben so.

(Sterbetag unbekannt.)

49.

(Eidesablegung 14. August 1584.)

Wenzl Budowa Ritter v. Budowecz nach durch Studien auf auswärtigen Akademien und durch Reisen erlangter großer Gelehrsamkeit wurde er ao. 1577 Begleiter des Gesandten Joachim v. Zinsendorf nach Constantinopel und nach seiner Rückkehr Appellationsrath auf der Ritterbank, dann Obersteuereinnehmer des Königreichs, als Calvinist einer der Defensoren der Prager Hochschule, trug das Meiste zur Berufung des Winterkönigs Fredrich von der Pfalz nach Prag bei, welcher ihn ao. 1619 zum Appellations-Präsidenten ernannte, nach der Schlacht am weißen Berge wurde derselbe am 10. Februar 1621 zum Tode verurtheilt und den 21. Juni 1621 auf dem altstädter Ringe zu Prag im 70. Altersjahre enthaupiet.

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	50.	
	(Eidesablegung 8. Juli 1585.)	
Mathias Kremer Dr.	als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt, diente 20 Jahre.	
	(Sterbetag 20. Mai 1605.)	
	51.	
	(Eidesablegung 3. Juni 1587.)	
Peter v. Rotis Dr.	hat als Appellationsrath auf der Doctorbank gedient.	
	(Sterbetag unbekannt.)	
	52.	
	(Eidesablegung 21. August 1587.)	
Joh. Kauffer Dr.	als Appellationsrath auf der Doctorbank angestellt, besorgte dieses Amt durch 41 Jahre bis zu seiner auf sein Ansuchen ihm vom Kaiser Ferdinand II. wegen hohen Alters am 14. Febr. 1628 gewährten Enthebung vom Amte.	
	(Starb den 2. Juni 1632.)	
	53.	
	(Eidesablegung 6. Febr. 1589.)	
Heinrich von Bisnitz Dr.	wurde nach 4jähriger Dienstleistung auf der Doctorbank zum königl. Cammerprocurator befördert.	
	(Starb 25. Juni 1613.)	
	54.	
	(Eidesablegung 14. Dez. 1589.)	
Georg Kall Dr.	verwaltete durch 10 Jahre die Appellationsrathstelle auf der Doctorbank.	
	(Starb den 26. Aug. 1599.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	55. (Eidesablegung 7. März 1593.)	
Math. Heinrich Dr.	als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt, starb nach 5 Jahren am Jahrestage seiner Beeidung. (Starb den 7. März 1598.)	
	56. (Eidesablegung 17. März 1594.)	
Heinr. Anselm v. Promnitz	diente als Appellationsrath auf der Ritterbank. (Sterbetag unbekannt.)	
	57. (Eidesablegung 3. Mai 1594.)	
Gabriel Hain Dr.	war Appellationsrath auf der Doctorbank. (Sterbetag unbekannt.)	
	58. (Eidesablegung 30. März 1595.)	
Ludwig Schwarzmeier Dr.	versah durch 10 Jahre die Stelle eines Appellationsrathes auf der Doctorbank. (Starb den 27. Oct. 1605.)	
	59. (Eidesablegung 21. Juni 1597.)	
Wenzel von Flüßenbach Dr.	war Appellationsrath auf der Doctorbank. (Sterbetag unbekannt.)	
	60. (Eidesablegung 2. Juni 1597.)	
Erasmus Heidelius Dr.	war durch 20 Jahre Appellationsrath auf der Doctorbank. (Starb den 17. Sept. 1617.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	61. (Eidesablegung 20. Juli 1597.)	
Felix Ridiger Dr.	wurde Appellationsrath auf der Doctorbank. (Sterbetag unbekannt.)	
	62. (Eidesablegung 11. Jänner 1600.)	
Melch. Gniesen von Kosbach Dr.	als Appellationsrath auf der Doctorbank, war auch Kanzler des Maltheserordens, vermachte testamentarisch sein prager Haus zu einer Schule. (Starb 6. Oct. 1627.)	
	63. (Eidesablegung 30. Mai 1602.)	
Johann Ritter v. Möttig	war Appellationsrath auf der Ritterbank. (Sterbetag unbekannt.)	
	64. (Eidesablegung 26. April 1604.)	
Arnold Ritter v. Berglas	nachdem derselbe bis zum Ausbruche des Bürgerkrieges im Jahre 1618 als Appellationsrath auf der Ritterbank gedient hatte, wurde derselbe nach hergestellter Ruhe und behobenem 4jährigen Gerichtsstillstande neuerlich in dieser Eigenschaft am 13. Dezbr. 1623 vereidet, 8 Jahre später aber von den Bauern ermordet. (Starb 1631.)	
	65. (Eidesablegung 25. Sept. 1604.)	
Franz Gansnob Tengnagl	war Appellationsrath auf der Ritterbank. (Sterbetag unbekannt.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	66. (Eidesablegung 10. Nov. 1604.)	
Michael Kahl von Kahlmannsdorf	war Appellationsrath auf der Ritterbank. (Sterbetag unbekannt.)	
	67. (Eidesablegung 8. Juli 1605.)	
Johann Eisen Dr.	diente als Appellationsrath auf der Doctorbank und war ein gelehrter Schriftsteller im Fache der Theologie und Philosophie. (Sterbetag unbekannt.)	
	68. (Eidesablegung 2. Sept. 1605.)	
Johann von Lober Dr.	ebenso. (Sterbetag unbekannt.)	
	69. (Eidesablegung 2. März 1606.)	
Niklas Majus Dr.	diente 11 Jahre als Appellationsrath auf der Doctorbank. (Starb den 27. Nov. 1617.)	
	70. (Eidesablegung 2. Juni 1606.)	
Wilhelm Heinrich Ritter von Pisnitz	war Appellationsrath auf der Ritterbank. (Sterbetag unbekannt.)	
	71. (Eidesablegung 9. Juni 1606.)	
Sim. Kohaut v. Lichtenfeld	als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. (Starb den 28. März 1617.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	72. (Eidesablegung 23. Sept. 1606.)	
Karl Imhoff	auf welcher Bank derselbe als Appellationsrath gedient hat, ist unbekannt, und lediglich im Installationsbuche angemerkt, daß derselbe ao. 1610 weggezogen sei. (Sterbetag unbekannt.)	
	73. (Eidesablegung im Sept. 1606.)	
Otto Freiherr v. Rostitz	war Appellationsrath auf der Herrenbank und wurde ao. 1610 zum Vicekanzler befördert. (Sterbetag unbekannt.)	
	74. (Eidesablegung 26. April 1607.)	
Ferd. Lang. R. von Langenfels	diente als Appellationsrath auf der Ritterbank. (Sterbetag unbekannt.)	
	75. (Eidesablegung 4. Mai 1607.)	
Kaspar Magnus Freiherr v. Minkwitz	war Appellationsrath auf der Herrenbank bis zu seiner am 29. November 1628 erfolgten Entlassung. (Sterbetag unbekannt.)	
	76. (Eidesablrgung 7. Juli 1607.)	
Albrecht Liebsteinsky von Kollowrat	diente bis zu seiner Beförderung zum Vicekanzler bei der böhm. Hofkanzlei als Appellationsrath auf der Herrenbank, er war der Vater des 12. Appellations-Präsidenten. (Sterbetag unbekannt.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	77. (Eidesablegung 29. Febr. 1608.)	
Albrecht Kaplik v. Sulewiz	diente als Appellationsrath auf der Ritterbank. (Sterbetag unbekannt.)	
	78. (Eidesablegung 21. Oct. 1610.)	
Otto Melander Dr.	war Appellationsrath auf der Doctorbank. (Sterbetag unbekannt.)	
	79. (Eidesablegung 4. Febr. 1611.)	
Johann Daniel Kapper von Kapperstein	inngleichen blieb auch in dieser Eigenschaft nach gestillter Empörung und aufgehobenem Gerichtsstillstande.	
	80. (Eidesablegung 30. Juni 1611.)	
Peter Müller von Mühlhausen	war Appellationsrath auf der Ritterbank. (Sterbetag unbekannt.)	
	81. (Eidesablegung 2. Aug. 1611.)	
Martin Rabmann Dr.	ebenfalls auf der Doctorbank. (Sterbetag unbekannt.)	
	82. (Eidesablegung 1. März 1612.)	
Heinrich von Stange	ebenfalls auf der Ritterbank. (Sterbetag unbekannt.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	83. (Eidesablegung 8. Jänner.)	
Otto von Uttmann	ebenfalls. (Sterbetag unbekannt.)	
	84. (Eidesablegung 17. Mai 1613.)	
Johann Friedr. v. Minkwitz	war vor und nach der Empörung Appellationsrath auf der Ritterbank bis zu seiner am 29. November 1628 erfolgten Entlassung. (Sterbetag unbekannt.)	
	85. (Eidesablegung 5. Dez. 1616.)	
Georg Wilhelm R. v. Michna	ebenfalls. (Sterbetag unbekannt.	
	86. (Eidesablegung 26. Jän. 1617.)	
David v. Rohr Dr.	diente auf der Doctorbank. (Sterbetag unbekannt.)	
	87.	
Wolf Wilhelm R. v. Laminger	war Appellationsrath auf der Ritterbank. (Sterbetag unbekannt.)	
	88. (Eidesablegung 14. März 1618.)	
Peter Fuchs Dr.	blieb auch nach der Empörung Appellationsrath auf der Doctorbank. (Sterbetag unbekannt.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	89. (Eidesablegung 12. April 1622.)	
Johann Konrad Kropf von Adlersdorf Dr.	versah den Dienst des Appellationsraths auf der Doctorbank durch 6 Jahre bis zu seiner am 29. November 1628 erfolgten Entlassung. (Starb den 12. Juni 1646.)	
	90. (Eidesablegung 18. April 1622.)	
Ant. v. Landy	war 27. Jahre Appellationsrath auf der Ritterbank. (Starb den 29. August 1649).	
	91. (Eidesablegung 2. Mai 1622.)	
Raphael Winschofsky von Sebuzina Dr.	wurde ao. 1580 zu Bischofteinitz geboren, hieß eigentlich Sobiehrd, wurde Doctor der Rechte in Rom, vom Kaiser Rudolph II. als königl. Geheimschreiber beim österreichischen Statthalter Cardinal Melchior Klesel angestellt, nachher Lehrer der böhm. Sprache, vom Kaiser Ferdinand III. ao. 1621 in den Ritterstand erhoben, ao. 1622 Appellationsrath auf der Doctor- und 1637 auf der Ritterbank, so dann 1638 königl. Cammerprocurator, endlich Vicelandkämmerer, war Epigrammdichter. (Starb den 21. Nov. 1644.)	
	92. (Eidesablegung 13. August 1622.)	
Heinr. Sittowius Dr.	war Appellationsrath auf der Doctorbank. (Sterbetag unbekannt.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	93. (Eidesablegung 23. Nov. 1622.)	
Johann Wenczelius v. Kolsdorf	hat die innegehabte Appellationsrathsstelle auf der Ritterbank resignirt. (Sterbetag unbekannt.)	
	94. (Eidesablegung 23. Nov. 1622.)	
Joh. Siptheb v. Profecz Dr.	diente als Appellationsrath auf der Doctorbank nur durch 2 Jahre. (Starb den 9. Mai 1624.)	
	95. (Eidesablegung 1. Juni 1623.)	
Math. Werdemann	war Appellationsrath auf der Ritterbank. (Sterbetag unbekannt.)	
	96. (Eidesablegung 1. Juni 1623.)	
Bartholomäus Brunner	eben so. (Sterbetag unbekannt.)	
	97. (Eidesablegung 19. Oct. 1623.)	
Andr. Kottwa v. Freyfeld	als Appellationsrath auf der Doctorbank, und wurde, nachdem ihm am 26. Juni 1645 der alte Ritterstand verliehen worden, auf die Ritterbank versetzt. (Starb den 28. Mai 1650.)	
	98. (Eidesablegung 10. Nov. 1623.)	
Paul Wenzelius Dr.	als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt, im Jahre 1661 in	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	den Ritterstand erhoben und deßhalb auf die Ritterbank versetzt, er diente dem Staate 40 Jahre. (Starb 16. März 1663.)	

99.

(Eidesablegung 18. April 1624.)

Joh. Chrysost. Schreppel v. Schreppelsberg	als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt, wählte später den geistlichen Stand und wurde Abt bei dem Collegiat-Stifte am Carlshofe. (Starb den 26. Febr. 1651.)	

100.

(Eidesablegung 1. Juli 1625.)

Math. Arnoldin von Clarstein	diente als Appellationsrath auf der Ritterbank, wurde ao. 1626 Reichshofrath, und geheimer kaiserl. Secretär, als solcher zu vielen Comissionen verwendet, und im Alter blödsinnig. (Starb im Jahre 1648.)	

101.

(Eidesablegung 8. Juni 1626.)

Julius Jagemann von Bötting	als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt; diente nicht volle 3 Jahre. (Starb den 13. April 1629.)	

102.

(Eidesablegung 24. Febr. 1627.)

Wilhelm Raymund v. Boy	diente als Appellationsrath auf der Ritterbank durch 31 Jahre. (Starb den 25. März 1658.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	103. (Eidesablegung 24. Dec. 1627.)	
Daniel Blasius v. Deutschenberg Dr.	im Jahre 1585 zu Böhm. Leipa geboren, wurde am 28. Juli 1609 Bacalaureus und am 29. März 1612 Magister der freien Künste, war Rector an der Schule der kleinen Stadt Prag, wurde dann Doctor juris, ao. 1617 Decan der philosophischen Facultät und Lehrer der Mathematik, als Appellationsrath diente er nur einige Monate bis zu seinem frühen Tode, er hinterließ mehrere gelehrte Schriften. (Starb den 26. Mai 1628.)	
	104. (Eidesablegung 29. Nov. 1628.)	
Niclas von Nostitz	als Appellationsrath auf der Herrenbank ernannt worden. (Sterbetag unbekannt.)	
	105. (Eidesablegung 29. Nov. 1628.)	
Christian von Nostitz	eben so. (Sterbetag unbekannt.)	
	106. (Eidesablegung 29. Nov. 1628.)	
Joachim Adam v. Strohlendorf	als Appellationsrath auf der Ritterbank ernannt worden. (Sterbetag unbekannt.)	
	107. (Eidesablegung 29. Nov. 1628.)	
Karl Usern	als Appellationsrath auf der Doctorbank ernannt. (Sterbetag unbekannt.	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	108. (Eidesablegung 29. Nov. 1628.)	
Joh. Rietz	eben so. (Sterbetag unbekannt.)	
	109. (Eidesablegung 20. Juni 1630.)	
Joh. Cribell Dr.	als Appellationsrath auf der Doctorbank vereidet, war auch Kanzler des Maltheserordens. (Sterbetag unbekannt.)	
	110. (Eidesablegung 4. Juli 1630.)	
Heinrich Slawata von Chlum und Koschumberg	wurde Appellationsrath auf der Herrenbank und dann zum Beisitzer des größeren böhm. Landrechtes befördert. (Sterbetag unbekannt.)	
	111. (Eidesablegung 16. Juni 1631.)	
Otto Freiher v. Rostitz	war Appellationsrath auf der Herrenbank, bis er zum Vorstande des kön. Oberamts in Schlesien ao. 1637 befördert wurde. (Sterbetag unbekannt.)	
	112. (Eidesablegung 19. Sept. 1633.)	
Joh. Reinhart Schwab von Reichersdorf	war Appellationsrath auf der Ritterbank und wurde später zum Vicelandrichter bei der königl. Landtafel befördert. (Sterbetag unbekannt.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	113. (Eidesablegung 27. Juni 1634.)	
Carl Miscon	eben so. (Sterbetag unbekannt.)	
	114. (Eidesablegung 23. April. 1635.)	
Johann Goldtschmidt	war Appellationsrath auf der Doctorbank bis zu seiner Beförderung zum Hofkanzler und dann zum Reichshofrathe. (Sterbetag unbekannt.)	
	115. (Eidesablegung 13. August 1635.)	
Adam Ullrich Smislowsky v. Radwanow	diente 9 Jahre als Appellationsrath auf der Ritterbank, am 22. September 1644 ist derselbe Vicelandrichter bei der königl. Landtafel geworden. (Starb den 25. Sept. 1648.)	
	116. (Eidesablegung im Jahre 1635.)	
Raphael Winschofsky	wurde Appellationsrath auf der Doctorbank, den 29. Oktober 1637 in den Ritterstand erhoben, später zum königl. Procurator, endlich zum Vice-Landeskämmerer befördert. (Starb im Jahre 1643.)	
	117. (Eidesablegung 26. April 1638.)	
Bernard Ignaz Graf von Martinitz	Siehe Verzeichniß der Appellations-Präsidenten Nr. 9. (Sterbetag unbekannt.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	118. (Eidesablegung 17. Mai 1638.)	
Karl v. Liczow	wurde Appellationsrath auf der Ritterbank. (Sterbetag unbekannt.)	
	119. (Eidesablegung 30. August 1638.)	
Dan. Freyesleben	kam als Appellationsrath auf die Ritterbank, und wurde zum böhm. Hofsecretär befördert. (Starb im Jahre 1646.)	
	120. (Eidesablegung 17. Jänner 1639.)	
Johann Giwansky Dr.	wurde nach 9jähriger Dienstleistung als Appellationsrath auf der Doctorbank zum Kanzler im Markgrafthum Mähren den 26. September 1648 berufen. (Sterbetag unbekannt.)	
	121. (Eidesablegung 10. März 1640.)	
Johann Dornwegginger	hat nach 3jähriger Dienstleistung auf der Doctorbank, freiwillig resignirt. (Sterbetag unbekannt.)	
	122. (Eidesablegung 5. März 1641.)	
Wenz. Michna Graf von Waitzenhofen	wurde nach 8jährigem Dienste auf der Herrenbank zum altstädter Hauptmann, und ist später zum Beisitzer bei dem größeren böhm. Landrechte erhoben worden. (Sterbetag unbekannt.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	123.	
	(Eidesablegung 22. April 1641.)	
Otto Abraham Burggraf zu Dohna	war nur ganz kurze Zeit Appellationsrath auf der Herrenbank, hat zur Antretung des ererbten Stammgutes Wartenberg resignirt, ist aber später Assessor bei dem königl. Oberamte zu Breßlau geworden; er starb plötzlich an Erstickung in Folge eines heftigen Hustens.	
	(Starb im Jahre 1648.)	
	124.	
	(Eidesablegung 27. Oct. 1642.)	
Sigm. Bauhof	wurde Appellationsrath auf der Doctorbank.	
	(Sterbetag unbekannt.)	
	125.	
	(Eidesablegung 16. Febr. 1644.)	
Phil. Günther	als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt, erblindete an beiden Augen im Jahre 1647.	
	(Starb den 3. Febr. 1653.)	
	126.	
	(Eidesablegung 30. Jänner 1645.)	
Max Valentin Graf von Martinitz	wurde nach 5jähriger Dienstleistung auf der Herrenbank am 25. August 1650 zum obersten Landrichter im Markgrafthum Mähren befördert, und später zum Oberstlandhofmeister in Böhmen ernannt.	
	(Sterbetag unbekannt.)	
	127.	
	(Eidesablegung 3. Febr. 1645.)	
Franz Scheidler	sämmtlicher Rechte Doctor, wurde Appellationsrath auf der Doctor-	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	bank, am 26. October 1649 Kanzler König Ferdinands IV, ao. 1654 Assessor bei der königl. böhm. Hofkanzley, nachdem derselbe schon ao. 1645 in den Ritterstand erhoben worden war, später Landeskämmerer, endlich ao. 1671 oberster Landschreiber.	
	(Starb den 15. Jänner 1682.)	

128.

(Eidesablegung 3. Febr. 1645.)

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
Salomon Rud. Kheyl	diente blos 6 Jahre auf der Doctorbank, wurde jedoch inzwischen in den alten Ritterstand erhoben.	
	(Starb den 19. Juni 1651.)	

129.

(Eidesablegung 16. März 1646.)

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
Johann Gräff v. Gräffenburg	derselbe ist nach 5jähriger Dienstleistung auf der Doctorbank königl. Kammerprocurator, später Kammerrath, Freyherr, und im Jahre 1665 Assessor bei der königl. böhm. Hofkanzl. geworden.	
	(Sterbetag unbekannt.)	

130.

(Eidesablegung 16. März 1646.)

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
Clem. Hohldorf	war früher seit 11. Mai 1645 deutscher Secretär bei der Appellations-Kammer, wurde am 16. März 1646 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt und am 12. Juni 1647 zum böhm. Hofsecretär befördert.	
	(Starb den 14. Februar 1659.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	131. (Eidesablegung 21. Jänner 1647.)	
Franz Freiherr v. Pötting	nach 2jähriger Dienstleistung auf der Herrenbank, wurde derselbe am 14. Mai 1649 böhm. Vice-Kanzler und dann Gesandter in Spanien. (Sterbetag unbekannt.)	
	132. (Eidesablegung 30. Juni 1648.)	
Adolf Hammer	diente durch einen nicht näher bekannten Zeitraum als Appellationsrath auf der Doctorbank. (Sterbetag unbekannt.)	
	133. (Eidesablegung 6. Mai 1649.)	
Hub. Walderode Ritter v. Eckhausen	eben so auf der Ritterbank. (Sterbetag unbekannt.)	
	134. (Eidesablegung 2. Juni 1649.)	
Johann Georg Kauffer v. Sturmwehr	eben so auf der Doctorbank. (Sterbetag unbekannt.)	
	135. (Eidesablegung 29. Nov. 1649.)	
Friedrich Freih. Kottulinsky v. Kottulin	wurde als Appellationsrath auf der Herrenbank zu Budweis, wo sich damals wegen der in Prag wüthenden Pest die Appellationskammer befand, installirt, und trat später in den geistlichen Stand. (Sterbetag unbekannt.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	136. (Eidesablegung 12. Febr. 1650.)	
Johann Wenzel Billek	war früher auf der Doctorbank, wurde aber ao. 1661 in den Ritterstand erhoben, und auf die Ritterbank versetzt. (Starb im Mai 1662.)	
	137. (Eidesablegung 14. Febr. 1650).	
Franz Ferdin. Camel	diente 31 Jahre als Appellationsrath auf der Doctorbank. (Starb den 9. Oct. 1681.)	
	138. (Eidesablegung 4. Juli 1650.)	
Christoph Ferd. Freiherr von Kottulinsky	hat, unbekannt wie lange, auf der Herrenbank als Appellationsrath gedient. (Sterbetag unbekannt.)	
	139. (Eidesablegung 2. Jänner 1651.)	
Johann Karl Siegmund von Gersdorf	verstarb nach 3jähriger Dienstleistung auf der Ritterbank, 1653 während einer Reise in eigenen Angelegenheiten zu Regensburg. (Starb im Jahre 1653.)	
	140. (Eidesablegung 1. April 1651.)	
Thomas Ignaz Ritter von Storbek	diente 19 Jahre als Appellationsrath auf der Ritterbank, ist an der Pest verstorben. (Starb den 8. August 1680.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	141. (Eidesablegung 29. April 1651.)	
Joachim Gratz	starb nach 6jähriger Dienstleistung auf der Doctorbank der Appellationsräthe. (Starb den 28. Juli 1657.)	
	142. (Eidesablegung 7. Juli 1651.)	
Joh. Sebast. Freiherr von Pötting	war Appellationsrath auf der Herrenbank bis zu seiner Beförderung zum Hoflehn- und Kammerrechts Beisitzer, endlich wurde derselbe Hofkammerrath. (Sterbetag unbekannt.)	
	143. (Eidesablegung 19. April 1652.)	
Johann Ignaz Claudius v. Claudenburg	diente durch 30 Jahre als Appellationsrath auf der Doctorbank, war vorher 6 Jahre böhm. Secretär gewesen. (Starb den 11. Juni 1682.)	
	144.	
Adolf Wratislaw Graf von Sternberg	Siehe Verzeichniß der Appellations-Vicepräsidenten Nr. 2.	
	145. (Eidesablegung 30. Juni 1653.)	
Johann Golz v. Maschau	war früher 7 Jahre deutscher Secretär, wurde nach 6jähriger Dienstleistung auf der Doctorbank den 15. Febr. 1659 zum Hofsecretär ernannt, endlich Hauptmann des Saazer Kreises. (Sterbetag unbekannt.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	146.	
	(Eidesablegung 4. Nov. 1653.)	
Balthasar Phil. R. v. Knobt	als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt, diente 8 Jahre.	
	(Starb den 25. März 1661.)	
	147.	
	(Eidesablegung 17. Sept. 1657.)	
Johann Heinr. Prosskowsky v. Kronstein	geboren ao. 1622 in Prag, wurde Licentiat, wegen seiner Tapferkeit bei der Belagerung Prags durch die Schweden in den Adelstand erhoben, im Jahre 1652 Appellations-Secretär, dann 1657 Doctor der Rechte und Appellationsrath, er war juridischer Schriftsteller.	
	(Starb den 13. März 1668.)	
	148.	
	(Eidesablegung 2. Sept. 1658.)	
Johann Siegm. Reschwitz	als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt, wurde blind, starb an der Wassersucht.	
	(Starb den 21. Jänner 1689.)	
	149.	
Johann Franz Graf v. Wrbna und Freudenthal	Siehe Verzeichniß der Appellations-Präsidenten Nr. 14.	
	150.	
	(Eidesablegung 30. Juni 1659.)	
Joh. Pipius	war mehrere Jahre Professor der Pandecten an der prager Universität, ao. 1655 Rector Magnificus derselben, und starb im 15. Jahre	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	seiner Dienstleistung als Appellationsrath und Lehensreferendar. (Starb den 8. Dez. 1674.)	
	151. (Eidesablegung 23. Sept. 1661.)	
Christoph Balthasar Türchner v. Müllenau	war durch 22 Jahre Appellationsrath auf der Doctorbank. (Starb den 21. August 1683.)	
	152. (Eidesablegung 24. Sept. 1662.)	
Georg Freiherr v. Wlczek	wurde nach 6jähriger Dienstleistung auf der Herrenbank ao. 1668 Oberamtsrath in Schlesien und sodann Kanzler der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor. (Sterbetag unbekannt.)	
	153. (Eidesablegung 12. Jänner 1663.)	
Wilh. Gerros Ritter von Gollen	ist von der Ritterbank im Jahre 1670 zum geheimen böhm. Hofsecretär befördert worden. (Sterbetag unbekannt.)	
	154. (Eidesablegung 16. Juni 1663.)	
Peter Niklas Straka R. v. Nedabelitz	wurde als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt, im Jahre 1669 Vicelandschreiber, ao. 1692 königl. Statthalter und Burggraf des königgrätzer Kreises, endlich am 25. Febr. 1697 Oberstlandschreiber, diente 57 Jahre, starb im 96. Jahre. (Starb den 5. April 1720.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	155. (Eidesablegung 20. Sept. 1663.)	
Wilhelm Franz v. Knobt	wurde Appellationsrath auf der Ritterbank, später Lehnsreferendar und ao. 1675 zum Kanzler des Markgrafthums Mähren ernannt. (Sterbetag unbekannt.)	
	156. (Eidesablegung 6. August 1665.)	
Christoph Max Preibisch	hat blos 5 Jahre als Appellationsrath auf der Doctorbank gedient. (Starb den 12. Oct. 1670.)	
	157. (Eidesablegung 1. Dez. 1665.)	
Christ. Casim. Krems	als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt, wurde den 2. Febr. 1675 Lehnsreferendar, diente durch 16 Jahre. (Starb den 12. Juni 1681.)	
	158. (Eidesablegung 27. Mai 1666.)	
Julius Heinr. Freiherr von Blum	wurde als Appellationsrath auf der Herrenbank, wegen seiner ausgebreiteten Gelehrsamkeit Lehnsreferendar, war eine zeitlang kaiserl. Resident bei Chursachsen, diente ruhmvoll 33 Jahre. (Starb den 13. Juli 1699.)	
	159.	
Franz Karl Liebsteinsky Graf von Kollowrat	Siehe Verzeichniß der Präsidenten Nr. 12.	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	160.	
Karl Max Graf v. Lazansky	Siehe das Verzeichniß der Appellations-Präsidenten Nr. 15.	
	161. (Eidesablegung 3. Febr. 1668.)	
Joh. Lambert Graf von Lambois	als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt, starb schon nach einem Jahre zu Caslau. (Starb den 25. Febr. 1669.)	
	162. (Eidesablegung 18. Dez. 1668.)	
Johann Karl Maggauer v. Greifenau	wurde am 17. September 1657 böhm. Appellations-Secretär, — wurde ao. 1668 auf die Doctorbank zum Appellationsrathe installirt, — und am 22. September 1670 auf die Ritterbank befördert. (Starb den 13. Dez. 1679.)	
	163. (Eidesablegung 11. April 1669.)	
Jaroslaw Graf v. Martinitz	leistete durch 16 Jahre als Appellationsrath auf der Herrenbank gute Dienste. (Starb 12. August 1685.)	
	164. (Eidesablegung 6. Juni 1669.)	
Johann Isaias R. v. Hartig	wurde, nach 18jähriger Dienstleistung auf der Ritterbank, zum Hofsecretär bei der königl. böhm. Hofkanzley im Jahre 1687 ernannt. (Starb den 25. August 1708.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	165.	
Ignaz Karl Graf von Sternberg	Siehe das Verzeichniß der Appellations-Präsidenten Nr. 18.	
	166. (Eidesablegung 19. Dez. 1669.)	
Ferdin. Wilh. Poppel Freiherr v. Lobkowitz	wurde nach mehrjähriger Dienstleistung auf der Herrenbank — Oberstjägermeister und endlich königlicher Statthalter. (Starb im Jahre 1708.)	
	167. (Eidesablegung 27. Febr. 1670.)	
Wenzel Rosa	schrieb eine vortreffliche böhmische Sprachlehre und ein lateinisch-böhmisches Lexicon, diente 19 Jahre als Appellationsrath auf der Doctorbank. (Starb 11. August 1689.)	
	168. (Eidesablegung 23. Mai 1671.)	
Peter Heinrich Hroch von Peschitz Dr.	wurde nach 10jähriger Dienstleistung auf der Doctorbank in der Rathsstube, als er eben einen Criminal-Vortrag beendigt hatte, vom Schlage gerührt am 21. März 1681. (Starb den 23. März 1681.)	
	169. (Eidesablegung 17. Juli 1674.)	
Daniel Wenzel Mirabel von Freyhof	wurde als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt und am 21. März 1689 wegen besonderem Verdienste auf die Ritterbank befördert. (Starb den 16. März 1700.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	170.	
Wenzel Norbert Octavian Graf von Kinsky	Siehe Verzeichniß der Appellations-Präsidenten Nr. 16.	
	171.	
	(Eidesablegung 16. Oct. 1676.)	
Daniel Felix Itter von Adelfing	hat 7 Jahre als Appellationsrath auf der Doctorbank gedient. (Starb 14. Nov. 1683.)	
	172.	
	(Eidesablegung 16. Oct. 1676.)	
Jarl Jaroslaw Borowansky von Borowan u. Sternfeld	wurde am 23. Jänner 1674 zum Doctor der Rechte promovirt und diente 15 Jahre als Appellationsrath auf der Doctorbank. (Starb den 11. Juni 1691.)	
	173.	
	(Eidesablegung 19. Oct. 1676.)	
Arnold R. von Beck	nach 4jähriger Dienstleistung auf der Ritterbank, starb derselbe an der Pest. (Starb den 1. Sept. 1680.)	
	174.	
Franz Karl Přzehorzowsky Freiherr von Kwasegowitz	Siehe. Verzeichniß der Präsidenten Nr. 20.	
	175.	
	(Eidesablegung 20. März 1681.)	
Georg Bechinie R. v. Lažan	nach 8jähriger Dienstleistung auf der Ritterbank wurde derselbe zum Hofrathe bei der böhm. Hofkanzlei be-	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	förbert, wo derselbe auch nach seiner Ernennung zum obersten Landschreiber in der Dienstleistung verblieb. (Starb den 20. Dez. 1704.)	

176.

(Eidesablegung 17. März 1681.)

Norb. Ullrich Liebsteinsky Graf v. Kollowrat	wurde nach 5jähriger Dienstleistung auf der Herrenbank zum Reichshofrathe befördert. (Starb im April 1716.)	

177.

(Eidesablegung 16. Dez. 1681.)

Johann Mich. Knecht	diente als Appellationsrath auf der Doctorbank und später als Lehnsreferendar im ganzen 30 Jahre. (Starb den 4. Oct. 1711.	

178.

(Eidesablegung 16. Dez. 1681.)

Aegid Jellen	als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt, hat blos 4 Jahre in dieser Eigenschaft gedient. (Starb den 26. März 1685.)	

179.

(Eidesablegung 30. Juni 1683.)

Johann Karl Matuschka v. Toppolschan	als Appellationsrath auf der Doctorbank und später als Lehnsreferendar im ganzen 30 Jahre. (Starb den 5. Febr 1692.)	

180.

(Eidesablegung 10. Sept. 1683.)

Daniel Franz	promovirte am 5. Sept. 1683, und	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
Küblin von Waffenburg	diente 7 Jahre als Appellationsrath auf der Doctorbank. (Starb den 16. Juni 1690.)	

181.

(Eidesablegung 10. Sept. 1683.)

Balthasar Tobias Türchner v. Müllenau	diente auf der Doctorbank 17 Jahre. (Starb den 20. Mai 1700.)	

182.

(Eidesablegung 13. Sept. 1683.)

Gottfried R. v. Junthe	nach 5jähriger Dienstleistung als Appellationsrath auf der Ritterbank starb derselbe. (Starb den 4. Nov. 1688.)	

183.

(Eidesablegung 13. Sept. 1683.)

Gabriel Marius	auf der Doctorbank als Appellationsrath installirt, hat in dieser Eigenschaft 16 Jahre gedient. (Starb den 23. Juni 1699.)	

184.

(Eidesablegung 20. April 1684.)

Johann Adam Macht von Löwenmacht	auf der Doctorbank installirt, lebte in der Eigenschaft als Appellationsrath nur die kurze Zeit von 5 Jahren. (Starb den 18. Febr. 1689.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	185.	
Franz Max Hartmann Freiherr von Clarstein	Siehe Verzeichniß der Appellations-Vicepräsidenten Nr. 5.	
	186. (Eidesablegung 16. Juni 1683.)	
Franz Graf v. Götz	k. k. Kämmerer, wurde als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt, und starb nach 10jähriger Dienstleistung. (Starb den 28. April 1693.)	
	187. (Eidesablegung 24. Juli 1685.)	
Wenzel Bohusl. Worzechowsky von Kunbratitz	erlangte den 14. Mai 1671 die juridische Doctorswürde, und starb nach 6jähriger Dienstleistung als Appellationsrath auf der Doctorbank. (Starb den 3. August 1691.)	
	188.	
Max Joseph Krakowsky Graf v. Kollowrat	Siehe das Verzeichniß der Appellations-Präsidenten Nr. 19.	
	189. (Eidesablegung 7. März 1689.)	
Arnold Alois Engel Freih. v. Engelfluß	als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt, bis eine Appertur auf der Herrenbank sich ereignen wird, kam später auf diese und wurde am 20. Sept. 1700 Lehensreferendar. (Starb den 18. Jänner 1703.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	190. (Eidesablegung 18. März 1689.)	
Wenzel Ernst Marquard von Hrabek, Erbpanier im Ritterstande des Königreichs Böhmen	als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt wurde den 9. Juli 1693 Amtmann des Landesunterkammerers bei der königl. Landtafel, am 15. März 1700 Vicelandschreiber, am 21. Juni 1700 Vicelandrichter, endlich am 29. Juni 1737 Oberstlandschreiber, er starb nach 50jähriger treuer Dienstleistung. (Starb den 1. Febr 1739.)	
	191. (Eidesablegung 20. März 1689.)	
Ferdin. Octav. Graf von Wrbna und Freudenthal	wurde im 5. Jahre seiner Dienstleistung als Appellationsrath auf der Herrenbank d. i. ao. 1694 zum Landeshauptmanne der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor befördert, dort ist er an Vergiftung gestorben. (Starb den 21. Dez. 1695.)	
	192. (Eidesablegung 21. Mai 1689.)	
Johann Christ. Paraubek	war früher einige Jahre Professor der Instituten an der prager Universität und starb im 18. Jahre seiner Dienstleistung als Appellationsrath auf der Doctorbank. (Starb den 12. Dez. 1707.)	
	193. (Eidesablegung 21. Mai 1689.)	
Johann Wolfgang Ebellin	als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt, wurde derselbe am 17. November 1695 Lehnsreferendar und im August 1708 geheimer Re-	

ferendarius bei der böhmischen Hofkanzlei.

(Starb den 14. März 1712.)

194.

(Eidesablegung 10. Juni 1689.)

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
Karl Heinrich Malanotte v. Caldes	wurde nach 13jähriger Dienstleistung auf der Doctorbank in den alten Ritterstand erhoben, und zum Hoflehnrechtsbesitzer, — endlich am 17. Mai 1718 zum königlichen Fiscus befördert. (Sterbetag unbekannt.)	

195.

(Eidesablegung 12. Juni 1690).

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
Peter Theodor Birelly	diente 20 Jahre als Appellationsrath auf der Doctorbank. (Starb den 17. Sept. 1713.)	

196.

(Eidesablegung am 13. Nov. 1690.)

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
Franz Anton Weczker von Reidenstein	wurde nach 22jähriger Dienstleistung als Appellationsrath auf der Doctorbank, den 5. April 1712 Lehnsreferendar und diente im Ganzen 39 Jahre. (Starb den 7. Dez. 1729.)	

197.

(Eidesablegung 10. März 1692.)

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
Johann Wilh. R. v. Steinhof	als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt und diente 17 Jahre. (Starb den 9. April 1709.)	

198.

(Eidesablegung 21. April 1692.)

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
Wenzl Gregor Hannl	erhielt den 16. April 1692 den Doctorgrad, und wurde sogleich darauf als	

Appellationsrath auf der Doctorbank installirt, später Lehnsreferendar, und dann nach Wien als geheimer Referendar im Jahre 1712 befördert.

(Starb den 23. Mai 1718.)

199.

(Eidesablegung 20. April 1693.)

Johann Wenzel Graf Wratislaw v. Mitrowitz – als Appellationsrath auf der Herrenbank, wurde bald darauf k. k. Kämmerer, ao. 1677 Hofrath bei der königl. böhm. Hofkanzlei, dann Gesandter am englischen Hofe und geheimer Rath, später oberster Landrichter in Böhmen, ao. 1711 Grandprior des Maltheserordens, endlich oberster Kanzler.

(Starb den 5. Dez. 1712.)

200.

(Eidesablegung 1. Dez. 1693.)

Johann Jacob Ritter von Weingarten – war einer der gelehrtesten juridischen Schriftsteller seines Zeitalters, welcher 23 zum Theil sehr geschätzte Werke der böhm. Rechtsgelehrsamkeit, darunter den Codex Carolo, Ferdinando, Leopoldinus herausgab, er diente zuerst vom Jahre 1666 als 2-ter, von 1677 als 1-ter Syndicus und Rath auf der Kleinseite, seit 18. August 1678 als deutscher Appell. Secretär, wurde den 28. Jänner 1681 in den Adelstand erhoben, am 1. December 1693 wirklicher Appellationsrath auf der Ritterbank und diente im Ganzen 35 Jahre.

(Starb den 16. Oct. 1701.)

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	201. (Eidesablegung 4. Febr. 1694.)	
Joh. Karl Mich. Ritter von Schönbekh	diente blos 5 Jahre als Appellationsrath auf der Ritterbank. (Starb den 12. Dez. 1699.)	
	202. (Eidesablegung 14. Mai 1694.)	
Johann Georg Höpfling	als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt, den 10. Mai 1712 wegen seinen ausgebreiteten Kenntnissen in den alten Ritterstand mit dem Prädicate von Bergendorf erhoben und auf die Ritterbank versetzt. (Starb den 5. März 1718.)	
	203. (Eidesablegung 13. Sept. 1694.)	
Franz Niklas Alsterle R. v. Astfeld	als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt, wurde ao. 1713 Viceburggraf und Rath bei dem größeren Landrechte; starb am Schlagfluße. (Starb den 19. Febr. 1718.).	
	204.	
Joh. Jos. Graf v. Wrtby	siehe das Verzeichniß der Appellationspräsidenten Nr. 21.	
	205. (Eidesablegung 18. März 1698.)	
Ferdinand Ernst Graf v. Herberstein	wurde als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt, am 19. September 1705 Lehensreferendar, war in vielen Wissenschaften ausgezeichnet und zugleich Erbtruchses des Herzogthums Kärnthen. (Starb den 6. März 1720.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	206.	
	(Eidesablegung 18. Jänner 1700.)	
Ant. Dworzak v. Boor	wurde nach 9jähriger Dienstleistung als Appellationsrath auf der Doctorbank am 22. Jänner 1709 Vicehoflehnrichter bei der königlichen Hoflehntafel und später Kanzler des ritterlichen Maltheserordens.	
	(Starb den 12. Sept. 1721.)	
	207.	
	(Eidesablegung 21. Jänner 1700.)	
Franz Wenzel Graf zu Trautmannsdorf	wurde nach 2jähriger Dienstleistung als Appellationsrath auf der Herrenbank zum Beisitzer des größeren königlichen Landrechts am 2. Juni 1702 befördert.	
	(Sterbetag unbekannt.)	
	208.	
	(Eidesablegung 27. April 1700.)	
Johann Friedr. Scheube	diente 12 Jahre als Appellationsrath auf der Doctorbank.	
	(Starb den 23. Oct. 1712.)	
	209.	
	(Eidesablegung 13. Dez. 1700.)	
Max Franz Alsterle R. v. Astfeld	wurde nach 15jähriger Dienstleistung auf der Ritterbank Lehensreferendar, und am 4. Juni 1717 zum Vicelandschreiber bei der königlichen Landtafel befördert, dann im Jahre 1720 Beisitzer der königlichen Hofkanzlei.	
	(Sterbetag unbekannt.)	
	210.	
	(Eidesablegung 20. Jänner 1701.)	
Karl Kaspar	wurde als Appellationsrath auf der	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
Ritter von Sternegg	Ritterbank installirt, diente in dieser Eigenschaft 18 Jahre. (Starb den 11. März 1719.)	

211.

(Eidesablegung 17. Febr. 1701.)

Frz. Karl Graf Wratislaw v. Mitrowitz	wurde in der Eigenschaft als Appellationsrath auf der Herrenbank zum Regensburger Congresse im Jahre 1700 als Gesandter abgeschickt, und resignirte nach im Jahre 1723 erlangter Würde eines geheimen Rathes. (Starb den 13. März 1715.	

212.

(Eidesablegung 4. Juli 1701.)

Joh. Max Graf v. Götz	k. k. Kämmerer, wurde später Lehensreferendar, und durch Hofdecret vom 19. März 1721 zum geheimen Rathe ernannt, sofort ao. 1723 der Dienstleistung als Appellationsrath auf sein Ansuchen enthoben. (Sterbetag unbekannt.)	

213.

(Eidesablegung 17. Nov. 1701.)

Anton Raph. R. v. Tolleschitz	war, unbekannt wie lange, Appellationsrath auf der Ritterbank. (Sterbetag unbekannt.)	

214.

Joh. Ernst Graf v. Schaffgotsch	Siehe das Verzeichniß der Appellationspräsidenten Nr. 22.	

215.

(Eidesablegung 13. Dez. 1701.)

Joh. Ludwig	als Appellationsrath auf der Ritter-	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
Serias R. v. Aichenau	bank installirt, wurde am 19. December 1721 Lehensreferendar und starb nach 44jähriger Dienstleistung im hohen Alter. (Starb den 25. Jänner 1745.)	

216.

Wenz. Kokořowetz Graf von Kokořowa	Siehe das Verzeichniß der Appellationspräsidenten Nr. 23.	

217.

(Eidesablegung 17. Juli 1702.)

Joh. Wenzel Graf v. Czernin	wurde nach 10jähriger Dienstleistung als Appellationsrath auf der Herrenbank, Hauptmann der neuen Stadt Prag. (Sterbetag unbekannt.)	

218.

(Eidesablegung 10. Okt. 1702.)

Ignaz Knecht	diente rastlos und redlich durch 44 Jahre als Appellationsrath auf der Doctorbank. (Starb den 27. Okt. 1746.)	

219.

(Eidesablegung 18. Mai 1703.)

Wilh. Albrecht Graf von Kollowrat	als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt, wurde am 5. Juli 1715 Lehensreferendar, am 4. Mai 1719 deutscher Vicekanzler und später oberster Kanzler; seine Dienstleistung betrug 35 Jahre. (Starb den 21. April 1738.)	

Namen	Biografische Notizen.	Anmerkung

220.

(Eidesablegung 19. Mai 1703.)

Johann Joseph Carretto Gf. v. Millessino	stand 13 Jahre in der Dienstleistung als Appellationsrath auf der Herrenbank. (Starb den 20. Sept. 1716.)	

221.

(Eidesablegung 24. Mai 1703.)

Ludwig Raym. R. v. Hertodt	war nur 1 Jahr Appellationsrath auf der Ritterbank. (Starb den 16. Aug. 1704.)	

222.

(Eidesablegung 9. August 1703.)

Georg Christ. R.v.Chautten	diente 7 Jahre als Appellationsrath auf der Ritterbank, — und resignirte kurz vor seinem Tode seine Stelle. Starb den 24. Sept. 1710.)	

223.

(Eidesablegung 17. Sept. 1703.)

Johann Joseph Löw R. v. Erlsfeld	hatte den Doctorgrad der Rechte zu Rom erlangt, wurde Appellationsrath auf der Ritterbank nnd später zur königlichen Landtafel als Beisitzer befördert. (Starb den 3. Nov. 1716.)	

224.

(Eidesablegung 19. Okt. 1703.)

Wilhelm R. v. Glauchowa	nach 13jähriger Dienstleistung als Appellationsrath auf der Ritterbank wurde er am 30. September 1726 Minderschreiber und am 1. Jänner	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	1727 Rath bei der königlichen Landtafel, den 28. März 1733 Amtmann des Landesunterkämmerers und am 2. März 1735 Vicelandschreiber, er diente 33 Jahre. (Starb 29. Sept. 1736.)	
	225. (Eidesablegung 6. Nov. 1703.)	
Daniel Wilh. Gilden R. v. Altbach	diente durch 10 Jahre als Appellationsrath auf der Ritterbank. (Sterbetag unbekannt.)	
	226. (Eidesablegung 6. Nov. 1704.)	
Bert. Münich	begleitete sein Amt auf der Doctorbank durch nur 4 Jahre. (Starb den 1. August 1708.)	
	227. (Eidesablegung 15. Dez. 1704.)	
Karl Ritter Zitschy	diente, unbekannt wie lange, jedoch mit Unterbrechung von 1712 bis 1718 als Appellationsrath auf der Ritterbank, war auch Lehnsreferendar. (Starb den 12. Oct. 1713.)	
	228. (Eidesablegung 22. Jänner 1705.)	
Karl Woracziczky Freiherr v. Pabienitz	hatte früher im Militärstande gedient, und war vom Kaiser Josef I. wegen seiner Tapferkeit mit einem von eigener Hand abgezogenen Ringe beschenkt worden, diente dann bis 1712 als Appellationsrath auf der Herrenbank. (Starb den 13. Nov. 1752.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	229. (Eidesablegung 4. Juli 1709.)	
Franz K. Gf. Wratislaw v. Mitrowitz	resignirte nach 5jähriger Dienstleistung auf der Herrenbank. (Starb den 25. Oct. 1716.)	
	230. (Eidesablegung 29. August 1709.)	
Johann Franz Turba Dr.	wurde nach mehrjähriger Dienstleistung auf der Doctorbank zum Minderschreiber bei der königlichen Landtafel befördert. (Starb den 18. Mai 1720.)	
	231. (Eidesablegung 19. Jänner 1711.)	
Johann Adam Ernst v. Pürken	kam als Appellationsrath auf die Ritterbank, wurde im Jahre 1712 Lehnsreferendar und wurde wegen besonderer Geschicklichkeit ao. 1714 in den Freiherrenstand erhoben, starb sehr frühzeitig an der Wassersucht. (Starb den 5. Juli 1715.)	
	232. (Eidesablegung 19. Mai 1711.	
Johann Josef Schwabel Ritter von Schwalbenfeld	hat, unbekannt durch wie viel Jahre, auf der Ritterbank gedient. (Sterbetag unbekannt.)	
	(Eidesablegung 1. Dez. 1712.)	
Dominik von Hoch.	wurde am 16. November 1712 zum Doctor der Rechte promovirt und begleitete das Amt eines	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	Appellationsrathes auf der Doctorbank durch 17 Jahre. (Starb den 5. Dez. 1729.)	

234.

(Eidesablegung 3. Febr. 1713.)

Franz Anton Paraubek	wurde nach 18jähriger Dienstleistung auf der Doctorbank im Jahre 1731 zum Vicehoflehnrichter und Superintendenten der prager Universität ernannt. (Sterbetag unbekannt.)	

235.

(Eidesablegung 26. Jänner 1713.)

Johann Christian Stroltz	diente eine nicht bekannte Zeit hindurch als Appellationsrath auf der Doctorbank. (Sterbetag unbekannt.)	

236.

(Eidesablegung 21. Juni 1714.)

Peter Ferd. Hroch von Peschitz	wurde nach 12jähriger Dienstleistung auf der Doctorbank ao. 1726 zum Assessor auf die Ritterbank des mährischen Tribunals befördert. (Sterbetag unbekannt.)	

237.

(Eidesablegung 2. Mai 1715.)

Leopold Josef Gf. Königl	es wurde nach 3jähriger Dienstleistung seine Resignation der Appellationsrathsstelle auf der Herrenbank am 7. März 1718 angenommen, und ihm die Würde eines k. k. Kämmerers verliehen. (Sterbetag unbekannt.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	238. (Eidesablegung 29. Juli 1715.)	
Johann Philipp Graf Clary u. Aldringen	als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt, wurde am 19. December 1721 Lehnsreferendar, und ao. 1723 Statthalter. (Sterbetag unbekannt.)	
	239. (Eidesablegung 19. Sept. 1715.)	
Johann Josef Graf v. Kaunitz	verwaltete rühmlich durch 44 Jahre das Amt eines Appellationsrathes auf der Herrenbank. (Starb den 5. Nov. 1759.)	
	240. (Eidesablegung 19. Sept. 1715.)	
Michael Gf. v. Spork	hat nach 2jähriger Dienstleistung auf der Herrenbank die Appellationsrathsstelle im Jahre 1717 resignirt. (Sterbetag unbekannt.)	
	241.	
Karl Nowohradsky Gf. von Kollowrat	siehe Verzeichniß der Appellations-Vicepräsidenten Nr. 7.	
	242. (Eidesablegung 23. Sept. 1715.)	
Rudolf Josef Graf Korzensky von Teneschau	wurde nach 5jähriger Dienstleistung auf der Herrenbank zum Assessor bei der königlichen Hofkanzlei im Jahre 1720 befördert. (Sterbetag unbekannt.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	243. (Eidesablegung 23. Juni 1716.)	
Johann Wenzl Gf. v. Lassaga Paradies	ist nach 10jähriger Dienstleistung auf der Herrenbank Beisitzer des größeren Landrechtes und Hauptmann der neuen Stadt Prag geworden. (Sterbetag unbekannt.)	
	244. (Eidesablegung 23. Jänner 1716.)	
Franz Leopold Freiherr von Augezd	auf der Herrenbank installirt, starb ein Jahr später als Bräutigam, am selben Tage, wo seine Vermählung gefeiert werden sollte, am hitzigen Fieber. (Starb den 24. Mai 1717.)	
	245. (Eidesablegung 11. Mai 1716.)	
Franz Josef Günther Ritter von Sternegg	wurde nach 17jähriger Dienstleistung auf der Ritterbank Minderschreiber bei der königlichen Landtafel. (Sterbetag unbekannt.)	
	246. (Eidesablegung 16. Nov. 1716.)	
Ignaz Hubert Bechinie R. v. Lazan.	wurde im 4. Jahre seiner Dienstleistung als Appellationsrath und Lehnsreferendar auf der Ritterbank zur königlichen Landtafel ao. 1720 befördert. (Sterbetag unbekannt.)	
	247. (Eidesablegung 12. Nov. 1717.)	
Norbert Vinz. Liebsteinsky Graf von Kollowrat	wurde nach längerer Dienstleistung als Appellationsrath auf der Herrenbank königlicher Statthalter. (Starb den 21. Nov. 1744.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	248. (Eidesablegung 22. Nov. 1717.)	
Josef Graf v. Martinitz	war, unbekannt wie lange, Appellationsrath auf der Herrenbank. (Sterbetag unbekannt.)	
	249. (Eidesablegung 26. Nov. 1717.)	
Anton Graf v. Herberstein	war nur 3 Jahre Appellationsrath auf der Herrenbank. (Starb den 6. Juli 1720.)	
	250. (Eidesablegung 25. April 1718.)	
Wenzel Graf v. Nostitz	hat nach 4jähriger Dienstleistung auf der Herrenbank seine Stelle resignirt. (Sterbetag unbekannt.)	
	251. (Eidesablegung 30. Mai. 1718.)	
Martin Schmidt	die Dauer der Dienstleistung desselben auf der Doctorbank ist unbekannt. (Sterbetag unbekannt.)	
	252. (Eidesablegung 19. Aug. 1718.)	
Johann Wenzel Rzehak	geboren zu Arnau, erhielt ao. 1716 die Doctorswürde, ao. 1718 wurde derselbe Appellationsrath auf der Doctorbank und im Jahre 1734 Vicelehnrichter im Königreiche Böhmen, diente 34 Jahre mit Auszeichnung. (Starb den 8. April 1742.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	253. (Eidesablegung 6. März 1719.)	
Franz Wenzel Marquard Rit. v. Hradek	wurde nach 5jähriger Dienstleistung als Appellationsrath auf der Ritterbank, Assessor beim Hoflehns- und Kammergerichte. (Sterbetag unbekannt.)	
	254. (Eidesablegung 22. Sept. 1719.)	
Wenzel Ferd. Ritter von Hillebrandt	diente durch 16 Jahre als Appellationsrath auf der Ritterbank. (Starb den 3. Juni 1735.)	
	255. (Eidesablegung 23. Sept. 1719.)	
Wenzel Georg Kriegelstein Ritter von Sternfeld	war Appellationsrath auf der Ritterbank durch 24 Jahre bis er ao. 1743 zum Minderschreiber bei der königlichen Landtafel befördert wurde. (Starb den 1. Jänner 1749.)	
	256. (Eidesablegung 13. Jänner 1721.)	
Adalb. Prokop Ritter von Höpfling und Bergendorf	als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt, am 14. November 1752 zum Lehnsreferendar ernannt, und später dem Cons. in causis sumi principis et commissorum zugetheilt, diente 43 Jahre. (Starb den 28. April 1764.)	
	257. (Eidesablegung 20. Jänner 1721.)	
Johann Josef Billek R. v. Billenberg	als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt, hat 11 Jahre in dieser Eigenschaft gedient. (Starb den 10. Mai 1732.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	258. (Eidesablegung 20. Mai 1721.)	
Wenzel Ignatz Freiherr von Wernier	wurde, nachdem er 16 Jahre als Appellationsrath und Lehnsreferendar auf der Herrenbank gedient, zum Beisitzer des königlichen größeren Landrechts ao. 1737 befördert. (Sterbetag unbekannt.)	
	259. (Eidesablegung 21. März 1721.)	
Wenzel Karl Freiherr von Sedlnitzky	hat nach 14jähriger Dienstleistung auf der Herrenbank im Jahre 1735 die geheime Rathswürde erlangt und seine Stelle resignirt. (Sterbetag unbekannt.)	
	260. (Eidesablegung 13. Mai 1721.)	
Joh. Leonard Agrikola	wurde ao. 1731 Lehnsreferendar und starb im 27. Dienstjahre als Appellationsrath auf der Doctorbank. (Starb den 9. Dez. 1747.)	
	261. (Eidesablegung 1. Dez. 1721.)	
Franz Anton Langer	wurde nach 13jähriger Dienstleistung auf der Doctorbank ao. 1724 zum Erzieher des Prinzen von Lothringen mit Beibehaltung seines Charakters berufen. (Sterbetag unbekannt.)	
	262.	
Franz Karl Graf v. Wratislaw	siehe das Verzeichniß der Appellations-Vicepräsidenten Nr. 8.	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	263. (Eidesablegung 10. Sept. 1722.)	
Karl Graf v. Morzin	wurde nach 12jähriger Dienstleistung auf der Herrenbank im Jahre 1734 zum Beisitzer des größeren böhmischen Landrechtes befördert. (Sterbetag unbekannt.)	
	264. (Eidesablegung 29. Jänner 1723.)	
Johann Gotthardt, Graf v. Breda	hat nach 20jähriger Dienstleistung auf der Herrenbank die Stelle eines Hauptmannes der Altstadt Prag angetreten. (Sterbetag unbekannt.)	
	265.	
Philipp Graf v. Kinsky, Chinitz und Tettau	siehe das Verzeichniß der Appellations-Vicepräsidenten Nr. 6.	
	266. (Eidesablegung 15. Nov. 1723.)	
Augustin Ferdinand Graf v. Herberstein	wurde, nachdem er 3 Jahre als Appellationsrath auf der Herrenbank gedient, zum Beisitzer des königlichen Tribunals in Mähren befördert. (Sterbetag unbekannt.)	
	267. (Eidesablegung 13. Nov. 1724.)	
Siegmund Gustav Hrzan Graf von Harras	derselbe ist, im 4-ten Jahre seiner Dienstleistung als Appellationsrath auf der Herrenbank, Beisitzer des obersten Gerichtshofes geworden ao. 1728. (Sterbetag unbekannt.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	268. (Eidesablegung 19. Febr. 1725.)	
Wenzel Josef Audrzky R. v. Audrz	wurde im 8. Jahre der Dienstleistung auf der Herrenbank ao. 1732 Landesausschußbeisitzer des Ritterstandes und ao. 1737 Minderschreiber bei der königlichen böhmischen Landtafel. (Sterbetag unbekannt.)	
	269. (Eidesablegung 14. Mai 1726.)	
Wenzel Ernst Graf von Schafgotsch	wurde nach 10jähriger Dienstleistung als Appellationsrath auf der Herrenbank ao. 1736 zum Hofrathe befördert. (Sterbetag unbekannt.)	
	270. (Eidesablegung 1. Juli 1727.)	
Karl Josef Gf. v. Desfours	die Dauer seiner Dienstleistung auf der Herrenbank ist unbekannt. (Sterbetag unbekannt.)	
	271. (Eidesablegung 3. Juli 1727.)	
Franz Karl Graf von Colonna	wurde im 20. Jahre seiner Dienstleistung auf der Herrenbank Lehnsreferendar und hat im Jahre 1752 seine Stelle als Appellationsrath resignirt. (Sterbetag unbekannt.)	
	272. (Eidesablegung 7. Juli 1727.)	
Franz Michael Graf von Martinitz	die Dauer seiner Dienstleistung auf der Herrenbank kann nicht ausgewiesen werden. (Sterbetag unbekannt.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	273. (Eidesablegung 26. August 1727.)	
Franz Ernest Graf von Waldstein	wurde nach einer 1jährigen Dienstleistung als Appellationsrath auf der Herrenbank Beisitzer des Hoflehn und Kammergerichtes. (Sterbetag unbekannt.)	
	274. (Eidesablegung 13. Jänner 1728.)	
Ferd. Jakob Graf von Kokorzowa	diente durch 8 Jahre als Appellationsrath auf der Herrenbank und wurde im Jahre 1736 als Beisitzer des größern Landrechts ernannt, seine Dienstleistung betrug 59 Jahre. (Starb den 24. Nov. 1787.)	
	275. (Eidesablegung 12. April 1728.)	
Franz Josef Bukowsky Ritter von Hustirzow	diente 7 Jahre als Appellationsrath auf der Ritterbank. (Starb den 12. Sept. 1735.)	
	276. (Eidesablegung 8. Juni 1728.)	
Johann Norb. Wenzel Graf v. Picolominy	diente durch 18 Jahre als Appellationsrath auf der Herrenbank. (Starb den 20. Dez. 1746.)	
	277. (Eidesablegung 7. Nov. 1729.)	
Joh. Michael Teyrzowsky Freiherr von Einsidl	wurde nach kurzer Dienstleistung als Appellationsrath auf der Herrenbank zum Beisitzer des größeren böhm. Landrechts ernannt. (Sterbetag unbekannt.)	

Namen	Biografische Notizen.	Anmerkung
	278. (Eidesablegung 19. Dez. 1729.)	
Franz Leopold Hennet	von Czaßlau gebürtig, wurde auf der Doctorbank als Appellationsrath installirt, im Jahre 1749 Minderschreiber bei der königl. Landtafel später Hoflehngerichtsbeisitzer und Vicelandschreiber. (Starb den 23. April 1752.)	
	279. (Eidesablegung 13. Jänner 1730.)	
Johann Anton Franz Pötsch	erlangte am 15. Dezember 1729 die Doctorwürde und diente durch 27 Jahre als Appellationsrath auf der Doctorbank. (Starb den 4. Dez. 1757.)	
	280. (Eidesablegung 25. Juni 1731.)	
Johann Nep. Ignatz Kupetz v. Billenberg	wurde den 17. Dezember 1720 überzähliger, am 4. Dezbr. 1725 wirkl. böhm. Appellations-Secretär, dann aber Appellationsrath auf der Doctorbank. (Starb den 27. Febr. 1740.)	
	281. (Eidesablegung 30. August 1731.)	
Josef Siegm. Zenker	wurde im Jahre 1730 Doctor der Rechte, am 30. August 1731 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt, später Assessor beim Oberstjägermeisteramte und endlich Sachwalter der Königinn über Carlstein und Millin. (Starb den 31. Oct. 1744.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	282.	
	(Eidesablegung 10. Sept. 1731.)	
Ignatz Franz Schupich	diente durch 13 Jahre als Appellationsrath auf der Doctorbank.	
	(Starb den 31. Oct. 1744.)	
	283.	
	(Eidesablegung 11. Sept. 1731.)	
Karl Johann Arnold von Dobroslaw	wurde nach 16jähriger Dienstleistung auf der Doctorbank zum Lehnsreferendar ernannt und am 25. August 1752 zum königl. Kammerprocurator befördert, diente im Ganzen 52 Jahre.	
	(Starb den 7. Nov. 1783.)	
	284.	
	(Eidesablegung 13. Nov. 1731.)	
Ernest Malowetz Ritter v. Cheinow und Winterberg	wurde nach 4jähriger Dienstleistung auf der Ritterbank Landesausschußbeisitzer und ao. 1743 Hauptmann der kleinen Stadt Prag.	
	(Sterbetag unbekannt.)	
	285.	
	(Eidesablegung 10. Dez. 1731.)	
Herrman Jakob Graf von Czernin	wurde im Jahre 1743 Titul. geheimer Rath.	
	(Starb den 14. Nov. 1784.)	
	286.	
	(Eidesablegung 6. März 1732.)	
Anton Maria Graf von Pötting	wurde nach 1jähriger Dienstleistung vom Tode zu Pilsen weggerafft.	
	(Starb den 24. Oct. 1733.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	287. (Eidesablegung 21. Juli 1732.)	
Johann Friedr. Ritter von Glauchowa	als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt, und diente als solcher 14 Jahre. (Starb den 26. April 1746.)	
	288. (Eidesablegung 16. Nov. 1733.)	
Rudolf Graf von Chotek	als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt, wurde im Jahre 1740 Statthalter, 1747 oberster Landeskämmerer, endlich oberster Kanzler im Königreiche Böhmen. (Starb den 8. Juni 1771.)	
	289. (Eidesablegung 11. Juni 1734.)	
Liebhold Max. Pada Rit. v. Kreutzenstein	war durch 30 Jahre Apellationsrath auf der Ritterbank. (Starb den 26. Sept. 1764.)	
	290. (Eidesablegung 19. Juli 1734.)	
Josef Willibald Graf von Schafgotsch	nachdem derselbe zum Landesausschußbeisitzer des Herrenstandes ao. 1743 erwählt worden, hat er ao. 1748 die Appellationsrathstelle resignirt. (Sterbetag unbekannt.)	
	291. (Eidesablegung 20. Sept. 1734.)	
Johann von Hart	wurde im 19. Jahre seiner Dienstleistung als Appellationsrath auf der Doctorbank Beisitzer des königl. Tribunals in Mähren. ao. 1750. (Sterbetag unbekannt.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	292. (Eidesablegung 10. Nov. 1735.)	
Sebastian Losy Ritter von Losenau	als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt; hat nach 15jähriger Dienstleistung das Zeitliche gesegnet. (Starb den 23. Febr. 1750.	
	293. (Eidesablegung 24. April 1736.)	
Johann Nep. Wzl. Wrazda Ritter v. Kunwaldt	wurde nach 13 jähriger Dienstleistung als Appellationsrath auf der Ritterbank Minderschreiber bei der Landtafel, den 9. September 1749 Amtmann des Landeskämmerers, am 21. April 1750 Vicelandschreiber, am 22. April 1751 Vicelandrichter und am 16. März 1771 Vicelandkämmerer, diente 42 Jahre. (Starb den 3. Oct. 1778.)	
	294. (Eidesablegung 10. Sept. 1736.)	
Johann Josef Ritter von Birelly und Perlbach	als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt, starb nach fast 4jähriger Dienstleistung. (Starb den 10. April 1740.)	
	295. (Eidesablegung 13. Dez. 1736.)	
Franz Josef Graf von Pachta	wurde nach 8jähriger Dienstleistung auf der Herrenbank Beisitzer des größeren königl. Landrechts. (Sterbetag unbekannt.)	
	296. (Eidesablegung 12. März 1737.)	
Johann Wenzl	als Appellationsrath auf der Herren-	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
Hartmann Graf von Clarstein	bank installirt, lebte in dieser Eigenschaft weder ein volles Jahr. (Starb den 2. März 1738.)	

297.

(Eidesablegung 12. Nov. 1737.)

Josef Logdmann Ritter von Auen	wurde als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt, und diente 26 Jahre als solcher. (Starb den 25. April 1763.)	

298.

(Eidesablegung 14. Nov. 1737.)

Franz Wenzel Neumann von Buchholz	die Dauer seiner Dienstleistung auf der Doctorbank ist nicht aufgezeichnet. (Sterbetag unbekannt.)	

299.

(Eidesablegung 22. Nov. 1737.)

Anton Josef Neuberg	war durch 13 Jahre Appellationsrath auf der Doctorbank. (Starb den 30. Oct. 1750.)	

300.

(Eidesablegung 17. August 1738.)

Franz Ferdinand Nowohradsky Gf. v. Kollowrat	hat nach 5jähriger Dienstleistung auf der Herrenbank ao. 1743 die Appellationsrathstelle resignirt. (Sterbetag unbekannt.)	

301.

(Eidesablegung 27. Juni 1738.)

Franz Dörer	ist nach 11jähriger Dienstleistung auf	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
Graf von Wieznik	der Herrenbank zur königl. Deputation als Beisitzer übertreten. (Sterbetag unbekannt.)	

302.

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
Johann Josef Graf von Wrtby	Siehe Verzeichniß der Appellations-Präsidenten Nr. 21.	

303.

(Eidesablegung 1. Dez. 1738.)

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
Joseph Anton Ritter von Astfeld	diente eine kurze Zeit als Appellationsrath auf der Ritterbank, bis er zum Beisitzer des königl. Tribunals in Mähren befördert worden ist. (Sterbetag unbekannt.)	

304.

(Eidesablegung 27. Sept. 1740.)

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
Franz Anton Nell Ritter v. Nellenburg	nach 10jähriger Dienstleistung auf der Ritterbank am 21. April 1750 zum Minderschreiber bei der königl. Landtafel, am 22. April 1751 zum Amtmann des Landesunterkämmerers, am 24. Jänner 1753 zum Vicelandschreiber und am 19. Mai 1764 zum Hofrathe bei der obersten Justizstelle befördert. (Starb den 19. Dez. 1777.)	

305.

(Eidesablegung 23. Sept. 1740.)

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
Franz Karl Frank von Frankenbusch	wurde nach 11jähriger Dienstleistung auf der Doctorbank ao. 1751 Minderschreiber bei der böhm. Landtafel, und dann Hofrath der obersten Justizstelle. (Sterbetag unbekannt.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	306.	
Alexander Freiherr von Mönnich	Siehe Verzeichniß der Appellations-Vicepräsidenten Nr. 9.	
	307. (Eidesablegung 9. März 1741.)	
Johann Heinrich Freiherr v. Bessingen	wurde im 10 Jahre seiner Dienstleistung auf der Herrenbank Beisitzer des größeren böhm. Landrechts ao. 1750. (Sterbetag unbekannt.)	
	308. (Eidesablegung 14. April 1741.)	
Johann Franz Ritter von Deym	wurde nach 12jähriger Dienstleistung als Appellationsrath auf der Ritterbank ao. 1753 Minderschreiber bei der königl. Landtafel ao. 1758 Amtmann des Landesunterkämmerers, ao. 1771 Vicelandschreiber. (Sterbetag unbekannt.)	
	309. (Eidesablegung 29. Mai 1741.)	
Johann Anton Graf von Bubna	resignirte seinen Dienst als Appellationsrath auf der Herrenbank im Jahre 1743. (Starb den 21. Nov. 1773.)	
	310. (Eidesablegung 22. August 1743.)	
Karl Fridrich Graf von Hatzfeld	wurde nach 4jähriger Dienstleistung auf der Herrenbank königl. Statthalter ao. 1747. (Sterbetag unbekannt.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	311. (Eidesablegung 23. Juni 1744.)	
Karl Felix Graf von Wrssowetz	als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt, und starb im 8. Jahre nach seinem Dienstantritte. (Starb den 29. März 1752.)	
	312. (Eidesablegung 30. Juni 1744.)	
Franz Josef Liebsteinsky Graf v. Kolowrat	hat nach im selben Jahre 1744 erlangter Assessorsstelle bei der königl. Kammer die Appellationsrathsstelle auf der Herrenbank resignirt. (Sterbetag unbekannt.)	
	313. (Eidesablegung 3. Juli 1744.)	
Johann Müller v. Mühlendorf	wurde nach 4jähriger Dienstleistung als Appellationsrath auf der Doctorbank zum Hofrathe der obersten Justizstelle befördert, er gab mehrere juridische Werke heraus. (Starb den 25. Dez. 1789.)	
	314. (Eidesablegung 6. Juli 1744.)	
Wzl. Klausal	wurde, nachdem er schon ao. 1726 disputirt hatte, am 8. August 1727 Licentiat und am 28. Novbr. 1744 Doctor der Rechte, diente 9 Jahre als Appellationsrath auf der Doctorbank. (Starb den 8. Juli 1753.)	
	315. (Eidesablegung 8. Febr. 1745.)	
Joh. Wenzl	wurde nach 13jähriger Dienstleistung	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
Ritter von Waßmuth	als Appellationsrath auf der Ritterbank in den Freyherrenstand erhoben, dann Beisitzer des Guberniums, endlich Landesunterkämmerer. (Starb den 19. Oct. 1792.)	
	316. (Eidesablegung 15. März 1745.)	
Johann Wenzel Bechinie R. v. Lazan	als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt, diente 32 Jahre in dieser Eigenschaft. (Starb den 18. Mai 1777.)	
	317. (Eidesablegung 30. April 1745.)	
Franz Kunz von Freyenthurm	wurde den 30. März 1745 Doctor der Rechte, diente früher als Beisitzer des Burggrafenrechts, dann als Appellationsrath auf der Doctorbank 48 Jahre. (Starb den 10. April 1793.)	
	318. (Eidesablegung 5. Aug. 1745.)	
Johann Jos. Graf von Wrtby	hat nach im 9. Jahre seiner Dienstleistung auf der Herrenbank erlangter geheimer Rathswürde ao. 1754 resignirt. (Sterbetag unbekannt.)	
	319.	
Joh. Wenzel Gf. v. Spork	Siehe Verzeichniß der Appellations-Präsidenten N. 27.	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	320. (Eidesablegung 19. Nov. 1745.)	
Emanuel Ubelly Ritt. v. Siegburg	als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt, ao. 1759 wurde er Minderschreiber bei der königl. Landtafel, ao. 1771 Amtmann der Königinn, ao. 1783 wieder Appellationsrath und den 20. März 1787 nach 42jähriger Dienstleistung jubilirt. (Starb den 8. Febr. 1795.)	
	321. (Eidesablegung 10. Jänner 1746.)	
Franz Xawer Ritter von Turba	als Appellationsrath auf der Ritterbank eingetreten, wurde am 23. März 1753 Amtmann der Königinn, ao. 1771 bei der Landtafel Vicelandschreiber, im selben Jahre Vicelandrichter später Vicelandkämmerer, diente 35 Jahre. (Starb den 16. Mai 1781.)	
	322. (Eidesablegung 21. Jänner 1746.)	
Karl Josef Gf. von Morzin	wurde nach 19jähriger Dienstleistung auf der Herrenbank im Jahre 1765 geheimer Rath, diente 37 Jahre. (Starb den 2. Sept. 1783.)	
	323. (Eidesablegung 29. Mai 1747.)	
Johann Josef Freyherr v. Schumann	wurde nach 6jähriger Dienstleistung auf der Herrenbank ao. 1753 Assessor des königl. Tribunals in Mähren. (Sterbetag unbekannt.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	324. (Eidesablegung 16. Dez. 1747.)	
Jakob Neumann Ritter v. Buchholz	wurde im 2. Jahre seiner Dienstleistung auf der Ritterbank ao. 1749 zum Starosta bei der königl. Landtafel ernannt. (Sterbetag unbekannt.)	
	325. (Eidesablegung 18. Juli 1748.)	
Leopold Krakowsky Graf v. Kollowrat	wurde im 5. Jahre seiner Dienstleistung auf der Herrenbank zum Assessor bei dem größeren böhm. Landrechte ao.1753 ernannt. (Sterbetag unbekannt.)	
	326. (Eidesablegung 17. Jänner 1749.)	
Franz Wenzl Graf v. Sinzendorf	ist im 1. Jahre seiner Dienstleistung auf der Herrenbank zum Repräsentations-Assessor berufen worden. (Sterbetag unbekannt.)	
	327. (Eidesablegung 10. Nov. 1749.)	
Anton Ebelin R. v. Fridberg	hat im 6. Jahre seines Dienstes auf der Ritterbank die Anstellung als Assessor bei dem königl. Tribunal in Mähren erhalten. (Sterbetag unbekannt.)	
	328. (Eidesablegung 12. Nov. 1749.)	
Josef Franz Höpflingen Ritter v. Bergendorf	als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt, diente 8 Jahre. (Starb den 16. März 1751.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	329. (Eidesablegung 17. Nov. 1749.)	
Johann Karl Graf v. Lichnowsky	wurde zum Hofrathe der obersten Justizstelle nach mehrjähriger Dienstleistung auf der Herrenbank ernannt. (Sterbetag unbekannt.)	
	330. (Eidesablegung 20. Nov. 1749.)	
Johann Czegka Graf v. Olbramowitz	als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt, wurde im Jahre 1763 zum Beisitzer des größeren Landrechts befördert. (Starb den 22. Juni 1789.)	
	331. (Eidesablegung 2. Dez. 1749.)	
Georg Gustav Ritter v. Skronsky	wurde nach 40jähriger Dienstleistung auf der Ritterbank von Kaiser Josef II. in Gnaden entlassen. (Starb den 20. Juni 1796.)	
	332. (Eidesablegung 16. Febr. 1750.)	
Ignatz Kajetan Veith	hielt am 31. May 1732 seine Disputation, erlangte am 28. November 1740 die Doctorwürde, wurde ao. 1762 Rector Magnificus und resignirte nach 13jähriger Dienstleistung auf der Doctorbank die Appellationsrathstelle. (Starb den 25. Oct. 1771.)	
	333. (Eidesablegung 1. Dez. 1750.)	
Franz Anton Graf v. Nostitz	war früher seit 1743 Adjutant des Feldmarschalls Traun im spanischen	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	Erbfolg-Kriege, nach 8jährigem Dienste als Appellationsrath auf der Herrenbank, ao. 1758 Beisitzer des größern Landrechts, im Jahre 1763 geheimer Rath, ao. 1764 Beisitzer des böhm. Guberniums, wurde ao. 1772 Commandeur des Stephansordens, ao. 1781 oberster Landhofmeister und ao. 1782 Oberstburggraf, welche Stelle er wegen Körperschwäche im 44. Dienstjahre resignirte. Derselbe ist der Erbauer des ständischen Theaters in Prag ao. 1781, dann der Kirchen zu Fribus und Libesnitz. (Starb den 29. Sept. 1794.)	

334.

(Eidesablegung 1. März 1751.)

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
Johann Bernard Zenker	war zugleich Lehnsreferendar und wurde im 3. Jahre seiner Dienstleistung auf der Doctorbank zum Hofrathe und geheimen Referendar bei dem königl. Oberdirectorio ernannt. (Sterbetag unbekannt.)	

335.

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
Franz Ernst Graf v. Wallis	Siehe das Verzeichniß der Appellations-Vicepräsidenten Nr. 11.	

336.

(Eidesablegung 27. Sept. 1751.)

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
Josef Ritter v. Mohrenbach	ist nach 6jähriger Dienstleistung auf der Ritterbank im Jahre 1758 Beisitzer des Königl. Kammerrechts geworden. (Sterbetag unbekannt.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	337. (Eidesablegung 18. Nov. 1751.)	
Johann Anton Graf v. Kuffstein	hat nach 2jähriger Dienstleistung auf der Herrenbank seine Stelle resignirt. (Sterbetag unbekannt.)	
	338. (Eidesablegung 24. April 1752.)	
Karl Graf v. Clary und Albringen	wurde nach 11jähriger Dienstleistung als Appellationsrath auf der Herrenbank im Jahre 1763 zum Gubernialrathe befördert, und dann vom Kaiser Josef II. jubilirt. (Starb den 6. Juni 1791.)	
	339. (Eidesablegung 7. Nov. 1752.)	
Franz Anton Voß	wurde am 11. Dezbr. 1750 Doctor der Rechte, dann Appellationsrath auf der Doctorbank, und am 15. Mai 1753 Lehnsreferendar. (Starb den 11. Jänner 1761.)	
	340. (Eidesablegung 14. Dez. 1752.)	
Franz Josef Hainke Dr.	war am 19. März 1726 zu Maltsch in Niederschlesien geboren, wurde am 28. Novbr. 1752 Doctor der Rechte, am 14. Dezbr. desselben Jahrs als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt, den 14. Febr. 1761 Lehnsreferendar, im Jahre 1767 Hofrath bei der Hofkanzlei und erhielt 1789 das Ritterkreuz des Sct. Stephansordens, im Jahre 1795 wurde derselbe jubilirt. (Starb den 2. März 1803.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung

341.

(Eidesablegung 15. März 1753.)

Gottfried Ignatz Graf v. Walldorf	wurde im November des Jahres seiner Anstellung als supernumerärer Appellationsrath auf der Herrenbank zum wirklichen mährischen Appellationsrath ernannt. (Sterbetag unbekannt.)	

342.

(Eidesablegung 4. Sept. 1753.)

Johann Marzell Ritter v. Hennet	später Lehnsreferendar, ist nach 10jähriger Dienstleistung auf der Ritterbank Gubernialrath und Burggraf des königgrätzer Kreises geworden. (Sterbetag unbekannt.)	

343.

(Eidesablegung 29. Nov. 1753.)

Johann Nepomuk Prokop Martinek	hat 14 Jahre als Appellationsrath auf der Doctorbank gedient. (Starb den 9. Nov. 1767.)	

344.

(Eidesablegung 24. Jänner 1754.)

Joachim Graf von Kollowrat	als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt, starb im 3. Jahre dieser Dienstleistung. (Starb den 18. April 1756.)	

345.

(Eidesablegung 17. Mai 1754.)

Karl Walter v. Bregent	wurde 4 Tage nach erlangtem Doctorgrade als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt, am 18. Mai 1763 Lehnsreferendar und am	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	5. März 1774 Hofrath bei der obersten Justizstelle. (Starb den 1. Febr. 1791.)	
	346. (Eidesablegung 28. Juni 1754.)	
Franz Adam Graf von Wratislaw	wurde nach 6jähriger Dienstleistung auf der Herrenbank geheimer Rath, diente 34 Jahre. (Starb den 19. Juli 1788.)	
	347.	
Leop. Gr. v. Perchtold	(Eidesablegung 7. Nov. 1754.) auf der Herrenbank installirt, diente 15 Jahre. (Starb den 2. Jänner 1769.)	
	348. (Eidesablegung 8. Nov. 1754.)	
Joh. August Kneißl	hat nach 12jähriger Dienstleistung auf der Doctorbank im Jahre 1766 diese Stelle mit Beibehaltung des Appellationsrathsranges resignirt. (Sterbetag unbekannt.)	
	349. (Eidesablegung 12. Nov. 1754.)	
Leop. Gr. v. Clary und Aldringen	war als Posthumus geboren, im Wiener Theresiano erzogen, erhielt dort die Doctorswürde am 2. September 1753 und wurde zum Appellationsrath auf der Herrenbank ernannt, ao. 1759 Lehnsreferendar, ao. 1764 leitete er den Proceß wegen Reichs-Unmittelbarkeit der ascher Ritterschaft, dessen Resultat die bekannten Temperamentspunkte	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	der ascher Vasallen gewesen sind, wurde 1767 Burggraf in Eger und geheimer Rath, ao. 1780 2-ter und ao. 1791 oberster Justizpräsident, diente im Ganzen 46 Jahre. (Starb den 23. Nov. 1800.)	
	350. (Eidesablegung 18. Nov. 1754.)	
Joh. Jos. Hartmann Gr. v. Clarstein	später Lehnsreferendar, ist im 9. Jahre seiner Dienstleistung auf der Herrenbank ao. 1763 Beisitzer des größeren königlichen Landrechtes geworden. (Sterbetag unbekannt.)	
	351. (Eidesablegung 2. Dez. 1754.)	
Leop. Gr. v. Bubna	war durch 11 Jahre als Appellationsrath auf der Herrenbank in der Dienstleistung. (Starb den 26. Mai 1765.)	
	352. (Eidesablegung 10. Nov. 1755.)	
Christian Gr. v. Sternberg	hat im 2. Jahre seiner Dienstleistung auf der Herrenbank auf seine Stelle ao. 1757 resignirt. (Sterbetag unbekannt.)	
	353. (Eidesablegung 10. Mai 1756.)	
Franz Jos. Graf zu Trauttmannsdorf	auf der Herrenbank installirt, diente blos 4 Jahre bis zu seinem frühzeitigen Tode. (Starb den 2. Jänner 1760.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	354. (Eidesablegung 21. April 1757.)	
Theodor de-Leau	wurde schon im 3. Jahre seiner Dienstleistung auf der Doctorbank zum Reichskammergerichts-Assessor in Wetzlar befördert. (Sterbetag unbekannt.)	
	355. (Eidesablegung 6. Oct. 1757.)	
Franz Gr. v. Przichowsky	ist im 3. Jahre seiner Dienstleistung auf der Herrenbank zum Hauptmann der neuen Stadt Prag ernannt worden. (Sterbetag unbekannt.)	
	356. (Eidesablegung 30. Sept. 1758.)	
Franz Wenzel Stephan	seit 21. August 1758 Doctor der Rechte, ist schon 5 Wochen nach seiner Promotion als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt und bald darauf Lehnsreferendar geworden, wurde Mitglied des Consessus summi principis et comissorum, erhielt ao. 1774 die Stelle eines Vicelandschreibers und das Prädicat v. Kraienfels, endlich wurde er Hofrath der obersten Justizstelle; derselbe ist der Verfasser des vorzüglichen juridischen Werkes Adnotationes ad Westenbergium. (Starb den 17. Jänner 1782.)	
	357. (Eidesablegung 14. Dez. 1787.)	
Jos. Gr. v. Desfours zu Mont und Abien-ville	war Appellationsrath auf der Herrenbank durch 26 Jahre, und wurde vom Kaiser Josef nach 6jähriger weiterer Dienstleistung bei dem Ap-	

| | pellationsgerichte den 22. Mai 1789 in Gnaden entlassen. (Starb den 5. Juni 1791.) | |

358.

(Eidesablegung 1. März 1759.)

Donat Jos. Ritter von Mühlendorf	ist später Lehnsreferendar und nach 5jähriger Dienstleistung auf der Ritterbank am 5. Novbr. 1764 Minderschreiber bei der königlichen Landtafel geworden. (Sterbetag unbekannt.)	

359.

(Eidesablegung 26. März 1759.)

Jos. Georg Paseczky Ritter v. Paseka	hatte am 17. October 1754 mit großem Beifalle bei der juridischen Facultät disputirt, und 5 Jahre als Appellationsrath auf der Ritterbank gedient. (Starb den 12. Nov. 1764.)	

360.

(Eidesablegung 27. Nov. 1760.)

Adam Franz Ritter von Escherich	als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt, wurde am 18. Mai 1763 Lehnsreferendar, ao. 1783 königlicher Commissär zur Uebergabe der Lehngüter Plösberg und Wildenau an den Churfürsten von der Pfalz, dann 1787 zur Einführung der Gerichtsordnung im Egrischen Bezirke und ao. 1791 Vicepräsident des königlichen Landrechtes. (Starb den 19. Jänner 1804.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung

361.

(Eidesablegung 1. Dez. 1760.)

Ant. Jos. Eberl Ritter von Ebenfeld	wurde ao. 1765 Lehnsreferendar, ao. 1769 Administrationsrath zu Temeswar, und nach seiner Rückkehr ins Appellations-Gremium ao. 1771 — neuerdings Lehnsrefendar, dann Ober-Wechselgerichtsrath und Advocaten-Examinator, endlich ao. 1787 Hofrath bei der obersten Justizstelle. (Sterbetag unbekannt.)	

362.

(Eidesablegung 20. Jänner 1761.)

Franz Karl Gr. v. Clary u. Aldringen	wurde bald nach seiner Anstellung Lehnsreferendar, starb aber schon im 4. Jahre seiner Dienstleistung. (Starb den 27. Nov. 1764.)	

363.

(Eidesablegung 2. März 1761.)

Prokop Graf von Lažansky	auf der Herrenbank installirt, wurde bald darauf Lehnsreferendar, dann Kreishauptmann des berauner Kreises, ao. 1780 gallizischer Appellations-Präsident und geheimer Rath, ao. 1784 Obersthof-Lehnrichter in Böhmen, ao. 1792 Gubernial-Präsident, 1796 Directorial-Minister, 1802 oberster Justiz-Präsident. (Starb den 5. August 1804.)	

364.

(Eidesablegung 8. Mai 1761.)

Joh. Fridr. Ritter von Löhr	wurde schon im folgenden Jahre 1762 zum Hofrathe der obersten Justizstelle und ao. 1771 zum Staatsrathe befördert, im Jahre 1782 Vicepräsident des niederösterreichischen	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	Appell.-Gerichts und Commandeur des Sct. Stephansordens, dann niederösterreichischen Landrechts-, endlich Appellations-Präsident und geheimer Rath, diente 34 Jahre. (Starb den 1. August 1795.)	

365.
(Eidesablegung 23. März 1761.)

Pet. Heinr. Hroch von Peschitz	als Appellationsrath auf der Doctorbank angestellt, wurde den 21. März 1781 nach Erstattung eines Crimminalvortrages in der Rathssitzung vom Schlage gerührt. (Starb den 23. März 1781.)	

366.
(Eidesablegung 6. Oct. 1761.)

Jos. Wenzel Graf zu Trauttmannsdorf	wurde schon im nächsten Jahre 1768 Beisitzer des größern Landrechts. (Sterbetag unbekannt.)	

367.
(Eidesablegung 27. August 1762.)

Adalbert Graf von Klebelsberg	ist nach 5jähriger Dienstleistung auf der Herrenbank ao. 1767 Beisitzer des größeren Landrechtes und ao. 1769 Hauptmann der Neustadt Prag geworden. (Sterbetag unbekannt.)	

368.
(Eidesablegung 7. Jänner 1763.)

Joh. Jos. Louqueval Graf von Buquoi	am 28. Juni 1741 zu Prag geboren, erlangte im Jahre 1760 die Doctors- und Kämmererswürde, wurde im Jänner 1763 Appellationsrath	

und noch im selben Jahre Lehnsreferendar, am 18. Octbr. 1767 Gubernialrath, welchen Dienst er im Jahre 1771 resignirte und sich der Verwaltung seiner Güter dann dem Wohle der Armen widmete.

(Starb den 11. April 1803.)

369.

Franz Wenzel Kager Graf von Stampach	Siehe das Verzeichniß der Appellations-Vicepräsidenten Nr. 12.	....

370.

(Eidesablegung 26. März 1763.)

Bern. Aug. Zahorzansky von Worlik	diente bis zur Reorganisirung des Appellationsgerichts durch 20 Jahre als Rath auf der Doctorbank, blieb noch darnach 1 Jahr in dieser Eigenschaft und wurde im Jahre 1784 Bürgermeister bei dem vereinigten Magistrate aller 4 Prager Städte, trat im Jahre 1789 mit Beibehaltung seines frühern Ranges zum Appellationsgerichte als Rath zurück, und diente im Ganzen 35 Jahre.

(Starb den 13. Oct. 1790.)

371.

(Eidesablegung 10. Juni 1763.)

Prokop von Rubner	verwaltete das Amt eines Appell.-Rathes auf der Doctorbank in der Appellationskammer und später beim Appellationsgerichte mit gründlicher Gelehrsamkeit und strengster Gewissenhaftigkeit 34 Jahre.

(Starb den 4. Juli 1797.)

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	372.	
Leopold Ritter von Sternegg	Siehe Verzeichniß der Appellations-Vicepräsidenten Nr. 15.	
	373. (Eidesablegung 3. Sept. 1764.)	
Andreas Max Ritter von Zieger	wurde nach 3jähriger Dienstleistung auf der Ritterbank pensionirt, ao. 1783 aber wieder als böhm. Landrath angestellt. (Starb den 2. August 1786.)	
	374. (Eidesablegung 22. Febr. 1765.)	
Johann Franz Gamperle	als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt, seit 11. September 1762 Doctor der Rechte, wurde Beisitzer des Consessus in causis summi principis et comissorum, später am 22. April 1783 Kammerprocurator und Vicehoflehnrichter, in welcher Eigenschaft er viel Gränzstreitigkeiten mit benachbarten Staaten geschlichtet hat. (Starb den 13. Febr. 1800.)	
	375.	
Johann Franz de Paula Ritter von Bieschin	Siehe Verzeichniß der Appellations-Vicepräsidenten Nr. 13.	
	376. (Eidesablegung 11. März 1765.)	
Philipp Gr. v. Clary und Aldringen	als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt und zugleich als Lehnsreferendar bestellt, wurde	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	später Gubernialrath und vom Kaiser Josef II. jubilirt. (Starb den 10. Febr. 1795.)	

377.

(Eidesablegung 20. Mai 1765.)

Johann Alois Gayer von Ehrenberg	diente durch 18 Jahre bis zur Reorganisirung des Appellationsgerichts als Rath und später Lehnsreferendar auf der Doctorbank, dann bis zu seiner Beförderung zum Hofrathe der obersten Justizstelle im Jahre 1792/9 Jahre als Rath des allgemeinen böhm. Appellationsgerichtes. (Sterbetag unbekannt.)	

378.

(Eidesablegung 24. Sept. 1765.)

Math. Jos. Ritter von Smitmer	als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt, trat ao. 1770 als Rath zu dem Gubernio über, wurde dann Hofrath bei der böhm. österr. Hofkanzlei und starb im 31. Dienstjahre. (Starb den 22. April 1796.)	

379.

(Eidesablegung 2. August 1766.)

Prof. Joh. Graf von Kollowrat	wurde später Lehnsreferendar und starb nach 5jähriger Dienstleistung auf der Herrenbank. (Starb den 10. Nov. 1771.)	

380.

(Eidesablegung 3. Febr. 1767.)

Michael Gr. v. Kaunitz	wurde später Lehnsreferendar auf der Ritterbank. (Sterbetag unbekannt.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung

381.

(Eidesablegung 18. Dez. 1767.)

Johann Freih. von Lamotte — nach 18jähriger Dauer der Dienstleistung auf der Herrenbank blieb er noch 2 Jahre bei dem neuorganisirten Appellationsgerichte, und wurde ao. 1785 Gubernialrath.

(Sterbetag unbekannt.)

382.

(Eidesablegung 17. Mai 1768.)

Franz Josef Liebsteinsky Graf van Kollowrat — wurde im 2. Jahre seiner Dienstleistung auf der Herrenbank zum Beisitzer des größern böhm. Landrechts befördert.

(Sterbetag unbekannt.)

383.

(Eidesablegung 28. Jänner 1769.)

Kasp. Herrmann Gr. v. Künigl — wurde später Beisitzer beim Consessu in causis summi principis, Lehns- und Puppilarreferendar des höhern Standes, endlich ao. 1791 elbogner Kreishauptmann.

(Sterbetag unbekannt.)

384.

(Eidesablegung 18. Juli 1769.)

Adalbert Graf von Czernin — kam nach 5jähriger Dienstleistung auf der Herrenbank zur Landesgränz-Commission und resignirte im Jahre 1785 die Appellationsrathsstelle.

(Sterbetag unbekannt.)

385.

(Eidesablegung 11. Juni 1770.)

Johann Wenzel Reiß von — trat am 11. Jänner 1720 als Accessist bei der Appellationskammer ein, wurde

Namen — **Biografische Notizen** — **Anmerkung**

Reißer — am 29. Novbr. 1734 böhm. Viceregistrator, am 31 Juli 1738 böhm. Registrator, am 5. Febr. 1753 deutscher Secretär, am 22. Novbr. 1765 Titular-, am 11. Juni 1770 wirklicher Appellationsrath und zugleich in den Ritterstand erhoben, diente 56 Jahre.

(Starb den 21. April 1776.)

386.

(Eidesablegung 3. August 1770.)

Franz Gr. v. Windischgrätz — starb nach 5jähriger Dienstleistung als Appellationsrath auf der Herrenbank während seiner Dienstreise in Italien zu Neapel.

(Starb den 14. Nov. 1775.)

387.

(Eidesablegung 25. April 1771.)

Johann Wenzel Mergelik de Lauro — wurde nach 6jähriger Dienstleistung auf der Doctorbank im Jahre 1777 zum Gubernialrathe ernannt.

(Sterbetag unbekannt.)

388.

(Eidesablegung 29. April 1771.)

Johann Nep. Graf von Bubna — wurde Beisitzer bei dem Consessu in causis summi principis und nach 4jähriger Dienstleistung auf der Herrenbank Tribunalrath zu Lemberg.

(Sterbetag unbekannt.)

389.

(Eidesablegung 7. Juni 1771.)

Johann Bol- — wurde im Jahre 1770 Doctor der

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
zano von Kronstädt	Rechte und diente 18 Jahre als Appellationsrath auf der Doctorbank. (Starb den 7. August 1789.)	
	390. (Eidesablegung 19. April 1773.)	
Heinr. Lošy Ritter von Lošenau	wurde nach 6jähriger Dienstleistung als Appellationsrath auf der Ritterbank am 23. Febr. 1779 Minderschreiber bei der k. Landtafel, ao. 1783 böhm. Landrath und am 15. März 1791 Appellationsrath bei dem neuorganisirten Appellationsgerichte. (Starb den 8. Oct. 1796.)	
	391. (Eidesablegung 16. Sept. 1773.)	
Adalbert Freiherr von Bieschin	nach 31jähriger Dauer seiner Dienstleistung auf der Herrenbank ist derselbe zum Vicepräsidenten des böhm. Landrechts ao. 1804 ernannt worden. (Starb den 16. Jänner 1814.)	
	392. (Eidesablegung 9. Dez. 1773.	
Johann Wenzel Janowsky Freiherr von Janowitz	diente 26 Jahre als Appellationsrath auf der Herrenbank bis zur neuen Regulirung des Appellations-Gerichts 10 Jahre und dann 16 Jahre, zusammen 26 Jahre. (Starb den 15. Sept. 1799.)	
	393. (Eidesablegung 13. Juni 1774.)	
Prof. Wrazda	über die Dauer seiner Dienstleistung	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
Freiherr von Konwald	auf der Herrenbank besteht keine nähere Kunde. (Sterbetag unbekannt.)	

394.

(Eidesablegung 20. Juni 1774.)

Franz Graf von Sauer	auf der Herrenbank installirt, verblieb derselbe bei der Reorganisirung des Appellationsgerichts ao. 1783 Appellationsrath und wurde im April 1793 zum Justizhofrathe befördert. (Sterbetag unbekannt.)	

395.

Franz Xawer Freiherr Karg von Bebenburg	Siehe Verzeichniß der Appellations-Präsidenten Nr. 29.	

396.

(Eidesablegung 25. April 1775.)

Adam Engelbert Worzikowsky Ritt. v. Kundratitz	wurde bei der neuen Organisirung des Appellationsgerichts ao. 1783 von der Dienstleistung als Appellationsrath entlassen. (Sterbetag unbekannt.)	

397.

(Eidesablegung 11. Mai 1775.)

Johann Nep. Dubsky Freiherr von Wittenau	wurde bald nach seiner Installirung auf der Herrenbank am 22. März 1776 Tribunalrath in Lemberg, bei der neuen Organisirung der Appellationsgerichte früher nach Brünn dann ao. 1787 nach Prag als Appellationsrath ernannt und erhielt ao. 1791 taxfrei die Würde eines k. k. Kämmerers. (Sterbetag unbekannt.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	398. (Eidesablegung 26. Juni 1775.)	
Philipp Brinitius Graf von Swerts-Spork	auf der Herrenbank eingetreten, wurde später Beisitzer bei dem Consessu in causis summi principis und Lehnsreferendar und blieb bei der Reorganisirung des Appellationsgerichts ao. 1783 Appellationsrath bis zu seiner ao. 1796 zum Vicepräsidenten des Krakauer Appellationsgerichts erfolgter Beförderung. (Sterbetag unbekannt.)	
	399. (Eidesablegung 25. April 1776.)	
Franz Seraph Gamberger Ritter von Gamsenfels	wurde später Lehnsreferendar und blieb in der Dienstleistung auf der Ritterbank bis zur neuen Regulirung ao. 1783. (Sterbetag unbekannt.)	
	400. (Eidesablegung 28. Jänner 1777.)	
Franz Borzek Dohalsky v. Dohalitz	über die Dauer seiner Dienstleistung auf der Herrenbank ist nichts Näheres bekannt, bei der Reorganisirung wurde er übergangen, später ist derselbe ao. 1790 wieder als Rath bei dem Appellationsgerichte eingetreten, als solcher den 22. Jänner 1792 beeidet und am 13. Jänner 1806 jubilirt worden. (Sterbetag unbekannt.)	
	401. (Eidesablegung 9. Juni 1777.)	
Philipp Krakowsky Graf v. Kollowrat	wurde bei der neuen Organisirung des Appellationsgerichtes ao. 1783 als Appellationsrath belassen. (Sterbetag unbekannt.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	402. (Eidesablegung 9. Juni 1777.)	
Joseph Graf Swerts-Spork	war bis zur Reorganisirung des Appellationsgerichts durch 6 Jahre Appellationsrath auf der Herrnbank, ohne seine Dienstleistung in dessen 3. Periode fortzusetzen. (Sterbetag unbekannt.)	
	403. (Eidesablegung 3. Juli 1777.)	
Franz Hugo Stupart Ritter v. Löwenthal	war als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt, diente 5 Jahre. (Starb den 16. Mai 1782.)	
	404. (Eidesablegung 11. Sept. 1777.)	
Wilhelm Hugo Freiherr Mockneven Okelly ab Aghrim	geboren am 1. Decemb. 1756, diente zuerst seit 11. März 1775 als Auscultant bei der Appellationskammer, wurde dann Appellationsrath und Beisitzer des Consessus summi principis, am 1. März 1783 Landrath, dann ständischer Repräsentant mit Gubernialrathsrang, am 11. März 1791 wirklicher Gubernialrath, und am 25. April 1805 Hofrath beim böhm. Gubernio. (Starb den 13. November 1813.)	
	405. (Eidesablegung 10. Febr. 1778.)	
Johann Nepomuk Kanka	zu Prag im Jahre 1744 geboren, Sohn des wegen seiner schönen Bauwerke, nämlich der Salvatorskirche am altstädter Jesuitencollegio, des Klosters Sct. Katharina und des gräflich Czernin'schen Schlosses in Winarz berühmten Baumeisters Maximilian Kanka, wurde ao. 1768 Doctor der Rechte, und Landesad-	

vocat, dann im J. 1778 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt, ao. 1783 bei der Regulirung des k. k. Landrechts — Landrath und am 18. Mai 1787 Appellationsrath des neuorganisirten Appellations-Gerichts.

(Starb den 30. März 1798.)

406.

(Eidesablegung 16. März 1778.)

Joseph Ritter v. Lenier — ist nach 2jähriger Dienstleistung auf der Ritterbank nach Galizien als Appellationsrath ao. 1780 übersetzt worden.

(Sterbetag unbekannt.)

407.

(Eidesablegung 11. März 1779.)

Joseph Ritter v. Krisch — blieb bis zur Reorganisirung des Appellationsgerichtes ao. 1783 in der Dienstleistung auf der Ritterbank, wurde 5 Jahre bei der Fundations-Commission verwendet, dann als Appellationsrath dieser neu organisirten Gerichtsbehörde am 17. Juli 1789 berufen, und am 6. October 1804 jubilirt.

(Sterbetag unbekannt.)

408.

(Eidesablegung 6. Juli 1779.)

Franz Wenzel Caretto Graf v. Milesimo — war Appellationsrath auf der Herrnbank bis zur Reorganisirung dieser Oberbehörde, ohne bei derselben weiter eingereihet zu werden.

(Sterbetag unbekannt.)

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	409. (Eidesablegung 7. Sept. 1779.)	
Joseph Graf v. Schlick	war Appellationsrath auf der Herrnbank, wurde k. k. Gesandter in Frankreich und Oberstlandeskämmerer. (Starb den 13. Dez. 1806.)	
	410. (Eidesablegung 11. Jänner 1780.)	
Wenzel Ritter v. Zenker	wurde als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt, starb nach zwei Jahren. (Starb den 13. April 1782.)	
	411. (Eidesablegung 2. Juni 1783.)	
Joachim Graf von Pachta	hat nach 6jähriger Dienstleistung im J. 1789 die Appellationsrathsstelle resignirt. (Sterbetag unbekannt.)	
	412. (Eidesablegung 10. Febr. 1785.)	
Philipp Jakob Freiherr von Swärts	wurde am 20. September 1784 in derselben Eigenschaft von Lemberg nach Prag übersetzt und diente hier 8 Jahre. (Starb den 17. Dez. 1793.)	
	413. (Eidesablegung 3. Juni 1785.)	
Vinzenz Ruczizka	war J.U.Dr., wurde aus Gallizien zum böhm. Apellationsgerichte übersetzt, und am 27. Mai 1796 zum Kammerprocurator nach Krakau ernannt. (Sterbetag unbekannt.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	414. (Eidesablegung 18. April 1786.)	
Franz Seraph Freiherr von Wittorf auf Hohendorf	diente früher in Gallizien als Beisitzer des judicii milit. mixti, dann 10 Jahre als böhm. Appellationsrath, wurde am 29. März 1796 Vicepräsident des krakauer Appellationsgerichtes, und am 5. Juni 1800 Lubliner Landrechtspräsident und geheimer Rath. (Starb den 22. Sept. 1801.)	
	415. (Eidesablegung 26. April 1787.)	
Johann Nepomuk Dubsky v. Wittenau	war bereits ao. 1775 in Gallizien, später in Mähren Appellationsrath, wurde nach Böhmen in derselben Eigenschaft übersetzt, und starb 16 Jahre darnach. (Starb den 8. Nov. 1803.)	
	416. (Eidesablegung 20. Oct. 1789.)	
Joseph von Hainke	diente blos 6 Jahre als Appellationsrath bei dem neuorganisirten Appellationsgerichte, hatte jedoch vorherschon als Beisitzer des Consessus summi principis, und als böhm. Landrath gedient. (Starb den 23. Juni 1795.)	
	417. (Eidesablegung 15. März 1791.)	
Heinrich R. v. Losenau	diente blos 5 Jahre in der Eigenschaft eines Rathes des allgemeinen Appellationsgerichtes. (Starb den 8. Oct. 1796.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	418.	
Leopold Graf v. Spork	Siehe Verzeichniß der Vicepräsidenten Nro. 16.	
	419. (Eidesablegung 13. Jänner 1792.)	
Vinzenz Freiherr von Wasmuth	wurde am 9. Mai 1781 Praktikant, am 29. November 1782 wirklicher Rath bei dem Kammer- und Hoflehngerichte, am 17. Dezemb. 1785 böhm. Landrath, ao. 1792 Appellationsrath, und ist am 9. Mai 1823 mit Hofrathstitel jubilirt worden. (Starb den 6. März 1837.)	
	420. (Eidesablegung 16. Nov. 1792.)	
Johann Nepomuk Scheppl	war sämmtlicher Rechte Doctor, diente seit 1776 bis 1783 als Syndikus bei dem Magistrate der Kleinseite, dann als Rath bei dem Magistrate der vereinigten 4 Prager Städte bis zu seiner, am 28. August 1787 erfolgten Ernennung zum böhm. Landrathe, 5 Jahre später wurde derselbe Appellations- und am 8. Juni 1805 Justiz-Hofrath. (Sterbetag unbekannt.)	
	421. (Eidsablegung 17. Mai 1793.)	
Joseph Freiherr von Hakelberg Landau	diente früher bei dem N. Oe. Landrechte, wurde am 13. Februar 1789 böhm. Landrath, 4 Jahre später Appellationsrath, endlich am 31. Jänner 1800 Hofrath der obersten Justizstelle. (Sterbetag unbekannt.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	422. (Eidesablegung 6. März 1794.)	
Karl Hoffmann R. v. Hofmannsberg	von dessen früherer Dienstleistung ist erörtert worden, daß derselbe ao. 1783 Stadtrath in Wien und ao. 1789 böhmischer Landrath war, derselbe wurde ao. 1794 Appellationsrath, später Lehnsreferendar und am 6. Oct. 1804 jubilirt. (Sterbetag unbekannt.)	
	423. (Eidesablegung 25. August 1795.)	
Jos. Preinholder von Heldenberg	als Appellationsrath installirt, nachdem er früher Rathsmann dann Vicebürgermeister der Hauptstadt Prag gewesen war. (Starb den 14. Mai 1799.)	
	424. (Eidesablegung 16. Febr. 1796.)	
Joseph Krticzka Ritter von Jaden	diente seit 3. Juli 1775, war anfangs Syndikus beim Neustädter Magistrate, dann nach erlangter Doctorswürde Advocat im Königreiche Böhmen, wurde ao. 1784 Fiscaladjunct, dann Erbsteuerfiscus, am 12. Mai 1792 böhm. Landrath, Anfangs 1796 Appellationsrath, wurde am 19. Nov. 1800 Kammerprocurator, und in den Adelstand erhoben, endlich wegen Erblindung jubilirt. (Starb den 10. Oct. 1831.)	
	425. (Eidesablegung 17. Juni 1796.)	
Vinzenz Faschank	trat ao. 1776 als Rathspraktikant bei dem Magistrate und Landgerichte zu Wien ein, wurde 1. Nov. 1783	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	Secretär, ao. 1786 Rath bei dem neuorganisirten Wiener Magistrate, am 15. Juli 1789 böhm. Landrath, im Juni 1796 böhm. Appellationsrath, und ist als solcher den 26. Juni 1820 jubilirt worden. (Sterbetag unbekannt.)	

426.

(Eidesablegung 18. Aug. 1796.)

Ludwig Gayer v. Ehrenberg	nach früherer Dienstleistung bei dem Prager Magistrate wurde derselbe zum Appellationsrathe ao. 1796 befördert. (Starb den 7. Jän. 1800.)	

427.

(Eidesablegung 23. Aug. 1796.)

Vinzenz Peter Freiherr von Widersperg	ist bei Errichtung des böhm. Landrechts dahin in die Dienstleistung als Auscultant getreten, wurde Landrechtssecretär, dann Kreiscommissär in Gitschin, am 15. Nov. 1786 Landrath, ao. 1796 Appellationsrath und als solcher am 13. Juni 1812 pensionirt. (Starb den 15. Dezbr. 1815.)	

428.

(Eidesablegung 17. Jän. 1797.)

Wenzel Ebermann	trat ao. 1769 bei dem Magistrat zu Prag als Rathspraktikant in Dienst, wurde dann ao. 1784 Magistrats- und Wechselgerichtsrath, ao. 1797 Appellationsrath, und als solcher am 26. April 1814 jubilirt. (Sterbetag unbekannt.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	429. (Eidesablegung 1. Septbr. 1797.)	
Wenzel Freiherr Ubelly v. Siegburg	wurde ao. 1784 Auscultant, am 10. Jänner 1792 Rath bei dem böhm. Landrechte, am 1. Sept. 1797 Appellationsrath, erhielt den 28. April 1823 den Hofrathstitel, und wurde den 27. Juli 1827 jubilirt. (Starb den 6. Mai 1832.)	
	430. (Eidesablegung 17. Juli 1798.)	
Joseph R. v. Krisch	trat ao. 1779 bei der k. k. Fundationshofcommission in Dienstleistung, wurde nach 10 Jahren Appellationsrath und als solcher am 6. October 1804 pensionirt. (Sterbetag unbekannt.)	
	431. (Eidesablegung 28. Dezemb. 1799.)	
Joseph Albrecht Freiherr von Kapaun	war von ao. 1784 bis Mitte 1786 Praktikant bei dem Berauner Kreisamte, wurde am 11. Juli 1786 Auscultant, ao. 1789 Secretär, am 10. Jänner 1792 Rath bei dem böhm. Landrechte, am 28. Dez. 1799 Appellationsrath und den 24. Febr. 1804 pensionirt. (Starb den 19. März 1827.)	
	432. (Eidesablegung 4. März 1800.)	
Jacob Heinrich	diente früher als Fiscaladjunct, dann als Hauptmann Auditor, wurde im Jahre 1796 Landrath, ao. 1800 Appellationsrath und ist am 10. Juli 1805	

zum Hofrathe der obersten Justizstelle befördert worden.
(Sterbetag unbekannt.)

433.
(Eidesablegung 23. Mai 1800.)

Joseph Graf v. Auersperg — trat ao. 1790 als Auscultant bei dem böhm. Landrechte ein, wurde ao. 1792 Landrath, dann Appellationsrath in Lemberg, ist ferner in dieser Eigenschaft zum böhm. Appellationsgerichte übersetzt, am 7. Juli 1804 zum Justizhofrathe, und im Jahre 1813 zum Präsidenten des mähr. schlesischen Appellationsgerichtes befördert worden; derselbe hat ao. 1805 die Geschichte des böhm. Apell. Gerichts, und ao. 1810 die Fortsetzung von Balbins liber curialis herausgegeben, und ist zu Hardenberg in Böhmen gestorben.

434.
(Eidesablegung 17. Febr. 1801.)

Wenzel Freiherr v. Henet — wurde ao. 1781 bei der Appellationskammer Praktikant, ao. 1783 Landrechts-Auscultant, bei der Regulirung des Prager Magistrats Rath desselben, am 5. Mai 1790 böhm. Landrath, ao. 1801 Appellationsrath und als solcher am 28. April 1833 jubilirt.
(Starb den 17. Aug. 1833.)

435.
(Eidesablegung 28. Juli 1801.)

Wenzel Maschek von Maasburg — war J.U.Dr., diente früher als Prager Stadtsyndicus, trat ao. 1785 in Staatsdienste, wurde Fiscaladjunct,

am 24. August 1793 böhm. Landrath und im Juli 1801 Appellationsrath.
(Starb den 27. April 1807.)

436.
(Eidesablegung 13. April 1804.)

Wenzel Jacob Hain
diente 14 Jahre als Syndicus, 10 Jahre als Criminalactuar, Criminalgerichtsverweser und Bürgermeister auf dem Lande, wurde dann Magistratsrath in Prag und nach 9 Jahren böhm. Appellationsrath.
(Starb den 7. August 1814.)

437.
(Eidesablegung 11. Jänner 1805.)

Johann Bernard Ritter Hanisch von Greifenthal
wurde ao. 1793 Auscultant dann Secretär, am 21. Nov. 1798 Rath des böhm. Landrechts, im Jänner 1805 Appellationsrath, und ist 10. Dezember 1813 zum Hofrathe bei der obersten Justizstelle ernannt worden.
(Sterbet unbekannt.)

438.
(Eidesablegung 11. Jänner 1805.)

Joseph R. von Jordan
trat am 14. Juni 1794 bei dem k. böhm. Landrechte als Auscultant ein, wurde wegen seiner besondern Geschicklichkeit, Geschäftskenntniß und schriftstellerischen Leistungen schon nach 6 Jahren d. i. den 5. Juli 1800 Landrath, im Jänner 1805 Appellationsrath auch Lehnsreferent, in gleicher Eigenschaft am 30. Juli 1821 nach Brünn übersetzt; wo er im 36. Dienstjahre starb.
(Starb im Jahre 1830.)

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	439. (Eidesablegung 26. März 1805.)	
Johann Graf v. Lažansky	begann seine Dienstleistung bei dem N. Oe. Landrechte als Auscultant, wurde dort bald Landrath, kam im Jahre 1805 als Appellationsrath nach Prag und wurde zum Oberstlandrichter und Präsidenten des böhm. Landrechts am 30. Nov. 1813 befördert, welchen Posten derselbe über 16 Jahre bekleidete. (Starb den 24. Jänner 1830.)	
	440. (Eidesablegung 11. Jänner 1805.)	
Ignatz Hansgirg	diente nach absolvirten Studien, theils als Syndicus, theils als Justiziär auf dem Lande durch 31 Jahre und betrieb dabei die Advocatie, wurde nach vorzüglich bestandener Concursprüfung Fiscaladjunct bei der böhm. Kammerprocuratur am 26. Jän 1793, versah er nach Absterben des Fiscus Gamperle diesen Dienstposten und wurde ao. 1805 zum Appellationsrath befördert. (Starb den 16. Aug. 1820.)	
	441. (Eidesablegung 10. März 1806.)	
Johann von Weinling	hat nach absolvirten Studien das Lehrfach zu seiner Beschäftigung gewählt, war durch 10 Jahre Professor an den Gymnasien zu Leitmeritz und Prag, verwendete sich dann sowohl beim Leitmeritzer Kreisamte als auch im Gubernio als Conceptspraktikant, erhielt die Doctorswürde an der Prager Universität, wurde ao. 1794 Landesadvocat, am 15. October 1796 k. k. Landrath in Lublin, von dort	

nach 12 Jahren zum hiesigen Appellationsrathe befördert, und als solcher am 17. August 1822 jubilirt.
(Starb den 11. Decbr. 1823.)

442.
(Eidesablegung 5. Mai 1806.)

Karl von Bonelly — wurde aus Venedig, wo derselbe bereits Appellationsrath gewesen im J. 1806 als Rath zum böhm. Appellationsgerichte übersetzt, und von da im nächsten Jahre mit Hofdecret v. 3. October 1807 zum Hofrathe bei der obersten Justizstelle ernannt.
(Sterbetag unbekannt.)

443.
(Eidesablegung 13. Octbr. 1806.)

Joseph Taborelly v. Totis — diente früher so wie sein Vormann als Appellationsrath in Venedig, kam im Jahre 1806 in derselben Eigenschaft zum böhm., und in kurzer Zeit d. i. schon im Juni 1807 zum Nied. Oesterreich. Appellationsgerichte.
(Sterbetag unbekannt.)

444.
(Eidesablegung 7. Jänner 1808.)

Franz Kaspar v. Brozowsky — praktizirte zuerst beim Rakonitzer Kreisamte durch mehr als 1 Jahr, versah durch 4 Jahre die Justiziariate auf einigen Dominien und advocirte dabei, dann wurde derselbe zuerst in Krumau, dann in Eger Magistratsrath, am 16. August 1797 ist er Landrath in Lublin, und Anfangs Jänner 1808 böhm. Appellationsrath geworden.
(Starb den 26. Juni 1830.)

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	445. (Eidesablegung 13. Juni 1808.)	
Edler v. Boset	war früher Landrath in Görz, dann Nied. Oester. Appellationsrath und wurde in gleicher Eigenschaft ao. 1808 zum böhm. Appellationsgerichte übersetzt, bei welchem er bis zu seinem Absterben diente. (Starb den 19. Mai 1814.)	
	446. (Eidesablegung 19. März 1810.)	
Adalbert Brzorad	wurde aus Krakau, wo er bereits Appellationsrath gewesen in gleicher Kathegorie im März 1810 zum hiesigen, und nach einigen Monaten zum Lemberger Appellationsgerichte übersetzt. (Sterbetag unbekannt.)	
	447. (Eidesablegung 16. Octbr. 1810.)	
Franz Haker von Brenner	war früher nied. österr. Appellationsrath, und wurde als solcher anno 1810 zum böhm., nach 4 Jahren aber d. i. am 28. Jänner 1814 wieder zum nied. österr. Appellationsgerichte übersetzt. (Sterbetag unbekannt.)	
	448. (Eidesablegung 18. März 1811.)	
Johann Graf v. Kaunitz	trat den 11. October 1797 als Auscultant bei dem böhm. Landrechte ein, wurde den 16. März 1803 Landrath, im März 1811 Appellationsrath in Prag, ist durch Hofdecret vom 3. October 1817 zum Hofrathe der obersten Justizstelle befördert,	

endlich Präsident des Stadt- und Landrechts zu Linz geworden, welchen Posten er bis zu seinem Absterben bekleidete.

449.

(Eidesablegung 30. Septemb. 1812.)

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
Franz Xaver Zwierzina v. Ruhwald	war durch 10 Jahre Syndikus in Pisek, verwaltete dabei mehrere Justiziariate, diente dann durch 8 Jahre als böhm. Fiscaladjunct, wurde den 16. April 1805 böhm. Landrath, nach 7 Jahren böhm. Appellationsrath und ist durch Hofdecret vom 18. Febr. 1823 jubilirt worden. (Starb den 25. April 1829.)	

450.

(Eidesablegung 31. Mai 1814.)

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
Jos. Kierpal	diente vom September 1793 bis März 1797 als Magistratsrath in Jungbunzlau, wurde dann zum Criminalrathe in Prag erwählt, wegen seiner ausgezeichneten Geschicklichkeit zum Appellationsrathe befördert, und durch Hofdecret vom 21. Juni 1820 zum Bürgermeister der Hauptstadt Prag ernannt, in welcher Anstellung er nach einigen Jahren verstorben ist.	

451.

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
Joh. Lera R. v. Aehrenthal	Siehe Verzeichniß der Vicepräsidenten Nr. 19.	

452.

(Eidesablegung 20. Juni 1814.)

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
Johann Wimberg	war früher Auditor bei einem Gränzregimente, wurde später Landrath,	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	dann Appellationsrath in Gallizien, ist in dieser Eigenschaft durch Hofdecret vom 7. Mai 1814 zum böhm. Appellationsgerichte übersetzt, und am 26. Juni 1820 jubilirt worden. (Starb im Jahre 1831.)	

453.

(Eidesablegung 4. Oct. 1814.)

Franz Haaber	trat am 16. October 1794 als Auscultant beim Magistrate zu Prag seine Diensteslaufbahn an, wurde dort Rathsprotocollist, Secretär und Rath, am 16. April 1805 ist derselbe zum k. k. böhm. Landrathe, mit Hofdecret vom 4. October 1814 zum böhm. Appellationsrathe ernannt worden, hat als solcher den Posten des Prager Bürgermeisters in den Jahren 1824 und 1825 substituirt, ist im Juli 1825 in seine vorige Stellung als Appellationsrath zurückgetreten und mit Hofdekret vom 3. Febr. 1826 zum Hofrath der obersten Justizstelle befördert worden. (Starb den 21. Mai 1839 in Wien.)	

454.

(Eidesablegung im Octbr. 1814.)

Ritter von Hartenstein	hat am 17. October 1797 seine Dienstleistung als Landrechtsauscultant begonnen, wurde am 16. April 1805 böhm. Landrath, im Oct. 1814 böhm. Appellationsrath, und ist Krankheits wegen am 2. Mai 1823 pensionirt worden. (Starb den 2. Mai 1844.)	

455.

Christoph Herrmann v. Schindler	Siehe Verzeichniß der Vicepräsidenten Nr. 17.	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	456. (Eidesablegung 1. Jüni 1818.)	
Friedrich Moritz v. Wagemann	ist als Accessist im Jahre 1796 bei dem böhm. Appellationsgerichte eingetreten, wurde im Jahre 1801 Landrechtsauscultant, im J. 1804 Rathsprotocollist, ao. 1805 Secretär, am 1. Juli 1806 Rath bei dieser Behörde, nach 12 Jahren Appellationsrath, leitete in dieser Anstellung die Untersuchungscommission der demagogischen Umtriebe zu Mainz, wurde mit Hofdecret vom 18. Febr. 1826 Hofrath der obersten Justizstelle, dann Präsident der Untersuchungscommission zu Frankfurt, ferner ao. 1830 Präsident des böhm. Landrechts, erhielt zugleich den Freiherrnstand, die Oberstlandrichter- und die geheime Rathswürde, wurde auf sein Begehren laut Hofdecret vom 4. Jänner 1841 als Landrechtspräsident nach Wien übersetzt und in dieser Stellung ao. 1849 jubilirt.	
	457. (Eidesablegung 1. Juli 1818.)	
Johann Adam Talatzko R. v. Gestetitz	trat als Jurist ao. 1801 in die Studenten-Legion der Prager Hochschule, welche durch mehrere Monate bis zum Friedensschluße von Lüneville die militärische Besatzung der Stadt Budweis bildete, trat am 1. October 1802 als Kreisamtspraktikant in die öffentl. Dienstleistung, wurde am 9. März 1805 Landrechtsauscultant, den 15. Oct. 1814 böhm. Landrath, nach 3 Jahren einigen Monaten böhm. Appellationsrath und Lehnsreferent, mit Hofdecret vom 12. März 1824 Gubernialrath in Böhmen, später Hofrath bei der böhm. Hofkanzlei,	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	endlich Präsident der Regierung in Wien, geheimer Rath und Besitzer mehrerer Orden. Seit dem Jahre 1849 lebt er zu Wien im Jubilationszustande.	

458.

Ambros Kutscha	Siehe Verzeichniß der Vicepräsidenten Nr. 20.	

459.

(Eidesablegung 28. Juni 1820.)

Johann Adam Neumann	trat am 16. Jänner 1804 als Conceptspraktikant beim Fiscalamte ein, wurde am 1. September 1808 Fiscaladjunct, den 7. April 1815 Landrath, am 11. Juni 1820 Appellationsrath und am 4. Juni 1829 Beisitzer der Erbsteuer-Hofcommission, und starb im 37. Dienstjahre zu Prag. (Starb den 17. Oct. 1841.)	

460.

(Eidesablegung 28. Juni 1820.)

Paul Ludwig Ritter von Mader	wurde im März 1808 Auscultant beim böhm. Landrechte, ao. 1812 Landtafelingrossator, im April 1815 Landrechtsrathprotocollist, am 20. Oct. 1815 Landrath, nach $4^3/_4$ Jahren b. Appellationsrath und Lehnsreferendar, im Jahre 1835 Vicepräsident des böhm. Landrechtes, endlich am 23. April 1838 Präsident des Stadt- und Landrechtes zu Linz, welchen Posten derselbe bis zu seiner ao. 1849 erfolgten Jubilirung begleitet hat.	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	461. (Eidesablegung 28. Juni 1820.)	
Joseph Weiretter	hat am 6. October 1804 den Diensteid als Auscultant des Prager Magistrats abgelegt, wurde am 4. August 1806 als Rath nach Kuttenberg, dann nach Leitmeritz substituirt, am 28. Juli 1808 Criminalrath bei dem Prager Magistrate und im Jahre 1820 böhm. Appellationsrath, derselbe wurde im 45. Dienstjahre jubilirt.	
	462. (Eidesablegung 19. März. 1821.)	
Johann Alois Ritter von Rößler	trat den 10. September 1792 als Kanzellist beim Landrechte zu Stanislau ein, wurde ao. 1796 Rathsprotocollist beim Landrechte zu Tarnow, am 4. August 1804 Landrath daselbst, am 22. April 1817 Appellationsrath zu Lemberg, in dieser Eigenschaft ao. 1821 zum Appellationsgerichte nach Prag übersetzt, den 30. Jänner 1823 in den Adelstand erhoben, und zwar am 7. Juli 1835 jubilirt, jedoch referirte derselbe noch bis zum Jahre 1848, diente also 56 Jahre. (Starb den 7. Mai 1848.)	
	463. (Eidesablegung 26. März 1821.)	
Joseph Ritter von Rittershaim	geboren in Brünn den 27. December 1770, absolvirte die juridischen Studien in Prag, wurde ao. 1794 als Secretär des leitmeritzer Consistoriums, Licentiat der Rechte, trat den 22. Febr. 1796 als Auscultant bei dem Criminalgerichte zu Wien ein, wurde am 29. April 1796 Landrechtsraths-	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	protocollist zu Lemberg, hernach Rathsprotocollist beim Appellationsgerichte zu Lemberg, dann bei dem dortigen Landrechte Secretär, ferner am 15. October 1805 Landrath in Tarnow, am 10. Juni 1806 Landrath in Lemberg, am 10. April 1816 gallizischer und am 20. Juni 1820 böhm. Appellationsrath, als ersterer ist derselbe in den Adelstand erhoben und durch allerh. Entschließung vom 8. December 1838 jubilirt worden.	

464.

(Eidesablegung 19. Aug. 1822.)

Andreas Sommer	legte den 12. November 1796 den Eid als Auscultant beim Prager Magistrate ab, wurde am 8. April 1800 Rathsprotocollist, am 26. Dez. 1804 Judicialrath, am 7. April 1815 böhm. Landrath, und am 9. August 1822 Appellationsrath, in welcher Eigenschaft er am 4. Juli 1837 jubilirt worden ist. (Starb den 9. April 1849.)	

465.

(Eidesablegung 2. Septemb. 1822.)

Franz Proboscht	trat am 1. Nov. 1790 beim Magist. zu Ollmütz als Auscultant ein, wurde am 17. Oct. 1793 zum Secretär und am 12. Oct. 1802 zum Staats- und Criminalrathe daselbst ernannt, am 23. Dec. 1822 zum Landrathe zu Linz und am 9. August 1822 zum böhm. Appellationsrathe befördert, welchen Posten derselbe bis zu seiner am 28. April 1834 erfolgten Jubilirung bekleidete.	

466.

(Eidesablegung 21. April 1823.)

Alexander Thürmann	wurde am 5. Juli 1799 Rathsaccessist beim k. k. Landrechte in Lemberg, am 13. September 1805 Rathsprotocollist beim Tarnower Landrechte, am 7. October 1808 Rathsprotocollist beim ostgallizischen Appellationsgerichte, am 15. Juli Landrath in Tarnow, ist in dieser Eigenschaft den 23. Dezember 1820 zum Landrechte in Linz übersetzt, den 8. Februar 1823 zum Rathe beim böhm. Appellationsgerichte befördert, und am 17. Juli 1845 im 46. Dienstjahre jubilirt worden.	

467.

(Eidesablegung 12. Mai 1823.)

Johann Nepomuk Mühlstein	wurde am 16. November 1804 Auscultant beim Prager Magistrate, am 20. Jänner 1808 zu Elbogen, am 27. Mai 1814 zu Pilsen und am 17. Juli 1815 zu Prag Magistratsrath, am 28. April 1823 ist derselbe zum böhm. Appellationsrathe ernannt, und am 6. Juli 1839 zum Hofrath bei der obersten Justizstelle befördert worden.	

468.

(Eidesablegung 30 Juni 1823.)

Peter Ritter v. Sporzil	wurde ao. 1770 zu Brünn geboren, studirte in Ollmütz, begann seine juridische Diensteslaufbahn ao. 1792 als Justiziär mehrerer Herrschaften in öster. Schlesien, wurde ao. 1796 Syndicus in Tetschen, dann 1803 Magistratsrath in Troppau, durch Hofdecret vom 30. August 1815 ist	

derselbe mähr. schles. Landrath und nach 8jähriger Dienstleistung böhm. Appellationsrath geworden, im Jahre 1825 wurde er provisorischer, durch Hofdecret v. 26. August 1826 wirklicher Bürgermeister der königl. Hauptstadt Prag und Beisitzer des permanenten böhm. ständischen Ausschußes, wegen seiner vielseitigen Verdienste besonders in Reorganisirung des Prager Armeninstituts wurde derselbe ao. 1833 mit dem Ritterkreuze des österr. Leopoldordens belohnt; er diente dem Staate treu und eifrig 46 Jahre.

(Starb den 31. Juli 1838.)

469.

(Eidesablegung 30. Decemb. 1823.)

Thomas Karl Härdtl wurde ao. 1786 zu Prag geboren, absolvirte die Rechtsstudien ao. 1808, wurde am 21. November 1810 zum Dr. sämmtlicher Rechte promovirt, derselbe war schon mit Studien-Hofcommissionsdecret vom 14. August 1809 zur Supplirung der juridischen Lehrkanzeln bei Verhinderung der ordentl. Professoren berufen worden, supplirte auch wirklich die Lehrkanzeln des gerichtlichen Verfahrens, des Lehen-, Handels- und Wechselrechts, des bürgerl. Gesetzbuches und der Statistik, ao. 1815 wurde derselbe Auscultant bei dem böhm. Landrechte, bestand die Advocatenprüfung ao. 1817, wurde zwar im Jänner 1818 zum Tribunalrath in Pavia ernannt, hat jedoch diese Stelle nicht angetreten, weil er noch in demselben Jahre durch Hofdecret vom 30. Oct. 1818 zum Rathe beim böhm. Landrechte ernannt worden ist, am 21. Sept. 1819 wurde derselbe Beisitzer

u. Referent der Landtafelregulirungscommission, mit Hofdecret v. 19. Dez. 1823 böhm. Appellationsrath, in den Jahren 1830—1832 war er Decan der juridischen Facultät und im Schuljahre 1832 auf 1833 Rector Magnificus der prager Universität, endlich ist derselbe durch allerhöchste Entschließung am 24. April 1835 zum Hofrathe bei der obersten Justizstelle ernannt, den 6. April 1836 Beisitzer des obersten Gefällsgerichts und am 26. Jänner 1839 Beisitzer der Hofcommission in Justizgesetzsachen geworden.

470.

(Eidesablegung 9. August 1824.)

Joseph Freiherr Audritzky von Auderz — wurde am 14. Oct. 1808 Auscultant bei dem Landrechte zu Krakau, am 11. März 1814 beim böhm. Landrechte, am 2. August 1816 Appellationsrathsprotocollist, am 6. Dezemb. 1818 böhm. Landrath, und ist am 21. Juli 1824 zum Rathe des böhm. Appellationsgerichts befördert worden. Er starb den 21. Dez. 1847 in der Rathssitzung plötzlich am Schlage.

471.

(Eidesablegung 30. Aug. 1824.)

Joseph Miniberger — trat den 3. Dez. 1807 als Kanzellist bei dem westgalizischen Appellationsgerichte ein, wurde den 12. Octob. 1808 Secretär beim Criminalgericht zu Krakau, am 17. Juni 1811 Secretär beim wiener Criminalsenate, am 15. Juni 1812 Rath dieses Col-

legiums, und ist Anfangs August 1824 zum böhm. Appellationsrath ernannt worden.

(Starb den 2. Dez. 1845.)

472.

(Eidesablegung 11. Sepbr. 1827.)

Joseph von Pelzeln

wurde vom Landrathe des k. k. N. Oe. Landrechts böhm. Appellationsrath, und in dieser Eigenschaft mit Hofdecret vom 28. April 1826 nach Wien übersetzt.

473.

(Eidesablegung 7. Sempt. 1824.)

Franz Schleichart Ritter von Wiesenthal

wurde Auscultant beim Gerichtsstande des Wiener Metropolitancapitels ao. 1807, noch im nämlichen Jahre beim N. Oe. Landrechte, ao. 1813 Rathsprotocollist beim böhm. Landrechte ao. 1820 böhm. Landrath und nach 6 Jahren Appellationsrath geworden; derselbe wurde ao. 1849 jubilirt.

474.

(Eidesablegung 8. Jänner 1749.)

Anton von Maillard

trat ao. 1810 in die Dienstleistung beim prager Magistrate, wurde ao. 1812 Criminalrath zu Königgrätz, ao. 1823 Judicialrath beim prager Magistrate, ao. 1827 böhm. Appellationsrath und wurde ao. 1833 zum Hofrathe der obersten Justizstelle befördert, nebst welchem Posten er auch zugleich die Stelle eines Kanzleidirectors beim Obersthofmarschallamte bekleidete, bis ihn durch einen

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	Blutschlag plötzlich der Tod ao. 1848 ereilte.	

475.

(Eidesablegung 8. Jänner 1827.)

Jakob Schrötter	wurde ao. 1796 Auscultant, und ao. 1808 Rath beim brünner Magistrate, ao. 1822 mährischer Appellationsrath, ist in dieser Eigenschaft ao. 1828 zum böhm. Appellationsgerichte übersetzt worden. (Starb den 31. Mai 1841.)	

476.

(Eidesablegung 26. Nov. 1828.)

Karl von Pettenegg	wurde ao. 1812 Auscultant, später Rathsprotocollist, Secretär, dann ao. 1829 Rath beim wiener Magistrate und noch in demselben Jahre böhm. Appellationsrath, den 21. Juni 1847 ist derselbe Präsident zu Krain, und ao. 1850 Präsident des Landgerichtes zu Laibach geworden.	

477.

(Eidesablegung 24. November 1828.

Anton Esch	wurde ao. 1815 Auscultant beim N. Oe. Landrechte, ao. 1824 Rath des böhm. Landrechts, ao. 1830 Rath des mährisch-schlesischen, ao. 1837 Rath des böhmischen, und ao. 1845 des N. Oe. Appellationsgerichtes.	

478.

(Eidesablegung 14. Dezemb. 1830.)

Ig. Hansgirg	ist ao. 1797 beim böhmischen Fiscalamte in Dienstleistung getreten, ao.	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	1801 zu Humpoletz, ao. 1803 zu Königgrätz, ao. 1808 zu Prag Magistratsrath, endlich ao. 1830 böhm. Appellationsrath geworden. (Starb den 18. Jänner 1842.)	
	479. (Eidesablegung 18. April 1831.)	
Karl Korber	wurde ao. 1805 Auscultant ao. 1812 Rath beim brünner Magistrate und 1831 zum böhm. Appellationsrath ernannt, sodann aber im 43. Dienstjahre ao. 1848 jubilirt.	
	480. (Eidesablegung 11. März. 1831.)	
Johann Schmidt	trat ao. 1807 beim prager Magistrate als Senats-Accessist in die Dienstleistung, wurde, nach ao. 1809 als Officier bei der Ferdinandäischen Landwehr-Division der Prager Akademiker, mitgemachtem Feldzuge und Quittirung der auf dem Schlachtfelde von Deutschwagram erlangten Oberlieutenantscharge, ao. 1810 Auscultant des prager Magistrates, ao. 1811 Rath zu Nachod, ao. 1821 Bürgermeister zu Deutschbrod, ao. 1825 prager Magistratsrath bei dem politischen, ao. 1827 bei dem Judicial-Senate und Wechselgerichte und ao. 1831 böhm. Appellationsrath, als solcher im Jahre 1836 Beisitzer des Gefällenobergerichtes, dann im Febr. 1849 auf sein Ansuchen, wegen geschwächter Gesundheit im 42. Dienstjahre jubilirt.	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	481.	
Johann Limbek	Siehe Verzeichniß der Vicepräsidenten Nr. 21.	
	482. (Eidesablegung 14. März 1834.)	
Joseph Roskoschny	wurde ao. 1817 Auscultant des böhm. Landrechtes, im Jahre 1827 dem kais. Abgeordneten zu der vom deutschen Bundestage verfügten Centraluntersuchung demagogischer Umtriebe, Appellationsrathe v. Wageman als Actuar beigegeben, dann nach vierthalbjähriger Dienstleistung bei dieser zu Mainz bestandenen Untersuchungscommission, ao. 1831 böhm. Landrath geworden, nach weiteren 3 Jahren zum böhm. Appellationsrathe befördert, ao. 1846 zum böhm. Landrechtsvicepräsidenten ernannt, und mit allerh. Entschl. vom 28. Dez. 1849 zum Präsidenten des Oberlandsgerichts der Kronländer Mähren und Schlesien berufen worden.	
	483. (Eidesablegung 23. März 1835.)	
Anton Kromer	ao. 1784 zu Brünn geboren, wurde dort ao. 1806 Criminalgerichtspraktikant, ao. 1808 Landrechtsauscultant, machte ao. 1809 als Landwehr-Officier den französischen Feldzug mit, wurde ao. 1826 zum böhmischen Landrathe und ao. 1835 zum Appellationsrathe befördert. (Starb im Jahre 1849.)	
	484.	
Anton Graf v. Mittrowsky	Siehe Verzeichniß der Appellations-Präsidenten Nr. 33.	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	485. (Eidesablegung 12. Febr. 1836.)	
Joseph Müller	wurde ao. 1817 Auscultant, später Rathsprotocollist, Secretär, ao. 1826 Criminalrath beim Prager Magistrate, ao. 1836 Rath beim böhm. Appellationsgerichte, ao. 1839 Bürgermeister der Hauptstadt Prag; derselbe ist als solcher zum Ritter des Leopoldordens ernannt — nach im Jahre 1848 eingetretener Resignirung dieser Bürgermeisterstelle als Appellationsrath nach Brünn übersetzt nnd endlich ao. 1849 zum Hofrathe bei dem obersten Gerichtshofe befördert worden.	
	486. (Eidesablegung 18. Dez. 1837.)	
Wenzel Mörk v. Mörkenstein	wurde ao. 1816 Auscultant, nach einigen Jahren Rathsprotocollist, dann Secretär, ao. 1829 Rath beim böhm. Landrechte, und ist ao. 1837 zum böhm. Appellationsrathe befördert worden. (Starb den 30. Novemb. 1841.)	
	487.	
Wenzel Kulhanek	ist ao. 1818 Auscultant, nach einigen Jahren Rathsprotocollist bei dem k. k. böhm. Landrechte, bald darauf Rathsprotokollist bei dem obersten Gerichtshofe, dann ao. 1831 Rath bei dem böhm. Landrechte, ao. 1839 böhm. Appellationsrath geworden, und kam den 20. Oct. 1847 als Hofrath zu der obersten Justizstelle; in dieser Eigenschaft wurde er ao. 1848 nach Kundmachung der Constitution zur Dienstleistung ins Justiz-Ministerium	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	als Ministerialrath berufen und mit Ministerial-Decret vom 28. August 1848 als leitender Ministerial-Commissär zur Organisirung der neuen Gerichtsbehörden im Kronlande Böhmen bestimmt.	

488.

Anton Theodor Fibinger	(Eid:sablegung 17. Juni 1839.) wurde im September 1818 Landrechtsaccessist, im Mai 1820 Auscultant, im Mai 1828 beim Landrechte und im Mai 1831 beim Appellationsgerichte Rathsprotocollist, im März 1835 Landrath und im Juni 1839 Rath des böhm. Appellationsgerichtes und ist durch allerh. Entschließung vom 28. Febr. 1849 zum Präsidenten des Prager Landgerichtes ernannt worden.	

489.

Joseph Klaudy	(Eidesablegung 17. Juni 1839.) trat im October 1819 als Conceptspraktikant bei dem böhm. Gubernio ein, wurde im Jänner 1820 Criminalactuar zu Budweis, im Decemb. 1821 zu Tabor, im Febr. 1823 in Brüx, im Sept. 1831 zu Prag Criminalrath, und erhielt seine Beförderung zum böhm. Appellationsrathe am 17. Juni 1839, endlich wurde derselbe mit allerhöchster Entschließung am 28. Dez. 1849 zum Senatspräsidenten des böhm. Oberlandesgerichts befördert.	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	490. (Eidesablegung 16. Juli 1839.)	
Joseph Aul	ist im August 1819 als Landrechts-accessist eingetreten, wurde im Febr. 1821 Auscultant, im Juni 1828 Rathsprotocollist bei dem böhm. Landrechte, im Oct. 1831 Appellationsrathsprotocollist, im Juli 1835 Landrechtssecretär, im Sept. 1835 Landrath und im Juli 1839 Rath des böhm. Appellationsgerichts, endlich zufolge allh. Entschließung vom 13. Jänner 1850 Oberlandesgerichtsrath des Kronlandes Böhmen.	
	491. (Eidesablegung 1. Juli 1840.	
Graf von Wolkenstein	trat im Juli 1825 bei der Hofkammerprocuratur in Wien als Conceptspraktikant ein, wurde im Nov. 1827 Auscultant, im Juli 1830 überzähliger Secretär, im Jänner 1837 Rath des böhm. Landrechtes, im Juli 1840 Rath des böhm. Appellationsgerichtes und ist den 13. Dez. 1842 zum mähr. Landrechtspräsidenten befördert, ao. 1848 aber auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt worden.	
	492. (Eidesablegung 9. Oct. 1841.)	
Emanuel Edler von Bauer	wurde im Sept. 1820 Accessist, im Dez. 1825 Auscultant, im Nov. 1831 Rathsprotocollist beim böhm. Landrechte, im August 1834 Appellationsrathsprotocollist, im Sept. Landrath und im Oct. 1841 Appellationsrath. (Starb den 30. Nov. 1841.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	493. (Eidesablegung 27. Novemb. 1841.)	
Ottmar Freiherr von Hennet	ist im August 1820 Rathsaccessist, im Jänner 1826 Auscultant des böhm. Landrechts, im April 1833 Rathsprotocollsadjunct des böhm. Appellationsgerichts, im Sept. 1835 böhm. Landrath, im Dec. 1841 Rath des böhm. Appellationsgerichts, im Jänner 1845 Hofrath der obersten Justizstelle geworden, und wurde in dem Jahre 1847 Präsident des böhm. Landrechts, endlich mit allerhöchster Entschließung vom 28. Dec. 1849 Oberlandsgerichtspräsident im Kronlande Steiermark.	
	494. (Eidesablegung 26. April 1842.)	
Karl Stöhr	trat im Jahre 1821 als Concepts-Praktikant bei dem Prager Magistrate ein, wurde im Oct. 1821 Auscultant beim Linzer Landrechte, im Nov. 1828 Rathspr. Adjunct bei dem wiener Landrechte, im Febr. 1830 Rathsprotocollist bei dem mähr. schles. Appellationsgerichte, im Nov. 1837 Landrath beim mähr. schles. Landrechte, im März 1842 böhm. Appellationsrath, und ist ao. 1848 pensionirt worden.	
	495. (Eidesablegung im Mai 1842.)	
Johann Robert Baeter	wurde im Oct. 1819 Accessist beim prager Magistrate, im Mai 1823 substituirter Rath in Kuttenberg, im August 1823 zu Tabor, im Dec. 1823	

zu Kuttenberg, im März 1829 zu Leitmeritz, und im Dec. 1837 zu Prag Criminalrath und ist im Mai 1842 böhm. Appellationsrath geworden, seit ao. 1848 war derselbe bei der böhm. Gerichts-Einführungshofcommission Mitglied und wurde mit allh. Entschließung vom 28. Dec. 1849 zum 1. Senatspräsidenten des prager Landgerichts ernannt.

496.

(Eidesablegung 29. Octob. 1842.)

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
Wilhelm Freiherr Ubelly von Siegburg	wurde im September 1819 Accessist beim böhm. und im September 1821 Auscultant bei dem Salzburger Landrechte, im Juli 1825 Criminalactuar zu Görz, im April 1830 Rathsprotocollist daselbst, im Juni 1831 Rathsprotocollist bei der obersten Justizstelle, im März 1834 Tribunalrath zu Padua, im März 1837 böhm. Land- und im October 1842 böhm. Appellationsrath, endlich gemäß allerhöch. Entschließung vom 13. Jänner 1850 Oberlandesgerichtsrath für das Kronland Böhmen.	

497.

(Eidesablegung 15. Mai 1843.)

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
Bernard Freiherr von Mattencloit	ist im Jänner 1824 als Auscultant beim Linzer Stadt- und Landrecht eingetreten, wurde im April 1833 Criminalactuar daselbst, im März 1835 Rathsprotocollsadjunct des n. ö. Appellationsgerichtes, im September 1835 Rathsprotocollist des n. ö. Landrechts, im Februar 1838 Rathsprotocollist des n. ö. Appellations-	

gerichts, im Juli 1838 Rath des n. ö. Landrechts und im Mai 1843 böhm. Appellationsrath; derselbe ist mit allerh. Entschließung v. 13. Jän. 1850 zum Oberlandesgerichtsrathe im Kronlande Oesterreich ob der Enns ernannt worden.

498.

(Eidesablegung 4. Juli 1843.)

Joseph Hochberger trat beim Prager Fiscalamte im November 1818 als Conceptspraktikant ein, wurde im November 1826 Secretär beim politischen Senate des Prager Magistrats, im November 1830 Rath bei diesem Gremio, im September 1836 zum jud. Senate und Wechselgerichte als Rath übersetzt, und im Juni 1843 zum Appellationsrathe befördert; endlich mit allh. Entschließung vom 13. Jänner 1850 Oberlandesgerichtsrath des Kronlandes Böhmen.

499.

(Eidesablegung 15. April 1844.)

Franz Taschek nach absolvirten Studien und erlangter Doctorswürde begann derselbe seine Geschäftslaufbahn am 23. Juli 1831 als Conceptspraktikant beim Fiscalamte, wurde ao. 1833 Landrechts-Auscultant, anno 1839 Rathsprotocollsadjunct des Appellationsgerichtes, noch in demselben Jahre Rathsprotocollist des Landrechts und der obersten Justizstelle, am 27. Nov. 1841 böhm. Landrath, ao. 1843 dem Appellationsgerichte zur Aushilfe mit Sitz und Stimme zugetheilt, und am 15. April 1844

zum wirklichen Appellationsrathe befördert, in welcher Eigenschaft derselbe seit dem Herbste 1848 der Hofcommission zur Einführung der neuen Gerichtsbehörden in Böhmen zugetheilt ist, endlich wurde derselbe mit allerh. Entschließung v. 3. Jänner 1850 als Oberlandesgerichtsrath des Kronlandes Böhmen belassen.

500.

Rudolph Freiherr von Hackelberg Landau

am 1. August 1790 zu Großpertholz in Oesterreich geboren, absolvirte die Rechtsstudien in Wien; wurde am 23. März 1816 Auscultant des n. ö. Landrechts, am 27. Sept. 1822 Rathsprotocollist, am 2. Dec. 1825 Secretär bei dieser Gerichtsstelle, am 3. August 1827 Rathsprotocollist des obersten Gerichtshofes, am 1. Juni 1831 Rath bei dem mähr. schles. Landrechte, am 27. Dec. 1841 mähr. schles. Appellationsrath, ist in gleicher Eigenschaft am 30. März 1844 zum böhm. Appellationsgerichte übersetzt, und mit allerh. Entschließung v. 23. Oct. 1849 jubilirt worden.

501.

(Eidesablegung 28. Juli 1845.)

Moritz Steyrer

zu Brünn den 6. August 1805 geboren, wurde nach zurückgelegten Rechtsstudien und strengen Prüfungen den 1. Dez. 1827 Auscultant, am 29. Jänner 1838 Rathsprotocollist beim mähr. schles. Landrechte, weiters am 16. Nov. 1839 Rath bei dem Brünner Magistrate, am 9. April 1842 böhm. Landrath, am 8. Juli 1845 Rath des böhm.

Appellationsgerichtes, fungirte anno 1848 als Mitglied der böhm. Gerichtseinführungs-Hofcommission und ist endlich mit allerh. Entschließung v. 28. Dec. 1849 als Präsident des k. k. Landesgerichtes zu Brüx ernannt worden.

502.

(Eidesablegung 15. Septemb. 1845.)

Franz Scharfen — geboren am 2. Nov. 1798 zu Hennersdorf in Böhmen, trat als absolvirter Jurist beim Magistrate Gratz als polit. Amtspraktikant am 3. März 1825 ein, wurde im Februar 1827 Auscultant beim Landrechte zu Gratz, ao. 1834 Rathsprotocollsadjunct bei dem Appellationsgerichte in Klagenfurt, ao. 1835 Rathsprotocollist, ao. 1838 Landrath bei dem kärnthnerschen Stadt- und Landrechte, den 8. Juli 1845 Rath bei dem böhm. Appellationsgerichte, von wo er am 24. Juli 1849 zur Dienstleistung bei dem Justizministerio nach Wien berufen, und dort mit allerh. Entschließung v. 6. Jänner 1850 Rath im Justizministerium geworden ist.

503.

(Eidesablegung 28. Juli 1845.)

Joseph Wischin — geboren zu Prag den 11. Jän. 1797, wurde nach vollendeter juridischer Ausbildung den 7. Nov. 1818 Senatsaccessist des Prager Magistrats, daselbst am 4. Jänner 1821 Auscultant, den 29. März 1829 Criminalactuar, am 31. Dez. 1830 Rathsprotocollist, am 29. Mai 1832 Secretär, den 7. Oct. 1837 substituirter, den 31. August 1839 wirklicher Criminalrath, unter dem 28. Juli 1845

böhm. Appellations- u. mittelst allerh. Entschließung v. 13. Jänner 1850 böhm. Oberlandesgerichtsrath.

504.

(Eidesablegung 15. Mai 1846.)

Wenzel Hikisch im Jahre 1806 zu Prag geboren, hat nach vollendeten Studien und durchgehends vorzüglich bestandenen strengen Prüfungen den 4. August 1829 als Accessist bei dem k. k. böhm. Landrechte seine Dienstlaufbahn begonnen, wurde den 15. Juni 1833 daselbst Auscultant, am 21. Mai 1839 Rathsprotocollsadjunct des böhm. Appellationsgerichtes, am 14. October 1839 Rathsprotocollist des böhm. Landrechts, den 10. Febr. 1840 solcher des böhm. Appellationsgerichtes, den 1. Juli 1843 Secretär, den 31. October d. J. Rath des mährischen Landrechts, am 10. Mai 1846 böhm. Appellationsrath, in welcher Eigenschaft derselbe am 1. Mai 1849 zur Dienstleistung bei dem Justizministerio nach Wien berufen, endlich mit allh. Entschließung vom 28. Dezember 1849 zum provisorischen Generalprocurator im Kronlande Böhmen ernannt worden ist.

505.

(Eidesablegung 19. Septbr. 1846.)

Karl Kratky wurde den 6. December 1824 Praktikant bei dem wiener Criminal-Senat, ao. 1837 Auscultant, ao. 1832 Criminalactuar daselbst, im August 1837 Rathsprotocollist beim Landrechte zu Lemberg, im October 1839 Criminalrath daselbst, im Mai 1841 ist er Vicebürgermeister und Wechselgerichtsvorstand zu Lemberg, ao. 1846

böhm. Appellationsrath, im März 1847 Vicebürgermeister des Civilgerichtes in Wien, endlich mit allh. Entschließung vom 13. Jänner 1850 Rath bei dem neuorganisirten Oberlandsgerichte für Oesterreich ob und unter der Enns geworden.

506.

(Eidesablegung 15. Juli 1847.)

Franz Schmück zu Pilsen im Jahre 1800 geboren, wurde nach absolvirten Rechtsstudien beim Criminal-Gerichte Budweis am 1. October 1830 Büreaupraktikant, später Criminalactuar, ao. 1830 Secretär, ao. 1834 Rath beim Magistrate in Carlsbad, ao. 1838 Bürgermeister beim Magistrate und Vorstand beim Criminalgerichte zu Leitmeritz, ao. 1843 Criminalrath in Prag, nach 4 Jahren böhm. Appellationsrath und ist endlich mit allh. Entschließung vom 15. Dec. 1849 zum Präsidenten der pilsner Kreisregierung ernannt worden.

507.

(Eidesablegung 27. Nov. 1847.)

Anton Stransky geboren zu Prag ao. 1805 wurde nach zurückgelegten juridischen Studien und appellatorischen Prüfungen den 25. Nov. 1828 Accessist, den 13. Aug. 1832 Auscultant beim böhm. Landrechte, am 12. Sept. 1839 Landrechts-, am 25. Aug. Appellationsgerichts-Rathsprotocollist, den 27. Jan. 1844 Landrechts-Secretär, im selben Jahre noch Landrath, im Novemb. 1847 Appellationsrath und mit allh. Entschließung vom 13. Jänner 1850 Oberlandesgerichtsrath des Kronlandes Böhmen.

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	508. (Eidesablegung 31. Dez. 1848.)	
Anton Strohbach	geboren zu Prag am 4. Juli 1814, hat zu Prag die juridischen Studien absolvirt, und mehrere außergewöhnliche wissenschaftliche Fächer studirt, wurde am 5. Juli 1841 zum Doctor sämmtl. Rechte an der prager Universität promovirt, während er schon vom 14. August 1838 beim k. k. Fiscalamte die Praxis nahm; am 22. Juni 1842 wurde derselbe Auscultant des böhm. Landrechtes, den 9. April 1848 wurde er zum Bürgermeister der Stadt Prag erwählt, als solcher noch am selben Tage durch Landespräsidialdecret bestätigt, — diesen Posten legte derselbe unter dem 9. April 1848 — nieder, unter dem 10. Juli 1848 ist er als Deputirter für die Stadt Prag zum constituirenden Landtage nach Wien gewählt worden, wo er vom 17. August 1848 — bis zu dem Ausbruche der Ruhestörungen in Wien, das ist bis 6. October 1848 als Präsident des constituirenden Reichstags fungirte. Durch allh. Entschließung vom 30. December 1848 ist er zum Rathe des böhm. Appellationsgerichtes und mit allh. Entschließung vom 13. Jän. 1850 zum Oberlandesgerichtsrathe des Kronlandes Böhmen ernannt worden.	
	509. (Mit Rang von Nr. 492.)	
Moritz Wittmann	geboren am 10. Juli 1800 zu Napagedl in Mähren, hat zu Wien die juridischen Studien und strengen Prüfungen durchgemacht — wurde 3. Mai 1823 Auscultant bei dem Stadt- und Landrecht in Czernowitz,	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	am 12. August 1826 Criminal-Actuar, am 17. September 1830 Secretär daselbst, am 6. Mai 1831 Criminalrath in Lemberg, am 13. December 1833 Landrath, am 30. Jänner 1838 Criminalgerichts-Vorsteher daselbst, erhielt am 28. Juli 1840 den Charakter eines wirklichen Appellationsrathes, war mehrere Jahre lang mit Durchführung zahlreicher Hochverrathsuntersuchungen betraut und wurde über sein Ansuchen mit allh. Entschließung vom 18. April 1848 mit Beibehaltung seines Ranges als böhm. Appellationsrath nach Prag versetzt, so fort mit allh. Entschließung am 13. Jänner 1850 zum Oberlandesgerichtsrathe des Kronlandes Böhmen bestellt.	

510.

(Mit Rang von Nr. 500.)

Rudolph Freiherr Aubriczky von Auberz	geboren im Jahre 1799 zu Brür in Böhmen, trat nach absolvirten juridischen Studien den 25. Septb. 1821 als Accessist beim böhm. Landrechte ein, wurde nach bestandenen appellatorischen Prüfungen den 6. April 1827 Landrechtsauscultant, im Jahre 1834 Landrechts-, im Jahre 1835 Appellationsraths-Protocollist, am 13. Jänner 1839 Secretär, am 3. November 1841 Rath bei dem böhm. Landrechte, im April 1844 mährisch schlesischer Appellationsrath, wurde in gleicher Eigenschaft den 15. April 1848 zum böhm. Appellationsgerichte übersetzt, endlich mit allh. Entschließung am 12 Jänner 1850 Oberlandesgerichtsrath des Kronlandes Böhmen.	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	511. (Eidesablegung 20. August 1849.)	
Moritz Hoch	wurde zu Schlub in Böhmen am 23. September 1801 geboren, absolvirte die Rechtsstudien und bestand die strengen Prüfungen in Prag, wurde, nach zurückgelegter Gerichtspraxis beim prager Criminalgerichte, den 30. Mai 1826 Crim. Actuar, am 31. März 1828 Secretär, und am 4. April 1831 Rath bei dem leitmeritzer Criminalgerichte, ferner den 1. November 1838 Rath bei dem Wischinitzer Criminalgerichte, den 14. Juli 1845 Rath bei dem Tarnower Landrechte, den 13. April 1846 Crim. Gerichtsvorsteher zu Stanislau, den 27. August 1848 Aushilfsrath, und endlich wirklicher Rath bei dem böhm. Appellationsgerichte.	
	512. (Eidesablegung 20. Aug. 1848.)	
Wenzel Wagner	zu Prag im Jahre 1804 geboren, wurde nach absolvirten Rechtsstudien und 1jähriger Criminalprax den 16. September 1828 Senatsaccessist beim prager Magistrate, übertrat als solcher den 4. August 1829 zu dem böhm. Landrechte, dort wurde er am 10. September 1833 Landrechts-Auscultant, den 12. October 1839 Appellations-Rathsprotocolls-Adjunct, den 15. Februar 1840 Landrechts-, den 14. März 1842 Appellationsrathsprotocollist, den 9. October 1844 Rathsprotocollist der obersten Justizstelle, den 11. October 1845 böhm. Landrath, und nachdem derselbe vom März 1848 bis August 1849 bei dem Appellationsgerichte Aushilfsreferent gewesen, den 20. August	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	1849 wirklicher Appellationsrath endlich zufolge allh. Entschließung vom 13. Jänner 1850 Oberlandesgerichtsrath des Kronlandes Böhmen.	

513.

(Eidesablegung 20. August 1849.)

Mathias Pippich	zu Budweis ao. 1797 geboren, trat nach absolvirten Rechtsstudien und überstandenen appellatorischen Prüfungen den 29. Jänner 1820 als Accessist bei dem prager Magistrate ein, wurde am 31. Juli 1823 Auscultant, am 8. Mai 1832 Actuar, am 9. Dezember 1837 Rathsprotocollist, am 11. November 1840 Secretär, am 27. Dezember 1843 Civilrath dieses Magistrates, ist mit Ministerialdecret vom 14. August 1849 zum böhm. Appellationsrathe und mit allh. Entschließung vom 11. Jänner 1850 zum Oberlandesgerichtsrathe im Kronlande Böhmen ernannt worden.	

514.

(Eidesablegung 20. Aug. 1849.)

Franz Erhardt	wurde ao. 1798 zu Neuhaus in Böhmen geboren, trat nach vollständiger juridischer Ausbildung den 20. Juni 1821 als Auscultant bei dem prager Magist. ein, und war seit 22. Decbr. 1822 Rathssubstitut bei den Magistraten zu Brür und Pilgram, wurde bei dem letztern Magistrate wirklicher Rath, im Jahre 1832 Bürgermeister, ao. 1840 prager Criminalrath, nach mehrmonatlicher Verwendung als Aushilfsreferent beim böhm. Appellations-Gerichte am 20. August 1849 böhm. Appellationsrath und mit allh. Entschließung vom 13. Jänner 1850 Präsident des Landesgerichts in Kuttenberg.	

Verzeichniß der Secretäre.

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	1.	
	(Eidesablegung im Jahre 1548.)	
Johann Domazlizky	war der erste böhm. Secretär, die Dauer seiner Dienstleistung ist unbekannt.	
	(Sterbetag unbekannt.)	
	2.	
	(Eidesablegung im Jahre 1552.)	
Johann Balbinus v. Worliczna	geboren zu Königgrätz, wurde Baccalaureus, war der Verfasser mehrerer gelehrten Schriften, besonders des Verzeichnisses der in 10 Truhen erliegenden Landesprivilegien.	
	(Sterbetag unbekannt.)	
	3.	
	(Eidesablegung im Jahre 1558.)	
Niklas Ottensdorf	über dessen Dienstesdauer und sonstiges Schicksal ist nichts aufgezeichnet.	
	(Sterbetag unbekannt.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	4. (Eidesablegung 12. Sept. 1570.)	
Albrecht Kindter der ältere	es bestehen gleichfalls keine Notizen über dessen weiteres Leben und Wirken. (Sterbetag unbekannt.)	
	5. (Eidesablegung 9. Novb. 1573.)	
Albrecht Kindter der jüngere	So wie bei Nr. 4.. (Sterbetag unbekannt.)	
	6. (Eidesablegung 7. Mai 1603.)	
Franz Ludwig	Von demselben ist nichts Näheres bekannt. (Sterbetag unbekannt.)	
	7. (Eidesablegung 9. Novb. 1604.)	
Gottfried Hertl	war deutscher Secretär. (Sterbetag unbekannt.)	
	8. (Eidesablegung 8. August 1606.)	
Mathias Arnoldinus	war deutscher Secretär. (Sterbetag unbekannt.)	
	9. (Eidesablegung 9. Febr. 1607.)	
Joh. Dlauhey	war böhmischer Secretär. (Sterbetag unbekannt.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	10.	
	(Eidesablegung 13. Juni 1614.)	
Martin Reymann	war deutscher Secretär und blieb es auch nach dem 14jährigen Gerichtsstillstande während des Bürgerkrieges.	
	(Sterbetag unbekannt.)	
	11.	
	(Eidesablegung 11. April 1622.)	
Daniel Kaspar Blowsky	diente 15 Jahre als böhmischer Secretär.	
	(Starb den 26. Oct. 1637.)	
	12.	
	(Eidesablegung 18. Juni 1627.)	
Joh. Kramer	als deutscher Secretär.	
	(Sterbetag unbekannt.)	
	13.	
	(Eidesablegung 25. April 1628.)	
Georg Wunschwitz	als deutscher Secretär, erhielt kurz vor seinem Tode den Titel eines kaiserl. Rathes.	
	(Starb den 20. Mai 1645.)	
	14.	
	(Eidesablegung 22. Jänner 1638.)	
Peter Matzer v. Letoschütz	als böhmischer Secretär.	
	(Starb den 4. Oct. 1659.)	
	15.	
Joh. Gräf v. Gräffenberg	Siehe Verzeichniß der Appellationsräthe Nr. 129.	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	16.	
Clemens Hohldorf	Siehe Verzeichniß der Appellationsräthe Nr. 130.	
	17.	
Johann Ignatz Claudius	Siehe Verzeichniß der Appellationsräthe Nr. 143.	
	18.	
Johann Golz J. U. Licentiat.	Siehe Verzeichniß der Appellationsräthe Nr. 145.	
	19.	
Joh. Heinrich Proskowsky v. Kronstein	Siehe das Verzeichniß der Appellationsräthe Nr. 147.	
	20.	
Joh. Martin Mar. Cloet	(Eidesablegung 30. Juni 1653.) war deutscher Secretär. (Sterbetag unbekannt.)	
	21.	
Johann Karl Maggauer von Graffenau	Siehe Verzeichniß der Appellationsräthe Nr. 162.	
	22.	
Johann Jacob Meißberger	(Eidesablegung 21. Juli 1664.) als deutscher Secretär. (Starb den 21. April 1678.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	23.	
Peter Heinrich Hroch von Peschitz	Siehe Verzeichniß der Appellationsräthe Nr. 168.	
	24. (Eidesablegung 23. März 1671.)	
Johann Wenzel Schreppel	war früher seit 23. August 1656 böhm. Registrator, diente 23 Jahre. (Starb den 18. Sept. 1679.)	
	25.	
Johann Jac. v. Weingarten	Siehe Verzeichniß der Appellationsräthe Nr. 200.	
	26. (Eidesablegung 6. Febr. 1680.)	
Joh. Anton v. Greiffenbach	wurde am 22. December 1665 deutscher Viceregistrator und starb nach 23jähriger Dienstleistung als Secretär. (Starb den 5. Sept. 1688.)	
	27. (Eidesablegung 22. Dec. 1688.)	
Kaspar Johann Kupetz	war früher seit 23. März 1683 böhm. Registrator, diente 42 Jahre. (Starb den 13. Oct. 1725.)	
	28. (Eidesablegung 12. Nov. 1700.)	
Johann Franz Sebastian von Trippenbach	wurde am 13. Mai 1683 Accessist, am 26. September 1692 Lehnsregistrator, und dann deutscher Secretär. (Starb den 15. Nov. 1721.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	29.	
Johann Ignatz Bilek von Billenberg	Siehe Verzeichniß der Appellationsräthe Nr. 257.	
	30.	
	(Eidesablegung 29. Jänner 1722.)	
Joh. Philipp Balbus	trat den 22. Nov. 1700 als Accessist ein, wurde 1710 Lehnsviceregistrator, anno 1715 wirklicher Lehnsregistrator, anno 1722 deutscher Secretär und erhielt anno 1745 den Appellationsrathstitel, er diente 51 Jahre. (Starb den 13. Nov. 1751.	
	31.	
	(Eidesablegung 29. Nov. 1731.)	
Friderich Leopold Lichtenberg	war deutscher Secretär unbekannt wie lange. (Sterbetag unbekannt.)	
	32.	
	(Eidesablegung 6. März 1732.)	
Laur. Worzechowsky von Kundratitz	wurde und blieb bis zu seinem Tode überzähliger Secretär. (Starb den 27. Febr. 1748.)	
	33.	
	(Eidesablegung 3. Oct. 1745.)	
Johann Joseph Kronberger	war seit 11. September 1719 Accessist, seit 18. Mai 1826 böhm. Viceregistrator. (Starb den 17. Dec. 1752.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	34.	
	(Eidesablegung 12. Juli 1751.)	
Joh. Augustin Opitz	wurde am 13. November 1730 Accessist, anno 1749 Lehnsregistrator, anfangs substituirter und am 14. November 1751 wirklicher deutscher Secretär.	
	(Starb den 14. Nov. 1752.)	
	35.	
Johann Wenzel Reißer	Siehe Verzeichniß der Appellationsräthe Nr. 385.	
	36.	
	(Eidesablegung 8. Febr. 1753.)	
Johann Jacob Smrkowsky	trat am 5. September 1730 als Accessist ein, wurde am 1. September 1750 böhm. Viceregistrator.	
	(Starb den 25. Jänner 1760.)	
	37.	
	(Eidesablegung 9. Oct. 1759.)	
Adalbert Anton Gayer	wurde am 30 November 1734 Accessist, am 7. Jänner 1752 böhm. Viceregistrator, anno 1759 supernumerärer, anno 1760 wirklicher Secretär und anno 1770 jubilirt.	
	(Starb den 4. Sept. 1781.)	
	38.	
	(Eidesablegung 3. August 1770.)	
Johann Martin Libotzky	diente seit 18. September 1747 als Accessist, wurde 1752 Viceregistrator, 1753 Lehensregistrator, 1770 wirklicher deutscher Secretär, und erhielt später den Appellationsrathstitel.	
	(Starb den 11. Oct. 1784.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung

39.

(Eidesablegung 3. August 1770.)

Karl Lazar Schitra von Ehrenheim diente 20 Jahre in dieser Eigenschaft, und zwar 13 Jahre bei der Appellationskammer, und dann 7 Jahre bei dem allg. Appellations-Gerichte. Derselbe hatte am 29. April 1750 als Kanzellist bei dem rakonitzer Kreisamte zu dienen begonnen, wurde anno 1752 Kanzellist, anno 1753 Viceexpeditor, anno 1760 Expeditor bei der Appellationskammer, anno 1765 Cassier des Criminalfondes, endlich anno 1770 Appellationssecretär. Zur Belohnung seiner 42jährigen ausgezeichneten Dienste ist derselbe am 21. Decemb. 1792 in den Adelstand erhoben worden, sein fünfzigjähriges Dienstjubiläum wurde feierlich am 7. October 1800 begangen, ihm die goldene Verdienstmedaille und der Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

40.

legung 2. Juni 1783.)

Johann Simon Baumgarter war seit 13. October 1750 Accessist, wurde am 2. Mai 1752 Viceexpeditor, vom 1. October 1753 böhm. Viceregistrator und anno 1770 Registrator.

(Starb den 23. Jänner 1790.)

41.

(Eidesablegung 2. Juni 1783.)

Jos. Malek von dessen früherer Dienstleistung ist weiter nichts zu erörtern, als daß derselbe vor seiner Ernennung zum 2. Secretär des neuorganisirten allg. Appell. Gerichtes, in welcher Eigenschaft derselbe 14 Jahre diente, Raths-

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	protocollist bei dem Gubernium gewesen war. (Starb den 17. Mai 1797.)	

42.

(Eidesablegung 2. Juni 1783.)

Paul Foidl	derselbe war früher Kämmerling bei der Landtafel, und wurde von da zum 3. Secretär des neuorganisirten allg. Appellationsgerichtes befördert, welchen Posten derselbe durch 30 Jahre bekleidete. (Starb den 27. Juli 1813.)	

43.

(Eidesablegung 9. März 1790.)

Johann Bonavent. Chlupp	wurde 28. November 1754 Accessist, 15. November 1771 Vicelehnsexpeditor, 31. März 1783 Rathsprotocollist, diente eifrig durch 42 Jahre. (Starb den 1. Juli 1796.)	

44.

(Eidesablegung 15. Sept. 1796.)

Joh. Andreas Jansch	trat am 31. Mai 1783 als Registrant bei dem Appellationsgerichte in Dienstleistung, wurde am 19. August 1783 Rathsprotocollist, anno 1796 Secretär und ist durch Hofdecret vom 6. September 1804 jubilirt worden. (Starb den 18. Sept. 1809.)	

45.

(Eidesablegung 28. Juli 1797.)

Anton Fröhlich	ist am 31. Mai 1783 als Kanzellist in den Dienst des Appellationsgerichtes getreten, wurde am 13. Jän-	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	ner 1793 Registrant, am 26. Nov. 1793 Rathsprotocollist, anno 1797 Secretär und den 17. Sept. 1813 in den Ruhestand versetzt. (Starb den 18. Jänner 1818.)	
	46. (Eidesablegung 16. Octob. 1804.)	
Jac. Wania	wurde am 5. Juni 1779 Kanzellist, am 18. November 1786 Rathsprotocollist und anno 1804 Secretär des Appellationsgerichtes, derselbe erhielt bei seiner mit Hofdecret vom 6. December 1832 verfügten Jubilirung die große goldene Medaille sammt Kette. (Starb den 19. April 1835.)	
	47. (Eidesablegung 6. Sept. 1813.)	
Johann Joseph Sklenarz	hat seine Dienstleistung bei dem Appellationsgerichte als Gerichtsdiener am 31. Mai 1783 begonnen, wurde den 11. Jänner 1788 Kanzellist, den 26. Mai 1797 Registrant, noch im nämlichen Jahre Rathsprotocollist, anno 1813 Secretär, und am 28. April 1823 jubilirt. (Starb den 26. Mai 1825.)	
	48. (Eidesablegung 4. Oct. 1813.)	
Leopold Foydl	trat am 18. September 1792 als Kanzleipraktikant ein, ist am 30. December 1797 Kanzellist, am 13. September 1804 Rathsprotocollist, anno 1813 Secretär, und am 9. Mai 1837 mit Ertheilung des Titels eines k. k. Rathes jubilirt worden. (Starb den 12. August 1842.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	49.	
Franz Xaver Zwierzina v. Ruhewald	wurde am 21. Juli 1821 nach mehrjähriger Dienstleistung als Landrechtsaccessist und Auscultant Freisassenactuar, anno 1816 Landtafelingrossator, anno 1826 Appellationsrathsprotocollist und anno 1827 Secretär bei dieser Behörde.	
	50.	
	(Eidesablegung 5. August 1823.)	
Franz Florian	hat im Jahre 1808 die Rechtsstudien absolvirt, trat anno 1809 als Accessist bei dem prager Magistrate ein, wurde anno 1811 Auscultant, später Rathsprotocollist und Secretär bei diesem Magistrate, ist über sein Ansuchen am 18. März 1818 Rathsprotocollist bei dem Appellationsgerichte, dann anno 1823 Secretär desselben, endlich am 27. September 1827 Landrath geworden.	
	(Starb den 29. Jänner 1839.)	
	51.	
	(Eidesablegung 20. Juni 1837.)	
Karl Ritter v. Peche	wurde am 20. Febr. 1819 Auscultant, am 2. December 1826 Rathsprotocollist bei dem k. k. Landrechte, ferner ist derselbe am 8. März 1828 Rathsprotocollist und anno 1837 Secretär des Appellationsgerichtes, am 23. Juni 1840 böhm. Landrath, endlich mit allerhöchster Entschließung vom 30. Jänner 1850 Rath bei dem prager Landesgerichte geworden.	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	52. (Eidesablegung 10. Juli 1838.)	
Franz Freyherr Karg v. Bebenburg	war anno 1810 Rathsprotocollist bei dem k. k. Landrechte in Krakau, resignirte diesen Dienstposten, wurde am 20. Jänner 1821 Rathsprotocollist, noch im selben Jahre Secretär bei dem k. k. böhm. Landrechte, endlich anno 1838 Secretär des Appellationsgerichtes.	
	53.	
Rudolph Freyherr von Aubritzky	Siehe Verzeichniß der Appell. Räthe Nr. 511.	
	54. (Eidesablegung 31. Dez. 1841.)	
Anton Ungar	ist am 8. August 1828 Landrechtsauscultant, anno 1837 dort Rathsprotocollist, anno 1839 Secretär, und zwei Jahre später Appellationssecretär, mit allerhöchster Entschließung vom 30. Jänner 1850 ist derselbe zum Rathe bei dem Landesgerichte zu Brüx ernannt worden.	

Verzeichniß der Rathsprotocollisten- und Rathsprotocolls-Adjuncten.

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	1.	
Johann Bonavent. Chlupp	Siehe Verzeichniß der Secretäre Nr. 43.	
	2.	
	(Eidesablegung 12. Juni 1783.)	
Joh. Schupick	war seit 8 März 1763 Kanzellist, wurde den 31. August 1770 deutscher Viceregistrator, und dann Rathsprotocollist.	
	(Starb den 2. Sept. 1783.)	
	3.	
	(Eidesablegung 31. Mai 1783.)	
Erasmus Irrowsky	wurde am 11. Mai 1761 Accessist, ao. 1770 deutscher Ingrossist, ao. 1775 Viceexpeditor, ao. 1783 Rathsprotocollist, endlich Registrator u. diente im Ganzen 43 Jahre.	
	(Starb den 31. Decb. 1804.)	
	4.	
Johann Andr. Jansch	Siehe Verzeichniß der Secretäre Nr. 44.	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	5. (Eidesablegung 3. Nov. 1783.)	
Joseph Wenzel Braunhofer	war am 18. Nov. 1763 Kanzelist, am 15. Juli 1776 Lehnsviceregistrator geworden, diente 41 Jahre. (Starb den 5. März 1804.)	
	6.	
Johann Ernst Gayer	trat am 31. Mai 1783 als Appellationsregistrant ein, wurde ao. 1790 Rathsprotocollist, und im Jahre 1793 Landrechtssecretär.	
	7.	
Ant. Fröhlich	Siehe Verzeichniß der Secretäre Nr. 45.	
	8.	
Jak. Wania	Siehe Verzeichniß der Secretäre Nr. 46.	
	9.	
Johann Joseph Sklenarz	Siehe Verzeichniß der Secretäre Nr. 47.	
	10.	
Leop. Foibl	Siehe Verzeichniß der Secretäre Nr. 48.	
	11.	
Fried. Moritz Wagemann	Siehe Verzeichniß der Appellationsräthe Nr. 456.	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	12. (Eidesablegung 14. Sept. 1805.)	
Damian Wankel	trat den 8. Oct. 1795 als Kanzleipraktikant bei der Appellation ein, wurde am 20. Octob. 1805 Appel. Rathsprotocollist, dann Secretär bei dem k. k. Landrechte und endlich Landrath.	
	13. (Eidesablegung 12. Jänner 1810.)	
Kasimir Graf v. Deym	starb im 4. Jahre seiner Dienstzeit. (Starb den 7. Febr. 1814.)	
	14. (Eidesablegung 6. Sept. 1813.)	
Karl Linhard	starb im 4. Jahre seiner Amtsführung. (Starb den 6. Oct. 1817.)	
	15. (Eidesablegung 26. Oct. 1813.)	
Franz Freyherr von Escherich	diente seit 1802 als Auscultant und Rathsprotocollist des Landrechtes, später des Appellationsgerichts, wurde am 1. Mai 1815 Landrechtssecretär, dann böhm. Landrath und ist als solcher den 5. Juni 1847 jubilirt worden.	
	16. (Eidesablegung 29. März 1814.)	
Franz Ritter v. Wiesenthal	Siehe Verzeichniß der Appellationsräthe Nr. 473.	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	17. (Eidesablegung 24. April 1815.)	
Paul Ludwig R. v. Mader	Siehe Verzeichniß der Appellationsräthe Nr. 460.	
	18. (Eidesablegung 8. Mai 1815.)	
Johann Nep. Limbek	Siehe Verzeichniß der Vicepräsidenten Nr. 21.	
	19. (Eidesablegung 13. Febr. 1816.)	
Ant. Hubert	diente früher als Auscultant und Rathsprotocollist bei dem Prager Magistrate, wurde 1816 Appellationsrathsprotocollist, und starb als Landrechtssecretär. (Starb den 14. Sept. 1826.)	
	20. (Eidesablegung 2. August 1816.)	
Joseph Freiherr v. Audritzky	Siehe Verzeichniß der Appellationsräthe Nr. 470.	
	21. (Eidesablegung 14. März 1817.)	
Prokop Daniel R. v. Launay	starb im 5. Jahre dieser Dienstleistung. (Starb den 29. Mai 1821.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	22. (Eidesablegung 16. Juli 1817.)	
Leop. Haßner	trat am 21. März 1809 als Accessist bei dem böhm. Landrechte ein, wurde ao. 1812 Ingrossator, ao. 1816 Landrathsprotocollist und Freissassen-Actuar, am 16. Juli 1817 Appellationsprotocollist, ao. 1819 Landrechtssecretär, am 15. Dec. Landrath, am 23. März 1828 Gubernialrath, am 8. Jänner 1830 Kammerprocurator, und bald darauf Ehrendoctor der juridischen Facultät, am 2. Sept. 1833 Director der juridischen Studien, ao. 1836 in den Adelstand erhoben, und ao. 1846 mit dem Hofrathstitel belohnt.	
	23. (Eidesablegung 17. Jän. 1818.)	
Erasmus Ploner	wurde am 14. April 1815 Landrechts-, ao. 1818 Appellationsrathsprotocollist, am 11. März 1827 böhm. Landrath, ist wegen Verwandtschaft mit dem damaligen Landrechtspräsidenten Freiherrn v. Wagemann am 25. Febr. 1831 in gleicher Eigenschaft zum mähr. schles. Landrechte übersetzt, und jetzt Rath des Brünner Landesgerichtes geworden.	
	24. (Eidesablegung 20. Febr. 1819.)	
Franz Florian	Siehe Verzeichniß der Appellationssecretäre. Nr. 50.	
	25. (Eidesablegung 20. Febr. 1819.)	
Karl Eißner Ritter von Eisenstein	wurde am 22. Mai 1816 Auscultant, den 18. März 1818 Rathsprotocollist des k. k. böhm. Landrechts, ao. 1819	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	Appellationsrath-Protocollist, ao. 1824 Landrechtssecretär, dann Rathsprotocollist bei der obersten Justizstelle, ferner ao. 1827 nied. öst. Landrath, ao. 1830 Appellationsrath in Brünn. (Starb den 8. April 1835.)	

26.

(Eidesablegung 14. März. 1821.)

Ignatz Grab	wurde nach absolvirten juridischen Studien und bestandenen appellatorischen Prüfungen den 13. Nov. 1815 Landrechtsauscultant, ao. 1818 Freisassenactuar, ao. 1821 Appellationsrathsprotocollist, den 3. Juni 1826 Landrechtssecretär, den 15. März 1834 Landrath und ist gegenwärtig erster Rath bei dem Prager Landesgerichte.	

27.

(Eidesablegung 7. Jänner 1822.)

Joh. Schmidt	ist nach zurückgelegter juridischer Vorbereitung im Jahre 1815 Auscultant, später Rathsprotocollist bei dem böhm. Landrechte und ao. 1822 Rathsprotocollist des Appellationsgerichtes geworden, wegen bei ihm eingetretenen Irrsinnes ist derselbe im Jahre 1824 pensionirt, nach erlangter Wiedergenesung im Jahre 1835 in denselben Posten restituirt worden, starb aber bald darauf am Schlagfluße. (Starb den 28. Febr. 1836.)	

28.

(Eidesablegung 3. Dez. 1823.)

Lukas Luschan	diente früher als Rathsprotocollist bei dem Stadt- und Landrechte zu Karlsstadt, wurde im Jahre 1823	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	in gleicher Eigenschaft zu dem böhm. Appellationsgerichte übersetzt, kam als Landrath weg, und ist gegenwärtig Oberlandesgerichtsrath zu Klagenfurth.	

29.

Wenzel Mörk v. Mörkenstein	Siehe Verzeichniß der Appellationsräthe Nr. 486.	

30.

(Eidesablegung 15. Nov. 1824.)

Franz Steibtl	diente zuerst als Appellationsaccessist, wurde am 8. Jänner 1817 Landrechtsauscultant, am 11. Febr. 1823 beim Landrechte, ao. 1824 bei der Appellation Rathsprotocollist, im Jahre 1830 ist er zum Rathe bei dem mähr. schles. Landrechte und einige Jahre später bei dem dortigen Appellationsgerichte befördert worden, und gegenwärtig mähr. schles. Oberlandesgerichtsrath.	

31.

Franz Xaver Zwierzina v. Ruhewald	Siehe Verzeichniß der Appellationssecretäre Nr. 49.	

32.

(Eidesablegung 30. Oct. 1826.)

Franz Plitzner	wurde am 8. Jänner 1817 Auscultant, am 19. Jänner 1824 Rathsprotocollist des k. k. Landrechts, im Jahre 1826 Appellationsrathsprotocollist, am 7. Sept. 1827 Secretär, am 13. Mai 1835 Rath bei dem böhm. Landrechte und mit allerh. Entschließung vom 30. Jänner 1850 Rath bei dem Landesgerichte zu Eger.	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	33.	
Wenzel Kulhanek	Siehe Verzeichniß der Appellationsräthe Nr. 487.	
	34.	
Joseph Roskoschny	Siehe Verzeichniß der Appellationsräthe Nr. 482.	
	35. (Eidesablegung 17. Mai 1828.)	
Georg Ramisch	ist den 27. Nov. 1818 Landrechtsauscultant, am 3. Juni 1823 Freisassenactuar, am 8. März 1828 Appellationsprotocollist und im Jahre 1831 Landrechtssecretär geworden. (Starb den 23. Nov. 1831.)	
	36.	
Karl v. Peche	Siehe Verzeichniß der Appellationssecretäre Nr. 51.	
	37. (Eidesablegung 10. März 1831)	
Anton v. Maasburg	ist ao. 1819 Auscultant, am 5. Mai 1827 Rathsprotocollist des k. k. böhm. Landrechts, ao. 1831 Appellationsrathsprotocollist, ao. 1834 böhm. Landrechtssecretär, ao. 1842 mähr. schles. Landrath und im Jahre 1849 Rath des mähr. schles. Appellationsgerichtes, endlich durch allerh. Entschließung v. 13. Jänner 1850 Oberlandesgerichtsrath im Kronlande Mähren geworden.	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	38. (Eidesablegung 10. März 1831.)	
Johann Lamegan Graf Salins	wurde am 26. Mai 1819 Auscultant, den 21. Dec. 1827 Rathsprotocollist des k. k. böhm. Landrechts, anno 1831 Appellationsrathsprotocollist, wurde noch im nämlichen Jahre Rath bei dem Lemberger Landrechte, wo er nach etwa 2 Jahren starb.	
	39.	
Anton Theodor Fibinger	Siehe Verzeichniß der Appellationsräthe Nr. 488.	
	40.	
Joseph Aull	Siehe Verzeichniß der Appellationsräthe Nr. 490.	
	41. (Eidesablegung 29. März 1833.)	
Fridr. Kirschbaum	ist am 31. Mai 1821 Auscultant, den 1. October 1831 Rathsprotocollist des k. k. böhm. Landrechts, den 29. März 1833 Appellationsrathsprotocollist, im Jahre 1839 böhm. Landrath, und durch allerh. Entschließung vom 13. Jän. 1850 Rath des böhm. Oberlandesgerichtes geworden.	
	42.	
Leop. Ottmar Bar. Hennet	Siehe Verzeichniß der Appell. Räthe Nr. 493.	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	43. (Eidesablegung 23. Nov. 1835.)	
Wenzel Bienert	trat im März 1826 als Auscultant beim k. k. böhm. Landrechte ein, wurde am 14. Juni 1833 bei derselben Stelle, am 26. October 1835 bei dem böhm. Appell. Gerichte Rathsprotocollist, den 18. September 1837 Landrechtssecretär, am 5. November 1839 Landrath, und durch allerh. Entschließung vom 30. Jän. 1850 Rath bei dem prager Landesgerichte.	
	44. (Eidesablegung 22. Dez. 1835.)	
Rud. Baron v. Audritzky	Siehe Verzeichniß der Appell. Räthe Nr. 511.	
	45. (Eidesablegung 19. Jänner 1836.)	
Fried. Zezinkar R. v. Birnitz	derselbe wurde am 28. Febr. 1829 Auscultant, am 18. Jänner 1836 Appellationsraths-Protocollsadjunct, dann Rathsprotocollist des k. k. böhm. Landrechtes, im J. 1839 Secretär und am 19. April 1843 Rath des böhm. Landrechtes. (Starb den 21. Juni 1844.)	
	46. (Eidesablegung 18. April 1836.)	
Franz Ratzenbeck	ist bei dem k. k. böhm. Landrechte den 13. Jänner 1826 Accessist, den 10. September 1830 Auscultant, im April 1836 Rathsprotocollsadjunct beim Appell. Gerichte, dann Rathsprotocollist des böhm. Landrechtes, anno 1839 Rathsprotocollist des Appell. Gerichtes, anno 1842	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	Landrechtssecretär, anno 1844 Landrath, und mit allerh. Entschließung vom 30. Jänner 1850 Rath des prager Landesgerichtes geworden.	

47.

(Eidesablegung 14. Nov. 1836.)

Math. Remm	trat am 31. October 1828 als Accessist bei dem k. k. böhm. Landrechte ein, wurde dort am 8. Juli 1831 Auscultant, im October 1836 Rathsprotocollsadjunct beim Appell. Gerichte und am 8. Novbr. 1838 Landrechtsprotocollist. (Starb im Frühjahre 1838.)	

48.

Anton Ungar	Siehe Verzeichniß der Appell. Secretäre Nr. 54.	

49.

Franz Taschek	Siehe Verzeichniß der Appell. Räthe Nr. 499.	

50.

(Eidesablegung 12. März 1839.)

Joh. Hasch	wurde den 31. Oct. 1828 Accessist, am 21. Sept. 1832 Auscultant beim k. k. böhm. Landrechte, am 17. April 1838 dort und im März 1839 beim Appellationsgerichte Rathsprotocollist, endlich Ende Dec. 1839 Landrechtssecretär. (Starb den 1. Juni 1845.)	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	51. (Eidesablegung 21. Mai 1839.)	
Wenzel Hikisch	Siehe Verzeichniß der Appellationsräthe Nr. 504.	
	52. (Eidesablegung 26. August 1839.)	
Franz Freyherr von Trautenberg	ist am 12. Juni 1829 Auscultant, im Jahre 1836 Rathsprotocollist des k. k. böhm. Landrechtes, ao. 1839 des k. k. Appellationsgerichtes, den 11. August 1840 Landrechtssecretär und mit allerh. Entschließ. v. 30. Jän. 1850 Landesgerichtsrath zu Böhmisch-Leipa geworden.	
	53. (Eidesablegung 15. Febr. 1840.)	
Ludwig Hawranek	wurde am 31. Oct. 1828 Accessist, am 21. Sept. 1832 Auscultant, später Rathsprotocollist bei dem k. k. böhm. Landrechte, ao. 1840 Appellationsrathsprotocollist, ao. 1842 Landrechtssecretär, am 26. Nov. 1846 Landrath und mit allerh. Entschliessung v. 30. Jänner 1850 Rath des Prager Landesgerichtes.	
	54. (Eidesablegung 25. August 1840.)	
Anton Stransky	Siehe Verzeichniß der Appellationsräthe Nr. 507.	
	55. (Eidesablegung 22. April 1842.)	
Gust. Ludwig	ist am 11. Jänner 1836 Auscultant bei dem k. k. böhm. Landrechte, am 27. Juni 1842 Appellationsrathsprotocollsadjunct, am 26. Sept. des-	

selben Jahres Landrechtsprotocollist, anno 1845 Appellationsrathsprotocollist, am 18. Febr. 1847 Landrechtssecretär, und mit Ministerial-Decret v. 10. Febr. 1850 Staatsanwalt in Reichenberg geworden.

56.

(Eidesablegung 5. Juli 1842.)

Joseph Jeremiasch wurde am 14. Sept. 1843 Auscultant, den 4. Feb. 1840 Rathsprotocollist des k. k. böhm. Landrechts, anno 1842 Appellationsrathsprotocollist, ao. 1845 Secretär, ao. 1848 Rath des böhm. Landrechts und durch allerh. Entschließung v. 13. Jänner 1850 Oberlandesgerichtsrath in Prag.

57.

(Eidesablegung 4. Oct. 1842.)

Leop. Anger wurde am 19. Juli 1832 Accessist, am 20. April 1836 Auscultant, am 18. Juli 1843 Rathsprotocollist bei dem k. k. böhm. Landrechte, ao. 1842 Rathsprotocollsadjunct, anno 1845 Rathsprotocollist des k. k. böhm. Appellationsgerichts, den 8. Sept. 1848 Landrechtssecretär und durch allerh. Entschließung vom 30. Jänner 1850 Landesgerichtsrath bei dem Prager Landesgerichte.

58.

(Eidesablegung 3. Juli 1843.)

Otto Schubert trat am 16. Oct. 1831 als Landrechtsaccessist ein, wurde ao. 1836 Auscultant, ao. 1840 Rathsprotocollist, daselbst ao. 1843 Appellationsrathsprotocollist, ao. 1845 Landrechtssecretär, am 19. April 1848 Landrath und durch allerh. Entschlies-

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	sung v. 13. Jänner 1850 böhm. Oberlandesgerichtsrath und Präsident bei dem Landesgerichte in Reichenberg.	
	59. (Eidesablegung 31. Juli 1843.)	
Theobald Harzer	wurde am 22. Juni 1836 Landrechtsauscultant, ao. 1843 Appellations-Rathsprotocollsadjunct; im Jahre 1845 bei dem böhm. Landrechte, später bei dem Appellationsgerichte Rathsprotocollist, und ist mit allerh. Entschließung v. 30. Jänner 1850 zum prager Landesgerichtsrathe und Bezirksrichter auf der Kleinseite I. Section ernannt worden.	
	60. (Eidesablegung 29. Jänner 1844.)	
Ludwig Holzer	ist vom Auscultanten des steierischen Landrechts am 4. Febr. 1840 zum Adjuncten des böhm. Appellationsgerichts ernannt, noch im nämlichen Jahre böhm. Landrechtsrathsprotocollist, ao. 1844 Appellationsrathsprotocollist u. ao. 1846 Landrath in Brünn geworden.	
	61. (Eidesablegung 13. März 1845.)	
Ferdinand Kilches	trat bei dem böhm. Landrechte am 30. Juni 1835 als Auscultant ein, wurde ao. 1840 Appellationsrathsprotocollsadjunct, am 6. April 1842 beim Landrechte, ao. 1845 beim Appellationsgerichte Rathsprotocollist, noch im selben Jahre Landrechtssecretär, ao. 1849 Landrath, und durch allerh. Entschließung v. 13. Jänner 1850 Oberlandesgerichtsrath in Böhmen.	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	62. (Eidesablegung 14. Juli 1845.)	
Titus v. Rechtenberg	war früher Auditor bei d. Cavallerieregimente Windischgrätz Chevauxlegers, wurde am 13. März 1845 Appellationsrathsprotocollist, noch im nämlichen Jahre böhm. Landrechtssecretär, und ist gegenwärtig Concipist bei dem Justizministerio.	
	63. (Eidesablegung 23. Dec. 1845.)	
Johann Hlawazek	trat früher bei dem Prager Magistrate als Accessist ein, wurde am 7. Febr. 1837 Landrechtsauscultant, ao. 1844 Rathsprotocollsadjunct, ao. 1845 wirklicher Rathsprotocollist bei böhm. Appellationsgerichte, wurde am 6. Oct. 1847 böhm. Landrath und mit allerh. Entschließung v. 13. Jänner 1850 Rath des böhm. Oberlandesgerichtes.	
	64. (Eidesablegung 2. März 1847.)	
Ernest Schmidt	war seit dem Jahre 1834 Accessist bei dem Prager Magistrate, wurde im Jahre 1837 Auscultant bei dem böhm. Landrechte, am 13. März 1845 Rathsprotocollsadjunct des Appellationsgerichts, noch im selben Jahre Landrechts- und ao. 1847 Appellationsrathsprotocollist, mit allerh. Entschließung vom 30. Jänner 1850 ist er Landesgerichtsrath und Bezirksrichter zu Prag auf der Kleinseite II. Abtheilung geworden.	
	65. (Eidesablegung 22. Dec. 1847.)	
Rudolph Keller	wurde am 19. Juni 1838 Landrechtsauscultant, am 3. Sept. 1845 Ap-	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	pellationsrathsprotocollsadjunct, im Dec. eben dieses Jahres beim Landrechte und zu Ende 1847 beim Appellationsgerichte Rathsprotocollist.	
	66.	
	(Eidesablegung 3. Febr. 1846.)	
Karl Schnitzer	ist nach absolvirten Studien als Auscultant bei dem k. k. Stadt- und Landrechte in Linz v. 9. Oct. 1839 eingetreten, im December des Jahres 1845 Rathsprotocollsadjunct bei dem böhm. Appellationsgerichte, dann im December 1847 Landrechtsrathsprotocollist und durch Ministerial-Decret v. 20. März Assessor bei dem Reichenberger Landesgerichte geworden.	
	67.	
	(Eidesablegung 11. Jänner 1848.)	
Wenzel Worowka	ist bei dem k. k. böhm. Landrechte am 12. März 1839 als Auscultant eingetreten, wurde Appellationsrathsprotocollsadjunct, hat aber diese Stelle wegen seiner Ernennung zum Kanzleidirector bei der böhm. Sparcassa resignirt.	
	68.	
	(Eidesablegung 31. Jänner 1848.)	
Alois Saak	wurde am 19. Oct. 1839 Auscultant, im Jahre 1848 sowohl bei dem Appellationsgerichte Rathsprotocollsadjunct, als auch bei dem Landrechte Rathsprotocollist, und ist durch allh. Entschließung v. 30. Jänner 1850 Landesgerichtsrath zu Tabor geworden.	

Namen	Biografische Notizen	Anmerkung
	69. (Eidesablegung im Jahre 1849.)	
Joseph Neumann	ist nach mehrjähriger Dienstleistung als Auscultant des k. k. Landgerichts ao. 1849 Rathsprotocollsadjunct des k. k. Appellationsgerichts und durch Ministerialdecret vom 20. März 1850 zum Assessor bei dem Prager Landesgerichte ernannt worden.	

Die Anmerkungsrubrik bei dem Beamten-Verzeichnisse ist für die Herren Leser dieses Werkchens eröffnet worden, um weitere ihnen bekannte Notizen über einzelne Glieder des Appellations-Gerichts bequem beifügen zu können.

Druckfehler.

			Zeile				
Man lese Seite	21	4	von oben:	Canonici	statt	Cannonici
„ „ „	22	13	„ „	refurrirt	„	refurirt
„ „ „	—	18	„ „	Lehnsschrane	„	Lehnsschraner
„ „ „	28	38	„ „	mindeste	„	mindester
„ „ „	29	30	„ „	Cameral-	„	Cammeral-
„ „ „	31	20	„ „	den	„	dem
„ „ „	33	22	„ „	eine	„	einer
„ „ „	41	12	„ „	Unter-	„	Anter
„ „ „	70	1	„ „	zugleich	„	ugleich
„ „ „	77	9	„ „	vntenan	„	yntenan
„ „ „	102	31	„ „	Courtoisie	„	Courtoise
„ „ „	141	27	„ „	1814	„	1714
„ „ „	151	29	„ „	Friedrich	„	Fredrich
„ „ „	154	4	„ „	wurde	„	urde
„ „ „	156	28	„ „	Eidesablegung	„	Eidesablrgung
„ „ „	180	26	„ „	Institutionen	„	Instituten
„ „ „	194	26	„ „	summi	„	sumi
„ „ „	216	38	„ „	Athienville	„	Adien-ville
„ „ „	219	31	„ „	Longueval	„	Louqueval
„ „ „	224	32	„ „	Bolzano von Kronstädt	„	Bol-
„ „ „	228	17	„ „	Mac-neven	„	Mockneven
„ „ „	230	23	„ „	Sweerts	„	Swärts
„ „ „	237	22	„ „	Sterbetag	„	Sterbet

Vorrede.

Man lese Seite VI Zeile 12 von oben: Dorothea statt: Dorrothea.